

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015

Eisenstadt, im November 2016



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/63066-1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-310-4/86-2016
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im November 2016

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
TABELLENVERZEICHNIS.....	8
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	9
GLOSSAR.....	10
I. TEIL	12
1. VORLAGE AN DIE GEPRÜFTE STELLE.....	12
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	12
II. TEIL.....	13
1. ZUSAMMENFASSUNG.....	13
2. FESTSTELLUNGEN	15
3. GRUNDLAGEN	29
3.1 Prüfungsgegenstand	29
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3.3 Prüfungsanlass.....	29
3.4 Geprüfte Stellen	29
3.5 Prüfungsziele	29
3.6 Überprüfter Zeitraum	29
3.7 Prüfungshandlungen	29
3.8 Prüfungsablauf	29
3.9 Vollständigkeitserklärungen	30
3.10 Stellungnahmen	30
3.11 Prüfungsbehinderung	30
3.12 Sonstiges.....	30
III. TEIL	31
1. AUSGANGSLAGE	31
1.1 BVG Ämter der LReg	31
1.2 Bgld. Landesverfassung.....	31
1.3 Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg.....	31
1.4 Geschäftsordnung der burgenländischen Landesregierung	32
1.5 Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg	32
1.6 Beschaffung / Bundesvergabegesetz	33
1.7 Organisation Stabsstelle LAD-EDV und Abt. 1 - Personal.....	34
1.8 Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997	35
1.9 Leitung der Stabsstelle LAD-EDV	36
1.10 Personal Stabsstelle LAD-EDV.....	37
1.11 Budget/ Kosten Landes-EDV.....	41
1.12 Beschaffung Individualsoftware	44
1.13 IPA – Integrierte Personalverwaltung und -administration.....	46

2. PROJEKTMANAGEMENT	48
2.1 Projekt, Projektmanagement.....	48
2.2 Projektsteuerungsgrößen.....	49
2.3 Projektmanagementphasen	49
2.4 Teilabschnitte Projekt IPA.....	52
3. ENTWICKLUNG IPA-NEU (06.2009 BIS 12.2011).....	53
3.1 Initialisierung.....	53
3.2 Planung.....	57
3.3 Umsetzung	59
3.4 Beauftragungen IT-Dienstleistungen	60
3.5 Beauftragungen Hard- und Software.....	63
3.6 Personelle Veränderungen	63
3.7 Dokumentation	64
3.8 Kosten Entwicklung IPA-Neu 09.2009-12.2011.....	64
4. ENTWICKLUNG IPA-NEU VON 01.2012 BIS 07.2014	69
4.1 Initialisierung.....	69
4.2 Planung.....	71
4.3 Umsetzung	74
4.4 Personelle Veränderungen	74
4.5 Beauftragungen Hard- und Software.....	74
4.6 Beauftragungen IT-Dienstleistungen	76
4.7 Lenkungsausschusssitzungen.....	78
4.8 Statusberichte.....	79
4.9 Anforderungen und Tests durch Abt. 1	81
4.10 Projektüberprüfung.....	83
4.11 Abbruch Entwicklung IPA-Neu	86
4.12 Verlängerung des Host-Betriebes.....	87
4.13 Rechtsstreit	88
4.14 Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014.....	88
4.15 Verwertbarkeit Entwicklung IPA-Neu	91
5. DATENTRANSFER OÖ & ENTWICKLUNG IPA-NG AB 07.2014.....	94
5.1 Initialisierung.....	94
5.2 Planung.....	94
5.3 Umsetzung	98
5.4 Verwaltungsübereinkommen	98
5.5 Lenkungsausschusssitzungen.....	104
5.6 Statusmeetings	106
5.7 Datentransfer OÖ	106
5.8 Entwicklung von IPA-NG.....	113
5.9 Beauftragungen projektbegleitende Überwachung	114
5.10 Personelle Veränderungen	116
5.11 Kosten Datentransfer und IPA-NG.....	117
6. RESÜMEE PROJEKT IPA 2010-2015	120
6.1 Kenndatenfeld Projekt IPA	120
6.2 Abbruch Entwicklung IPA-Neu	121
6.3 Projektmanagement	121
6.4 Projektplanung.....	121
6.5 Interne Personalressourcen LAD-EDV.....	122
6.6 Projektbezogene Verantwortlichkeiten.....	123
6.7 Beauftragungen IT-Dienstleistungen	123
6.8 Projektdokumentation.....	124
6.9 Kosten Projekt IPA 2010-2015	125
6.10 Ausblick.....	125

7. ERSTES BURGENLÄNDISCHES RECHENZENTRUM, GESELLSCHAFT M.B.H.	126
7.1 Kenndatenfeld	126
7.2 Gesellschafterstruktur, Unternehmensgegenstand	127
7.3 Syndikatsvertrag	127
7.4 Organe	128
7.5 Generalversammlung	128
7.6 Agenden der Geschäftsführung	131
7.7 Bestellung der Geschäftsführung	133
7.8 Entgeltbestimmungen der Geschäftsführung	135
7.9 Investitionen EBRZ	137
7.10 Umsatzerlöse EBRZ	138
7.11 Host-Betrieb	139
7.12 Personalstruktur EBRZ	143
7.13 Arbeitskräfteüberlassung an Gesellschafter	143
7.14 Struktur übrige sonstige betriebliche Aufwendungen EBRZ	147
7.15 Ergebnisentwicklung, URG-Kennzahlen EBRZ	149
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	150
IV. TEIL ANLAGEN	157
Anlage 1: Chronologie Statusberichte externer Projektmanager	157
Anlage 2: Verwertbarkeit Entwicklung IPA-Neu für IPA-NG	157
Anlage 3: Bilanzstruktur EBRZ 2010-2015	158
Anlage 4: GuV EBRZ 2010-2015	158
V. TEIL STELLUNGNAHMEN	159
Anlage 5: Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis	159
Anlage 6: Äußerung des EBRZ zum vorläufigen Prüfungsergebnis	201

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Blg	Beilagen
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien
bzw.	beziehungsweise
EBAG	Energie Burgenland AG, FN 126805 a
EBRZ	Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H., FN 127873 z
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
Fa	Firma
FB	Firmenbuch
ff.	und die folgenden
FN	Firmenbuchnummer
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
GF	Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusiv
IPA	Integrierte Personalverwaltung und -administration
IPA-NG	Integrierte Personalverwaltung und -administration – New Generation
IT	Informationstechnologie
LAD	Landesamtsdirektion
LAD-EDV	Stabsstelle EDV der Landesamtsdirektion
LADir	Landesamtsdirektor
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
lt.	laut
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer

RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
u.	und
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Anzahl Mitarbeiter der LAD-EDV 2010-2015.....	37
Tab. 2: Verrechnete Personalkosten EBRZ an Land Bgld. 2010-2015.....	38
Tab. 3: Budget, Ausgaben und Rücklagen der LAD-EDV 2010-2015	41
Tab. 4: Ausgaben der LAD-EDV 2010-2015 nach Budgetpositionen.....	42
Tab. 5: Entgelte für Leistungen von Firmen 2010-2015	42
Tab. 6: Kostenpositionen Landes-EDV 2010-2015.....	42
Tab. 7: Beauftragungen IT-Dienstleistungen 06.2010-11.2011.....	60
Tab. 8: Kosten Entwicklung IPA-Neu 06.2009-12.2011	65
Tab. 9: Projektorganisation Entwicklung IPA-Neu	73
Tab. 10: Beauftragungen IT-Dienstleistungen 03.2012-10.2013.....	76
Tab. 11: Lenkungsausschusssitzungen 03.2012-04.2014.....	78
Tab. 12: Statusberichte des externen Projektmanagers 11.2012-03.2014	79
Tab. 13: Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014	89
Tab. 14: Kosten Host-Betrieb 2010-2014 Anteil Land Bgld.....	92
Tab. 15: Projektorganisation IPA-NG.....	96
Tab. 16: Zusammenkünfte Lenkungsausschuss 10.2014-06.2015.....	105
Tab. 17: Projektbegleitende Überwachung IT-Ziviltechniker	115
Tab. 18: Kosten Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG 07.2014-12.2015	118
Tab. 19: Kenndatenfeld Projekt IPA	120
Tab. 20: Beauftragungen IT-Dienstleistungen 06.2010-10.2013.....	123
Tab. 21: Kosten Projekt IPA 2010-2015	125
Tab. 22: Kenndatenfeld EBRZ GmbH.....	126
Tab. 23: Ordentliche GV des EBRZ 2010-2015	129
Tab. 24: EBRZ-Funktionsentschädigungen an GF 2010-2015	136
Tab. 25: Investitionen EBRZ 2010-2015.....	137
Tab. 26: Größte Investitionen EDV-Maschinen EBRZ 2011-2015.....	137
Tab. 27: Umsatzerlöse EBRZ nach Gesellschaftern 2010-2015	138
Tab. 28: Verrechnete Host-Kosten an Land Bgld. 2010-2014	139
Tab. 29: Personal EBRZ inkl. Personalbereitstellung Gesellschafter 2010-2015.....	143
Tab. 30: Personalkosten EBRZ inkl. Personalbereitstellungen 2010-2015.....	143
Tab. 31: Personalüberlassung EBRZ an Gesellschafter 2010-2015	143
Tab. 32: Erlöse Personalüberlassung an Gesellschafter 2010-2015	144
Tab. 33: Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen EBRZ 2010-2015.....	147
Tab. 34: URG-Kennzahlen EBRZ 2010-2015.....	149
Tab. 35: Chronologie Statusberichte externer Projektmanager	157
Tab. 36: Verwertbarkeit Entwicklung IPA-Neu für IPA-NG	157
Tab. 37: Bilanzstruktur EBRZ 2010-2015.....	158
Tab. 38: GuV EBRZ 2010-2015	158

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geschäftseinteilung Amt d. Bgld. LReg	33
Abb. 2: Organisation Stabsstelle EDV	34
Abb. 3: Organisation Abt. 1 - Personal	35
Abb. 4: Zeitleiste Leitung der LAD-EDV 2010-2015	36
Abb. 5: Dauer der Personalüberlassungen vom EBRZ an das Land Bgld.	38
Abb. 6: Magisches Dreieck des Projektmanagements	49
Abb. 7: Darstellung Projektmanagementphasen	49
Abb. 8: Teilabschnitte Projekt IPA.....	52
Abb. 9: IPA-Zuständige bzw. IPA-Projektleiter 2010-2015	121
Abb. 10: Gesellschafterstruktur EBRZ GmbH.....	127
Abb. 11: Zeitleiste Geschäftsführer EBRZ 2010-2015	133
Abb. 12: Umsatzerlöse EBRZ Gesellschafter und Dritte 2010-2015	138
Abb. 13: Verrechnete Host-Kosten an BGKK und Land Bgld. 2010-2014	139
Abb. 14: Betriebsergebnis und EGT EBRZ 2010-2015	149

Glossar

Batch	Daten werden in einem zusammenhängenden Stapel, also nicht einzeln, der Reihe nach vom Programm abgearbeitet.
Businessplan	Beschreibung von Vorhaben, in denen die Ziele, geplante Strategien und Maßnahmen sowie die Rahmenbedingungen dargestellt werden.
Code	Damit werden die Anweisungen bezeichnet, die im Rahmen der Softwareentwicklung für ein bestimmtes Computerprogramm entstehen und die dessen Funktionalität in einer bestimmten Programmiersprache beschreiben bzw. repräsentieren.
EGL	„Enterprise Generation Language“ ist lt. Hersteller eine Programmiersprache um prozedurale Programmierer zu unterstützen, damit diese die Konzepte und Anwendung der objektorientierten Programmierung leichter verstehen.
Entwicklungsumgebung	Ist eine Sammlung von Programmen, mit welchen eine Softwareentwicklung möglichst ohne Medienbrüche bearbeitet werden können.
Großrechner	Logische Einheit von IT-Systemen wie Prozessoren, Arbeitsspeicher, Datenspeicher und Sicherung.
Host	Der Host ist in einem Datenverarbeitungssystem die zentrale Datenverarbeitungsanlage, auf der die großen Anwendungsprogramme laufen und der die Datenbanken des Unternehmens verwaltet.
IPA	Programm zur „Integrierten Personaladministration“ welches das Land Bgld. zur Planung, Organisation, Verwaltung und Abrechnung von Personal einsetzt.
IPMA	„International Project Management Association“ ist ein von Europa ausgehender weltumspannender Projektmanagementverband.
Java	Gemäß Hersteller ist sie eine objektorientierte Programmiersprache.
KIS	Das „Kanzlei-Informationssystem“ war ein System zur Protokollierung der Akten des Amtes der Bgld. LReg.
Maschinenkosten	Das sind Kosten für EDV-Geräte, Betriebssysteme sowie Datenübertragungs- und Datenspeicher-Komponenten.
Maske	In einem Programm hat der Benutzer durch Masken nur Zugriff auf Daten oder eine Eingabemöglichkeit für Daten, die im aktuellen Kontext wichtig sind.
Meilenstein	Ereignis besonderer Bedeutung in einem Projekt.

Migration	Eine Migration ist eine wesentliche Veränderung der vorhandenen IT-Systemlandschaft oder eines beträchtlichen Teils derselben. Sie kann sich sowohl auf Hardware als auch auf Software beziehen. Es ist die Implementierung einer neuen Technologie unter weitgehender Nutzung vorhandener Technologien, Strukturen und Ressourcen. Sie stellt einen „Umzug“ von Anwendungssoftware und Daten dar.
Lenkungsausschuss	Der Lenkungsausschuss stellt ein übergeordnetes Gremium im Projekt dar, an das der Projektleiter berichtet. Zudem ist der Lenkungsausschuss eine Entscheidungsinstanz und ein Eskalationsgremium.
PL-1	Eine vorwiegend auf Hosts eingesetzte Programmiersprache.
Portalverbund	Der Portalverbund stellt den Zugriff auf behördenübergreifende Webanwendungen und die Verwaltung der zugehörigen Rechte dar.
Projektstrukturplan	Gliederung des Projekts in plan- und kontrollierbare Elemente.
Projektumfeld	Umfeld, in dem ein Projekt entsteht und durchgeführt wird, das das Projekt beeinflusst und von dessen Auswirkungen (physisch, ökologisch, gesellschaftlich, psychologisch, kulturell, politisch, wirtschaftlich, finanziell, juristisch, vertraglich, organisatorisch, technologisch und/oder ästhetisch) beeinflusst wird.
QMF	„Query Management Facility“ sind u.a. Abfrage-, Berichts-, Grafik-, und Stapelverarbeitungsfunktionen einer Datenbank.
Report	Zusammenstellung von Datenobjekten bzw. Datensätzen aus einer Datenbank in Form von Dokumenten oder Listen.
sensible Daten	Zu den sensiblen Daten einer Person zählen u.a. Daten über eine Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit. Diesen Daten kommt besonderer Schutz zu.
shared services	Das sind gleichartige Prozesse/Leistungen aus verschiedenen Bereichen eines Unternehmens bzw. einer Organisation die zusammengefasst und von (einer) zentralen Stelle(n) oder Abteilung(en) erbracht werden.
SLA	„Service Level Agreement“ ist eine Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und -nachfrager, in welcher Qualität eine bestellte Dienstleistung erbracht werden muss
VAGen	„Visual Age Generator“ ist lt. Hersteller eine Sammlung von Anwendungsprogrammen. Sie ermöglicht die Entwicklung textbasierter Benutzeroberflächen von Anwendungen für verschiedene Systeme.

I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stellen sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüften Stellen durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahmen der geprüften Stellen (kursiv)*
4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Verwendung von Finanzmitteln für die Landes-EDV u.a. am konkreten Beispiel der Weiterentwicklung eines Programmes für die Personalverwaltung und -abrechnung des Landes Burgenland.

Die Aufgaben für die Landes-EDV nahmen die zuständige Stabsstelle EDV der Landesamtsdirektion im Amt der Bgld. Landesregierung (LAD-EDV) sowie das Erste Bgld. Rechenzentrum (EBRZ) wahr. Zu diesen Aufgaben zählten neben der Beschaffung von Hard- und Software, Service-Leistungen für den Dienstbetrieb im Amt der Bgld. Landesregierung sowie die Programmierung und Anpassung von speziellen EDV-Lösungen.

(2) Im überprüften Zeitraum von 2010 bis 2015 verursachten die Leistungen der LAD-EDV unter Hinzurechnung des Personalaufwandes zumindest Kosten iHv. rd. 31,6 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 3,6 Mio. EUR auf die Weiterentwicklung und den Parallelbetrieb eines umfassenden Personalmanagementprogramms, kurz IPA. Mit Hilfe dieses Programms gewährleistete die Personalabteilung des Landes u.a. die zeitgerechte Lohnverrechnung für rd. 8.000 aktive und in Ruhestand befindliche Landesbedienstete, Mitglieder der Bgld. Landesregierung sowie des Bgld. Landtages.

(3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der überwiegende Teil der Beschaffungsvorgänge nicht dokumentiert war. Dies hatte zur Folge, dass u.a. mangels eingeholter Preisvergleiche die Angemessenheit der Preise wiederholt nicht nachvollzogen und somit auch nicht gewährleistet werden konnte.

(4) Weiterer Anlass für wiederholte Kritik des BLRH war die Vielzahl an Dokumentationslücken sowie an unzureichenden Entscheidungsgrundlagen. In diesen Zusammenhang strich der BLRH insbesondere den Projektverlauf der Weiterentwicklung von IPA bis Mitte 2014 heraus.

Ausgehend von ersten Aktivitäten im Jahr 2009 sollte dieses Programm von der bestehenden in eine neuere Programmiersprache übertragen werden. Die Fertigstellung war mit Unterstützung externer IT-Dienstleister bis Ende 2012 geplant. Nachdem die angestrebte Projektfertigstellung Mitte 2014 nicht erfolgte, beendete das Land Bgld. die bis dahin durchgeführte Weiterentwicklung von IPA.

Ursachen für den nachteiligen Projektverlauf waren nach Ansicht des BLRH u.a. ein unzureichendes Projektmanagement, mangelhafte Projektplanung, fehlende Personalressourcen im Land, fehlende personenbezogene Verantwortlichkeiten, für das Land nachteilige Verträge sowie eine unzureichende Projektdokumentation.

Dem Land Bgld. entstanden für die Weiterentwicklung von IPA von 2009 bis 2014 Kosten iHv. zumindest 2,2 Mio. EUR. Davon waren Leistungen und Investitionen iHv. rd. 2 Mio. EUR für die Neuausrichtung der Weiterentwicklung nicht verwertbar.

(5) Entgegen der bis dahin verfolgten Vorgehensweise in Eigenverantwortung strebte das Land ab 2014 die Kooperation mit dem Land OÖ an. Diese Neuausrichtung erfolgte unter der Bezeichnung „IPA-NG“.

Diese Weiterentwicklung sowie der Parallelbetrieb von IPA erforderte die Übertragung von rd. 8.000 personenbezogenen Datensätzen nach Oberösterreich. Dafür waren u.a. eine sichere Datenleitung, ein Verwaltungsübereinkommen sowie eine Datenschutzvereinbarung mit dem Land Oberösterreich erforderlich. Wie der BLRH kritisch feststellte, schloss das Land die Datenschutzvereinbarung eineinhalb Monate nach den ersten Datenübertragungen ab.

Die bis Ende 2015 entstandenen Kosten von IPA-NG betragen rd. 0,8 Mio. EUR. Eine umfassende Kostenplanung bis zur vorgesehenen Fertigstellung im Jahr 2019 lag dem BLRH nicht vor.

Angesichts der Vielzahl an projektspezifischen Mängeln empfahl der BLRH im Rahmen des vorliegenden Prüfungsberichts wiederholt, Projekte nach anerkannten Standards des Projektmanagements abzuwickeln und in allen Phasen eines Projekts höchstes Augenmerk auf die maßgeblichen Steuerungsgrößen Zeit, Kosten und Ergebnisse zu legen. Er strich dabei wiederholt die Notwendigkeit eines Projektleiters mit entsprechenden Befugnissen und Ressourcen heraus.

(6) Ferner hob der BLRH im Bereich des EBRZ die jahrelange Praxis der Personalüberlassung an seinen Gesellschafter Land Bgld. hervor. Das EBRZ führte diese ohne erforderliche Gewerbeberechtigung und entsprechende Grundlage im Gesellschaftsvertrag durch.

Die Überlassung von bis zu neun Mitarbeitern des EBRZ an das Land Bgld. verursachte diesem allein im Zeitraum von 2010 bis 2015 vermeidbare Mehrkosten iHv. rd. 0,6 Mio. EUR.

Dies, obwohl der österreichische Rechnungshof bereits im Jahr 2005 empfahl, die entsprechenden Arbeitsverträge im EBRZ aufzulösen und die Mitarbeiter direkt beim Land anzustellen.

2. Feststellungen

Stabsstelle EDV in der Landesamtsdirektion

2.1 Leitung der Stabsstelle LAD-EDV

(1) Nachdem der langjährige Leiter der Stabsstelle EDV in der Landesamtsdirektion (LAD-EDV) Ende 2010 in den Ruhestand trat, bestellte der Landesamtsdirektor für den Zeitraum von Dezember 2010 bis Mitte 2011 keinen Leiter der LAD-EDV. Stattdessen fungierte ein vom EBRZ an das Land überlassener Mitarbeiter als interner Ansprechpartner. Dieser verfügte über keine Entscheidungsbefugnisse. Dies sah der BLRH insbesondere im Zusammenhang mit der grundlegenden Bedeutung der EDV für das Funktionieren eines geregelten Dienstbetriebes im Amt der Burgenländischen Landesregierung kritisch.

(2) Die Übergabe beim Wechsel der Leitungspositionen (bzw. der Ansprechperson) in der LAD-EDV erfolgte unkoordiniert. Der BLRH wies darauf hin, dass für einen geregelten Dienstbetrieb und für das Gelingen von Projekten die Kommunikation und die Informationsweitergabe wesentliche Erfolgsfaktoren sind. (siehe III. Teil – 1.9.2)

2.2 Beschäftigung vom EBRZ überlassene Mitarbeiter

(1) Das Land Burgenland weitete die Beschäftigung von überlassenen Mitarbeitern des EBRZ im überprüften Zeitraum aus. Dies, obwohl der österreichische Rechnungshof bereits im Jahr 2005 auf entsprechende Mehrkosten verwies. Die Kosten der Personalüberlassung waren gegenüber einer Anstellung direkt beim Land Burgenland generell mit 20% Umsatzsteuer belastet. Dadurch entstanden dem Land Burgenland alleine im überprüften Zeitraum vermeidbare Mehrkosten iHv. rd. 0,6 Mio. EUR. Darüber hinaus stellte diese Vorgangsweise die Aussagekraft der Dienstpostenpläne und Personalbudgets des Landes in Frage.

(2) Das Land Burgenland schloss mit drei vom EBRZ überlassenen Mitarbeitern freie Dienstverträge gegen Entgelt.

Gegenstand der freien Dienstverträge war die Erbringung strategischer Leistungen für das EBRZ. Dazu zählten insbesondere Konzeptionierung für geschäftsfelderweiternde Aktivitäten, Projektanbahnung oder -umsetzung sowie die laufende Abstimmung mit der LAD-EDV.

Dies waren nach Ansicht des BLRH Kernaufgaben der Geschäftsführung des EBRZ.

Zudem hätte das Land Burgenland als Gesellschafter des EBRZ ohnedies die Möglichkeit direkten Einfluss auf das Aufgabenprofil sowie die Tätigkeiten der Geschäftsführung zu nehmen.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass das EBRZ über drei Geschäftsführer und einen Betriebsleiter verfügte. Aufgrund dieser breiten Führungsebene war der Abschluss zusätzlicher freier Dienstverträge für die Tätigkeiten der überlassenen Mitarbeiter für den BLRH nicht nachvollziehbar.

Daher war die Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als an das Land überlassener Mitarbeiter und der Tätigkeit als freier Dienstnehmer des Landes kritisch zu hinterfragen.

Dem Land entstanden durch diese Vorgangsweise nach Ansicht des BLRH vermeidbare Mehrkosten von bis zu rd. 33.000 EUR. (siehe III. Teil – 1.10.2)

2.3 Budget/ Kosten/Rück- lagen Landes- EDV

(1) Die LAD-EDV verausgabte in den Jahren 2010 bis 2015 Budgetmittel iHv. rd. 22,0 Mio. EUR. Zusammen mit den Kosten für Personal, Inanspruchnahme von Personalüberlassungen und Beratung entstanden dem Land Burgenland Aufwendungen iHv. rd. 31,6 Mio. EUR.

(2) Der BLRH bemängelte, dass die LAD-EDV im Jahr 2015 zusätzliche Budgetmittel iHv. rd. 0,9 Mio. EUR beantragte. Dies, obwohl sie rd. 0,6 Mio. EUR den Rücklagen zuführen ließ. (siehe III. Teil – 1.11.2)

2.4 Beschaffung Individual- software

Die LAD-EDV legte keine verbindlichen, schriftlichen Regelungen für die Entwicklung und Beschaffung von Individualsoftware vor. (siehe III. Teil – 1.12.2)

Integrierte Personalverwaltung und -administration (IPA)

2.5 Initialisierung Entwicklung IPA-Neu 2009- 2011

(1) IPA war ein umfassendes Personalmanagementprogramm. Die Abt. 1 - Personal verwendete diese EDV-Lösung seit 1996 für die gesamte Personaladministration des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

Das Land Burgenland strebte ab Mitte 2009 die Weiterentwicklung von IPA an. Gegenstand dieser Weiterentwicklung war die Überführung bzw. Migration in eine neuere Programmiersprache.

(2) Das Land Burgenland konnte dem BLRH keine Dokumentation über die Projektbeauftragung vorlegen. Ferner fehlten eine Dokumentation über die organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von IPA. Somit war eine durchgängige Nachvollziehbarkeit des Projektfortschrittes von Beginn an nicht gewährleistet.

(3) Das Land Burgenland arbeitete keine detaillierten Alternativen für die Weiterentwicklung von IPA aus und konnte deshalb diese auch nicht bewerten. Durch dieses Versäumnis einer tiefergehenden Analyse konnte das Land Burgenland nicht gewährleisten, die effektivste Lösung für die Weiterentwicklung von IPA zu verfolgen. (siehe III. Teil – 3.1.2)

2.6 Vorstudie

(1) Im Dezember 2009 ließ das Land Burgenland eine Vorstudie zur Migration erstellen. Gegenstand der Vorstudie war u.a. die Erstellung eines Projektverlaufes für die IPA-Migration. Im Zuge der Erstellung der Vorstudie reduzierte das Land den ursprünglichen Auftragsgegenstand der Migration von IPA um maßgebliche Teilbereiche.

Damit klammerte die Vorstudie im Ergebnis eine vollständige Umstellung von IPA aus. Diese Entscheidung war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere deshalb, da die Vorstudie somit keine Grundlage für die vollständige Umstellung von IPA im Rahmen eines Projektes darstellen konnte. (siehe III. Teil – 3.2.2)

2.7 Projektplanung IPA-Neu

(1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine Detailpläne über Struktur, Termine, Kosten, Ressourcen, Finanzierung, keine Risikoanalyse sowie keine Vorgaben für ein Qualitätsmanagement für die Projektumsetzung vorlegen konnte.

Die Durchführung eines standardisierten Projektmanagements war aufgrund des Fehlens dieser Informationen nicht möglich und die erfolgreiche Projektumsetzung von Beginn an gefährdet. (siehe III. Teil – 3.2.2)

(2) Eine Projektplanung führte das Land Burgenland erstmals im Feber 2012 und damit rd. 20 Monate nach der ersten Beauftragung von Dienstleistungen für die IPA-Migration durch.

Der BLRH wies kritisch auf Lücken im Projekthandbuch hin. Es beinhaltete u.a. keine Informationen zu Projektsteuerungsgrößen wie z.B. Termine, Kosten, Finanzierung, Risiken, Controlling sowie Arbeitspakete. Ohne diese Informationen war eine effiziente Projektsteuerung nicht möglich.

Ferner stimmten die Darstellung der Projektphasen im Projekthandbuch mit den Projektplänen teilweise nicht überein. Weiters fehlten Informationen über Verfasser, Erstellungsdatum sowie Kontrolle und Freigabevermerk der Projektpläne und deren Änderung. (siehe III. Teil – 4.2.2)

2.8 Beauftragungen IT-Dienstleistungen

(1) Der BLRH kritisierte, dass die Verträge mit dem für die Migration beauftragten „IT-Dienstleister J“ nicht auf die Gesamtfertigstellung der Migration ausgerichtet waren.

Es handelte sich um Dienstleistungsverträge auf „Zeit und Material“-Basis, die lediglich den Abruf von unterstützenden Dienstleistungen zum Gegenstand hatten. (siehe III. Teil – 3.4.2)

Dies war für den BLRH insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, da „IT-Dienstleister J“ die Umsetzung u.a. inkl. des Projektmanagements zu einem Festpreis in Aussicht gestellt hatte.

Mangels dieses im Voraus vereinbarten Festpreises für ein Gesamtwerk waren die Gesamtkosten unbestimmt und Kostenabweichungen nicht messbar.

Somit war die Entwicklung der Kosten nicht steuerbar und das Risiko der Kostenentwicklung verblieb in vollem Umfang beim Land Burgenland.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass das fachliche und inhaltliche Risiko der Migration durch die Beauftragung von unterstützenden Dienstleistungen ausschließlich beim Land Burgenland lag.

Da weder das Land Burgenland noch das EBRZ mit „IT-Dienstleister J“ die Erbringung eines Gesamtwerkes vereinbarten, fehlte die Möglichkeit zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. (siehe III. Teil – 3.4.2)

(2) Das Land Burgenland beauftragte jenen IT-Dienstleister mit Dienstleistungen zur Unterstützung, der die Vorstudie zur IPA-Migration erstellte. Denselben IT-Dienstleister beauftragten das Land bzw. das EBRZ mit der Unterstützung des laufenden Host-Betriebes. (siehe III. Teil – 3.4.2)

(3) Der BLRH beanstandete, dass weder das Land Burgenland noch das EBRZ eine Dokumentation zu den Beschaffungsvorgängen vorlegte. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar. (siehe III. Teil – 3.4.2 und 4.6.2)

(4) Darüber hinaus war die wechselseitige Beauftragung von Personentagen bei „IT-Dienstleister J“ einerseits durch das Land Burgenland und andererseits durch das EBRZ für den BLRH nicht nachvollziehbar. (siehe III. Teil – 3.4.2 und 4.6.2)

2.9 Beschaffung Hard- und Software

(1) Der BLRH kritisierte, dass für die Beschaffungsvorgänge von Hard- und Software lediglich eine unzureichende Dokumentation vorlag. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar. (siehe III. Teil – 3.5.2, 4.5.2 und 5.7.2)

(2) Ab März 2012 benötigte das Land Burgenland für die Entwicklung von IPA-Neu die Ressourcen eines Großrechners. Die Beschaffung dieser Hard- und Software über das EBRZ war ebenso unzureichend dokumentiert. Ein explizites Auftragschreiben lag nicht vor.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass für diese Beschaffung kein Beschluss der Bgld. LReg gem. GeOL vorlag.

Die tatsächlichen Ausgaben überschritten die geplanten Kosten um rd. 274.000 EUR. Diese signifikante Überschreitung der geplanten Kosten um rd. 68% war für den BLRH nicht nachvollziehbar.

Zudem stellte der BLRH in diesem Zusammenhang die Beschaffungs- und Verrechnungspraxis des Landes mit dem EBRZ in Frage. (siehe III. Teil – 4.5.2)

- 2.10 Dokumentation** Aufgrund der von 2009 bis Ende 2011 fehlenden Dokumentation des inhaltlichen und zeitlichen Projektfortschrittes war eine Steuerung der Umsetzung im Sinne eines Projektmanagements unmöglich. (siehe III. Teil – 3.7.2)
- 2.11 Personelle Veränderungen** Im Juli 2011 trat der neue Leiter der LAD-EDV seinen Dienst an. Die Übergabe projektspezifischer Informationen zu IPA-Neu erfolgte in einer unstrukturierten und mangelhaften Form. Nach Ansicht des BLRH fehlten dem Leiter der LAD-EDV daher wesentliche Informationen über das Projekt IPA-Neu. (siehe III. Teil – 3.6.2)
- 2.12 Beauftragung externer Projektmanager** Das Land Burgenland beauftragte im Jänner 2012 einen externen Projektmanager zur Unterstützung des Projektmanagements. Für diese Beauftragung holte das Land keine Vergleichsangebote ein. Weiters forderte das Land Burgenland keine Referenzen des Anbieters ein. (siehe III. Teil – 4.1.2)
- 2.13 Lenkungsausschuss**
- (1) Die erste Lenkungsausschusssitzung zum Projekt IPA fand am 23.03.2012 statt. Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland erst 18 Monate nach Beginn der Projektumsetzung einen Lenkungsausschuss einrichtete. Ferner beanstandete er, dass Festlegungen über organisatorische sowie inhaltliche Befugnisse fehlten. (siehe III. Teil – 4.1.2 und 5.2.2)
- (2) Die Abhaltung der Lenkungsausschusssitzungen fand unregelmäßig statt. Die Sitzungen im Zeitraum von März 2012 bis September 2014 waren nicht dokumentiert. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass somit weder die Teilnehmer noch die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen in diesem Zeitraum nachvollziehbar waren. (siehe III. Teil – 4.7.2 und 5.5.2)
- (3) Ab Oktober 2014 lagen Protokolle zu den Lenkungsausschusssitzungen vor. Diese waren jedoch lückenhaft, da zumindest ein Protokoll einer Lenkungsausschusssitzung nicht vorlag. (siehe III. Teil – 5.5.2)
- (4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Projektdokumentation des Projektfortschrittes teilweise unvollständig sowie unzureichend war. Er bemängelte in diesem Zusammenhang, dass die Mitglieder des Lenkungsausschusses keine vollständige Projektdokumentation insbesondere zu den relevanten Projektsteuerungsgrößen einforderten. (siehe III. Teil – 5.5.2)
- 2.14 Projektleitung** Der BLRH erkannte im gesamten IPA-Projektverlauf keinen Projektleiter nach den Vorgaben eines standardisierten Projektmanagements. Das Land übertrug keinem „Projektleiter“ die für die Ausübung seiner Funktion erforderlichen Kompetenzen über Ressourcen, Personal und Finanzen. Nach Ansicht des BLRH war dadurch eine effiziente Steuerung des Projektes nicht möglich. (siehe III. Teil – 5.5.2 und 5.10.2)

2.15 Beschlüsse Bgl. LReg

(1) Ab Juni 2010 veranlasste das Amt der Burgenländischen Landesregierung die Beauftragung von IT-Dienstleistungen für die Host-Ablöse in Zusammenhang mit Entwicklung von IPA-Neu. Der Beschluss der Burgenländischen Landesregierung zur Host-Ablöse erfolgte erst im Mai 2012. (siehe III. Teil – 4.1.2)

(2) Ab Juli 2014 erfolgten weitere Beauftragungen bzw. Vertragsabschlüsse durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung ohne zugrundeliegenden Regierungsbeschluss. Dieser erfolgte erst im September 2014. (siehe III. Teil – 5.7.2)

(3) Ferner wies der BLRH darauf hin, dass die Regierungsbeschlüsse von Mai 2012 bzw. von September 2014 keine Angaben über die Steuerungsgrößen Zeit, Kosten und inhaltliche Spezifikationen der geplanten IPA-Migration enthielten. Nach Ansicht des BLRH bildeten diese Beschlüsse daher keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für das Projekt zur Ablöse von IPA-Alt bzw. für die Neuausrichtung des IPA-Projektes. (siehe III. Teil – 4.1.2 und 5.7.2)

2.16 Projekt- statusberichte bis Ende 2015

(1) Dem BLRH lagen ab November 2012 Projektstatusberichte von unterschiedlichen Verfassern, unterschiedlicher Struktur und inhaltlicher Qualität vor. Beispielsweise führte der externe Projektmanager das Projekt IPA als Fixpreisprojekt an, obwohl das Land und das EBRZ lediglich Unterstützungsleistungen auf „Zeit und Material“-Basis zukaufen. Der BLRH kritisierte dies insofern, als zumindest der Leiter der LAD-EDV nachweislich Kenntnis von diesem Widerspruch hatte. Dies war nach Ansicht des BLRH beispielgebend für die unzureichende Kommunikation zwischen den Projektverantwortlichen und -beteiligten.

Neben diesen Unzulänglichkeiten kritisierte der BLRH, dass der Projektstatus zeitlich wie inhaltlich lückenhaft dokumentiert war. (siehe III. Teil – 4.8.2, 4.14.2 und 5.6.2)

(2) Der BLRH kritisierte ferner, dass selbst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des beauftragten externen Projektmanagers im Frühjahr 2014 eine vollständige Projektdokumentation fehlte. (siehe III. Teil – 4.8.2)

2.17 Projekt- verlauf: Wahr- nehmung durch Abt. 1 - Personal

Der BLRH wies darauf hin, dass die Leiterin der Abt. 1 - Personal bereits im Oktober 2012 auf das mögliche Scheitern des Projektes in einem Schreiben an den Landesamtsdirektor aufmerksam machte. Sie sprach in diesem Schreiben drohende zeitliche Verzögerungen sowie Personalengpässe in der LAD-EDV an.

Daraufhin berichtete der ausführende „IT-Dienstleister H“ im November 2012 von einer „hektischen Endphase“ der Migration ohne ein Fertigstellungsdatum zu nennen.

Der BLRH kritisierte, dass ungeachtet dieser Warnsignale das Land Burgenland und das EBRZ bis Oktober 2013 weitere 175 Personentage mit einem Auftragswert iHv. rd. 230.000 EUR beauftragten.

Der BLRH führte dies insbesondere auf das fehlende Projektmanagement und die mangelhafte Überwachung der wesentlichen Projektsteuerungsgrößen Zeit, Kosten sowie Ergebnisse zurück. *(siehe III. Teil – 4.9.2)*

2.18 Projektüberprüfung

Ab Mai 2014 beauftragte das Land Burgenland einen IT-Ziviltechniker mit der Überprüfung des IPA-Projektes. Das gesamte Auftragsvolumen betrug rd. 120.000 EUR. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Land dem BLRH keine Dokumentation zu den Beschaffungsvorgängen vorlegte. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar. *(siehe III. Teil – 4.10.2)*

2.19 Abbruch Entwicklung IPA-Neu

Das Land Burgenland beendete im Juli 2014 die Entwicklung von IPA-Neu. Somit erfolgte nach insgesamt mehr als fünf Jahren Projektverlauf, eine grundlegende Neuausrichtung und Reorganisation des Projektes.

Wesentliche Gründe für das Misslingen der Entwicklung von IPA-Neu waren u.a. das Fehlen von maßgeblichen Teilen eines Projektmanagements wie z.B. die Initialisierung, Planung und Steuerung. *(siehe III. Teil – 4.11.2 und 6.2)*

2.20 Verlängerung des Host-Betriebes

Die zeitliche Verzögerung der Fertigstellung von IPA-Neu erforderte eine Verlängerung des Host-Betriebes im EBRZ für IPA-Alt bis 31.12.2014. Dies verursachte dem Land Burgenland Kosten iHv. rd. 184.000 EUR. *(siehe III. Teil – 4.12.2)*

2.21 Verwertbarkeit Entwicklung IPA-Neu

(1) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass für das Land Burgenland erbrachte Leistungen für die Entwicklung von IPA-Neu iHv. rd. 2,0 Mio. EUR nicht für die Neuausrichtung des IPA-Projektes ab Juli 2014 verwertbar waren.

Davon waren rd. 1,6 Mio. EUR externe Kosten sowie zumindest rd. 0,4 Mio. EUR interne Personalkosten. *(siehe Anlage 2)*

(2) Die Kosten des Host im EBRZ für den Parallelbetrieb von IPA-Alt betragen von 2010 bis 2014 zumindest rd. 0,9 Mio. EUR. Diese Kosten verrechnete das EBRZ an das Land Burgenland. *(siehe III. Teil – 4.15.4)*

2.22 Initialisierung IPA-NG

Im Juli 2014 empfahl der vom Land hinzugezogene IT-Ziviltechniker dem Land Burgenland IPA-Alt am Host des Landes Oberösterreich zu betreiben. Weiters sprach er sich für eine gemeinsame Weiterentwicklung von IPA durch das Land Burgenland und das Land Oberösterreich aus. *(siehe III. Teil – 5.1.2)*

2.23 Planung IPA-NG

(1) Der IT-Ziviltechniker erstellte im Oktober 2014 einen „*Projektrahmenplan IPA-Host2Host-Systemmigration*“. Dieses Planungsdokument lag lediglich als Entwurf vor.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass für IPA-NG eine Aufgabendefinition, eine Vereinbarung von Rechten, Pflichten und der Verantwortung des Projektmanagements sowie eine Kostenplanung fehlten. Dies, obwohl der IT-Ziviltechniker selbst u.a. darauf aufmerksam machte.

(2) Für die „*IPA-Host2Host-Systemmigration*“ sowie für die Funktionen des Eingabesystems von IPA-NG lagen Testkonzepte vor. Diese enthielten jedoch keine Dokumentation über eine Risikoanalyse als Grundlage für die Durchführung der Testläufe. Darüber hinaus erfolgte keine Freigabe dieser Testkonzepte. (siehe III. Teil – 5.2.2)

(3) Das vorgelegte Projekthandbuch für IPA-NG war mit März 2015 datiert. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Neuausrichtung unter der Bezeichnung IPA-NG bereits neun Monate davor im Juli 2014 erfolgte.

Weiters bemängelte er, dass einzelne Teile des Projekthandbuches nicht bzw. mangelhaft ausgearbeitet waren. Es fehlten z.B. für die gesamte vorgesehene Projektlaufzeit bis 2019 detaillierte Informationen über Zeit, Kosten und Projektergebnisse.

Ferner fehlten Angaben über den Verfasser, die Version sowie Freigabevermerke der einzelnen Teildokumente. (siehe III. Teil – 5.2.2)

2.24 Verwaltungs- übereinkommen

(1) Im Rahmen der Entscheidungsfindung über die Kooperation mit dem Land Oberösterreich übermittelte ein Projektbeteiligter Informationen zum Projekt an eine unbeteiligte, projektfremde Person. Diese stand zu diesem Zeitpunkt weder in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland noch zum EBRZ. Dieses Verhalten stellte eine Gefährdung der Amtsverschwiegenheit dar.

(2) Das Land Burgenland schloss im September 2014 mit dem Land Oberösterreich ein Verwaltungsübereinkommen über den Betrieb von IPA-Alt am Host in Oberösterreich sowie über die gemeinsame Entwicklung von IPA-NG.

Der BLRH beanstandete, dass der dem Verwaltungsübereinkommen beiliegende Projektplan keine Informationen über Status, Version, Verfasser und Freigabe enthielt.

(3) Die Kosten für die Abrechnung der in IPA verwalteten Personen waren im Verwaltungsübereinkommen nicht vereinbart. Das Land Oberösterreich teilte dem Land Burgenland diesen Verrechnungssatz in einem Begleitschreiben zum Verwaltungsübereinkommen mit. Der Verrechnungssatz betrug jährlich 11 EUR pro Abrechnungsfall bzw. Person. Bei einer Gesamtanzahl von rd. 8.000 Abrechnungsfällen resultierten daraus Kosten von rd. 88.000 EUR pro Jahr.

(4) Im Vorfeld der Unterfertigung des Verwaltungsübereinkommens holte das Land Burgenland im August 2014 zwei Expertisen zu rechtlichen, IT-spezifischen sowie finanziellen Aspekten ein. Diese Expertisen enthielten eine Vielzahl an Empfehlungen, Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen.

Der BLRH stellte fest, dass das Land Bgld. die eingeholten Expertisen zum Verwaltungsübereinkommen mit dem Land OÖ nicht berücksichtigte. Dem BLRH lag keine Dokumentation zu dieser Vorgehensweise vor. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der beiden ausführlichen Stellungnahmen und den darin aufgezeigten zahlreichen Risiken.

(5) Ferner bemängelte der BLRH, dass das Verwaltungsübereinkommen keine Vorgaben über die Dokumentation, Bewertung sowie Freigabe der Abrechnungsfälle beinhaltete. (siehe III. Teil – 5.4.2)

2.25 Daten- transfer Ober- österreich

(1) Den Vertrag mit dem „Unternehmen L“ für die Errichtung der Datenleitungen unterzeichnete ein vom EBRZ an das Land überlassener Mitarbeiter am 24.07.2014. Dafür lag keine Bevollmächtigung bzw. Vertretungsbefugnis vor.

In diesem Zusammenhang wies der BLRH abermals auf das Fehlen einer Vereinbarung von Rechten, Pflichten und Verantwortung des Projektmanagements sowie aller Projektbeteiligten hin.

(2) Der vom Land hinzugezogene IT-Ziviltechniker beschrieb in einem IPA-Projektauditbericht zur „Host2Host-Systemmigration“ erkennbare Risiken im Zuge der Datenübermittlung. Dieser lag lediglich als Entwurf datiert mit 28.10.2014 vor.

(3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland dem Land Oberösterreich direkt personenbezogene, darunter sensible Daten, rd. eineinhalb Monate vor dem Abschluss der Datenschutzvereinbarung übermittelte.

(4) Die Außerbetriebnahme des Host sowie der für die Entwicklung von IPA-Neu benötigten Hard- und Software erforderte die Löschung der Daten und der Sicherungssysteme. Der BLRH beanstandete, dass Protokolle über diese Vorgänge fehlten. Diese waren gem. § 14 Abs. 5 DSGVO zumindest drei Jahre aufzubewahren.

Zudem sah der BLRH die Zuverlässigkeit der Umsetzung der Datenlöschung durch die vorgenommene „Low-Level-Formatierung“ in Frage gestellt. Dies deshalb, da einschlägige Standards von diesem Lösungsverfahren aufgrund der fehlenden Aussage seiner Zuverlässigkeit abrieten.

(5) Ferner fehlte eine Dokumentation über die Art, den Umfang und die Klassifizierung der zu löschenden Daten. Zudem legte das Land weder die Aufbewahrungsdauer noch die Löschung der Daten entsprechend rechtlicher Vorgaben fest. (siehe III. Teil – 5.7.2)

2.26 Datenschutz- vereinbarung

Im Rahmen des Verwaltungsübereinkommens trafen die Vertragsparteien im November 2014 eine Datenschutzvereinbarung. Der BLRH wies abermals daraufhin, dass die erste Datenübermittlung bereits eineinhalb Monate davor erfolgte. *(siehe III. Teil – 5.7.2)*

2.27 Beauftragungen projektbegleitende Überwachung

(1) Von August 2014 bis September 2015 erbrachte der IT-Ziviltechniker projektbegleitende Überwachungsleistungen.

Für diese Dienstleistungen iHv. rd. 242.000 EUR legte das Land Burgenland keine Dokumentationen der Beschaffungsvorgänge vor. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor.

Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

(2) Obwohl das Land Burgenland Dienstleistungen des IT-Ziviltechnikers bereits im August 2014 in Anspruch nahm, erfolgte die schriftliche Beauftragung rückwirkend im September 2014.

(3) Der IT-Ziviltechniker erbrachte im Zeitraum August bis Dezember 2014 im Zuge der projektbegleitenden Überwachung Mehrleistungen in Form von rd. 18 Personentagen. Dem BLRH lag keine Dokumentation der erforderlichen Freigabe für diese Mehrleistungen vor. Das Land bezahlte für diese Mehrleistungen rd. 49.000 EUR. *(siehe III. Teil – 5.9.2)*

2.28 Formale Vertragskriterien

Das Verwaltungsübereinkommen und die Datenschutzvereinbarung mit dem Land Oberösterreich sowie die Verträge mit dem „*Unternehmen L*“ wiesen nach Ansicht des BLRH formale Mängel auf. So fehlten z.B. wiederholt das Datum oder war der Name des Vertreters des Landes Burgenland nicht angeführt. Diese Angaben waren aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit wesentliche Bestandteile eines Vertrages. *(siehe III. Teil – 5.4.2 und 5.7.2)*

2.29 Kostencontrolling Entwicklung IPA- Neu

(1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland kein nachvollziehbares Kostencontrolling für die Entwicklung von IPA-Neu durchführte. Ferner beanstandete er, dass die Zuständigkeit für das Kostencontrolling im Projekt nicht festgelegt war. Aufgrund der fehlenden Gesamtkostenplanung war kein Soll-/Ist-Vergleich der Projektkosten möglich. *(siehe III. Teil – 3.8.2 und 4.14.2)*

(2) Das IPA-Projekt war in den Statusberichten des externen Projektmanagers als „Fixpreisprojekt“ bezeichnet. Da die Beauftragungen der IT-Dienstleistungen auf „Zeit und Material“-Basis erfolgten, lag jedoch kein Fixpreis vor. *(siehe III. Teil – 4.14.2)*

(3) Auf den Rechnungen für IT-Dienstleistungen an das EBRZ war die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht dokumentiert bzw. waren nicht sämtliche Tätigkeitsberichte über die erbrachten IT-Dienstleistungen bestätigt.

(4) Ferner konnte das Land Burgenland nicht sämtliche Tätigkeitsberichte bzw. Leistungsnachweise über die erbrachten IT-Dienstleistungen vorlegen. Insofern war die Nachvollziehbarkeit von Prüfvermerken ohne vorliegende Leistungsnachweise zu hinterfragen. (siehe III. Teil – 3.8.2 und 4.14.2)

(5) Weder die LAD-EDV noch die Abt. 1 - Personal erfassten ihre internen Personalkosten für das Projekt IPA systematisch. Dem BLRH lagen lediglich Schätzwerte vor. (siehe III. Teil – 3.8.2, 4.14.2 und 5.11.2)

(6) Der BLRH stellte fest, dass für das Projekt IPA im Zeitraum von 2010 bis 2015 Kosten iHv. zumindest 2,9 Mio. EUR anfielen. Der BLRH ging dabei von interne Personalkosten des Landes von zumindest rd. 0,8 Mio. EUR aus. (siehe III. Teil – 6.9.1)

(7) Das Land Burgenland erstellte im Mai 2015 einen Zwischenbericht zu den „externen Kosten“ von IPA-NG für das Jahr 2014 iHv. rd. 177.000 EUR. Weiters enthielt dieser geplante „externe Kosten“ für das Jahr 2015 iHv. rd. 320.000 EUR bzw. für das Jahr 2016 iHv. rd. 175.000 EUR. Darin waren jedoch nicht sämtliche Projektkosten, sondern lediglich EDV-Kosten angeführt.

Zudem war der Verfasser des Zwischenberichts nicht angeführt und ein Freigabevermerk fehlte. (siehe III. Teil – 5.11.2)

Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (EBRZ)

2.30 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des EBRZ

Der BLRH wies darauf hin, dass seit Inkrafttreten der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des EBRZ im Jahr 1995 umfassende Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgten. Diese waren in der aktuellen Geschäftsordnung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus waren wertmäßige Beträge in der Währung Schilling angegeben. (siehe III. Teil – 7.4.2)

2.31 Generalversammlung des EBRZ

(1) Die Burgenländische Landesregierung hatte im Jahr 2010 die zuständige Landesrätin für die Vertretung in der Generalversammlung bevollmächtigt. Tatsächlich jedoch vertrat der vom Land Burgenland nominierte Geschäftsführer des EBRZ das Land Burgenland in der ordentlichen Generalversammlung 2010 ohne schriftliche Bevollmächtigung. Der BLRH erkannte insbesondere in der Zustimmung dieses Geschäftsführers zur Entlastung der Geschäftsführertätigkeit eine Form der Selbstkontrolle und somit eine Unvereinbarkeit.

(2) Die Geschäftsführung des EBRZ beauftragte ohne Zustimmung der Generalversammlung ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012. Darüber hinaus bemängelte der BLRH, dass die Geschäftsführung ein und dasselbe Wirtschaftsprüfungsunternehmen über einen Zeitraum von zumindest sechs Geschäftsjahren in Folge beauftragte.

(3) Die ordentliche Generalversammlung des EBRZ im Jahr 2015 fand erst im September statt. Darin stellte die Generalversammlung den Jahresabschluss zum 31.12.2014 fest, beschloss die Verteilung des Bilanzgewinns und entlastete die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014. Gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG war dies in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr erforderlich. (siehe III. Teil – 7.5.2)

2.32 Agenden der Geschäftsführung des EBRZ

(1) Die Geschäftsführung des EBRZ konnte für den Zeitraum 2010 bis 2014 kein langfristiges Unternehmenskonzept vorlegen, obwohl dies in deren Geschäftsordnung gefordert war. Zudem forderte die Generalversammlung diese von der Geschäftsführung nicht ein.

Jene Zieldefinitionen aus dem Jahr 2015, die dem BLRH vorlagen, enthielten keine messbaren Steuerungsgrößen.

(2) Die Notwendigkeit von drei Geschäftsführern und einem Betriebsleiter für die Leitung des EBRZ war nach Ansicht des BLRH kritisch zu hinterfragen. Die Anzahl der Führungskräfte in Relation zu 12 Mitarbeitern (Stand 2015) war unverhältnismäßig hoch. (siehe III. Teil – 7.6.2)

2.33 Bestellung der Geschäftsführung des EBRZ

(1) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ohne vorhergehende öffentliche Ausschreibung.

(2) Das EBRZ schloss zudem mit den Geschäftsführern keine schriftlichen Geschäftsführerverträge ab. Der BLRH erkannte darin eine Umgehung der Bgld. Vertragsschablonenverordnung. (siehe III. Teil – 7.7.2)

2.34 Entgeltbestimmungen der Geschäftsführung des EBRZ

(1) Für die vom Land Burgenland nominierten Geschäftsführer des EBRZ lag keine Überschreitung der Jahreshöchstbezüge gemäß der Bgld. Vertragsschablonenverordnung vor.

(2) Die Funktionsentschädigungen für die Geschäftsführung stiegen jährlich mit den Erhöhungen gemäß EBRZ-Gehaltstabelle. Eine automatische Bezugsanpassung war allerdings in den Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehen. (siehe III. Teil – 7.8.2)

2.35 Host-Betrieb

(1) Das EBRZ legte die anteiligen Personalkosten für den Host-Betrieb im Jahr 2014 auf andere Kostenstellen um. Somit waren die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten für den Host-Betrieb im Jahr 2014 nicht abgebildet.

(2) Die Geschäftsführer des EBRZ unterfertigten im Juni 2009 Verträge mit „IT-Dienstleister J“ entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bereits 24 Tage vor Zustimmung durch die Generalversammlung.

In dieser Generalversammlung agierte der vom Land Burgenland nominierte Geschäftsführer des EBRZ gleichzeitig als Eigentümerversorger des Landes. Dadurch sah der BLRH die gesellschaftsrechtlich vorgesehene überwachende Funktion der Generalversammlung in Frage gestellt.

Darüber hinaus erläuterte der Geschäftsführer des EBRZ gemäß Generalversammlungsprotokoll wesentliche Vertragsinhalte in der Generalversammlung nicht. Dazu zählten u.a. die Vertragslaufzeit von 60 Monaten, die Gesamtkosten iHv. rd. 2,1 Mio. EUR sowie die Höhe des Einmalentgelts von rd. 142.000 EUR für den Vertragsabschluss.

(3) Im Juni 2014 schlossen die Geschäftsführer des EBRZ abermals einen Vertrag mit „IT-Dienstleister J“ ohne Zustimmung der Generalversammlung ab.

Dies, obwohl die vertragsgegenständliche Verlängerung des Host-Betriebes um sechs Monate Gesamtkosten iHv. 120.000 EUR verursachte. (siehe III. Teil – 7.11.2)

2.36 Arbeitskräfteüberlassung durch das EBRZ

(1) Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen überließ das EBRZ jahrelang Arbeitskräfte an seine Gesellschafter ohne den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis. Von 2010 bis 2015 schwankte die Anzahl der an das Land Burgenland überlassenen Arbeitskräfte zwischen fünf und acht Mitarbeitern.

(2) Die gewerbliche Ausübung der Arbeitskräfteüberlassung war in der Beschreibung des Unternehmensgegenstandes des Gesellschaftsvertrages nicht vorgesehen.

(3) Ferner überließ das EBRZ entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zumindest vier Mitarbeiter ohne schriftliche Überlassungsvereinbarung bzw. -mitteilung an das Land Burgenland.

(4) Für die überlassenen Mitarbeiter kamen unterschiedliche Entlohnungssysteme zur Anwendung. Die Schreiben des Landes Burgenland über die regelmäßig neu festzusetzenden Bruttobezüge verfasste zumeist einer der überlassenen Mitarbeiter selbst. Ferner sah der BLRH die erforderliche Vergleichbarkeit mit dem Entlohnungsschema des Landes Burgenland nicht gegeben. (siehe III. Teil – 7.13.2)

**2.37 Übrige
sonstige
betriebliche
Aufwendungen
des EBRZ**

(1) In den Jahren 2010 bis 2014 verbuchte das EBRZ IT-spezifische Dienstleistungen und die Miete von EDV-Hardware in Gesamthöhe von rd. 761.000 EUR der unter der Position „Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten“. Dadurch war der Ausweis dieser Position erhöht und die Aussagekraft in Frage gestellt.

(2) Das EBRZ wies gegenüber dem Land Burgenland offene Forderungen iHv. rd. 50.000 EUR aus. Diese resultierten aus der Verrechnung einer Personalüberlassung, die das Land zunächst anerkannte, aber in weiterer Folge nicht bezahlte. Diese Vorgangsweise des Gesellschafters Land Burgenland war für den BLRH nicht nachvollziehbar. (siehe III. Teil – 7.13.2)

3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand
 Prüfungsgegenstand war die „Überprüfung der Landes-EDV hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am Beispiel der Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware im Zeitraum von 2010-2015“.
- 3.2 Rechtliche Grundlagen
 Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.3 Prüfungsanlass
 Die Gebarungsprüfung war eine Antragsprüfung dreier Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 Bgld. LRHG. Der Prüfantrag langte am 07.10.2015 beim BLRH ein. Antragsteller waren LAbg. Mag. Christoph Wolf, M.A., LAbg. Markus Ulram und LAbg. Wolfgang Spitzmüller.
- 3.4 Geprüfte Stellen
 Geprüfte Stellen waren das Land Burgenland (Landesamtsdirektion des Amtes der Bgld. LReg sowie Abteilung 1 - Personal) und die Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (EBRZ).
- 3.5 Prüfungsziele
 Prüfungsziel war die Überprüfung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Landes-EDV und des EBRZ. Prüfungsschwerpunkt war die Effizienz und Effektivität der im überprüften Zeitraum durchgeführten EDV-Projekte am Beispiel des Personaladministrationsprogramms „IPA“. Hierbei überprüfte der BLRH insbesondere die Einhaltung der anerkannten Standards des Projektmanagements.
- 3.6 Überprüfter Zeitraum
 Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich antragsgemäß von 2010 bis 2015. Spezifische Dokumente und Vorgänge außerhalb des überprüften Zeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in seine Prüfungshandlungen ein.
- 3.7 Prüfungshandlungen
 (1) Die Gebarungsprüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:
 – Einsichtnahme in Unterlagen,
 – Befragungen,
 – Nachberechnungen,
 – Nachvollziehen sowie
 – analytische Prüfungshandlungen unterstützt durch einen fachspezifischen Workshop mit externen Experten.
 (2) Als Prüfmaßstab für die gegenständliche Prüfung zog der BLRH neben den gesetzlich definierten Prüfmaßstäben u.a. anerkannte Standards und Normen des Projektmanagements sowie der Informationstechnologie heran.
- 3.8 Prüfungsablauf
 (1) Der BLRH leitete die Prüfung bei der Geschäftsführung des EBRZ am 27.01.2016 ein. Beim Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg sowie der Abteilung 1 - Personal leitete der BLRH die Prüfung am 28.01.2016 ein. Die Sachverhaltserhebung endete im September 2016.
 (2) Die Schlussbesprechung fand mit den Geschäftsführern des EBRZ am 28.09.2016. Am 03.10.2016 fand die Schlussbesprechung mit Vertretern des Landes Bgld. statt. Neben dem LADir nahmen daran u.a. die Leiterin der Abteilung 1 - Personal, die Leiterin der Stabsstelle Generalsekretariat - Recht, die Leiterin der Stabsstelle Präsidium und der provisorische Leiter des Hauptreferats Informationstechnologie teil.

Der BLRH übergab den vorläufigen Prüfungsbericht den geprüften Stellen am 07.10.2016. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 16.12.2016.

3.9 Vollständigkeits- erklärungen

Der Landesamtsdirektor sowie die Geschäftsführung des EBRZ gaben am 07.11.2016 bzw. am 08.11.2016 folgende Vollständigkeitserklärungen ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

3.10 Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Bgld. LReg langte beim BLRH am 07.11.2016 innerhalb der gesetzlichen Stellungnahmefrist ein. Ebenso gab das EBRZ zum vorläufigen Prüfungsergebnis eine Stellungnahme ab. Diese langte beim BLRH am 08.11.2016 und damit fristgerecht ein.

Der BLRH schloss die Stellungnahmen der geprüften Stellen im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlagen 5 und 6 bei.

Ferner ordnete der BLRH die Stellungnahmen der geprüften Stellen den entsprechenden Unterabschnitten im III. Teil des vorliegenden Prüfungsberichts zu. Bei wortgleicher Wiederholung einzelner Stellungnahmen zu unterschiedlichen Unterabschnitten verwies der BLRH auf deren erstmalige Erwähnung im III. Teil des vorliegenden Prüfungsberichts.

3.11 Prüfungsbehinderung

Es lag keine inhaltliche Prüfungsbehinderung gem. Art. 35 der Geschäftsordnung des BLRH vor.

Die Sachverhaltserhebung gestaltete sich für den BLRH jedoch teilweise schwierig. Das Land Burgenland legte dem BLRH einzelne Unterlagen erst nach wiederholter Aufforderung vor. Diese Vorgangsweise führte für den BLRH zu einem erhöhten Zeitaufwand und zu Verzögerungen im Prüfungsablauf.

Die Zusammenarbeit mit dem EBRZ gab keinen Anlass für Beanstandungen.

3.12 Sonstiges

(1) Der BLRH wick in der Darstellung seiner Prüfungsergebnisse² im III. Teil Kapitel 6 „Resümee Projekt IPA 2010-2015“ ab. Dieses Resümee stellte eine Zusammenfassung der wesentlichen Faktenkreise und Feststellungen der Kapitel 3, 4 und 5 dar. In diesen drei Kapiteln behandelte der BLRH die Teilabschnitte des Projekts IPA in ihrer zeitlichen Abfolge.

(2) Der BLRH verwendete für wirtschaftliche Analysen des EBRZ dessen geprüfte Jahresabschlüsse der Geschäftsjahren 2010 bis 2014. Für das Geschäftsjahr 2015 zog der BLRH den vorläufigen Jahresabschluss mit Stand vom 24.06.2016 heran.

² Vgl. I. Teil 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse.

III. Teil

1. Ausgangslage

1.1 BVG Ämter der LReg 1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (BVG) betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien³, ist der Landeshauptmann der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der LReg dem Landesamtsdirektor (LADir).

1.2 Bgld. Landesverfassung 1.2.1 Nach Art. 73 Burgenländische Landesverfassung⁴ obliegt dem LADir unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der LReg. Er hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften des Amtes der LReg zu sorgen.⁵

1.3 Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg 1.3.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung⁶ (GeOA) ist der Landeshauptmann der Vorstand des Amtes der LReg.

(2) Laut § 3 Abs. 1 GeOA obliegt dem LADir unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der LReg.⁷

Der LADir hat die volle Organisationsgewalt für den gesamten Dienstbetrieb des Amtes der LReg. Er hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen.

(3) Der LADir ist der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Bediensteten des Amtes der LReg und der unterstellten Dienststellen. Er hat die Verwendung der Bediensteten zu überwachen und darauf zu achten, dass Stockungen im Amtsbetrieb vermieden und die vorhandenen Arbeitskräfte stets voll ausgelastet werden.

Gemäß § 3 Abs. 7 GeOA hat der LADir dafür zu sorgen, dass die Abteilungen durch die Zuteilung zeitgemäßen Büroinventars und -materials in der Lage sind, ihre Aufgaben rasch und zweckmäßig zu erledigen.

(4) Der LADir hat zudem die laufenden Amtserfordernisse sicherzustellen. Zur Bestreitung dieser Erfordernisse ist er berechtigt, die notwendigen Bestellungen durchzuführen und im Rahmen der vom Landtag hierfür bewilligten Kredite Zahlungsaufträge zu fertigen.

³ BGBl. Nr. 289/1925.

⁴ LGBl. Nr. 42/1981.

⁵ Vgl. Art. 73 Abs. 4 L-VG.

⁶ In der Fassung LGBl. Nr. 50/1969. Diese Geschäftsordnung trat am 30.06.2015 außer Kraft und wurde durch LGBl. Nr. 36/2016 geändert.

⁷ Vgl. Abschnitt 1.1.

1.4 Geschäfts-
ordnung der
burgenländischen
Landesregierung

1.4.1 Die Geschäftsordnung der burgenländischen Landesregierung (GeOL) ist die Verfahrensordnung der Landesregierung als Kollegialorgan. Sie regelt u.a. den Ablauf der Regierungssitzungen und legt die Beschlusserfordernisse fest.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 GeOL⁸ dürfen Verfügungen ausschließlich auf Grund von Beschlüssen der LReg erfolgen. Davon ausgenommen sind Verfügungen auf Grund gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verpflichtungen oder Ausgaben im Einzelfall unter 10.000 EUR. Auf Verlangen eines Mitglieds der LReg sind solche Verfügungen in einer Regierungssitzung zu behandeln.

1.5 Geschäfts-
einteilung des
Amtes der Bgld.
LReg

1.5.1 (1) Für die innere Organisation des Amtes der Bgld. LReg ist die Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg maßgeblich.

Sie setzt die Anzahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte fest. Im Bedarfsfall wird auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen in der Geschäftseinteilung des Amtes der LReg festgelegt. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der LReg und – soweit hierbei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen – mit Zustimmung der Bundesregierung erlassen.

(2) Gemäß Geschäftseinteilung waren Aufgaben der LAD u.a.:

- Innerer Dienst, Revision und Controlling,
- Regierungssitzungen, Regierungsvorlagen,
- Allgemeine Rechtsangelegenheiten,
- Zentrale und dezentrale Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie
- Organisation von Behörden.

⁸ In der Fassung LGBl. Nr. 11/1969. Diese Geschäftsordnung trat am 14.07.2015 außer Kraft und wurde durch LGBl. Nr. 35/2015 geändert.

(3) Folgende Abbildung stellt die Aufbauorganisation der LAD dar⁹:

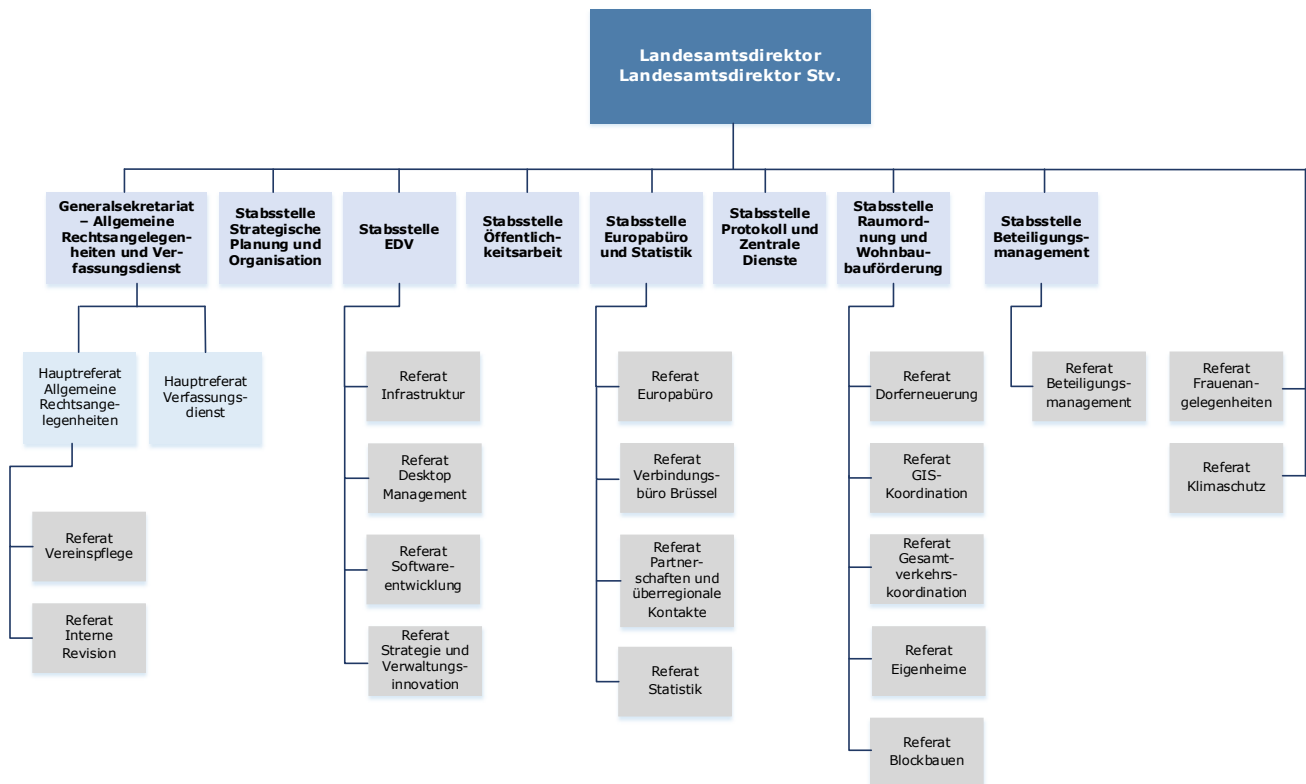


Abb. 1: Geschäftseinteilung Amt d. Bgld. LReg
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

1.6 Beschaffung / Bundesvergabegesetz

(1) Primäre Rechtsgrundlage für die Durchführung von Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) durch das Land Bgld. war das Bundesvergabegesetz (BVergG)¹⁰. Dieses regelte u.a. die Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich. Hierzu zählten insbesondere die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen sowie die Durchführung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.

(2) Zur Feststellung des Erfordernisses für die Durchführung eines Vergabeverfahrens gem. BVergG waren insbesondere folgende Entscheidungskriterien maßgeblich:

- die Auftragsart,
- der geschätzte (Gesamt-)auftragswert sowie
- der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Ausführung.

Die Festlegung der Entscheidungskriterien war nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Schätzung des (Gesamt-)auftragswertes war auf den Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens abzustimmen und war mit Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) vorzunehmen.

⁹ Im überprüften Zeitraum war die Struktur der LAD keinen für die Prüfung relevanten Veränderungen unterworfen.

¹⁰ BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in den im überprüften Zeitraum geltenden Fassungen.

1.7 Organisation
Stabsstelle LAD-
EDV und Abt. 1 -
Personal

1.7.1 (1) Die Organisationsverfügung des LADir vom 03.06.2013 fügte der Stabsstelle LAD-EDV das Referat „Strategie und Verwaltungsinnovation“ hinzu. Der Aufbau der LAD-EDV zeigte folgende Struktur:

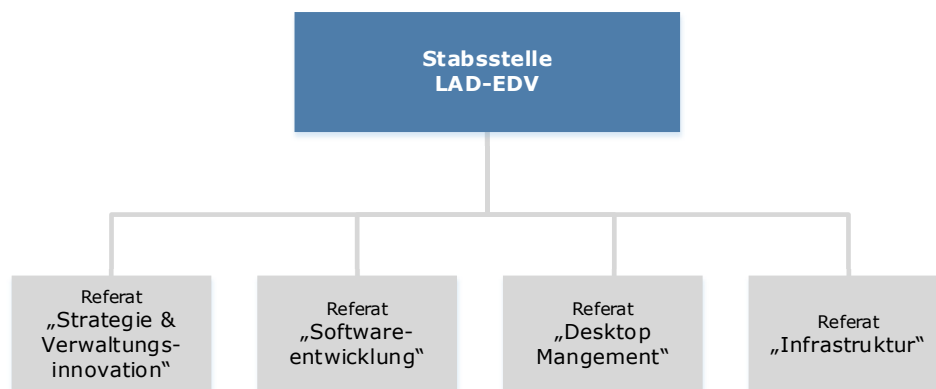


Abb. 2: Organisation Stabsstelle EDV
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Organisationsverfügung beschrieb die Aufgabengebiete der einzelnen Referate. Demgemäß hatte das Referat „Softwareentwicklung“ folgende Aufgaben:

- *„Umsetzung der Anforderungen nach Maßgabe der Lastenhefte auf Basis definierter Projektaufträge,*
- *Nutzung und Implementierung neuer Technologien zur Umsetzung der im E-Government festgelegten Anforderungen,*
- *Transformation von bestehenden, teils mehrere jahrzehntealten Anwendungen auf moderne Technologien,*
- *laufende Weiterentwicklung und Anpassung an gesetzliche Notwendigkeiten aller Eigenentwicklungen,*
- *durch Schaffung von Onlineservices unmittelbarer Nutzen für den Bürger,*
- *Schaffung von zukunftssträchtigen und damit kostengünstigen Lösungen durch maßgeschneiderte Softwarelösungen.“*

(2) Die Abt. 1 - Personal zeigte folgende Struktur auf¹¹:

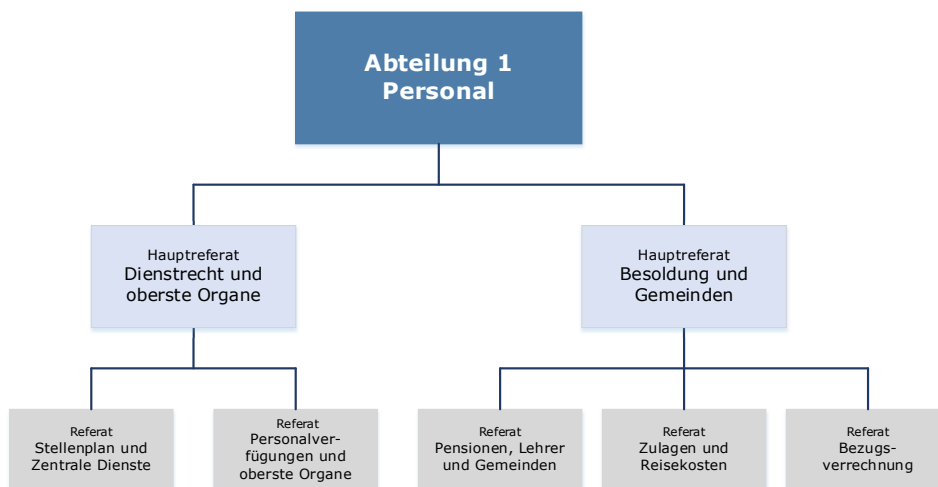


Abb. 3: Organisation Abt. 1 - Personal
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Gemäß Geschäftseinteilung sind Aufgaben der Abt. 1 - Personal u.a.:

- „Bezugsrechtliche Angelegenheiten der Mitglieder der Landesregierung, des Landtags und sonstiger vom Burgenländischen Landesbezügegesetz erfasster Personen,
- Dienstrecht und Personalangelegenheiten der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten des Landes, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- Personalangelegenheiten jener Bediensteter, die nach einem Kollektivvertrag entlohnt werden,
- Arbeitsrecht.“

1.8 Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

1.8.1 Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 (LBDG)¹² normiert in § 47 die Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters.

Gemäß dieser Bestimmung hat der Vorgesetzte darauf zu achten, dass „seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen.“

Ferner hat der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles „für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.“

¹¹ Im überprüften Zeitraum war die Struktur der Abt. 1 - Personal keinen für die Prüfung relevanten Veränderungen unterworfen.

¹² LGBl. Nr. 17/1998.

1.9 Leitung der Stabsstelle LAD-EDV

- 1.9.1 (1) Der langjährige Leiter der LAD-EDV trat mit Ablauf des 30.11.2010 in den Ruhestand.¹³ Von Mitte 2010 bis Mitte 2011 fungierte ein Mitarbeiter des EBRZ als interner Ansprechpartner der LAD-EDV. Dieser war ein vom EBRZ an das Land Bgld. überlassener Mitarbeiter. Er verfügte über keine Entscheidungsbefugnisse. Mit 01.07.2011 übernahm ein neuer Bediensteter die Dienststellenleitung.

Nr.	Stabsstelle LAD-EDV	2010				2011				2012				2013				2014				2015			
		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1	Leiter A (bis 30.11.2010)	█																							
2	Ansprechpartner (Mitte 2010 bis Mitte 2011)					█																			
3	Leiter B (seit 01.07.2011)									█															

Abb. 4: Zeitleiste Leitung der LAD-EDV 2010-2015
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BRLH

(2) Hinsichtlich der Übergabe auf den neuen Dienststellenleiter durch den vorangegangenen EDV-Leiter sowie den Ansprechpartner gab die LAD-EDV u.a. bekannt:

„[...] Die Vorstellung in der Stabsstelle EDV von XXX erfolgte ca. 30 Minuten durch den LADir [...] am 1.7.2011. Es stand damals kein Büroraum zur Verfügung, da dieser durch einen anderen Mitarbeiter verwendet wurde. Unterlagen wurden keine übergeben bzw. standen nicht zur Verfügung. YYY ging kurze Zeit darauf auf einen Kuraufenthalt. Eine Übergabe im Sinne von Mentoring, Einarbeitung usw. fand keine statt. Einzelne Projekte wurden entweder mündlich übergeben, oder teils auch via E-Mail weitergeleitet [...].“

- 1.9.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass der LADir im Zeitraum von Dezember 2010 bis Mitte 2011 keinen „provisorischen“ Leiter der LAD-EDV bestellte. Stattdessen fungierte ein vom EBRZ überlassener Mitarbeiter als Ansprechpartner ohne Entscheidungsbefugnisse. Der BLRH sah dies insbesondere im Zusammenhang mit der grundlegenden Bedeutung der EDV für das Funktionieren des geregelten Dienstbetriebes. Dieser war nach Ansicht des BLRH durch die nicht zeitgerechte Nachbesetzung des Stabsstellenleiters risikobehaftet.

Der BLRH empfahl, Leitungspositionen rechtzeitig auszuschreiben und nachzubesetzen. Dies war seiner Ansicht nach erforderlich, um einen geregelten Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Zu (2) Der BLRH kritisierte die unkoordinierte Übergabe beim Wechsel der Leitungspositionen bzw. Ansprechpersonen in der Stabsstelle LAD-EDV. Er wies darauf hin, dass für einen geregelten Dienstbetrieb und für das Gelingen von Projekten die Kommunikation und die Informationsweitergabe zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren zählten.

Der BLRH empfahl, beim Wechsel von Leitungsfunktionen auf eine geordnete und zeitgerechte Übergabe zu achten.

- 1.9.3 Zu (1) Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Zukünftig wird das Land Burgenland die Empfehlung des LRH noch verstärkter beachten, da zwischenzeitig auch ein eigenes Referat "Personalentwicklung" eingerichtet wurde, wodurch ein strukturierteres Vorgehen gewährleistet werden soll.“

¹³ Abbau von Urlaub und Überstunden ab Mitte 2010.

Zu (2) Ferner äußerte sich die geprüfte Stelle wie folgt:

„Das Land Burgenland teilt mit, dass diese Empfehlung zur Kenntnis genommen wird, wobei festgehalten wird, dass aufgrund der Büroordnung grundsätzlich sichergestellt ist, dass alle entscheidungsrelevanten Informationen vorhanden und dokumentiert sind. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass das Anforderungsprofil einer Führungskraft aller Führungsebenen auch Fähigkeiten der Selbstorganisation/Managements voraussetzt und diese im Zuge des Einstellungsverfahrens auch abgefragt wurden und anzunehmen waren.“

1.10 Personal Stabsstelle LAD- EDV

1.10.1 (1) Im überprüften Zeitraum hatte die LAD-EDV rd. 30 Mitarbeiter. Diese Zahl schwankte aufgrund von Pensionierungen, Neuaufnahmen und Versetzungen zwischen 26 und 31 Mitarbeitern. Diese waren entweder Landesbedienstete oder vom EBRZ überlassene Mitarbeiter. Von 2010 bis 2015 waren vier bis sechs Mitarbeiter der LAD-EDV überlassene Mitarbeiter des EBRZ.

	2010	2011	2012	2013 ¹	2014	2015
Personal LAD-EDV	[Anzahl nach Köpfen im Jahresverlauf]					
Landesbedienstete	22	24	26	26	23	24
Überlassene Mitarbeiter des EBRZ ²	4	4	5	5	6	5
Summe	26	28	31	31	29	29

¹ Zuordnung eines überlassenen Mitarbeiters des EBRZ zum Landesdienst, da dieser 2013 überwiegend im Landesdienst beschäftigt war.

² Beinhaltet ausschließlich jene überlassenen Mitarbeiter, die der Stabsstelle EDV zugeteilt waren.

Tab. 1: Anzahl Mitarbeiter der LAD-EDV 2010-2015
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

Für die Mitarbeiter der LAD-EDV lagen Stellenbeschreibungen vor. Diese enthielten Angaben bezüglich der organisatorischen Einbindung, den Stellenzielen und Stellenaufgaben der Mitarbeiter.

(2) Das Amt der Bgld. LReg beschäftigte im überprüften Zeitraum insgesamt neun Mitarbeiter, die das EBRZ auf Aufforderung des Landes aufnahm. Sechs dieser Mitarbeiter waren in der Stabsstelle LAD-EDV tätig. Drei Mitarbeiter waren im Generalsekretariat der LAD (LAD-GS) bzw. in der Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung der LAD (LAD-RO/WBF) beschäftigt. Das EBRZ überließ diese Mitarbeiter dienstrechtlich dem Land Bgld. Die Einteilung der Arbeit, der Arbeitszeiten, die Anordnung der Überstunden und dienstlichen Reisen sowie die Vereinbarung zu Urlaub und sonstigen Abwesenheiten oblag dem Land Bgld.

Die Dauer der Überlassung variierte von rd. einem bis zu rd. 14 Jahren. Anfang 2015 nahm das Land Bgld. einen überlassenen Mitarbeiter in den Landesdienst auf.

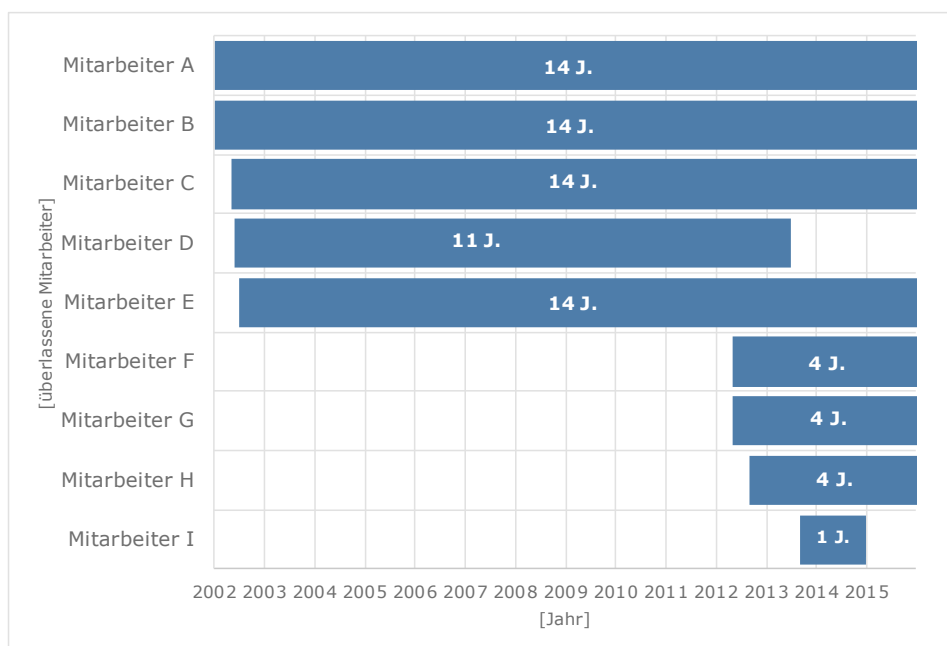


Abb. 5: Dauer der Personalüberlassungen vom EBRZ an das Land Bgld.
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

(3) Das Dienstverhältnis der überlassenen Mitarbeiter bestand zum EBRZ. Fachlich und disziplinar waren die Dienstnehmer der Organisation des Amtes der Bgld. LReg zugeordnet. Das Land Bgld. erstattete für die Überlassung der Mitarbeiter dem EBRZ deren Gehälter, Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.

Die überlassenen Mitarbeiter fanden im Stellenplan des Landes Bgld. keine Berücksichtigung.

Im überprüften Zeitraum erstattete das Land Bgld. dem EBRZ Personalkosten in der Höhe von rd. 3,7 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 0,6 Mio. EUR auf die Umsatzsteuer. Die Ausgaben belasteten zum einen das Budget der Stabsstelle LAD-EDV und zum anderen das Budget des LAD-GS. Die Kosten waren in den Sachkosten enthalten.¹⁴

Kosten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
	[EUR]						
Personalkosten EBRZ an Land Burgenland (brutto)	489.255	491.598	613.064	744.148	718.525	653.093	3.709.683
davon Umsatzsteuer	81.542	81.933	102.177	124.025	119.754	108.849	618.280

Tab. 2: Verrechnete Personalkosten EBRZ an Land Bgld. 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

¹⁴ Die Kosten belasteten die VASSt 1/20301/7280 und 01/020011/7281– Entgelte für Leistungen von Firmen.

Der österreichische Rechnungshof kritisierte die Vorgangsweise der Arbeitskräfteüberlassung bereits in einem Prüfbericht aus dem Jahr 2005. Er wies auf die dadurch entstandenen vermeidbaren Mehrausgaben hin und empfahl, die „Arbeitsleihverträge“ zu lösen und die betreffenden Bediensteten direkt beim Amt der LReg anzustellen.¹⁵

(4) Zudem schloss das Land Bgld. in den Jahren 2013 bis 2015 mit drei vom EBRZ überlassenen Mitarbeitern befristete freie Dienstverträge im Ausmaß von je 8 Wochenstunden ab. Im Rahmen ihrer Überlassung waren diese Mitarbeiter bereits im Vollzeitausmaß für das Land Bgld. tätig. Diese Mitarbeiter erhielten in diesem Zeitraum ein monatliches Entgelt sowohl vom EBRZ als auch vom Land Burgenland.

Zu den Aufgaben eines dieser überlassenen Mitarbeiter im Rahmen des freien Dienstvertrages zählten:

- die Konzeptionierung und Umsetzung von Projekten bei Kunden,
- Partner- und Lieferantengespräche sowie
- Marktbeobachtung.

Das EBRZ sollte dabei die Service-Leistungen und Partnerschaften auf Gemeinden, landesnahe Unternehmen und private Geschäftskunden ausweiten.

Der zweite dieser überlassenen Mitarbeiter war für die Weiterentwicklung des „Gemeindenetzwerkes“ zuständig. Darunter fielen u.a. eine Soll/Ist-Analyse zu den Dienstleistungen für burgenländische Gemeinden und landesnahe Einrichtungen.

Weitere Aufgaben waren u.a.:

- die Produktdefinition auf Basis der technischen Möglichkeiten,
- die Aufbereitung von Unterlagen,
- die laufende Abstimmung mit der LAD-EDV, dem EBRZ und Anbietern von Kommunalsoftware und Technologiepartner sowie
- die Entwicklung einer Vertriebs- und Marketingstrategie.

Die Tätigkeiten des dritten überlassenen Mitarbeiters umfassten u.a.:

- die Projektleitung - Landesbeteiligungen,
- Kundentermine,
- die Präsentation des Produktportfolios des EBRZ,
- Projektanbahnung, -umsetzung, -dokumentation,
- das Auftreten als Schnittstelle zwischen dem EBRZ und Landesbeteiligungen sowie
- die Weiterentwicklung und Verbesserung des Produktangebotes.

Von Mitte 2013 bis Ende 2015 verursachten diese freien Dienstverträge dem Land Bgld. Kosten iHv. rd. 33.000 EUR. In diesem Zeitraum verfügte das EBRZ über drei GF und einen Betriebsleiter.¹⁶

¹⁵ Vgl. „Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes – Burgenland Verwaltungsjahr 2004“: Beschaffungswesen und Arbeitsstiftungen, Zl. 001/001.501/090-E-1/05, Seite 27 ff.

¹⁶ Vgl. Abschnitt 7.6.

1.10.2 Zu (2,3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland die Beschäftigung von überlassenen Mitarbeitern des EBRZ im überprüften Zeitraum ausweitete. Dies, obwohl der österreichische Rechnungshof bereits im Jahr 2005 auf entsprechende Mehrkosten verwies. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Kosten der Personalüberlassung gegenüber einer Anstellung direkt beim Land Burgenland mit generell 20% Umsatzsteuer belastet waren. Dadurch entstanden dem Land Burgenland alleine im überprüften Zeitraum vermeidbare Mehrkosten iHv. rd. 0,6 Mio. EUR. Diese Vorgangsweise stellte nach Ansicht des BLRH die Aussagekraft der Dienstpostenpläne und Personalbudgets des Landes in Frage.

Der BLRH empfahl, die Überlassungsvereinbarungen aufzulösen und die betroffenen Mitarbeiter direkt beim Amt der Bgld. LReg anzustellen. Dies sah er auch im Hinblick auf die teilweise mehrjährigen Überlassungen als geboten. Er verwies hierbei auf den Bericht des österreichischen Rechnungshofes aus dem Jahr 2005.

Zu (4) Der BLRH kritisierte den Abschluss freier Dienstverträge zwischen dem Land Burgenland und drei vom EBRZ überlassenen Mitarbeitern. Der BLRH hinterfragte die Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als überlassene Mitarbeiter und der Tätigkeit als freie Dienstnehmer im Land Burgenland.

Er wies darauf hin, dass das Land Burgenland mit diesen überlassenen Mitarbeitern entgeltliche Vertragsverhältnisse einging. Nach Ansicht des BLRH verursachte das Land Bgld. dadurch vermeidbare Mehrkosten von bis zu rd. 33.000 EUR.

Gegenstand der Verträge war die Erbringung strategischer Leistungen für das EBRZ. Zu diesen zählten insbesondere Konzeptionierung für geschäftsfelderweiternde Aktivitäten, Projektanbahnung oder -umsetzung sowie die laufende Abstimmung mit der LAD-EDV. Nach Ansicht des BLRH handelt es sich dabei um Kernaufgaben der GF des EBRZ. Das Land Burgenland hätte als Gesellschafter des EBRZ ohnedies direkten Einfluss auf das Aufgabenprofil sowie die Tätigkeiten der GF gehabt.

Der BLRH wies weiters darauf hin, dass im EBRZ drei Geschäftsführer und ein Betriebsleiter beschäftigt waren. Aufgrund der breiten Führungsebene war der Abschluss zusätzlicher freier Dienstverträge für die Tätigkeiten der überlassenen Bediensteten nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend war diese Vorgangsweise für den BLRH daher nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland als Gesellschafter des EBRZ, die in den freien Dienstverträgen definierten Leistungen entweder über eine Gesellschafterweisung oder eine Präzisierung des Aufgabenprofils für die GF sicherzustellen. Zudem empfahl er, auf eine strikte Trennung zwischen dem Land Bgld. als Leistungsempfänger und dem EBRZ als Leistungsempfänger zu achten. Dienstverträge zu Tätigkeiten für das EBRZ, waren nach Ansicht des BLRH von der Gesellschaft selbst abzuschließen.

1.10.3 Zu (2,3) Das Land Burgenland teilte dazu mit:
„Wie bereits in der Stellungnahme zum "Tätigkeitsbericht des RH - Burgenland Verwaltungsjahr 2004" ausgeführt wurde, handelt es sich bei den betroffenen Mitarbeitern um Spezialisten, die in der Privatwirtschaft grundsätzlich höher entlohnt werden.“

Zu (4) Weiters gab die geprüfte Stelle folgende Stellungnahme ab:
„Aktuell ist ein befristeter, freier Dienstvertrag aufrecht. Im Zuge der Umsetzung des Konzerns Burgenland wird beabsichtigt diese Aufgabe zukünftig von der Geschäftsführung wahrzunehmen.“

1.10.4 Zu (2,3) Der BLRH wies darauf hin, dass die Mehrkosten für das Land Burgenland – ungeachtet der Entlohnungshöhe der vom EBRZ überlassenen „Spezialisten“ – allein durch die Umsatzsteuer 0,6 Mio. EUR betragen. Der BLRH hielt demzufolge seine Empfehlung aufrecht.

1.11 Budget/ Kosten Landes- EDV

1.11.1 (1) Der Bgld. Landtag beschloss für die LAD-EDV¹⁷ in den Jahren 2010 bis 2015 einen Voranschlag iHv. rd. 24,1 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung von Kreditsperren, Nachtragsvoranschlägen und Rücklagenentnahmen standen der LAD-EDV tatsächlich rd. 22,7 Mio. EUR an Landesmitteln zur Verfügung.

(2) Von 2010 bis 2015 verausgabte die LAD-EDV rd. 22,0 Mio. EUR der veranschlagten Budgetmittel.

(3) Die nicht verbrauchten Budgetmittel iHv. 0,7 Mio. EUR ließ die LAD-EDV den Rücklagen zuführen.

Von 2010 bis 2013 wies der Rücklagenbestand eine Höhe von rd. 300.000 EUR auf. Diesen reduzierte die LAD-EDV im Jahr 2014 auf rd. 50.000 EUR. Im Folgejahr ließ sie rd. 640.000 EUR an Rücklagen zuführen.

Die LAD-EDV verausgabte im Jahr 2015 rd. 250.000 EUR von den zusätzlichen Budgetmittel iHv. rd. 890.000 EUR.

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2010-2015
	[EUR]						
Voranschlag	3.843.000	3.876.000	3.993.000	4.073.000	4.133.000	4.133.000	24.051.000
Nachtragsvoranschlag	-	-	-	-	286.700	370.700	657.400
Gesamtvoranschlag	3.843.000	3.876.000	3.993.000	4.073.000	4.419.700	4.503.700	24.708.400
Kreditsperre	-384.300	-465.120	-479.160	-488.760	-495.960	-495.960	-2.809.260
Kreditsperrenaufhebung	-	-	-	-	-	474.360	474.360
Rücklagenentnahmen	-	-	-	-	294.973	47.117	342.090
Landesvoranschlag freigeig.	3.458.700	3.410.880	3.513.840	3.584.240	4.218.713	4.529.217	22.715.590
Ausgaben	3.445.322	3.392.775	3.513.840	3.583.383	4.168.855	3.884.961	21.989.136
Rücklagenzuführung	13.378	18.105	-	737	49.857	644.256	726.334
Ausgaben inkl. Rücklagenzuf.	3.458.700	3.410.880	3.513.840	3.584.120	4.218.713	4.529.217	22.715.470
Rücklagenanfangsbestand	262.752	276.130	294.236	294.236	294.973	49.857	
Rücklagenendbestand	276.130	294.236	294.236	294.973	49.857	646.996	

Tab. 3: Budget, Ausgaben und Rücklagen der LAD-EDV 2010-2015
 Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

¹⁷ Die Elektronische Datenverarbeitung ist in der Gruppe 0 „Vertretungskörper und Allgem. Verwaltung“, im Abschnitt 02 „Amt der Landesregierung“, Unterabschnitt „Allgemeine Angelegenheiten“ gegliedert.

(4) Die Ausgaben der LAD-EDV waren gem. Rechnungsabschluss des Landes Bgld. wie folgt unterteilt:

Budgetpositionen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010-2015		
	[EUR]						[EUR]	[%]	
Entgelte für Leistungen von Firmen	1.862.066	1.962.936	2.233.064	2.309.445	2.498.689	1.962.813	12.829.014	58%	
Miete- u. Wartung von Hard- u. Software	682.673	569.998	711.849	804.635	929.493	1.269.586	4.968.235	23%	
Kauf von Hard- u. Software	623.190	455.726	269.064	184.312	311.052	150.818	1.994.162	9%	
Verschiedene Verbrauchsgüter	93.237	98.224	77.511	80.828	150.154	174.236	674.189	3%	
Internet-Projekte, Aufwendungen	40.274	133.615	96.967	61.098	98.667	86.014	516.635	2%	
Einführung des Proj. SAP bzw. Systemberatung u. Betreuung f. Finanzverwaltung	56.945	98.797	50.843	51.137	111.283	143.355	512.359	2%	
EDV-Betriebskosten der Bezirkshauptmannschaften	61.328	39.775	33.937	38.182	35.748	37.935	246.906	1%	
EDV-Projekte Nachgeordneter Dienststellen	4.727	4.589	14.756	51.901	31.493	32.576	140.042	1%	
BGLD.Gemeindenetzwerk, Aufwendungen	14.342	25.697	14.342	0	0	21.546	75.928	0%	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	6.540	3.418	11.506	1.844	2.277	6.081	31.667	0%	
Summe	3.445.322	3.392.775	3.513.840	3.583.383	4.168.855	3.884.961	21.989.136	100%	
Veränderung in % des Vorjahres	-	-1,5%	3,6%	2,0%	16,3%	-6,8%			

Tab. 4: Ausgaben der LAD-EDV 2010-2015 nach Budgetpositionen
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Rund 90% der Ausgaben entfielen auf Entgelte für Leistungen von Firmen (rd. 58%) sowie auf Miete und Wartung (rd. 23%) bzw. Kauf von Hard- und Software (rd. 9%).

Die Ausgaben für Entgelte für Leistungen von Firmen betragen im überprüften Zeitraum rd. 12,8 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 10,5 Mio. EUR (rd. 82%) auf das EBRZ.¹⁸

Entgelte für Leistungen von Firmen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010-2015	
	[EUR]						[EUR]	[%]
EBRZ	1.602.990	1.644.676	1.684.333	1.836.290	2.026.415	1.705.414	10.500.118	82%
Div. IT-Dienstleister	259.076	318.260	548.731	473.155	472.274	257.399	2.328.896	18%
Summe	1.862.066	1.962.936	2.233.064	2.309.445	2.498.689	1.962.813	12.829.014	100%

Tab. 5: Entgelte für Leistungen von Firmen 2010-2015
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

(5) Zusätzlich zu den Ausgaben gem. Rechnungsabschluss, fielen weitere Kosten außerhalb der Budgetmittel der LAD-EDV an. Diese betrafen u.a.

- die internen Personalkosten der LAD-EDV,
- Kosten für die Personalüberlassung von EDV-Mitarbeitern über das EBRZ an die LAD (LAD-GS und LAD-RO/WBF)¹⁹ sowie
- diverse Beratungskosten in Zusammenhang mit dem Projekt IPA und dem EBRZ.

Kostenpositionen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010-2015	
	[EUR]						[EUR]	[%]
Ausgaben EDV lt. RA	3.445.322	3.392.775	3.513.840	3.583.383	4.168.855	3.884.961	21.989.136	70%
Interne Personalkosten EDV*)	1.388.593	1.399.196	1.592.846	1.491.094	1.241.034	1.405.041	8.517.805	27%
Personalüberlassung über LAD	-	-	127.366	192.970	160.850	162.357	643.543	2%
Beratungskosten (Projekt IPA, EBRZ)	-	-	-	6.136	205.000	192.756	403.892	1%
Summe	4.833.915	4.791.971	5.234.053	5.273.583	5.775.740	5.645.115	31.554.376	100%

*) Zusammensetzung aus den ausbezahlten Bezügen inklusive Reisekosten zuzüglich der Dienstnehmerbeiträge.

Tab. 6: Kostenpositionen Landes-EDV 2010-2015
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

¹⁸ Leistungen für den laufenden Betrieb des Gemeindefunktionsnetzes waren darin nicht enthalten.

¹⁹ Ein überlassener Mitarbeiter war im Generalsekretariat der Landesamtsdirektion tätig. Zwei überlassene Mitarbeiter waren im Referat „GIS-Koordination“ der Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung der Landesamtsdirektion beschäftigt.

Unter Berücksichtigung dieser Kostenpositionen ermittelte der BLRH Kosten der Landes-EDV iHv. zumindest rd. 31,6 Mio. EUR für die Jahre 2010 bis 2015.²⁰

- 1.11.2 Zu (1,2,5) Der BLRH stellte fest, dass die LAD-EDV in den Jahren 2010 bis 2015 Budgetmittel iHv. rd. 22,0 Mio. EUR verausgabte. Zusammen mit den Kosten für Personal, Inanspruchnahme von Personalüberlassungen und Beratung entstanden dem Land Bgld. Aufwendungen iHv. rd. 31,6 Mio. EUR.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die LAD-EDV im Jahr 2015 zusätzliche Budgetmittel iHv. rd. 0,9 Mio. EUR beantragte. Dies, obwohl sie rd. 0,6 Mio. EUR den Rücklagen zuführen ließ.

Der BLRH empfahl, Maßnahmen zur Erhöhung der verfügbaren Budgetmittel nur dann zu treffen, wenn die zusätzlichen Budgetmittel auch tatsächlich benötigt werden.

- 1.11.3 Das Land Burgenland führte hierzu aus:

a) *„Ad Landesvoranschlag 2015 iHv. € 4.133.000,-- Grundsätzlich wurde bei der Budgeterstellung im Jahr 2013 auf die Sparmaßnahmen des Landes Rücksicht genommen.*

b) *Ad Nachtragsvoranschlag iHv. € 370.000,-- Die zusätzlichen Budgetmittel in der Höhe von € 370.700,--, welche im Zuge des Nachtragsvoranschlages 2015 der LAD-EDV zur Verfügung gestellt wurden ergeben sich wie folgt:*

- *Um das Beschaffungswesen in den Bezirkshauptmannschaften effizienter zu gestalten und die Beschaffungsvorgänge zu beschleunigen wurden u.a. die Beschaffungsgruppen „EDV-Verbrauchsmaterial“ und „Miete für Hard- und Software“ mit Verfügung der LAD vom 22. Juli 2013 im Amt der Landesregierung zentralisiert und somit gemeinsam mit der Aufgabenverschiebung auch die Budgetmittel in der Höhe von € 287.700,-- von den Bezirkshauptmannschaften auf die jeweilige Voranschlagsstelle der EDV umgeschichtet.*
- *Des Weiteren wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 10.03.2015 die Umsetzung des Projektes „ERV – Elektronische Eingangsrechnungsverarbeitung in SAP“ in Auftrag gegeben. Da die Projektkosten bei der Budgeterstellung im Jahr 2013 noch nicht bekannt waren bzw. somit nicht budgetiert werden konnten und um die bereits bei dieser VASSt. vorgesorgten Projekte nicht zu gefährden wurden die zusätzlichen Mittel in der Höhe von € 84.000,-- mit der Bedeckung aus der Rücklage BEV.Konto 9401/079 gewährleistet.*

²⁰ Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software, welche nicht die LAD-EDV durchgeführt, fanden in Tabelle 6 keine Berücksichtigung.

- c) *Ad Aufhebung der Kreditsperre iHv. € 474.360,--*
Die Aufhebung der Kreditsperre in der Höhe von € 474.360,-- wurde von der LAD-EDV beantragt, da es durch die nicht vorhersehbaren Beauftragungen zu einem höheren Bedarf an Budgetmitteln gekommen ist, wie beispielsweise:
- *Einbindung der Außenstellen (z.B. Biologische Station Illmitz, Straßenmeistereien, Zentralausschuss der Landeslehrer)*
 - *Zentrale Druckerstraße*
 - *Steigende Userzahlen*
 - *Austausch veralteter Geräte*
 - *Einführung SEPA und DOPPIK*
- d) *Ad Rücklagenentnahme iHv. € 47.117,--*
Da die budgetierten Mittel bei der VASSt. 1-020301-7282 bereits durch die bestehenden Bindungen reserviert waren, war es für die neue Beauftragung der „Haushaltsreform, Programmierung und Implementierung Anlagenbuchhaltung“ erforderlich, Rücklagen in obiger Höhe zu entnehmen.
- e) *Ad Rücklagenbildung iHv. € 0,6 Mio.*
Die Bildung der Rücklagen ergibt sich zum Großteil aufgrund der Beauftragungen bzw. Mittelreservierungen welche zwar im Jahr 2015 beauftragt, jedoch erst im Jahr 2016 in Rechnung gestellt werden. Daher wurden die zu Jahresende nicht verbrauchten Mittel einer Rücklage zugeführt.“

1.12 Beschaffung
 Individual-
 software

1.12.1 (1) Die LAD-EDV entwickelte bzw. beschaffte im überprüften Zeitraum 18 individuelle Softwarelösungen (Programme und Anwendungen). Darin enthalten war u.a. auch die bis zum Ende der Prüfungshandlungen noch nicht abgeschlossene Weiterentwicklung von IPA.

(2) Den Prozess zur Entwicklung von Individualsoftware beschrieb die LAD-EDV wie folgt:

„Im Land Burgenland ist grundsätzlich die LAD bzw. die LAD-EDV bei Softwareangelegenheiten zuständig. Der Entscheidungsprozess bei Individualsoftware ist bedingt durch die Einzigartigkeit unterschiedlich. Wurde die Auswahl und/oder Einkauf nicht über die LAD vorgenommen, so entzieht sich das unserer Kenntnis. Seit geraumer Zeit bindet die LAD-EDV alle Dienststellen in das eigene Netzwerk ein, sofern technisch und ökonomisch sinnvoll.

Wenn eine Fachabteilung an die LAD herantritt, so wird gemeinsam ein Produkt gesucht und ausgewählt. Dabei ist es wichtig, je nach Anforderung die entsprechende Technologie zu wählen. Ebenso wird je nach Anforderung auch der Grad der Dokumentation festgelegt. Historisch bedingt entwickelt die LAD-EDV eine Fülle von Applikationen auf Basis [...] und verfügt über das entsprechende Know How.

Daher werden viele Datenbanken auf dieser Basis geführt. So werden beispielsweise wichtige Schlüsselapplikationen wie z.B. die Wahlen über Notes abgewickelt. Am Beispiel Wahlen lässt sich auch gut zeigen, dass eine Eigenentwicklung sinnvoll ist. Unabhängig davon prüft die LAD-EDV gerade den Umstieg auf [...] Technologie (Kosten/Nutzen, Business Case, Umfang)

Tritt also die Fachabteilung an die LAD heran, so wird gemeinsam der Fahrplan festgelegt. Die Fachabteilung definiert schließlich die Anforderungen und muss die Software auch fachlich testen und abnehmen. Die Softwaregruppe arbeitet hier meist mittels rapid prototyping. Das hat sich bei vielen Anforderungen als best practise herauskristallisiert.

Bei Kooperationen wiederum muss eine gemeinsame Basis gefunden werden, hier wird je nach Kooperation meist auf [...] und [...] Technologie gesetzt. Beispielsweise setzt VStV auf [...] Technologien während IPA-NG auf [...] setzt. Beide Technologien entsprechen den marktüblichen Standards.

Die Entscheidung selbst wird im Vorfeld besprochen und entsprechend dem Dienstweg (Aktenlauf) angestoßen. Es finden regelmäßig JFX mit zwischen der Stabsstelle SO²¹ und Stabsstelle EDV statt, um sich hier strategisch abzustimmen und gleichzeitig eine gemeinsame Sprache zu sprechen.

Der Prozess gestaltet sich daher wie folgt und wurde LAD intern festgelegt:

- 1) Fachabteilung tritt an LAD heran,*
- 2) Fachabteilung benennt Problem und erarbeitet mit LAD-EDV Lösung,*
- 3) Prüfung durch LAD-EDV und LAD-SO (evt. existiert schon eine Lösung),*
- 4) Sachbearbeiter in der EDV oder in der Fachabteilung erstellt Akt,*
- 5) Falls EDV Akt: vergaberechtliche Prüfung durch GS, strategisches OK durch SO und Prüfung finanzielle Bedeckung durch GS [...]."*

(3) Die LAD-EDV legte dem BLRH keine verbindlichen, schriftlichen Regelungen für die Entwicklung und Beschaffung von Individualsoftware vor.

- 1.12.2 Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die LAD-EDV keine verbindlichen, schriftlichen Regelungen für die Entwicklung und Beschaffung von Individualsoftware vorlegte.*

Der BLRH empfahl, Regelungen für die Entwicklung und Beschaffung von Individualsoftware zu erstellen. Er regte ferner an, diese verbindlich zu erklären und deren Einhaltung zu gewährleisten.

²¹ Stabsstelle "Strategische Planung und Organisationsentwicklung" in der LAD

1.12.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:

„Zwischenzeitlich wurde ein IT-Strategiebeirat des Landes und der Burgenländischen Landesholding GmbH eingerichtet, welcher in weiterer Folge als beratendes Gremium unterstützend an einer gemeinsamen strategischen Planung zur Ausrichtung der IT-Leistungen mitwirken wird. In diesem Zusammenhang soll dieser auch Empfehlungen zu Leitlinien für die mittel- und langfristige Entwicklung der IT des Landes abgeben.“

1.13 IPA – Integrierte Personalverwaltung und -administration

1.13.1 (1) Die Abt. 1 - Personal verwendete seit 1996 für die Personaladministration des Amtes der Bgld. LReg die EDV-Lösung IPA. Dieses war ein umfassendes Personalmanagementprogramm.

Die Abt. 1 - Personal setzte IPA für folgende Anwendungsbereiche ein:

- Personalplanung,
- Personalorganisation,
- Personalverwaltung und
- Personalabrechnung.

Das Programm war das Ergebnis einer gemeinsamen Entwicklung der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und der Stadt Linz im Zeitraum von 1989 bis 1996.

(2) IPA setzte sich im Wesentlichen aus vier funktionellen IT-Systemen zusammen:

- einem **Eingabesystem** (Online) zur strukturierten und überprüften Eingabe von Daten,
- einem **Datenbanksystem** (am Host) zur Speicherung von in Beziehung stehender Daten,
- einem **Verarbeitungssystem** (Batch) zur Berechnung und Auswertung der Daten oder zur Datenübermittlung an andere IT-Systeme (Sozialversicherung, Bank, etc.), sowie
- einem **Ausgabesystem** (Report) zur Darstellung von Daten und Informationen in strukturierter, vorgegebener Form am Bildschirm und in weiterer Folge auf Druckern.

(3) In den laufenden Betrieb von IPA waren insgesamt drei Stellen eingebunden. Dies waren das EBRZ, die LAD-EDV und die Abt. 1 - Personal.

Das **EBRZ** stellte den EDV-technischen Betrieb von IPA sicher. Es führte dabei folgende Aufgaben aus:

- Bereitstellung und Einrichtung einer Programmumgebung am Host²²,
- technische Administration sowie
- Sicherung der Datenbanken.

Das EBRZ verrechnete die Kosten für den Host-Betrieb an das Land Bgld.²³

²² Der Host ist in einem Datenverarbeitungssystem die zentrale Datenverarbeitungsanlage, auf der die großen Anwendungsprogramme laufen und der die Datenbanken des Unternehmens verwaltet.

²³ Vgl. Abschnitt 7.11.

Die **LAD-EDV** führte die EDV-technische Betreuung von IPA durch. Dies umfasste u.a. folgende Tätigkeiten:

- Programmanalyse und Programmierung,
- Datenbankadministration sowie
- Programmwartung.

Die **Abt. 1 - Personal** war für die fachliche Betreuung von IPA zuständig und erfüllte dabei folgende Aufgaben:

- fachliche Systembetreuung und Systemprüfung,
- anwenderorientierte Systemsteuerung,
- Anforderung, Beschreibung und Aufbereitung von Programmänderungen²⁴,
- Koordination von Tests sowie
- Ergebniskontrollen.

(4) Laufende Programmänderungen waren infolge von Gesetzesänderungen und Neuerungen u.a. im Sozialversicherungs-, Pensions-, Lohnsteuer- und Dienstrecht erforderlich. Diese Aufgaben erfüllten bis zur Entwicklung von IPA-Neu zwei Programmierer der LAD-EDV²⁵. Ein weiterer Bediensteter der LAD-EDV war zu rd. 20% seines Beschäftigungsausmaßes für die Datenbankadministration zuständig. Eine korrekte Bezugsabrechnung der Landesbediensteten war ohne laufende Programmänderungen nicht möglich.

²⁴ Dazu zählten z.B. die Aufbereitung und Beschreibung von gesetzlichen und organisatorischen Änderungen.

²⁵ Im Ausmaß von zwei Vollzeitäquivalenten.

2. Projektmanagement

2.1 Projekt, Projekt- management

2.1.1 (1) Der BLRH stellte im folgenden Kapitel die Grundsätze des Projektmanagements gemäß einschlägiger Normen²⁶ und Standards dar.

(2) Ein Projekt ist ein Vorhaben, das im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen wie z.B. Zielvorgabe, zeitliche, finanzielle, personelle und andere Begrenzungen gegenüber anderen Vorhaben sowie eine projektspezifische Organisation gekennzeichnet ist.

Wesentliche Vorgaben für ein Projekt sind:

- **Ziel:** Es existieren bestimmte Zielvorgaben.
- **Neuartigkeit:** Projekte umfassen neuartige Aufgaben.
- **Komplexität:** Es besteht aus einer Mehrzahl von Einzelaufgaben.
- **Befristung:** Projekte sind zeitlich begrenzt.
- **Risiko:** Umfasst alle Schwierigkeiten, die sich auf das Projekt oder Teile auswirken.

(3) Das Projektmanagement ist die „Gesamtheit von Führungsaufgaben, -Organisation, -Techniken und -Mitteln für die Initiierung, Definition, Planung, Steuerung und den Abschluss von Projekten“.²⁷

Ein erfolgreiches Projektmanagement erfordert:

- klare Anforderungen und Ziele,
- Unterstützung des Managements bzw. Auftraggebers,
- finanzielle und personelle Ressourcen,
- Methodik und Technik des Projektmanagements sowie
- Qualifikation, Flexibilität und Engagement des Projektleiters.

²⁶ Die DIN-Normenreihe DIN 69901 beschreibt die Grundlagen, Prozesse, Prozessmodelle, Methoden, Daten, Datenmodelle und Begriffe im Projektmanagement.

²⁷ DIN 69901

2.2 Projektsteuerungsgrößen

- 2.2.1 Projektsteuerungsgrößen dienen dem Projektmanager zur Durchführung des Projektes entsprechend der Ziele und Erwartungen des Auftraggebers. Die wesentlichsten Steuerungsgrößen sind:
- Zeit (Termine),
 - Kosten sowie
 - Ergebnisse (Qualität und Quantität).

Die Dokumentation der geplanten und tatsächlichen Werte, sowie ergriffenen Maßnahmen erfolgt laufend in Form eines Projekt-handbuches und dient der Erreichung der Ziele innerhalb der gesetzten Toleranzen.

Die Fläche symbolisiert die Erreichung der Projektziele (Zeit, Kosten und Qualität).

Sie sollte im Verlauf eines Projektes möglichst gleich bleiben.

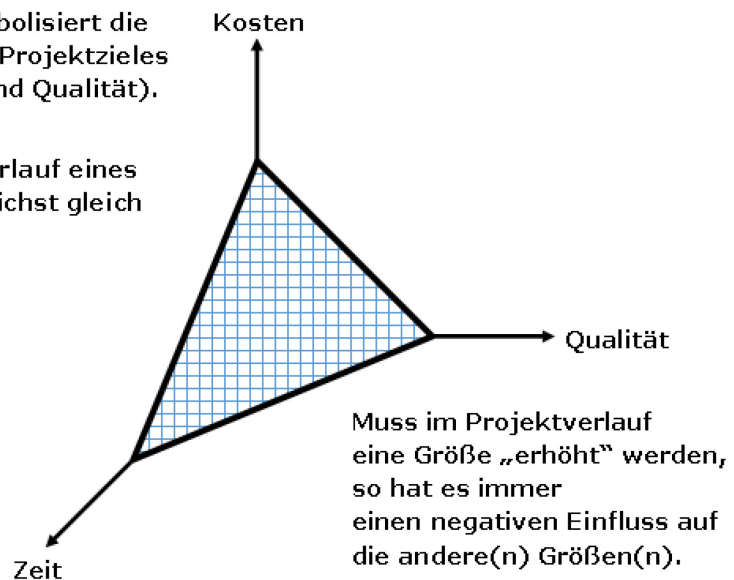


Abb. 6: Magisches Dreieck des Projektmanagements
Quelle: in Anlehnung an IPMA; Darstellung: BLRH

Das „magische Dreieck“ des Projektmanagements stellt im Zentrum die Ziele und Erwartungen dar. Die Fläche ergibt das Produkt aller Steuerungsgrößen und die Ränder sind deren Grenzen. Jede Veränderung einer Steuerungsgröße ruft Veränderungen der anderen hervor und kann ein Abweichen von Zielen und Erwartungen zur Folge haben.

2.3 Projektmanagementphasen

- 2.3.1 (1) Normen und Standards gliedern Projekte in ablauforientierte Phasen des Projektmanagements. Projektmanagementphasen definieren zeitlich voneinander getrennte Abschnitte eines Projektes. Inhaltlich sind die Phasen voneinander getrennt. Eine Phase baut jedoch auf den Vorgaben, Definitionen und Ergebnissen der vorangegangenen Phase auf.



Abb. 7: Darstellung Projektmanagementphasen
Quelle: in Anlehnung an DIN 69901; Darstellung: BLRH

(2) Ein standardisiertes Projekt startet mit der „Initialisierung“. Sie ist die erste Phase eines Projektmanagements. In der Initialisierungsphase werden die maßgeblichen Ziele des Projektes durch den Projektauftraggeber bzw. den Projektmanager festgelegt und der Weg zur Zielerreichung grob umrissen. Diese Phase hat folgende Aufgaben:

- Ziele skizzieren und definieren,
- Projektmanagementprozesse auswählen,
- Projekthinhalte abgrenzen,
- Erfolgskriterien definieren,
- Grobstruktur erstellen,
- Projektkernteam bilden,
- Zuständigkeiten klären,
- Projektumfeld²⁸ / Projektbeteiligte, interessierte Person analysieren,
- Umgang mit Risiken festlegen,
- Aufwände grob schätzen,
- Machbarkeit bewerten,
- Meilensteine²⁹ definieren,
- Information, Kommunikation und Berichtswesen festlegen,
- Projektmarketing definieren,
- Umgang mit Verträgen definieren,
- Vertragsinhalte mit Kunden festlegen sowie
- Freigabe erteilen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Initialisierungsphase sind u.a.:

- Skizze und Beschreibung der Projektziele,
- Liste der anzuwendenden Projektmanagementprozesse,
- Bewertung der Machbarkeit,
- Meilensteinplan,
- Aufwandsschätzung,
- (grober) Projektstrukturplan³⁰,
- Benennung des Projektleiters und weiterer (Kern)Teammitglieder,
- Regelungen für Information und Kommunikation,
- Regelungen für das Risikomanagement,
- Vertragsentwurf,
- Auftrag für die nächste Projektphase als auch
- Freigabe der Phase „Planung“.

²⁸ Umfeld, in dem ein Projekt entsteht und durchgeführt wird, dass das Projekt beeinflusst und von dessen Auswirkungen (physisch, ökologisch, gesellschaftlich, psychologisch, kulturell, politisch, wirtschaftlich, finanziell, juristisch, vertraglich, organisatorisch, technologisch und/oder ästhetisch) beeinflusst wird.

²⁹ Ereignis besonderer Bedeutung in einem Projekt.

³⁰ Gliederung des Projekts in plan- und kontrollierbare Elemente.

(3) Die zweite Phase ist die „Planung“. In der Planungsphase sind die konkreten Lösungsvorschläge für die Ergebnisse der Initialisierungsphase zu erstellen. Die Planungsphase umfasst folgende Aufgaben:

- Information, Kommunikation, Berichtswesen, Dokumentation planen,
- Vorgänge beschreiben,
- Vorgänge planen,
- Terminplan erstellen,
- Ressourcenplan erstellen,
- Projektplan erstellen,
- Umgang mit Änderungen planen,
- Risiken analysieren,
- Gegenmaßnahmen zu Risiken planen,
- Projektstrukturplan erstellen,
- Arbeitspakete beschreiben,
- Kosten- und Finanzmittelplan erstellen,
- Projektorganisation planen,
- Qualitätssicherung planen,
- Vertragsinhalte mit Lieferanten festlegen als auch
- Freigabe erteilen.

Die maßgeblichen Ergebnisse der Planungsphase sind u.a.:

- Projektpläne (Struktur, Termine, Kosten, Ressourcen, Finanzierung),
- Risikoliste und Risikomaßnahmen,
- Verfahren des Änderungsmanagements,
- Businessplan³¹,
- Projektorganisation mit Rollenbeschreibungen,
- Qualitätsmanagementsystem des Projekts sowie
- Freigabe der Phase "Steuern".

(4) In der dritte Phase „Umsetzung“ erfolgt die Umsetzung und Abarbeitung der Ergebnisse der Planungsphase. Die Umsetzungsphase besteht aus den Aufgaben:

- Auftaktveranstaltung durchführen,
- Projektteam bilden und entwickeln,
- Information, Kommunikation, Berichtswesen, Dokumentation steuern,
- Termine steuern,
- Ressourcen steuern,
- Änderungen steuern,
- Kosten und Finanzmittel steuern,
- Vorgänge anstoßen,
- Qualität sichern,
- Risiken steuern,
- Verträge mit Kunden und Lieferanten abwickeln,
- Zielerreichung steuern,
- Nachforderungen stellen sowie
- Abnahmen von Zwischenergebnissen erteilen.

³¹ Beschreibung von Vorhaben, in denen die Ziele, geplante Strategien und Maßnahmen sowie die Rahmenbedingungen dargestellt werden.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umsetzungsphase sind u.a.:

- Projektberichte,
- Abnahmeprotokolle,
- entschiedene Änderungsanträge,
- Nachforderungen als auch
- Dokumentationen.

(5) Die Phase „Abschluss“ ist die vierte und letzte Phase. Es werden alle Ergebnisse der Umsetzungsphase abgenommen, dokumentiert und die Erreichung der Ziele der Initialisierungsphase bewertet. Die Abschlussphase besteht aus den Aufgaben:

- Abnahme erteilen,
- Projektabschlussbericht erstellen,
- Projektdokumentation archivieren,
- Nachkalkulation erstellen,
- Abschlussbesprechung durchführen,
- Leistungen würdigen,
- Projektorganisation auflösen,
- Projekterfahrungen sichern sowie
- Ressourcen rückführen.

Die maßgeblichsten Ergebnisse der Abschlussphase sind u.a.:

- Abschlussbericht,
- archivierte Projektdokumentation,
- dokumentierte Projekterfahrungen,
- Nachkalkulation sowie
- beendete Verträge.

2.4 Teilabschnitte
Projekt IPA

(1) Der BLRH führte die Prüfung der Entwicklung der Individualsoftware IPA nach den Maßstäben der zuvor beschriebenen Standards und Normen durch.

(2) Der BLRH gliederte das Projekt IPA in folgende zeitliche Teilabschnitte:

- Entwicklung IPA-Neu (06.2009 – 12.2011),
- Entwicklung IPA-Neu (01.2012 – 07.2014) sowie
- Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG (07.2014 – lfd.)

<----- Projekt IPA ----->		
		Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG
	Entwicklung IPA-Neu	
Entwicklung IPA-Neu		
06.2009 - 12.2011	01.2012 - 07.2014	07.2014 - lfd - (2019)
-----laufender Betrieb/Anwendung IPA-Alt -----		

Abb. 8: Teilabschnitte Projekt IPA
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

3. Entwicklung IPA-Neu (06.2009 bis 12.2011)

----- Projekt IPA ----->		
		Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG
	Entwicklung IPA-Neu	
Entwicklung IPA-Neu		
06.2009 - 12.2011	01.2012 - 07.2014	07.2014 - lfd - (2019)
----- laufender Betrieb/Anwendung IPA-Alt ----->		

- 3.1 Initialisierung 3.1.1 (1) Die inhaltlichen Ziele sowie organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eines Projektes werden in der Initialisierungsphase festgelegt. Sie beinhaltet die Beauftragung eines Projekt- und Risikomanagements und wird vom Auftraggeber freigegeben.

Eine Dokumentation über die Beauftragung des Projektes mit inhaltlichen Zielen sowie organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen konnte das Land Bgld. nicht vorlegen.

(2) Ab 2008 lagen für das Amt der Bgld. LReg mehrere Gründe für eine Weiterentwicklung von IPA vor:

- Die bevorstehende Pensionierung der bisherigen zwei PL-1 Programmierer in den Jahren 2012 bzw. 2013 und ein damit einhergehender Wissensverlust.
- Die geringe Verfügbarkeit von Programmierern mit fundiertem Wissen zu PL-1³² am Arbeitsmarkt.
- Die geplante Ablöse des Host beim EBRZ.³³

Aus diesen Gründen schlug die LAD-EDV der Abt. 1 - Personal ab 2008 mehrere Alternativen für die Weiterentwicklung von IPA vor:

- Automatische Migration³⁴ von IPA,
- Ankauf einer neuen umfassenden IT-Lösung,
- Teilauslagerung der Personalabrechnung oder
- Verlängerung oder Auslagerung des Host.

Die geprüfte Stelle konnte weder eine Dokumentation zur Bewertung der einzelnen technischen Lösungsansätze noch zum Entscheidungsprozess für die gewählte Variante der Entwicklung von IPA-Neu vorlegen.

(3) Für die Abt. 1 - Personal waren bei einer Weiterentwicklung folgende Ziele maßgebend:

- eine 1:1 Ablöse bei unverändertem Funktionsumfang,
- keine Verschlechterung der Funktionalität,
- nach Möglichkeit Verbesserungen,
- rasche und flexible Anpassung von laufenden Änderungen und
- absolute Datensicherheit.

³² PL-1 war eine vorwiegend auf Hosts eingesetzte Programmiersprache.

³³ Vgl. Abschnitt 7.11.

³⁴ Migration ist ein Umstellungsprozess in Datenverarbeitungssystemen: „Umzug“ von Anwendungssoftware und Daten.

(4) Im Juni 2009 stellte der „IT-Dienstleister H“³⁵ dem Land Bgld. ein „Angebot für die Migration der bestehenden IPA-Anwendung auf Enterprise Generation Language“ (EGL³⁶).

Das Angebot für die Migration enthielt eine Aufwandsschätzung für die Umstellung der bestehenden „IPA“-Anwendung in der Entwicklungsumgebung³⁷ VAGen³⁸ bzw. der Programmiersprache PL-1 am Host auf die Programmiersprache EGL. Damit sollte eine Ablösung des Host mit einer aktuellen Programm- und Datenbankumgebung möglich sein.

Das Angebot teilte die Umstellung in fünf Phasen:

1. Vormigrationsphase,
2. „1:1“-Umstellung,
3. Umstellung PL-1,
4. Umstellung auf Webanwendung sowie
5. Generierung des Programmcodes in „Java“³⁹.

Für die ersten drei Phasen sah „IT-Dienstleister H“ einen geschätzten Aufwand von 90 Personentagen vor. Der Aufwand für die vierte und fünfte Phase war für ihn erst nach Fertigstellung der Phasen 1 und 2 schätzbar. Ein Personentag war mit 1.008 EUR veranschlagt.

Das Land Bgld. beauftragte die Migration aufgrund dieses Angebotes vom „IT-Dienstleister H“ nicht. Die Gründe für diese Entscheidung waren nicht dokumentiert.

(5) Im Dezember 2009 beauftragte das EBRZ im Auftrag des Landes Bgld. den „IT-Dienstleister J“⁴⁰ mit der Erstellung einer Vorstudie zur IPA-Migration für die an der IPA-Entwicklung ursprünglich beteiligten Bundesländer⁴¹.

Gemäß Beauftragungsakt der LAD-EDV war der Anlass der Vorstudie die Umstellung der bestehenden Entwicklungsumgebung VAGen auf EGL. Dies war notwendig, weil der Hersteller die Einstellung der Unterstützung für diese Entwicklungsumgebung angekündigt hatte.

Die Vorstudie sollte u.a. folgende Fragen beantworten:

- Konkrete Definition und Aufwandschätzung für die gemeinsamen Teile eines Migrationsprojektes,
- die Kosten für die 1:1 Umstellung der Programme im Zuge eines Migrationsprojektes,
- die Kosten für die Migration der PL-1 Programme nach EGL,
- die genauen technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Migrationsprojektes sowie
- den genauen Projektverlauf des Migrationsprojektes.

³⁵ Vom BLRH gem. § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG anonymisiert.

³⁶ „Enterprise Generation Language“ (EGL) ist lt. Hersteller eine Programmiersprache um prozedurale Programmierer zu unterstützen, damit diese die Konzepte und Anwendung der objektorientierten Programmierung leichter verstehen.

³⁷ Entwicklungsumgebung ist eine Sammlung von Programmen, mit welchen eine Softwareentwicklung möglichst ohne Medienbrüche bearbeitet werden können.

³⁸ „Visual Age Generator“ (VAGen) ist lt. Hersteller eine Sammlung von Anwendungsprogrammen. Sie ermöglicht die Entwicklung textbasierter Benutzeroberflächen von Anwendungen für verschiedene Systeme.

³⁹ Java ist lt. Hersteller eine objektorientierte Programmiersprache.

⁴⁰ Vom BLRH gem. § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG anonymisiert.

⁴¹ Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol.

Dabei war die Programmierung der jeweiligen IPA-Anwendung der vier Bundesländer auf Gemeinsamkeiten zu untersuchen, um Kostenvorteile durch eine ähnliche Vorgehensweise zu realisieren.

Der Auftragswert für die Vorstudie betrug rd. 28.000 EUR. Das EBRZ verrechnete die anteiligen Kosten an die teilnehmenden Bundesländer⁴² weiter.

- 3.1.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. keine Dokumentation über die Projektbeauftragung vorlegte. Ferner fehlten eine Dokumentation über die organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von IPA. Somit war eine durchgängige Nachvollziehbarkeit des Projektfortschrittes von Beginn an nicht gewährleistet.

Der BLRH empfahl bei Projekten, die den Entscheidungen zugrundeliegenden Informationen über organisatorische, zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie Ziele zu dokumentieren. Diese maßgeblichen Steuerungsgrößen eines Projektes wären nach Ansicht des BLRH durch die entscheidungsbefugten Organe zeitgerecht zu genehmigen.

Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Land Bgld. keine Alternativen für die Weiterentwicklung von IPA detailliert erarbeitete und somit nicht bewerten konnte. Durch dieses Versäumnis einer tiefergehenden Analyse konnte die LAD-EDV nicht gewährleisten, die effektivste Lösung für die Weiterentwicklung von IPA zu verfolgen.

Der BLRH empfahl, Projekte ausschließlich auf Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen umzusetzen. Mögliche Lösungsansätze wären aufzuzeigen und zu bewerten. Der gesamte Entscheidungsprozess wäre nachvollziehbar für den weiteren Projektverlauf zu dokumentieren.

- 3.1.3 Zu (1) Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:
„Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.“

⁴² Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können."

Zu (2) Das Land Bgld. gab folgende Stellungnahme ab:

„Weiters darf festgehalten werden, dass man bei dem vom LRH bezeichneten Projekt IPA-Neu im Zeitraum 2009 bis Juli 2014 nicht in der gesamten Zeitspanne von einem Projekt IPA-Neu sprechen kann, denn von 2009 bis 2011 ging es ausschließlich um die Frage der Host-Ablöse und hier waren verschiedenste Programme betroffen. Dies zeigt sich auch dadurch, dass in diesem Zeitraum die Abteilung 1 noch nicht eingebunden war. Das IPA-Neu-Projekt startete mit der Präsentation der Firma [...] Ende 2011 und dauerte bis Juli 2014. Danach begann das laufende Projekt IPA-NG unter fachkundiger Begleitung."

- 3.1.4 Zu (1) Der BLRH nahm die Äußerungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Das Konzept zum Projektmanagementleitfaden lag dem BLRH nicht vor. Dieses entzog sich daher der Prüfbarkeit durch den BLRH. Sämtliche Maßnahmen, die dazu dienen die Steuerung von Projekten zu verbessern, bewertete der BLRH positiv.

Ferner nahm der BLRH zur Kenntnis, dass das Land Bgld. nach Abschluss der Prüfungshandlungen eine Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers einholte. Diese lag dem BLRH nicht vor. Daher war jene Stellungnahme für den BLRH nicht überprüfbar.

Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass Grundlage für die Überprüfung des Projekts IPA ein Prüfauftrag gem. §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG war. Der Schwerpunkt des Prüfauftrags lag in Abstimmung mit den Antragstellern gem. § 5 Abs. 4 LRHG auf der Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware am Beispiel von IPA. Dies umfasste nicht die Migration der anderen am Host befindlichen Anwendungen.⁴³

Der Argumentation der geprüften Stelle hinsichtlich des Projektstarts von IPA-Neu mit Ende 2011 konnte der BLRH nicht folgen. Dies insofern als das Land Bgld. dem BLRH Unterlagen zur Migration von IPA beginnend mit Mitte 2009⁴⁴ vorlegte. Diese behandelte der BLRH im ersten Teilabschnitt von IPA-Neu in Kapitel 3.

⁴³ Vgl. Anlage V. II. Präambel.

⁴⁴ Akten, Angebote, Vorstudie, Beauftragungen, Dienstleistungsverträge, Rechnungen u.a.

Darüber hinaus übermittelte das Land Bgld. dem BLRH im Zuge der Prüfungshandlungen ein Schreiben vom 22.09.2014. Dieses war an den Rechtsanwalt des Landes im Zuge des Rechtsstreits mit „IT-Dienstleister H“ gerichtet. Darin hielt das Land Bgld. u.a. Folgendes fest: [...] *„Das Land Burgenland hat beginnend mit dem Jahr 2010 über seine Stabsstelle EDV im Zusammenhang mit der technischen Umstellung des internen Personalverrechnungssystems „IPA“ die Firmen [...] bzw. als Subunternehmen die Firma [...] mit der Durchführung des genannten Projektes in Form von mehrfach erfolgten Einzelleistungskäufen von Personentagen beauftragt.“* [...].

Dieses Schreiben in Verbindung mit der in Kapitel 3 behandelten Unterlagen dokumentierten den Projektstart mit Mitte 2009. Ferner stellte der BLRH klar, dass er ohnedies keine internen Personalkosten der Abt. 1 - Personal für den Zeitraum bis Ende 2011 erfassen konnte. Er erkannte daher diesbezüglich weder einen Widerspruch zu den Aussagen der geprüften Stelle noch zu seiner Sachverhaltsdarstellung im betreffenden Unterabschnitts des vorliegenden Prüfungsberichts⁴⁵.

Der BLRH verwies auf seine o.a. Feststellungen und Empfehlungen.

3.2 Planung

3.2.1 (1) Die Planung (Aufbau-, Termin-, Kosten-, Ressourcen-, Finanzierungsplan) bildet für den Projektauftraggeber die inhaltlichen, organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Details eines Projektes ab. Sie enthält zudem eine Risikoanalyse und Vorgaben für das Qualitätsmanagement. Die Planung dokumentiert ferner das Verständnis von Auftraggeber und Auftragnehmer über die Projektziele und deren geplanter Erreichung. Sie ist damit eine umfassende Vorbereitung der beabsichtigten Umsetzung.

(2) Die LAD-EDV führte die IT-spezifischen als auch organisatorischen Vorbereitungen der IPA-Weiterentwicklung durch. Sie nahm Kontakt mit zwei IT-Dienstleistern auf. Die LAD-EDV informierte diese über die Gegebenheiten, Vorgaben und Anforderungen des Projektes. Diese Informationen dienten als Grundlage für die Erstellung von Angeboten.

(3) Im April 2010 übermittelte „IT-Dienstleister J“ dem Land Bgld. eine Vorstudie über eine *„konkrete Aufwandsschätzung und einen konkreten Projektverlauf für die Migration der IPA-Anwendungen“*. Der „IT-Dienstleister J“ wies in der Vorstudie darauf hin, dass eine Unterstützung für die bisherige Entwicklungsumgebung von IPA-Alt durch den Hersteller seit Ende September 2009 beendet war.

Die Vorstudie beinhaltete eine Lösung für die vier an der IPA-Entwicklung ursprünglich beteiligten Bundesländer. Sie sah die Migration der bestehenden IPA-Anwendungen von VAGen auf EGL vor. Der Verfasser der Vorstudie leitete seine Ergebnisse auf Basis der von den beteiligten Bundesländern übermittelten Dokumente und Informationen ab.

⁴⁵ Vgl. Unterabschnitte 3.8.1 (3) und 4.14.1 (3).

„IT-Dienstleister J“ erläuterte in der Vorstudie konkret den Projektverlauf sowie die Aufwandsschätzung für eine „1:1“-Migration der bestehenden VAGen-Anwendungen auf EGL.

Die Vorstudie sah die Migration in zwei Phasen vor:

- die Vormigrationsphase und
- die „1:1“-Umstellung.

Die Vorstudie wich im beiderseitigen Einvernehmen vom ursprünglichen Auftrag ab. Die vier Bundesländer klammerten die Migration der PL-1-Programme aus.⁴⁶ Sie verwiesen auf die Möglichkeit einer späteren Umstellung.

(4) „IT-Dienstleister J“ schätzte den Aufwand für die Migration mit 180 Personentagen. Dies inkludierte sowohl die technische Umsetzung, Workshops als auch das Projektmanagement.⁴⁷

„IT-Dienstleister J“ stellte in der Vorstudie ein Angebot zu einem Festpreis in Aussicht.

Das Land Bgld. sollte laut der Vorstudie als erstes Bundesland die Migration durchführen.

(5) Die Vorstudie war für das Land Bgld. eine Grobplanung der Migration der IPA-Anwendungen.

Detailpläne für

- Struktur und Organisation,
- Ressourcen,
- Termine,
- Risiken,
- Qualität,
- Kosten und
- Finanzierung

lagen nicht vor.

(6) Im Juni 2010 übermittelte „IT-Dienstleister H“ eine E-Mail, in der er die Umstellung der bestehenden IPA-Anwendungen von VAGen zu EGL innerhalb von maximal 27 Personentagen garantierte. „IT-Dienstleister H“ trat im Auftrag von „IT-Dienstleister J“ auf.

(7) Im September 2010 übermittelte „IT-Dienstleister H“ dem Land Bgld. eine Leistungsbeschreibung für ein Pilotprojekt für die weitere Umstellung der Programmierung von EGL auf Java. Dafür sah der „IT-Dienstleister H“ fünf ausgewählte Anwendungen vor.

(8) Im Dezember 2011 stellte „IT-Dienstleister H“ der Abt.1 - Personal und der LAD-EDV einen Prototyp von IPA-Neu vor. Unterlagen über diese Präsentation konnte die LAD-EDV dem BLRH nicht vorlegen.

- 3.2.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte die Reduzierung des ursprünglichen Auftragsgegenstandes. Die Grundlage für diese Entscheidung war dem BLRH nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere deshalb, da der Auftragsumfang eine vollständige Umstellung von PL-1 nach EGL nicht mehr umfasste.

⁴⁶ Vgl. Unterabschnitt 3.1.1 (5).

⁴⁷ Eine eindeutige Aussage, ob die Schätzung für alle Bundesländer gemeinsam oder je Bundesland war, konnte der BLRH den Unterlagen nicht entnehmen. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der 180 Personentage auf vier Bundesländer hätte der Arbeitsaufwand 45 Personentage pro Bundesland betragen.

Der BLRH empfahl, Änderungen des Auftragsgegenstandes nachvollziehbar zu dokumentieren und sämtliche Auswirkungen der Änderungen detailliert darzustellen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass keine Detailpläne über Struktur, Termine, Kosten, Ressourcen, Finanzierung für die Projektumsetzung vorlagen. Ferner existierten keine Risikoanalyse sowie Vorgaben für ein Qualitätsmanagement. Somit war die Durchführung eines standardisierten Projektmanagements nicht möglich und die erfolgreiche Projektumsetzung von Beginn an gefährdet.

Der BLRH empfahl, Projekte unter Anwendung der Normen und Standards des Projektmanagements nachvollziehbar zu planen. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf Unterabschnitt 2.3.1 (3).

3.2.3 Zu (3) Das Land Bgld. teilte dazu mit:

„Der Grund für die Reduzierung des ursprünglichen Auftragsgegenstandes war Technologie- und Auftragnehmer bedingt: Der Auftragnehmer hatte Werkzeuge die angeblich VaG-Code in EGL umsetzen. Es waren jedoch keine Werkzeuge vorhanden, um die PL/I Batchprogramme zu konvertieren. Es wäre nicht möglich die PL/I Batchprogramme in EGL umzusetzen, da EGL nur für den Dialogbetrieb gedacht ist. Deshalb hat der Auftragnehmer die Batchprogramme ausgeklammert. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hätte für die Batchprogramme einen anderen Partner benötigt. Auch im neuen Projekt wurden die PL/I Programme hinten angestellt. [...]“

Zu (3,5) Die weiteren Ausführungen der geprüften Stelle entsprachen jenen in Unterabschnitt 3.1.3 (1).

3.2.4 Zu (3) Der BLRH nahm die Stellungnahme des Landes Bgld. zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass ebendiese Ausführungen in der Projektdokumentation nachvollziehbar zu dokumentieren wären.

Zu (3,5) Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (1).

3.3 Umsetzung

3.3.1 Im Zeitraum Juni 2009 bis Dezember 2011 nahmen folgende Ereignisse Einfluss auf die Umsetzung des Projekts IPA:

- Beauftragungen IT-Dienstleistungen,
- Beauftragungen Hard- und Software sowie
- personelle Veränderungen.

3.4 Beauftragungen IT-Dienstleistungen

3.4.1 (1) Das Land Bgld. und das EBRZ beauftragten „IT-Dienstleister J“ von Juni 2010 bis Ende 2011 mit Leistungen zur Migration im Ausmaß von 92 Personentagen. Die Summe der Auftragswerte ohne Berücksichtigung von Reisekosten betrug 138.000 EUR.

Vertragspartner		Datum	Auftragswert *) [EUR]	Personentage*)
IT-Dienstleister	EBRZ	21.06.2010	60.000	40
IT-Dienstleister	EBRZ	15.09.2010	10.500	7
IT-Dienstleister	Land Bgld.	20.05.2011	30.000	20
IT-Dienstleister	Land Bgld.	30.11.2011	37.500	25
Summe			138.000	92

*) Ohne Berücksichtigung von Weiterverrechnungen.

Tab. 7: Beauftragungen IT-Dienstleistungen 06.2010-11.2011
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

Diese Beauftragungen erfolgten in Form von Dienstleistungsverträgen auf „Zeit und Material“-Basis. Dies entsprach nicht der in der Vorstudie in Aussicht gestellten Abwicklung zu einem Festpreis.⁴⁸

„IT-Dienstleister J“ hatte gem. den abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen unterstützende Dienstleistungen für den Migrationsprozess zu erbringen. Eine Gesamtfertigstellung der Migration war nicht vereinbart.

Das Land Bgld. hatte einen Projektkoordinator (inkl. Vertreter) zu nominieren. Dieser hatte folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- „Zeitliche und inhaltliche Planung der zu erbringenden Leistungen,
- Beauftragung der konkreten Tätigkeiten,
- Bestätigung der Tätigkeitsberichte.“

Weiters hatte das Land Bgld. sicherzustellen, dass

- die verantwortlichen Mitarbeiter des Landes Bgld. über ein Basiswissen von allen IPA betreffenden Systemkomponenten verfügten und
- das Land Bgld. die notwendigen Informationen und IT-Infrastruktur dem „IT-Dienstleister J“ für die Migration zur Verfügung stellte.

(2) Der beauftragte „IT-Dienstleister J“ erstellte die Vorstudie und stand in weiteren Geschäftsbeziehungen zum EBRZ. Dieses bezog von „IT-Dienstleister J“ auch die Hard- und Software sowie Dienstleistungen für den Host-Betrieb. Das EBRZ bzw. das Land Bgld. standen somit sowohl für den laufenden IPA-Betrieb als auch für die Entwicklung von IPA-Neu in einem entgeltlichen Leistungsverhältnis mit „IT-Dienstleister J“.

(3) Das Land Bgld. bzw. das EBRZ konnten dem BLRH keine Dokumentation zu den Beschaffungsvorgängen vorlegen. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes fehlten. Weder das Land Bgld. noch das EBRZ schlossen einen Gesamtvertrag zur IPA-Migration mit „IT-Dienstleister J“ ab.

Die Beauftragungen in Form von Personentagen erfolgten 2010 durch das EBRZ und ab 2011 durch das Land Bgld. selbst.

⁴⁸ Vgl. Unterabschnitt 3.2.1 (4).

(4) Am 21.06.2010 beauftragte das EBRZ für das Land Bgld. als auch für das Land Tirol 40 Personentage. Das Land Tirol beanspruchte davon acht Personentage. Die angefallenen Kosten verrechnete das EBRZ dem Land Tirol im Dezember 2010 iHv 13.800 EUR inkl. Reisekosten weiter. Eine weitere, gemeinsame Vorgehensweise in der Umsetzung von IPA-Neu erfolgte weder mit dem Land Tirol noch mit den anderen beiden Bundesländern⁴⁹.

(5) Für das Land Bgld. verfügte der LADir sämtliche Beauftragungen gem. § 3 Abs. 7 GeOA. Die Verfügungen belasteten die Finanzposition „Entgelte für Leistungen von Firmen“.

3.4.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die vertragliche Ausgestaltung nicht auf die Gesamtfertigstellung der Migration ausgerichtet war. Die Dienstleistungsverträge auf „Zeit und Material“-Basis beschränkten sich ausschließlich auf Unterstützungsleistungen.

Für den BLRH waren die Beauftragungen auf „Zeit und Material“-Basis nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere deshalb, da „IT-Dienstleister J“ die Umsetzung zu einem Festpreis in Aussicht stellte. Darin war u.a. auch das Projektmanagement enthalten.

Der BLRH kritisierte somit, dass das Land Bgld. kein Gesamtwerk, sondern lediglich den Abruf von unterstützenden Dienstleistungen beauftragte:

- Mangels dieses im Voraus vereinbarten Preises für ein Gesamtwerk waren die Gesamtkosten unbestimmt und Kostenabweichungen nicht messbar. Somit war die Entwicklung der Kosten nicht steuerbar und das Risiko der Kostenentwicklung verblieb in vollem Umfang beim Land Burgenland.
- Zusätzlich lag das fachliche und inhaltliche Risiko der Migration durch die Beauftragung von unterstützenden Dienstleistungen ausschließlich beim Land Burgenland.
- Da weder das Land Bgld. noch das EBRZ mit „IT-Dienstleister J“ die Erbringung eines Gesamtwerkes vereinbarten, fehlte die Möglichkeit zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Der BLRH empfahl, Verträge ergebnisorientiert zu gestalten. Am Beispiel des im Bericht behandelten Projektes wäre nach Ansicht des BLRH ein Werkvertrag u.a. aus Kostengründen als auch aus haftungsrechtlichen Erwägungen erforderlich gewesen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. jenen IT-Dienstleister mit Dienstleistungen zur Unterstützung beauftragte, der die Vorstudie zur IPA-Migration erstellte. Ferner bemängelte er, dass das Land bzw. das EBRZ denselben IT-Dienstleister mit der Unterstützung des laufenden Host-Betriebes beauftragte.

Er empfahl, vor zukünftigen Beauftragungen von Dienstleistern eventuelle Unvereinbarkeiten zu prüfen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

⁴⁹ Dies waren die Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass weder das Land Bgld. noch das EBRZ eine Dokumentation zu den Beschaffungsvorgängen vorlegte. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

Er bemängelte ferner, dass die Beauftragung der Personentage uneinheitlich und intransparent war. Diese Vorgangsweise war für den BLRH nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Vergaben von gleichartigen, regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungsaufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der BLRH empfahl, Beauftragungen von wiederkehrenden Leistungen einheitlich und transparent durchzuführen. Weiters regte der BLRH an, dass der tatsächliche Leistungsempfänger die Leistungen beauftragte.

- 3.4.3 Zu (1) Das Land Bgld. gab hierzu folgende Stellungnahme ab:
„Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen, künftig wird der Ausgestaltung der Verträge vermehrtes Augenmerk in Hinblick auf Kostentransparenz gelegt werden.“

Die Wahl der Rechtsform hängt jedoch nicht proportional mit den Kosten zusammen. Im gegenständlichen Fall wurde die Form eines Werkvertrags aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung als nicht zielführend erachtet. Kostenfolgen bzw. Vereinbarungen über die Haftung sind unabhängig von der Rechtswahl der Vertragsform.“

Zu (2,3) Ferner äußerte sich das Land Bgld. wie folgt:
„Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.“

- 3.4.4 Zu (1) Der BLRH konnte der Argumentation der geprüften Stelle *„zur Wahl der Rechtsform“* nicht folgen. Insbesondere aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung erachtete der BLRH die Abwicklung in Form eines Werkvertrags im vorliegenden Projekt als zielführender.

Zu (2,3) Weiters nahm der BLRH die Ausführungen der geprüften Stelle zu Umsetzungen im Zuge der Strukturreform zur Kenntnis. Er hielt jedoch fest, dass diese außerhalb des überprüften Zeitraums lagen. Sämtliche Maßnahmen, die dazu dienen die Steuerung von Projekten zu verbessern, bewertete der BLRH positiv.

3.5 Beauftragungen Hard- und Software

3.5.1 (1) Im Juni 2011 beauftragte das Land Bgld. „IT-Dienstleister J“ mit der Installation und Betreuung einer Software zur Migration von IPA auf IPA-Neu. Das Land Bgld. beschaffte fünf Lizenzen dieser Software. Die Auftragssumme betrug rd. 46.000 EUR. Diese Software ermöglichte eine teilweise automationsgestützte Übersetzung der IPA-Programmcodes.

(2) Im Dezember 2011 erwarb das Land Bgld. bei „IT-Dienstleister H“ Software zur Umsetzung der IPA-Migration. Gleichzeitig beschaffte es von „IT-Dienstleister W“⁵⁰ die dafür erforderliche Hardware. Die Auftragssumme betrug insgesamt rd. 17.000 EUR.

(3) Für beide Beschaffungsvorgänge lagen dem BLRH keine Dokumentationen vor. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes fehlten.

(4) Für das Land Bgld. verfügte der LADir sämtliche Beauftragungen gem. § 3 Abs. 7 GeOA. Die Verfügungen belasteten die Finanzposition „Kauf von Hard- und Software“ der LAD-EDV.

3.5.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. keine Dokumentation zu den Beschaffungsvorgängen vorlegte. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Vergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.5.3 Das Land Bgld. nahm dazu wie in Unterabschnitt 3.4.3 (2,3) Stellung.

3.5.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.4.4 (2,3).

3.6 Personelle Veränderungen

3.6.1 (1) Im November 2010 trat der Leiter der LAD-EDV in den Ruhestand. Ein vom EBRZ überlassener Mitarbeiter stand ab Mitte 2010 dem LADir als Ansprechperson der LAD-EDV zur Verfügung. In welcher Form der ausscheidende Leiter der LAD-EDV diesem Mitarbeiter Informationen zum Projekt IPA übergab, war nicht dokumentiert.

Im Juli 2011 ernannte das Land Bgld. einen neuen Leiter der LAD-EDV. Der vom EBRZ überlassene Mitarbeiter setzte den neuen Leiter über IPA und dessen Migration in Form eines zweiseitigen Dokuments in Kenntnis. Eine Übergabe im Sinne einer umfassenden Projektdokumentation erfolgte nicht.

⁵⁰ Vom BLRH gem. § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG anonymisiert.

(2) Im April 2011 traten zwei neue Mitarbeiter den Dienst in der LAD-EDV an. Zu ihren Aufgaben gehörte die aktive Zusammenarbeit mit den PL-1-Programmierern. Die neuen Mitarbeiter sollten dadurch Fachwissen zur bestehenden IPA-Programmierung aufbauen. In weiterer Folge erhielten sie im August 2011 Schulungen für die künftige Programmiersprache von IPA-Neu. Einer dieser neuen Mitarbeiter wechselte im August 2011 in eine andere Stabsstelle der LAD.

- 3.6.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte die mangelhafte Übergabe zum Projekt IPA-Neu an den neuen Leiter der LAD-EDV. Damit fehlten diesem wesentliche Informationen über das Projekt IPA-Neu.

Der BLRH empfahl, bei künftigen Projekten eine Dokumentation des gesamten Projektes von Anbeginn zu erstellen, zu aktualisieren und zur Weitergabe verfügbar zu halten.

- 3.6.3 Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in Unterabschnitt 3.1.3 (1).

- 3.6.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (1).

- 3.7 Dokumentation 3.7.1 Die geprüfte Stelle verfügte für den Zeitraum Juni 2009 bis Dezember 2011 über keine Dokumentation des inhaltlichen und zeitlichen Projektfortschrittes.

- 3.7.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass aufgrund der fehlenden Dokumentation des inhaltlichen und zeitlichen Projektfortschrittes eine Steuerung der Umsetzung im Sinne eines Projektmanagements nicht möglich war.

Der BLRH empfahl, Projekte auf Grundlage eines Projektmanagements zu überwachen und zu steuern. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer aktuellen, nachvollziehbaren und vollständigen Projektdokumentation hin.

- 3.7.3 Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in Unterabschnitt 3.1.3 (1).

- 3.7.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (1).

- 3.8 Kosten Entwicklung IPA-Neu 09.2009-12.2011 3.8.1 (1) Für den Zeitraum von Juni 2009 bis Dezember 2011 führte das Land Bgld. kein nachvollziehbares Kostencontrolling für die Entwicklung von IPA-Neu durch. Aufgrund der fehlenden Gesamtkostenplanung war kein Soll-/Ist-Vergleich der Projektkosten möglich. Im Projekt IPA fehlte eine definierte Zuständigkeit für den Bereich Kostencontrolling.

(2) Anhand der übermittelten Unterlagen erhob der BLRH die angefallenen Kosten. Im Zeitraum von Juni 2009 bis Dezember 2011 fielen für die Entwicklung von IPA-Neu Kosten von zumindest rd. 228.000 EUR an. Davon waren rd. 203.000 EUR externe Kosten und rd. 25.000 EUR interne Personalkosten.

Kosten Entwicklung IPA-Neu 06.2009-12.2011	2010	2011	Summe 2010-2011
	[EUR]		
Zukauf IT-Dienstleistungen ¹⁾	60.300	67.500	127.800
Software inkl. Betreuungsleistungen		54.252	54.252
Interne Personalkosten EDV-Mitarbeiter (mind.)		25.000	25.000
Hardware		9.104	9.104
Vorstudie ¹⁾	7.000		7.000
Projektbezogene Weiterbildung IT-Mitarbeiter		4.824	4.824
Summe	67.300	160.680	227.980

¹⁾ Weiterverrechnungen berücksichtigt.

Tab. 8: Kosten Entwicklung IPA-Neu 06.2009-12.2011
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

Die angefallenen externen Ausgaben belasteten folgende Voranschlagstellen:

- Entgelte für Leistungen von Firmen der LAD-EDV und
- Kauf von Hard- und Software der LAD-EDV.

(3) Eine systematische Erfassung der internen Personalkosten für die Entwicklung von IPA-Neu erfolgte weder in der LAD-EDV noch in der Abt. 1 - Personal.

Der Leiter der LAD-EDV schätzte die entsprechenden internen Personalkosten in den Jahren 2010 und 2011 zwischen rd. 25.000 EUR und rd. 380.000 EUR. Letzteres beinhaltete auch die Personalkosten für den laufenden Betrieb von IPA-Alt.

Die Abt. 1 - Personal gab für den Zeitraum bis Dezember 2011 keine angefallenen internen Personalkosten bekannt.

(4) Aus den Leistungsnachweisen zu den erbrachten IT-Dienstleistungen ging hervor, dass „IT-Dienstleister H“ diese im Auftrag von „IT-Dienstleister J“ erbrachte. Die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war auf den Rechnungen, die „IT-Dienstleister J“ an das EBRZ stellte, nicht dokumentiert.

Das Land Bgld. konnte keine Leistungsnachweise zu den Rechnungen von „IT-Dienstleister J“ vorlegen. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war auf den Rechnungen dokumentiert.

- 3.8.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. kein nachvollziehbares Kostencontrolling für die Entwicklung von IPA-Neu durchführte. Er stellte kritisch fest, dass die Zuständigkeit für das Kostencontrolling im Projekt nicht festgelegt war. Aus Sicht des BLRH war aufgrund der fehlenden Gesamtkostenplanung kein Soll-/Ist-Vergleich der Projektkosten möglich.

Der BLRH empfahl, ein nachvollziehbares Kostencontrolling bereits zu Projektbeginn einzurichten. Dabei wäre u.a. diese Zuständigkeit festzulegen. Nach Ansicht des BLRH war dies zur laufenden Kostenüberwachung und -steuerung erforderlich.

Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass weder die LAD-EDV noch die Abt. 1 - Personal ihre internen Personalkosten für die Entwicklung von IPA-Neu systematisch erfassten.

Der BLRH empfahl, im Zuge der Durchführung von Projekten interne Personalkosten vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten.

Zu (4) Der BLRH beanstandete, dass auf den Rechnungen für IT-Dienstleistungen an das EBRZ die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht dokumentiert war.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass das Land Bgld. nicht sämtliche Tätigkeitsberichte bzw. Leistungsnachweise vorlegen konnte. Insofern hinterfragte er die Nachvollziehbarkeit von Prüfvermerken ohne vorliegende Leistungsnachweise.

Der BLRH empfahl, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nachvollziehbar auf den Rechnungen zu dokumentieren. Weiters empfahl er, eine lückenlose Ablage sämtlicher Leistungsnachweise zu gewährleisten. Das Vorliegen von Leistungsnachweisen sah der BLRH als wesentliche Voraussetzung für die Rechnungsprüfung und den daraus resultierenden Prüfvermerk.

3.8.3 Zu (1) Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in Unterabschnitt 3.1.3 (1).

Zu (3) Darüber hinaus äußerte sich die geprüfte Stelle wie folgt:
„Die im Bericht angeführte fehlende systematische Erfassung von internen Personalkosten der Abteilung kann nicht nachvollzogen werden. Die Hauptaufgaben des Projektes wurden in der Abteilung 1 detailliert dokumentiert und zeitlich bewertet. Die Dokumente zu den Testläufen wurden dem LRH vorgelegt.“

Durch die Personalstruktur im Amt der Burgenländischen Landesregierung ist es erforderlich, dass Mitarbeiter in mehreren Arbeitsbereichen eingesetzt werden, wobei der zu erbringende Zeitaufwand verschiedener Tätigkeiten sich grundsätzlich überlappend darstellt, weshalb eine Kostenaufstellung (im Rahmen einer Zeitaufzeichnung) nicht vollständig darzustellen wäre. Projekte werden nach Bedarf und Verfügbarkeit abgearbeitet. Grundsätzlich wird festgehalten, dass Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in Projekten miteinbezogen werden und dies auch zu ihrem Aufgabenbereich zählt. Im Land gibt es einen Schlüssel für die Berechnung von Gemeinkosten, jedoch wird eine Stundenaufzeichnung und Berechnung nur dann als sinnvoll erachtet, wenn es sich um Projekte handelt, wo Kosten an Dritte weiterverrechnet werden. Eine Vorgangsweise, wie der LRH in seinem Bericht vorschlägt, würde einen unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand bedeuten.“

Zu (4) Das Land Bgld. teilte dazu mit:

„Diesbezüglich wird klargestellt, dass der Vertragspartner des Landes Burgenland das EBRZ und nicht eine externe (Sub-)Firma ist. Es ist nicht Aufgabe des Landes die internen Verrechnungsmodalitäten des EBRZ zu prüfen. Angemerkt wird, dass das EBRZ jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer überprüft wird und den strengen Regelungen des GmbHG und UGB unterliegt.“

Darüber hinaus teilte das Land Bgld. in der Präambel seiner Stellungnahme Nachstehendes mit⁵¹:

„Zu der Kostendarstellung des Landesrechnungshofes wird eingangs festgehalten, dass die aufgezeigten Entwicklungskosten im Bericht nicht nachvollzogen werden können. Im gesamten Bericht werden Kosten für den Zeitraum bis Ende 2011 dem IPA-Weiterentwicklungsprojekt (IPA-NEU) zugerechnet. Dies ist jedoch nicht richtig, da das IPA-Weiterentwicklungs-/Ablöse-Projekt aus oben dargestellten Gründen erst mit der [...]Präsentation Ende 2011 begann. Vor diesem Zeitpunkt ging es ausschließlich um die Host-Ablöse. Somit können diese Kosten (Zukauf von IT-Dienstleistungen, Vorstudie etc.) nicht dem IPA-Neu Projekt hinzugerechnet werden. Auch entstanden für diesen Zeitraum keine Kosten für die Abteilung 1, da diese nicht eingebunden war.“

3.8.4 Zu (1) Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (1).

Zu (3) Ferner wies der BLRH darauf hin, dass sich seine Empfehlung auf die Erfassung der internen Personalkosten und nicht auf die Aufgabendokumentation bezog. Die Berücksichtigung der internen Personalkosten stellte nach Ansicht des BLRH eine wesentliche Grundlage zur Vergleichbarkeit bei der Entscheidung des Landes Bgld. zur internen oder externen Auftragsvergabe dar. Darüber hinaus war die Erfassung der internen Personalkosten maßgeblich, um im Projekt die erforderliche Kostenwahrheit und -transparenz gewährleisten zu können. Weiters war deren Berücksichtigung für eine Steuerung der Kostenentwicklung im Projekt notwendig.

Zu (4) Darüber hinaus war dem BLRH bekannt, dass das EBRZ jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird.

Gegenstand dieser Prüfung war die ordnungsgemäße Buchführung gem. den gesetzlichen Grundlagen. Somit traf der Wirtschaftsprüfer keine Aussagen über die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Geschäftstätigkeit.

In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf § 269 Abs. 5 UGB, wonach die Abschlussprüfung *„keine Zusicherung des künftigen Fortbestands der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung“* umfasst.

⁵¹ Vgl. Anlage V. II. Präambel.

Den in der Präambel geäußerten Ausführungen der geprüften Stelle über die Zurechenbarkeit der Kosten für die Weiterentwicklung von IPA-Neu vor Ende 2011 konnte der BLRH nicht folgen. Er verwies dabei auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (2) und merkte ergänzend an, dass er die Kostenermittlung auf Basis der von der geprüften Stelle übermittelten Unterlagen vornahm. Beispielgebend dafür waren u.a. Rechnungsbelege deren Leistungen dem Wortlaut nach sowie inhaltlich eindeutig IPA-Neu zuordenbar waren.

4. Entwicklung IPA-Neu von 01.2012 bis 07.2014

----- Projekt IPA ----->		
		Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG
	Entwicklung IPA-Neu	
Entwicklung IPA-Neu		
06.2009 - 12.2011	01.2012 - 07.2014	07.2014 - lfd - (2019)
----- laufender Betrieb/Anwendung IPA-Alt ----->		

4.1 Initialisierung 4.1.1 (1) Die Zieldefinition für die Entwicklung von IPA-Neu entsprach weiterhin nicht den Standards eines Projektmanagements.⁵²

(2) Im Jänner 2012 beauftragte der LADir einen externen Projektmanager zur Unterstützung bei der Entwicklung von IPA-Neu.

(3) Der beauftragte Projektmanager verwies in seinem Angebot auf seine Projektmanagement-Zertifizierung. Zudem beschrieb er anhand einer Liste seine bisherigen Tätigkeiten bei diversen (EDV-)Projekten. Referenzen lagen dem Angebot nicht bei.

Der Projektmanager schätzte den zeitlichen Umfang für die Projektunterstützung mit 200 Stunden zu einem Stundensatz von 114 EUR. Die Beauftragungssumme betrug somit 22.800 EUR. Die Verrechnung hatte nach tatsächlich erbrachter Leistung zu erfolgen. Das Land Bgld. holte keine weiteren Vergleichsangebote mit der Begründung ein, dass der angebotene Stundensatz im Rahmen für derart vergleichbare Projektunterstützungen lag.

Das Land Bgld. forderte vom Projektmanager keine Vorlage seiner Referenzen ein.

Zu den vereinbarten Aufgaben des Projektmanagers zählten:

- „Kleines Einmaleins des Projektmanagements,
- Erläuterung von Begriffen, Rollen und Verantwortlichkeiten in Projekten,
- Unterstützung bei der Erstellung eines Projektplans,
- Aufnahme und Verfolgung von offenen Punkten,
- Erstellung und Präsentation von Statusberichten,
- Unterstützung bei der Dokumentation der Geschäftsfälle,
- Unterstützung bei der Dokumentation der Testfälle,
- Vorbereitung auf die Abnahme.“

(4) Anfang März 2012 initiierte der Leiter der LAD-EDV einen Lenkungsausschuss. Der Leiter der LAD-EDV beabsichtigte, dass der Projektmanager den Lenkungsausschuss laufend über alle wichtigen Neuerungen und Fortschritte informierte. Seiner Ansicht nach stellte der Lenkungsausschuss ein „wichtiges Instrument“ dar, da auf die „vergleichsweise hohen Umstellungskosten [...] ganz besonders“ geachtet werden musste.

⁵² Vgl. Abschnitte 2.3 und 3.1.

Folgender Personenkreis war zum Lenkungsausschuss eingeladen:

- der LADir,
- Leitung der Abt. 1 - Personal,
- ein Bediensteter der Abt. 3 - Buchhaltung,
- Leitung LAD-GS,
- Leitung LAD-EDV und
- Betriebsleitung EBRZ sowie
- der externe Projektmanager.

Für den Lenkungsausschuss bestanden keine organisatorischen und inhaltlichen Regelungen. Nicht geregelt waren insbesondere:

- wann bzw. aus welchem Anlass der Lenkungsausschuss zusammentritt,
- die Vorsitzführung,
- die Protokollführung sowie
- die Entscheidungsbefugnisse.

(5) Die Bgld. LReg fasste am 29.05.2012 einen Grundsatzbeschluss zur Hostablöse und genehmigte die IPA-Migration im Rahmen des EDV-Budgets über mehrere Jahre. Der Beschluss erfolgte rd. 23 Monate nach den ersten Beauftragungen zur IPA-Migration.⁵³

Der Grundsatzbeschluss enthielt keine Angaben zu den Projektsteuerungsgrößen Zeit, Kosten und inhaltliche Spezifikationen.

- 4.1.2 Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass das Amt der Bgld. LReg keine Vergleichsangebote für die Beauftragung des externen Projektmanagers einholte. Er bemängelte weiters, dass das Land Bgld. keine Referenzen des Anbieters einforderte und überprüfte.

Der BLRH empfahl, bei der Beauftragung externer Dienstleister Vergleichsangebote einzuholen und deren Leistungsumfang zu vergleichen. Ferner regte er an, Referenzen einzufordern und zu überprüfen.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. erst rd. 18 Monaten nach Beginn der Projektumsetzung einen Lenkungsausschuss einrichtete. Er wies ferner kritisch darauf hin, dass der Lenkungsausschuss über keine festgelegten inhaltlichen Befugnisse verfügte. Des Weiteren fehlten organisatorische Festlegungen.

Der BLRH empfahl, bereits zu Projektbeginn entsprechende Projektstrukturen einzurichten. Bei Einrichtung eines Lenkungsausschusses wäre u.a. auf präzise Regelungen zur Zusammensetzung der inneren Organisation, zu Befugnissen sowie Zuständigkeiten zu achten.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass der Beschluss der Bgld. LReg zur Hostablöse erst im Mai 2012 erfolgte. Er sah dies insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abfolge kritisch. Zumindest 23 Monate davor beauftragte das Amt der Bgld. LReg Leistungen in diesem Zusammenhang.

Der BLRH empfahl, Beauftragungen für mehrjährige Projekte erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Bgld. LReg vorzunehmen.

⁵³ Vgl. Abschnitt 3.4.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Regierungsbeschluss zur Hostablöse keine Angaben über die Steuerungsgrößen Zeit, Kosten und inhaltliche Spezifikationen der geplanten Migration enthielt. Nach Ansicht des BLRH bildete er keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für das Projekt.

Der BLRH empfahl, Regierungsbeschlüsse mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben über Projektsteuerungsgrößen zu fassen. Dabei wären vor allem messbare Angaben über Zeit und Kosten festzulegen.

4.1.3 Zu (3) Das Land Bgld. nahm dazu wie in Unterabschnitt 3.4.3 (2,3) Stellung.

Zu (4) Die Ausführungen der geprüften Stelle entsprachen jenen in Unterabschnitt 3.1.3 (1). Darüber hinaus teilte das Land Bgld. mit: *„Weiters werden auch die Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten, der einzelnen Projektgremien klar definiert bzw. klare Vorgaben hinsichtlich der Projektdokumentation festgelegt.“*

Zu (5) Hierzu äußerte sich das Land Bgld. wie folgt: *„Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen.“*

4.1.4 Zu (3,4) Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerungen in den Unterabschnitten 3.4.4 (2,3) und 3.1.4 (1).

4.2 Planung

4.2.1 (1) Eine Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements sollte die Aufbau-, Termin-, Kosten-, Ressourcen-, Finanzierungsplanung mit den inhaltlichen, organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Details eines Projektes darstellen. Sie sollte auch eine Risikoanalyse und Vorgaben für das Qualitätsmanagement beinhalten.⁵⁴

Mit der Beauftragung eines externen Projektmanagers erfolgte erstmals die Einführung projektähnlicher Strukturen.

(2) Das dem BLRH übermittelte Projekthandbuch enthielt Informationen zu den Bereichen:

- *„Kommunikation,*
- *Spielregeln und*
- *Dokumentation“.*

Weiters enthielt das Projekthandbuch unvollständige Informationen bzw. Beschreibungen zu den Bereichen:

- Auftrag,
- Ziele,
- Organisation,
- Phasen sowie
- Arbeitspaketen.

⁵⁴ Vgl. Unterabschnitt 2.3.1 (2).

Das Projekthandbuch beinhaltete keine oder unzureichende Informationen zu:

- Terminen,
- Fortschritt,
- Ressourcen,
- Kosten,
- Finanzierung,
- Risiken,
- Controlling und
- Qualitätsmanagement.

Das Projekt war im „Projektstrukturplan“ des Projekthandbuches in:

- „Projektmanagement
- Code-Umstellung
- Web-Umstellung
- Batch-Umstellung
- Reports-Umstellung“

gegliedert.

Eine inhaltliche Ausarbeitung der enthaltenen Arbeitspakete war in 14 von 18 nicht enthalten.

Das „Projektfunktionendiagramm“ enthielt Bezeichnungen der Arbeitspakete und teilweise die zur Mitarbeit oder Durchführung betrauten Personen.

Die erstmalige Bearbeitung des Projekthandbuches führte der Projektmanager am 10.02.2012 durch. Die letzte Überarbeitung erfolgte durch einen Bediensteten der LAD-EDV am 22.05.2012.

(3) Die dem BLRH übermittelten Projektpläne waren nicht Teil des Projekthandbuches. Sie stellten Projektphasen dar und waren gegliedert in:

- „Phase 1 - Masken⁵⁵ Umstellung
- Phase 2 – PL-1 zu EGL
- Phase 3 – Batch⁵⁶ Umstellung
- Phase 4 – QMF⁵⁷ Umstellung“

Der erste Projektplan war mit April 2012 datiert. Die letzte Überarbeitung der Projektpläne erfolgte am 30.11.2012.

Der ursprüngliche Termin der Fertigstellung war der 28.09.2012. Dieser wurde in den Projektplänen zwei Mal verschoben (30.11.2012 sowie 01.03.2013).

Die Projektphasen der Projektpläne standen mit denen des Projekthandbuchs nicht im Einklang.

(4) Die vorgelegte Dokumentation in Form des Projekthandbuches bzw. der Projektpläne war in wesentlichen Teilen unvollständig. Die Projektpläne enthielten keine Informationen über das Erstellungsdatum, den Verfasser, der Kontrolle sowie einer Freigabe.

⁵⁵ Durch Masken in einem Programm hat der Benutzer nur Zugriff auf Daten oder eine Eingabemöglichkeit für Daten, die im aktuellen Kontext wichtig sind.

⁵⁶ Daten werden in einem zusammenhängenden Stapel, also nicht einzeln, der Reihe nach vom Programm abgearbeitet.

⁵⁷ „Query Management Facility“ sind u.a. Abfrage-, Berichts-, Grafik-, und Stapelverarbeitungsfunktionen einer Datenbank.

(5) Die am Projekt IPA-Neu beteiligten Personen waren für folgende Aufgaben vorgesehen:

Bereich	Bezeichnung	Projektrolle	Aufgabenbereiche	Eintritt ¹⁾	Ausscheiden ¹⁾
LAD-EDV	Leiter LAD-EDV	Projektauftraggeber	nicht definiert	01.07.2011	
	Mitarbeiter D	Technischer Leiter	Planung, Umsetzung, Tests	01.04.2011	
	Mitarbeiter A	Projektteammitglied intern	Umsetzung, System-Know-How		31.10.2012
	Mitarbeiter B	Projektteammitglied intern	Datenbank-Know-How, Planung, Umsetzung		01.07.2013
	Mitarbeiter C	Projektmitarbeiter intern	Umsetzung, System-Know-How		31.07.2013
	Mitarbeiter E	Projektmitarbeiter	nicht definiert	01.03.2012	
Abt. 1 - Personal	Mitarbeiter F	Projektteammitglied intern	Tests, „Look and Feel“		
	Mitarbeiter G	Projektmitarbeiter intern	Tests, „Look and Feel“		
	Mitarbeiter H	Projektteammitglied intern	Tests, Anwendungskontrolle		
	Mitarbeiter I	Projektmitarbeiter intern	nicht definiert		
Externe Partner	"IT-Dienstleister H"	Koordinator extern	Planung, Umsetzung, Tests	abhängig von Beauftragungen des Landes Bgld. bzw. EBRZ	
	"IT-Dienstleister H"	Projektmitarbeiter extern	nicht definiert		
	Externer Projektmanager	Projektleiter	Planung, Projektbetreuung	Jän.12	Q2/2014

1) Sofern der Eintritt bzw. das Ausscheiden (z.B. durch Pensionierung) den Prüfungszeitraum betrifft.

Tab. 9: Projektorganisation Entwicklung IPA-Neu
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

- 4.2.2 Zu (1-4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. eine Projektplanung erstmals im Feber 2012 und damit rd. 20 Monate nach der ersten Beauftragung von Dienstleistungen für die IPA-Migration durchführte. Er wies kritisch auf die fehlenden Inhalte im Projekthandbuch hin. Dies waren insbesondere Projektsteuerungsgrößen wie z.B. Termine, Kosten, Finanzierung, Risiken, Controlling sowie Arbeitspakete. Nach Ansicht des BLRH war ohne diese Informationen eine effiziente Projektsteuerung nicht möglich.

Der BLRH kritisierte, dass die Darstellung der Projektphasen im Projekthandbuch und den Projektplänen teilweise nicht übereinstimmte. Weiters bemängelte er das Fehlen von Informationen über Verfasser, Erstellungsdatum sowie Kontrolle und Freigabe der Projektpläne und deren Änderung.

Der BLRH empfahl, bei Projekten eine Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements vorzunehmen. Dabei erachtete er Informationen zu den inhaltlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen von Zeit, Kosten, Qualität als wesentlich für die Steuerung einer Projektumsetzung.

Darüber hinaus wäre jede Veränderung in Bezug auf die Projektorganisation sowie bei den Steuerungsgrößen nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 4.2.3 Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in Unterabschnitt 3.1.3 (1).
- 4.2.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (1).

- 4.3 Umsetzung
- 4.3.1 Im Zeitraum Jänner 2012 bis Juli 2014 nahmen folgende Ereignisse Einfluss auf die Umsetzung des Projekts IPA:
- Personelle Veränderungen,
 - Beauftragungen Hard- und Software,
 - Beauftragungen IT-Dienstleistungen,
 - Lenkungsausschusssitzungen,
 - Statusberichte,
 - Anforderungen und Tests durch Abt. 1 - Personal,
 - Projektüberprüfung,
 - Verlängerung des Host-Betriebes sowie
 - Rechtsstreit mit „IT-Dienstleister H“.
- 4.4 Personelle Veränderungen
- 4.4.1 (1) Aufgrund des Wechsels eines Mitarbeiters in eine andere Stabsstelle der LAD trat im März 2012 ein neuer Mitarbeiter mit Kenntnissen der künftigen IPA-Programmiersprache (Java) den Dienst in der LAD-EDV an. Seine Aufgabe war der Aufbau eines entsprechenden Fachwissens durch die Zusammenarbeit mit den vor der Pensionierung stehenden PL-1-Programmierern.
- (2) Im Oktober 2012 bzw. Juli 2013 gingen zwei PL-1-Programmierer und der IPA-Datenbank-Administrator in Pension bzw. Ruhestand.⁵⁸
- 4.5 Beauftragungen Hard- und Software
- 4.5.1 (1) Im Feber 2012 beschaffte das Land Bgld. von „IT-Dienstleister W“ die Erweiterung der Lizenzen einer Entwicklungsumgebung. Der Auftragswert dafür betrug rd. 3.000 EUR.
- (2) Im März 2012 beschaffte das Land Bgld. beim EBRZ die Bereitstellung von Ressourcen eines Großrechners⁵⁹ für die Entwicklungsumgebungen von IPA-Neu. Der Sachverhalt des Beschaffungsaktes verwies auf eine Vereinbarung im Rahmen des Syndikatsvertrages mit dem EBRZ. Darin waren monatliche Kosten iHv. 9.540 EUR für Hardware, Software, Dienstleistungen, Wartungen und des Betriebes angeführt. Dies entsprach jährlichen Kosten von zumindest rd. 114.000 EUR. Die Abrechnung sollte am Ende des Jahres nach tatsächlichem Aufwand erfolgen. Eine gesonderte Vereinbarung mit dem EBRZ lag dem Akt nicht bei. Ebenso erfolgte kein Beschluss der Bgld. LReg. gem. GeOL.⁶⁰
- Das EBRZ stellte dem Land Bgld. die angeforderten Ressourcen des Großrechners im Rahmen einer bestehenden Lösung zur Verfügung. Die Inbetriebnahme, Übergabe und Softwareinstallation erfolgte im März 2012. Die Außerbetriebnahme erfolgte im August 2015. Der Großrechners war damit für 42 Monate für die Entwicklung von IPA-Neu bereitgestellt. Aufgrund des Sachverhalts im Beschaffungsakt waren Kosten iHv. 400.680 EUR zuzüglich etwaiger tatsächlicher Aufwände zu erwarten.
- Das Land Bgld. leistete für die vom EBRZ verrechnete Bereitstellung von Ressourcen des Großrechners für den Zeitraum 2012 bis 2015 eine Summe iHv. rd. 675.000 EUR.
- Eine Begründung für die entstandenen Mehrkosten lag dem BLRH nicht vor.

⁵⁸ Vgl. Unterabschnitt 3.1.1 (2).

⁵⁹ Logische Einheit von IT-Systemen wie Prozessoren, Arbeitsspeicher, Datenspeicher und Sicherung.

⁶⁰ Vgl. Abschnitt 1.4.

(3) Im März 2012 beschaffte das Land Bgld. von „IT-Dienstleister H“ eine Software für die Ausführung des IPA-Programmcodes in der neuen Programmiersprache. Der Auftragswert dafür betrug rd. 33.000 EUR.

(4) Im Dezember 2012 beschaffte das Land Bgld. von „IT-Dienstleister K“ für Auswertungen aus IPA eine Analyse-Software. Der Auftragswert für die Software war 30.760 EUR.

(5) Für diese Beschaffungsvorgänge von Feber bis Dezember 2012 lag dem BLRH keine Dokumentation vor. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des gesamten Auftragswertes fehlten.

4.5.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass für die Beschaffung des Großrechners für IPA-Neu kein Beschluss der Bgld. LReg gem. GeOL vorlag.

Ferner stellte der BLRH in diesem Zusammenhang die Beschaffungs- und Verrechnungspraxis des Landes mit dem EBRZ in Frage.

Der BLRH empfahl, Beauftragungen für Ausgaben iHv. über 20.000 EUR gem. § 2 Abs. 1 Z 17 GeOL idGF. erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Bgld. LReg vorzunehmen.

Der BLRH kritisierte die signifikante Überschreitung der geplanten Kosten um rd. 274.000 EUR. Die Erhöhung der geplanten Kosten um rd. 68% war dem BLRH nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Änderungen von Beauftragungen und der diesbezüglichen Kostenentwicklung vorzunehmen und rechtzeitig Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Kosten zu ergreifen. Für den BLRH war daher eine Kostenüberwachung in Projekten unbedingt erforderlich.

Zu (5) Der BLRH kritisierte die fehlende Dokumentation der Beschaffungsvorgänge für die Beauftragungen von Hard- und Software von Feber bis Dezember 2012. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Vergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere wies der BLRH darauf hin, die Dokumentation des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar sicherzustellen.

4.5.3 Zu (2) Das Land Bgld. äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die Beschaffung erfolgte auf Grundlage des mit Regierungsbeschluss genehmigten Syndikatsvertrages durch das EBRZ, sodass keine weitere Beschlussfassung durch die Landesregierung erforderlich war.“

„Die Kostensteigerung begründete sich u. a. in der mehrmaligen Milestone-Verschiebung und damit in der erhöhten Durchlaufzeit. Damit ging eine Steigerung der Ressourcennutzung (z. B.: Rechenleistung, Speicher, Datensicherung) einher. Zudem sind zwischenzeitlich zum einen Partner vom Host ausgestiegen, zum anderen Applikationen weg vom Host migriert worden.“

Weiters äußerte sich das Land Bgld. wie in Unterabschnitt 3.1.3 (1).

Zu (5) Das Land Bgld. nahm dazu wie in Unterabschnitt 3.4.3 (2,3) Stellung.

- 4.5.4 Zu (2) Der BLRH hinterfragte die Ansicht der geprüften Stelle, dass der vorliegende Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1986 Beschlüsse der Bgld. LReg ersetzen konnte.

Zu (2,5) Zudem verwies der BLRH auf seine Gegenäußerungen in den Unterabschnitten 3.1.4 (1) und 3.4.4 (2,3).

4.6 Beauftragungen IT-Dienstleistungen

- 4.6.1 (1) Das Land Bgld. und das EBRZ beauftragten „IT-Dienstleister J“ von Feber 2012 bis Oktober 2013 zwölf Mal mit der Unterstützung bei der Migration von IPA in einem Gesamtumfang von 395 Personentagen. Der Gesamtwert der Beauftragungen war rd. 0,56 Mio. EUR.

Vertragspartner		Datum	Auftragswert [EUR]	Personentage
IT-Dienstleister	Land Bgld.	16.03.2012	48.000	32
IT-Dienstleister	Land Bgld.	16.03.2012	42.000	28
IT-Dienstleister	Land Bgld.	16.03.2012	30.000	20
IT-Dienstleister	Land Bgld.	15.06.2012	37.500	25
IT-Dienstleister	Land Bgld.	15.06.2012	52.500	35
IT-Dienstleister	Land Bgld.	26.07.2012	60.000	40
IT-Dienstleister	Land Bgld.	11.09.2012	60.000	40
IT-Dienstleister	Land Bgld.	20.02.2013	97.500	65
IT-Dienstleister	Land Bgld.	28.03.2013	45.000	30
IT-Dienstleister	Land Bgld.	22.05.2013	52.500	35
IT-Dienstleister	EBRZ	05.09.2013	23.040	30
IT-Dienstleister	EBRZ	03.10.2013	11.520	15
Summe			559.560	395

Tab. 10: Beauftragungen IT-Dienstleistungen 03.2012-10.2013
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

Das Land Bgld. bzw. das EBRZ beauftragten diese 395 Personentage zusätzlich zu den 92 Personentage aus dem Zeitraum von 2010 bis 2011.⁶¹

(2) Diese Beauftragungen erfolgten in Form von Dienstleistungsverträgen auf „Zeit und Material“-Basis. Inhaltlich stellten diese jedoch Verträge über Dienstleistungen dar. Der IT-Dienstleister hatte vereinbarungsgemäß unterstützende Dienstleistungen für den Migrationsprozess zu erbringen.

⁶¹ Vgl. Unterabschnitt 3.4.1.

Die LAD-EDV teilte hinsichtlich der gewählten Vertragsform mit:

„[...] Zum Zeitpunkt Ende 2011 und Anfang 2012 war das Projekt durch die Vorleistungen schon auf Schiene. Dadurch ergab sich, dass im Sinne einer eindeutigen Gewährleistung der Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung Einzelverträge mit der [...] abgeschlossen wurden. Weiters war zum damaligen Zeitpunkt nicht klar, ob und wieweit mit einer personellen Verstärkung zu rechnen sei. Auch die Pensionierungen waren nicht klar (Zeitpunkt). Neu aufgenommene Mitarbeiter blieben auf eigenen Wunsch nicht im Projekt, dies wirkt sich negativ auf die Planungsmöglichkeiten aus. Es war daher oft nur eingeschränkt bis gar nicht planbar, mit welcher Manpower weitergearbeitet werden kann. Bedingt durch schon beschlossene Budgets zum Zeitpunkt der Übernahme war die Finanzierung nicht eindeutig gesichert. Daher wurde der Weg Richtung Einzelverträge gewählt. Sachbearbeiter und der aktuelle Dienststellenleiter haben die bereits praktizierte Vorgehensweise von den Vorgängern übernommen. Da auch seitens des Landesamtsdirektors alle Akte stets abgezeichnet wurden, erscheint bzw. erschien die Vorgangsweise korrekt [...].“

(3) Als Auftraggeber der Personentage trat von März 2012 bis Mai 2013 das Land Bgld. selbst und von September bis Oktober 2013 das EBRZ im Auftrag des Landes Bgld. auf.

(4) Für die Beschaffungsvorgänge des Landes Bgld. bzw. des EBRZ lagen dem BLRH keine Dokumentation vor. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes fehlten. Angebote anderer IT-Dienstleister lagen nicht vor. Die Beauftragungen erfolgten in Form von Direktvergaben.

(5) Für das Land Bgld. verfügte der LADir die Beauftragungen gem. § 3 Abs. 7 GeOA. Die Verfügungen belasteten die Finanzposition Entgelte für Leistungen von Firmen, Miete und Wartung von Hard- und Software sowie Kauf von Hard- und Software der LAD-EDV.

4.6.2 Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die Beauftragungen der Personentage uneinheitlich und intransparent waren. Diese Vorgangsweise war für ihn nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Beauftragungen von wiederkehrenden Leistungen einheitlich und transparent durchzuführen. Weiters regte der BLRH an, dass der tatsächliche Leistungsempfänger die Leistungen beauftragte.

Zu (4) Der BLRH kritisierte die fehlende Dokumentation der Beschaffungsvorgänge für IT-Dienstleistungen. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Vergaben von gleichartigen, regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungsaufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 4.6.3 Zu (3,4) Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in Unterabschnitt 3.4.3 (2,3). Zusätzlich gab die geprüfte Stelle an:
„Des Weiteren wird auf den Vergabeerlass der LAD in seiner jeweils geltenden Fassung hingewiesen.“
- 4.6.4 Zu (3,4) Der BLRH nahm die Äußerungen des Landes Bgld. zur Kenntnis und verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.4.4 (2,3).

4.7 Lenkungsausschusssitzungen

- 4.7.1 (1) Der externe Projektmanager lud im Zeitraum von März 2012 bis April 2014 zu neun Lenkungsausschusssitzungen ein. Eine Dokumentation über die behandelten Teilnehmer, Inhalte und Ergebnisse lag nicht vor.

Datum	Zusammenkunft	Dokumentation
23.03.2012	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
04.05.2012	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
27.07.2012	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
14.09.2012	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
16.07.2013	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
25.10.2013	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
24.01.2014	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
07.03.2014	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt
08.04.2014	Lenkungsausschusssitzung	nicht übermittelt

Tab. 11: Lenkungsausschusssitzungen 03.2012-04.2014
 Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

- (2) Der externe Projektmanager verfügte aufgrund der Beauftragung⁶² über keine Anordnungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des IPA-Projektes.
- 4.7.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch die unregelmäßige Abhaltung der Lenkungsausschusssitzungen fest. Ferner bemängelte er die fehlende Dokumentation dieser Sitzungen. Somit waren weder die Teilnehmer noch die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren. Nach Ansicht des BLRH können Protokolle die Funktion erfüllen, das gemeinsame Verständnis über besprochene Inhalte, Wege der Entscheidungsfindung, weitere Vorgangsweisen sowie vereinbarte Zuständigkeiten für alle Projektbeteiligten nachvollziehbar festzuhalten.

⁶² Vgl. Unterabschnitt 4.1.1 (3).

4.7.3 Das Land Bgld. nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Es wird darauf hingewiesen, dass, wie in zumindest zwei Gesprächen mit dem LRH erwähnt wurde, im Lenkungsausschuss des Öfteren nach dem Zeitplan gefragt und seitens der Projektleitung auf wiederholte Nachfrage stets die zeitgerechte Fertigstellung des Projekts zugesichert wurde. Auch bei vollständiger und lückenloser Dokumentation vorliegender Informationen hätte die weitere Entwicklung und Verzögerung des Projektes vom Lenkungsausschuss nicht vorhergesehen werden können.“

4.7.4 Der BLRH nahm die Aussagen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass mündliche Aussagen keine Dokumentation ersetzen. Der BLRH merkte ferner an, dass die Dokumentation des Projektfortschritts insbesondere auch für die Nachvollziehbarkeit von Fehlentwicklungen und deren zukünftigen Vermeidung erforderlich sei.

4.8 Statusberichte 4.8.1 (1) Der externe Projektmanager verfasste von November 2012 bis März 2014 insgesamt 15 Statusberichte und zwei E-Mail-Protokolle.

Er stellte darin die Gesamteinschätzung über den Projektstatus in Form eines Ampelsystems dar. Folgende Einstufungen waren möglich:

- kritisch,
- teilweise kritisch und
- planmäßig.

Ab Ende 2012 stuft der Projektmanager das IPA-Projekt als „teilweise kritisch“ ein. Ab Mai 2013 sah der Projektmanager die geplante Durchführung als „kritisch“ an.

Datum	Berichtszeitraum	Projektstatus
24.01.2012 bis 22.11.2012: keine Statusberichte		
23.11.2012	nicht angeführt ¹	teilweise kritisch
07.12.2012	23.11.2012-07.12.2012	teilweise kritisch
18.01.2013	08.12.2012-18.12.2012	teilweise kritisch
19.01.2013 bis 14.02.2013: keine Statusberichte		
08.03.2013	15.02.2013-08.03.2013	teilweise kritisch
05.04.2013	08.03.2013-05.04.2013	teilweise kritisch
19.04.2013	06.04.2013-19.04.2013	teilweise kritisch
07.05.2013	20.04.2013-07.05.2013	teilweise kritisch
24.05.2013	08.05.2013-24.05.2013	kritisch
04.06.2013	24.05.2013-04.06.2013	kritisch
21.06.2013	05.06.2013-21.06.2013	kritisch
05.07.2013	21.06.2013-05.07.2013	kritisch
13.09.2013	05.07.2013-13.09.2013	kritisch
14.09.2013 bis 26.09.2013: keine Statusberichte		
05.11.2013	27.09.2013-05.11.2013	kritisch
15.11.2013	06.11.2013-15.11.2013	kritisch
27.11.2013	16.11.2013-27.11.2013	kritisch
17.01.2014	28.11.2013-17.01.2014	kritisch
26.03.2014	nicht angeführt ¹	kritisch

¹ E-Mail-Protokolle

Tab. 12: Statusberichte des externen Projektmanagers 11.2012-03.2014
 Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Die Statusberichte waren wie folgt aufgebaut:

- Berichtszeitraum,
- Status,
- Kurzbeschreibung Status,
- Status Inhalte/Qualität,
- Status Kosten,
- Status Termine,
- Letzte Schritte,
- Nächste Schritte und
- Notwendige Entscheidungen
(durch Projektauftraggeber, Lenkungsausschuss).

(2) Welchem Personenkreis der Projektmanager diese Statusberichte zur Kenntnis brachte, war nicht dokumentiert und dem BLRH nicht nachvollziehbar.

(3) Der Projektmanager hielt in den Statusberichten „*notwendig zu treffende Entscheidungen*“ des Projektauftraggebers bzw. des Lenkungsausschusses fest. Er wies in 15 der 17 Statusberichten auf die mangelnden Personalressourcen hin. Diese waren nach seiner Ansicht für den IPA-Betrieb bzw. die anstehenden neuen Anforderungen nicht ausreichend.

(4) In den Statusberichten war die achtmalige Verschiebung des Zieltermins für die Projektumsetzung dokumentiert. Als Ursache waren die mangelhafte Datenqualität, wiederkehrende Fehler bei einzelnen Testläufen sowie mangelnde Personalressourcen angeführt. Insgesamt verschob sich der Zieltermin um 15 Monate von 31.03.2013 auf 30.06.2014.⁶³

(5) Der beauftragte Projektmanager beendete im Frühjahr 2014 seine Funktion. Eine Projektdokumentation zum Zeitpunkt des Ausscheidens lag dem BLRH nicht vor. Er stellte für seine Unterstützungsleistungen keine Rechnung.

(6) In weiterer Folge übernahm der GF des „*IT-Dienstleister H*“ die Funktion des Projektmanagers. Er erstellte zu neun „Statusmeetings“ im Zeitraum von 08.04.2014 bis 04.07.2014 Statusberichte.

Diese Statusberichte von umfassten folgenden grundsätzlichen Aufbau:

- Teilnehmerliste (anwesend/entschuldigt),
- Agenda,
- Kennzahlen,
- Stand,
- Anforderungen,
- Offene Punkte,
- ToDos,
- Umgebungen sowie
- Terminvorschlag nächstes Statusmeeting.

4.8.2 Zu (1,2) Der BLRH bemängelte die lückenhafte Dokumentation des Projektstatus.

Der BLRH empfahl, eine vollständige, nachvollziehbare Projektdokumentation sicherzustellen.

⁶³ Vgl. Anlage 1.

Zu (5) Der BLRH kritisierte das Fehlen einer vollständigen Projektdokumentation zum Zeitpunkt des Ausscheidens des beauftragten Projektmanagers.

Der BLRH empfahl dem Land Bgld., bei Projekten eine aktuelle und vollständige Projektdokumentation verfügbar zu halten. Dies sah der BLRH insbesondere auch in Zusammenhang mit der Geltendmachung von projektbezogenen Gewährleistungsfristen oder Garantien.

4.8.3 Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in Unterabschnitt 3.1.3 (1).

4.8.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (1).

4.9 Anforderungen und Tests durch Abt. 1 4.9.1 (1) Der Abt. 1 - Personal oblag die Beurteilung, ob die Ergebnisse der Programm-Migration den fachlichen Anforderungen entsprachen. Hierfür führten Mitarbeiter der Abt. 1 - Personal ab Juni 2012 Tests durch. In einer Testumgebung prüften diese die umgestellten Funktionen durch einen Eingabe-/Ausgabe-Vergleich mit dem bestehenden System.

(2) Im Oktober 2012 wies die Leiterin der Abt. 1 - Personal in einem Schreiben an den LADir auf die Personalknappheit der PL-1-Programmierkräfte und die daraus resultierenden Probleme hinsichtlich des Betriebes von IPA hin.

Weiters zeigte sie die zeitliche Verzögerung der Migration auf und äußerte Bedenken an der rechtzeitigen Fertigstellung des Projektes. Die Leiterin der Abt. 1 - Personal wies im Schreiben darauf hin, dass dadurch das Risiko der Nichtauszahlung von Bezügen oder deren falsche Berechnung bestand.

(3) „IT-Dienstleister H“ stellte im November 2012 mittels Schreiben an den Leiter der LAD-EDV die planmäßige Fertigstellung des Projektes in Aussicht. Er verwies auf seine langjährige Erfahrung mit Migrationsprojekten.

„IT-Dienstleister H“ teilte in dem Schreiben mit, dass man sich in der „hektischen Endphase“ des Projekts befinden würde. Einen Fertigstellungsdatum benannte „IT-Dienstleister H“ nicht.

Der Leiter der LAD-EDV übermittelte das Schreiben noch im November 2012 dem LADir zur Kenntnis.

In den folgenden elf Monaten bis Oktober 2013 beauftragten das Land Bgld. bzw. das EBRZ weitere 175 Personentagen mit einem Auftragswert iHv. rd. 230.000 EUR.⁶⁴

⁶⁴ Vgl. Tab. 10 in Unterabschnitt 4.6.1.

(4) Für Analysen und Auswertungen verwendete die Abt. 1 - Personal Daten aus IPA. Dafür nutzte sie die im Dezember 2012 beschaffte Software.⁶⁵ Im Zeitraum von Feber bis Mai 2013⁶⁶ beauftragte das Land Bgld. „IT-Dienstleister J“ mit der Anpassung der Software entsprechend der Vorgaben der Abt. 1 - Personal. Dabei unterstützte „IT-Dienstleister J“ u.a. das Land Bgld. bei der Erstellung der Schnittstellen für die Datenübernahme. In Summe umfassten die Beauftragungen 130 Personentage iHv. 195.000 EUR.

(5) Im März 2014 teilte der zur Umsetzung von „IT-Dienstleister J“ beauftragte „IT-Dienstleister H“ dem Leiter der LAD-EDV mit, dass aufgrund der IPA-Programmstruktur eine 1:1 Migration des Verarbeitungssystems „unmöglich“ sei. „IT-Dienstleister H“ schlug alternativ einen Wechsel des Betriebs- und Datenbanksystems mit Beibehaltung der Programmiersprache vor.

(6) Bis Mai 2014 führte die Abt. 1 - Personal insgesamt zehn manuelle Testläufe durch. Diese betrafen die Funktionen des Eingabe- und des Reporting-Systems.

Von September bis Dezember 2013 unterstützte ein Software-Tester des „IT-Dienstleister J“ die Tests von IPA-Neu. Diese Unterstützung umfasste Tests der technischen Umsetzung für „IT-Dienstleister H“ und inhaltliche Tests mit der Abt. 1 - Personal.

(6) Ergebnis dieser Testläufe durch die Abt. 1 - Personal war, dass „IT-Dienstleister J“ bis auf 19 der 168 Funktionen der Datenerfassung Mitte Mai 2014 erfolgreich umstellte. Hinsichtlich des Abrechnungsteils lagen zu diesem Zeitpunkt noch „schwerwiegende“ Mängel vor. Für die Abt. 1 - Personal waren keine Tests möglich. Im Bereich des Ausgabesystems waren 13 von 79 Reports⁶⁷ umgestellt.

Das Ergebnis der Testläufe zeigte, dass das Ziel der Projektumsetzung nach wie vor nicht erreicht war. Einerseits waren der Betrieb und notwendige Anpassungen des bestehenden IPA-Systems durch Mitarbeiter des Landes nicht mehr gewährleistet. Andererseits war die Entwicklung von IPA-Neu noch nicht fertiggestellt.

Dadurch bestanden für die Abt. 1 - Personal folgende Risiken:

- fehlerhafte Bezüge,
- nicht erfüllbare Änderungen aufgrund gesetzlicher Anforderungen,
- nicht durchführbare Abrechnung und folgend keine Bezugsanweisung sowie
- IPA Totalausfall.

4.9.2 Zu (1-3) Der BLRH hob hervor, dass die Leiterin der Abt. 1 - Personal im Oktober 2012 auf das mögliche Scheitern des Projektes hinwies. Des Weiteren berichtete der ausführende „IT-Dienstleister H“ im November 2012 von einer „hektischen Endphase“ der Migration ohne ein Fertigstellungsdatum zu nennen.

⁶⁵ Vgl. Unterabschnitt 4.4.1 (3).

⁶⁶ Vgl. Tab. 10 in Unterabschnitt 4.6.1.

⁶⁷ Zusammenstellung von Datenobjekten bzw. Datensätzen aus einer Datenbank in Form von Dokumenten oder Listen.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. und das EBRZ ungeachtet dieser Warnsignale weitere 175 Personentage mit einem Auftragswert iHv. rd. 230.000 EUR bis Oktober 2013 beauftragten.

Der BLRH wies in diesem Zusammenhang neuerlich auf das fehlende Projektmanagement der Projektsteuerungsgrößen Zeit, Kosten und Ergebnisse hin.

Der BLRH empfahl, rechtzeitig auf mögliche Fehlentwicklungen in Projekten zu reagieren und umgehend steuernde Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür sah er ein etabliertes, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Projektmanagement als unerlässlich an.

- 4.9.3 Zunächst äußerte sich das Land Bgld. wie in Unterabschnitt 3.1.3 (1). Ferner hielt die geprüfte Stelle wie folgt fest:

„Der Landesamtsdirektor hat in Folge des Schreibens der Abt. 1 im Zuge von Lenkungsausschusssitzungen, Stabsstellenleiterbesprechungen und Jour Fixe mit der Stabsstelle EDV wiederholt nach dem Status gefragt, woraufhin der Leiter der Stabsstelle LAD-EDV auf die erfolgreiche Einhaltung des Projektzeitplanes hinwies.

Erst als ein anderes Projekt (Elektronischer Gehaltsnachweis) an das IPA Projekt gekoppelt werden sollte, erhärtete sich der Verdacht, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden konnte. Als Folge wurde seitens der LAD unter anderem die IR sowie der externe, gerichtlich beeidete Ziviltechniker hinzugezogen.

Angemerkt werden darf, dass jene seitens des LRH kritisierten "fünf Jahre" nicht nachvollzogen werden können, da das Projekt IPA-Neu nicht im Jahr 2009 sondern Ende Jahr 2011 begonnen wurde. Somit wurde das Projekt, nicht wie vom LRH dargestellt fünf Jahren, sondern mit höchstens von zweieinhalb Jahren gesprochen werden.

Im Zeitraum 2009 bis 2011 handelte es sich rein um die Host-Ablöse (siehe ausführliche Darstellung in der Präambel). Dazu darf nochmalig festgehalten werden, dass über das Host-System nicht nur das IPA-Programm sondern viele andere Programme abgewickelt wurden."

- 4.9.4 Zunächst verwies der BLRH auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (1).

Ferner wies der BLRH jedoch darauf hin, dass mündliche Aussagen ohne entsprechender Dokumentation der Prüfbarkeit durch den BLRH nicht prüfbar sind.

Zu den Anmerkungen über den Projektzeitplan verwies der BLRH auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.1.4 (2).

Der BLRH hielt seine Empfehlungen aufgrund der o.a. Ausführungen aufrecht.

4.10 Projektüberprüfung

- 4.10.1 (1) Der LADir beauftragte im März 2014 die Interne Revision (IR) das Migrationsprojekt zu überprüfen. Die IR legte am 29.09.2014 dem LADir den Ergebnisbericht vor.

Der Ergebnisbericht beinhaltete u.a. Empfehlungen zum Projektmanagement, zur Dokumentation, zum Vergabeverfahren, zur Personalentwicklung in der LAD-EDV sowie zur Kostenplanung und -transparenz.

(2) Im Mai 2014 beauftragte der LADir einen IT-Ziviltechniker, eine Bestandsaufnahme der bisherigen Migration von IPA durchzuführen und hierzu ein Gutachten abzugeben. Weiters sollte dieser einleitende Maßnahmen und Vorschläge zur Problemlösung erstellen.

Für den Beschaffungsvorgang lag dem BLRH keine Dokumentation vor. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes fehlten. Der Wert der Beauftragung für das Gutachten betrug rd. 96.000 EUR.

Weiters beauftragte das Land Bgld. im zweiten Halbjahr 2014 den IT-Ziviltechniker mit einer Datenanalyse. Der Auftragswert betrug rd. 24.000 EUR.

(3) Der IT-Ziviltechniker stellte in seinem Ende September 2014 vorgelegten Gutachten zur Projektumsetzung u.a. fest, dass

- keine ausreichende Spezifikation der Leistungen und deren Umfang für das Projekt erfolgte,
- keine Bewertung der Erreichbarkeit der Projektziele mit den verfügbaren Ressourcen und Beschränkungen erfolgte,
- die Schnittstellen zwischen den Elementen innerhalb des Projektes aber auch mit anderen Projekten und Organisationseinheiten nicht hinreichend analysiert wurden,
- keine Pläne der Projektdurchführung in einem ausreichenden Maß für eine Projektüberwachung erstellt wurden,
- der Projektfortschritt nicht ausreichend überwacht und dokumentiert wurde,
- keine korrigierenden Maßnahmen in Folge der Nichterreichung der Ziele, auch im wiederholten Falle, ergriffen wurden sowie
- kein bzw. ungenügendes Risikomanagement erfolgte.

Weiters hielt der IT-Ziviltechniker in seinem Gutachten u.a. fest, dass

- die mangelhafte Anwendung von technischen Regeln,
 - der Versuch einer automatischen Übersetzung des Programmcodes und die damit verbundene Abhängigkeit vom Dienstleister,
 - die fehlenden technischen, strukturellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen,
 - das fehlende Fachwissen des Auftraggebers sowie
 - der Wechsel des Leiters der LAD-EDV ohne Übergabe von vertraglichen Regelungen und Dokumentationen zum Projekt
- ausschlaggebend waren, dass das Projektziel vollumfänglich nicht erreicht werden konnte.

(5) Um die Kosten und Personalaufwände sowie die weiter steigende Abhängigkeit vom IT-Dienstleister der Migration einzudämmen, empfahl der IT-Ziviltechniker das Projekt „IPA-Neu“ umgehend einzustellen. Er empfahl weiters, mit dem Land OÖ eine Vereinbarung über den Betrieb von IPA des Landes Bgld. auf dessen systemähnlichen Host zu schließen. In weiterer Folge sollten die Daten und Anwendungen von IPA Bgld. nach OÖ migriert und dort für das Land Bgld. betrieben werden.

Der IT-Ziviltechniker regte an, künftig gemeinsam mit dem Land OÖ eine Weiterentwicklung von IPA auf Basis neuer Technologien und Konzepte unter der Bezeichnung „IPA-New Generation“ (IPA-NG) voranzutreiben.

- 4.10.2 Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Bgld. Dienstleistungen iHv. rd. 120.000 EUR bei einem IT-Ziviltechniker beauftragte. Der BLRH kritisierte die fehlende Dokumentation der Beschaffungsvorgänge. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Vergaben von Dienstleistungsaufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 4.10.3 Das Land Bgld. äußerte sich dazu wie folgt:

„Entsprechend den Vorgaben des Vergabe-Erlasses 2014 (v. 4.2.2014) sind davon ausgenommen Rechts- und Beratungsleistungen sowie im Einzelfall geistige Dienstleistungen, die ein vergleichbares besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Bei diesen besonderen geistigen Dienstleistungen hat weiterhin (lediglich) die Einholung eines Angebots bzw. einer Preisauskunft zu erfolgen und ist in der Folge die Vergabe - korrelierend mit LAD-VD-P417/1999 - durch den Landesamtsdirektor vorzunehmen. Die Vorgehensweise entspricht daher sowohl dem BVergG als auch den internen Erlässen des Landes Burgenland. Der Vorwurf kann nicht nachvollzogen werden. Die im Raum stehende HOST-Abschaltung mit 01.07.2014 und der im Raum stehenden Gefahr der „nicht bzw. nicht zeitgerechten“ Ausbezahlung von ca. 8.000 Gehältern bzw. Bezügen - obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Zusicherung sowohl des IT-Dienstleisters bzw. des Leiters der Landes-EDV für die ordnungsgemäße bzw. zeitgerechte Umsetzung des IT-Projektes vorlag - haben den seinerzeitigen Landesamtsdirektor veranlasst, die IR im März 2014 mit einer Kurzeinschau in der Landes-EDV zu beauftragen. Aufgrund der in weiterer Folge getätigten Feststellungen seitens IR erfolgte auf Anregung der IR eine Volleinschau in das IPA-Projekt, im Zuge welcher sich herausstellte, dass zur Abschätzung des tatsächlichen Umsetzungsstatus die Beiziehung eines IT-Fachexperten unumgänglich ist. Aufgrund der Rechercheergebnisse und der Referenzen von [...] (im Internet einsehbar) im Hinblick auf die zeitlichen Engpässe hat sich die LAD folglich entschlossen, die Dienste von Herrn [...] in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Herr [...] seit Jahren als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätig ist. Zum Zeitpunkt der Beauftragung von Herrn [...] war für die Entscheidungsträger weder der Umfang noch das Ausmaß der Problemstellung erkennbar, sodass das Ausmaß der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen von Herrn [...] nicht abschätzbar war. Die Entscheidungen, welche seitens der LAD in diesem kurzen Zeitraum getroffen wurden, erfolgten im Hinblick darauf, den möglichen Schaden für das Land Burgenland - welcher unter Umständen durch die nicht mögliche bzw. nicht zeitgerechte Ausbezahlung der ca. 8.000 Gehälter bzw. Bezüge - entstehen könnte, soweit wie möglich abzuwenden.“

Weiters wird nochmals festgehalten, dass jene unter (2) festgehaltenen € 24.000,- (Datenanalyse) in keinem Zusammenhang mit dem Projekt "IPA", der Stabsstelle EDV oder der Abteilung 1 stehen."

- 4.10.4 Der BLRH nahm die Äußerungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er wies darauf hin, dass ebendiese Ausführungen im Vergabeakt nachvollziehbar zu dokumentieren wären.

Zu den Kosten für die Datenanalyse (24.000 EUR) gab das Land Bgld. dem BLRH im Zuge der Prüfungshandlungen bekannt, dass diese Maßnahmen betreffen, *„welche im Zuge des Projektes entstanden aber nicht im direkten Zusammenhang mit IPA stehen."* Nach Ansicht des BLRH waren jene Kosten daher zumindest mittelbar dem Projekt IPA zuzurechnen.

4.11 Abbruch Entwicklung IPA- Neu

- 4.11.1 (1) Der IT-Ziviltechniker präsentierte im Rahmen einer Besprechung in der Abt. 1 – Personal am 10.07.2014 einen Vorbericht zur Begutachtung der IPA-Migration. Dieser Vorbericht umfasste:
- *„Migrationsprozess,-plan und Technologie,*
 - *Projektdokumentation,*
 - *Organisatorische Umsetzung,*
 - *Wirtschaftliche Umsetzung/Machbarkeit,*
 - *Technische Umsetzung/ Machbarkeit sowie*
 - *Vertragliche Verantwortung (kurze Einschätzung)"*

Das Dokument enthielt weiters drei Empfehlungen:

- Stopp der derzeitigen IPA-Migration,
- Migration des Host vom Rechenzentrum des Landes Bgld. auf das systemgleiche des Landes OÖ und
- Neu-/Mitentwicklung einer Mandantenlösung mit dem Land OÖ

und fünf Alternativen:

- Teilweise Migration durch Neuentwicklung der Eingabesysteme unter Beibehaltung des Berechnungssystems,
- Vollständige Migration auf ein anderes System der Ein- und Ausgabe bzw. der Datenbank,
- Teilweise Neuentwicklung des Eingabesystems und Umwandlung des Berechnungssystems,
- Neuentwicklung des Ein- und Ausgabesystems inkl. der Datenbankanbindung sowie
- Umfassende Ablöse von IPA durch eine andere Standardlösung.

Der Vorbericht datierte mit 16.07.2014. Das vollständige, dem Land Bgld. übermittelte, Gutachten des IT-Ziviltechnikers trug das Datum 30.09.2014.

(2) Am 18.07.2014 teilte das Land Bgld. „IT-Dienstleister J“ und „IT-Dienstleister H“ mit, dass *„nach ausführlicher Projektüberprüfung durch einen externen Sachverständigen und Beurteilung der Ergebnisse durch diesen“* das Land Bgld. das Projekt „IPA-Neu“ nicht mehr weiterführen wollte. Zugleich stornierte das Land Bgld. sämtliche offene Beauftragungen.

4.11.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. erst nach insgesamt mehr als 5 Jahren das Projekt IPA-Neu in dieser Form beendete. Der BLRH sah in diesem Zusammenhang u.a. das Fehlen von maßgeblichen Teilen einer Initialisierung, Planung und Steuerung im Sinne eines Projektmanagements als wesentlichen Grund des Misslingens der Entwicklung von IPA-Neu.

Der BLRH empfahl, Projekte unter Heranziehung eines Projektmanagements zu initialisieren, zu planen, umzusetzen und abzuschließen.

4.11.3 Das Land Bgld. gab dazu eine Stellungnahme ab. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in den Unterabschnitten 3.1.3 (1) und 4.9.3.

4.11.4 Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerungen in den Unterabschnitten 3.1.4 (1) und 4.9.4.

4.12 Verlängerung des Host-Betriebes

4.12.1 Durch zeitliche Verzögerungen im Projekt IPA-Neu war eine Fortführung des Host-Betriebes für IPA-Alt notwendig. Die GF des EBRZ verlängerte am 13.06.2014 den Vertrag für den Host-Betrieb mit „IT-Dienstleister J“ bis 31.12.2014.⁶⁸ Das EBRZ verrechnete dem Land Bgld. dafür Kosten⁶⁹ iHv. rd. 184.000 EUR.

4.12.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass zeitliche Verzögerungen von IPA-Neu eine Verlängerung des Host-Betriebes im EBRZ für IPA-Alt bis 31.12.2014 erforderlich machten. Dies verursachte dem Land Bgld. Kosten iHv. rd. 184.000 EUR.

Der BLRH empfahl, durch ein entsprechendes Projektmanagement und -controlling zusätzliche Kosten zu vermeiden.

4.12.3 Das Land Bgld. teilte dazu mit:

„Die Verlängerung des Host-Betriebes bis 31.12.2014 war erforderlich, um folglich sicherzustellen, dass auch in der Umstellungsphase des IPA-Projektes die ca. 8.000 Gehälter und Bezüge ausbezahlt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Verlängerung des Host-Betriebes nicht ausschließlich auf das Programm "IPA" zurückzuführen sind sondern auch für den Betrieb von weiteren Anwendungen, wie z.B. KIS, VStV, notwendig waren (siehe Präambel).“

4.12.4 Für den BLRH waren die Ausführungen der geprüften Stelle nicht nachvollziehbar. Im Beschluss der Bgld. LReg vom 09.09.2014 zur „HOST-Ablöse - IPA“ war festgehalten: „[...] „Verwaltungsstrafen“, „Mündelgeld“, „Kanzleinformationssystem“ und „Zentrales Gewerbe-register“ konnten erfolgreich abgelöst bzw. umgestellt werden. Bei der „Integrierten Personalverwaltung und -abrechnung“ (kurz: IPA) glückte die Umstellung nicht, hier wird eine Verwaltungskooperation mit dem Land Oberösterreich angestrebt.“ Sämtliche übermittelte Unterlagen zum Datentransfer auf den Host in Oberösterreich (z.B. Abnahmeprotokoll vom 09.12.2014) enthielten ausschließlich den Datentransfer von IPA. Der BLRH hielt somit die o.a. Kritik und Empfehlung aufrecht.

⁶⁸ Vgl. Abschnitt 7.11.

⁶⁹ Diese beinhalteten neben den Kosten für „IT-Dienstleister J“ auch Miet- und Energiekosten.

4.13 Rechtstreit 4.13.1 (1) Im Februar 2015 brachte „IT-Dienstleister H“ eine Mahnklage gegen das Land Bgld. auf Zahlung von 27.750 EUR wegen der Nichtbezahlung von beauftragten Leistungen ein. Bei den eingeklagten Leistungen handelte es sich um Unterstützungstätigkeiten für den IT-Ziviltechnikers im Rahmen dessen Überprüfungstätigkeit. Diese Unterstützungsleistungen forderte der Leiter der LAD-EDV per E-Mail an.

Weiters stellte „IT-Dienstleister H“ Forderungen für seine projektbezogenen Tätigkeiten bei IPA vom 01.01.2014 bis 04.07.2014 in der Höhe von 188.250 EUR. Das Land Bgld. hatte diese Tätigkeiten jedoch nicht beauftragt.

(2) Im September 2015 verpflichtete sich das Land Bgld. im Rahmen eines Vergleiches zur Zahlung von rd. 20.000 EUR. Damit waren sämtliche Ansprüche des „IT-Dienstleisters H“ gegenüber dem Land Bgld. betreffend des Projekts IPA bereinigt.

Die Kosten der beauftragten Rechtsberatung für den Zeitraum von Oktober 2014 bis September 2015 betragen rd. 9.000 EUR.

4.14 Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014 4.14.1 (1) Das Land Bgld. betrachtete den externen Projektmanager als Verantwortlichen für die Kostenüberwachung des IPA-Projekts. Der vom Land Bgld. und dem externen Projektmanager vereinbarte Leistungskatalog umfasste diese Aufgabe nicht.⁷⁰ Eine zusätzliche schriftliche Beauftragung für das Kostencontrolling fehlte. Der externe Projektmanager bezeichnete das IPA-Projekt in sämtlichen seiner Statusberichte als „Fixpreisprojekt“. Die tatsächlichen Beauftragungen erfolgten auf „Zeit und Material“-Basis. Der Leiter der LAD-EDV hatte nachweislich sowohl über den Inhalt der Statusberichte als auch über den Inhalt der Beauftragung Kenntnis.⁷¹ Die Statusberichte beinhalteten weder Plankosten noch tatsächlich angefallene Kosten. Die geprüfte Stelle konnte dem BLRH keine aussagekräftigen Zwischenberichte zu den Projektkosten vorlegen.

Das Land Bgld. führte im Zeitraum Jänner 2012 bis Juli 2014 weiterhin kein nachvollziehbares Kostencontrolling für die Entwicklung von IPA-Neu durch. Aufgrund der fehlenden Gesamtkostenplanung war kein Soll-/Ist-Vergleich der Projektkosten möglich.

⁷⁰ Vgl. Unterabschnitt 4.1.1 (3).

⁷¹ Vgl. Unterabschnitt 6.2.1 (2).

(2) Eine Berechnung der vorläufigen Gesamtkosten des IPA-Projekts erfolgte erstmals im Vorbericht des IT-Ziviltechnikers im Juli 2014.

Der BLRH ermittelte anhand der übermittelten Unterlagen die Kosten für die Entwicklung von IPA-Neu. Diese betragen ab Jänner 2012 zumindest rd. 2,0 Mio. EUR. Davon waren rd. 1,5 Mio. EUR externe Kosten und rd. 0,5 Mio. EUR interne Personalkosten. Die für den Zeitraum 2015 dargestellten Kosten waren inhaltlich der Entwicklung von IPA-Neu zuzuordnen.

Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014	2012	2013	1. HJ 2014	2015	Summe 2012-1. HJ 2014, 2015
	[EUR]				
Serverbetrieb "IPA-Neu"	175.747	222.942	213.923	62.385	674.998
Zukauf IT-Dienstleistungen	330.000	224.952	11.520		566.472
Interne Personalkosten EDV-Mitarbeiter ¹⁾ (mind.)	70.000	97.000	92.500		259.500
Interne Personalkosten Personal-Abteilung ²⁾ (mind.)	96.483	96.483	35.085		228.051
Zukauf IT- u. Projektmanagement-Beratungsleistungen			100.122	19.999	120.121
Software inkl. Betreuungsleistungen	35.846	30.754	6.155		72.755
Ausgleichszahlung für „IT-Dienstleister H“				20.304	20.304
Rechtsberatung			5.311	3.722	9.033
Projektbezogene Weiterbildung IT-Mitarbeiter	6.253		3.127		9.380
Summe	714.330	672.131	467.742	106.410	1.960.613

¹⁾ Gesamtsomme für 2014 vorliegend. Unterteilung 1. u. 2. HJ 2014 (50:50) durch BLRH vorgenommen.

²⁾ Gesamtsomme für 2012 und 2013 vorliegend. Unterteilung (50:50) durch BLRH vorgenommen.

Tab. 13: Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

Die angefallenen externen Ausgaben belasteten folgende Voranschlagstellen:

- Entgelte für Leistungen von Firmen der LAD-EDV
- Sonstige Rechts- und Beratungskosten der LAD,
- Miete und Wartung von Hard- und Software der LAD-EDV sowie
- Kauf von Hard- und Software der LAD-EDV.

(3) Eine systematische Erfassung der internen Personalkosten für die Entwicklung von IPA-Neu erfolgte weder in der LAD-EDV noch in der Abt. 1 - Personal. Der Leiter der LAD-EDV schätzte die entsprechenden internen Personalkosten von Jänner 2012 bis Mitte 2014 zwischen rd. 259.500 EUR und rd. 587.500 EUR. Letzteres beinhaltete auch die Personalkosten für den laufenden Betrieb von IPA-Alt.

Die Abt. 1 - Personal gab für den Zeitraum von 2012 bis Mai 2014 interne Personalkosten iHv. rd. 228.000 EUR an. Dies betraf v.a. die Durchführung von Testläufen, die Dokumentation von Fehlermeldungen sowie Projektteam-Sitzungen. Darin nicht enthalten waren u.a. Personalkosten, die durch die Teilnahme am Lenkungsausschuss entstanden oder der Zusatzaufwand für die zweifache Erstellung zwingender Änderungsarbeiten an IPA-Alt und an IPA-Neu.

(4) Ein Mitarbeiter der LAD-EDV führte die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der vom Land Bgld. zugekauften IT-Dienstleistungen von „IT-Dienstleister J“ durch. Die Bestätigung der Richtigkeit erfolgte mittels Vermerk auf der jeweiligen Rechnung. Die Tätigkeitsberichte bzw. Leistungsnachweise zu diesen Rechnungen konnte die geprüfte Stelle dem BLRH nicht vorlegen.

Die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war auf den Rechnungen, die „IT-Dienstleister J“ an das EBRZ stellte, nicht dokumentiert. Die Tätigkeitsberichte bestätigte u.a. der Leiter der LAD-EDV. Dieser war in diesem Zeitraum auch GF des EBRZ. Für zwei Tätigkeitsberichte des „IT-Dienstleister J“ lag keine Bestätigung vor. Einen Tätigkeitsbericht des „IT-Dienstleister J“ bestätigte ein Mitarbeiter der LAD-EDV.

- 4.14.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. keine Rollenverteilung für das Kostencontrolling des IPA-Projekts festlegte. Aus seiner Sicht konnte das Land Bgld. somit kein begleitendes Kostencontrolling für die Entwicklung von IPA-Neu gewährleisten.

Weiters stellte der BLRH kritisch fest, dass aufgrund der fehlenden Gesamtkostenplanung kein Soll-/Ist-Vergleich der Projektkosten möglich war.

Der BLRH kritisierte, dass das IPA-Projekt in den Statusberichten als „Fixpreisprojekt“ bezeichnet war. Er wies darauf hin, dass die Beauftragungen der IT-Dienstleistungen auf „Zeit und Material“-Basis erfolgten und demgemäß kein Fixpreis vorlag. Ferner stellte der BLRH kritisch fest, dass zumindest der Leiter der LAD-EDV nachweislich Kenntnis über diesen Widerspruch hatte. Nach Ansicht des BLRH zeigte diese Fehlinformation die mangelhafte Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten und -verantwortlichen auf.

Der BLRH empfahl, die Verantwortung für das Kostencontrolling bereits zu Projektbeginn nachvollziehbar zu regeln. Nach Ansicht des BLRH hätte der Kostenverantwortliche regelmäßig Zwischenberichte zu den Projektkosten zu erstellen. Die Zwischenberichte wären vom Projektleiter den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Dies war insbesondere zur laufenden Kostenüberwachung und -steuerung erforderlich.

Weiters empfahl der BLRH, eine unmissverständliche Kommunikation im gesamten Projektteam sicherzustellen.

- Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass weder die LAD-EDV noch die Abt.1 - Personal ihre internen Personalkosten für die Entwicklung von IPA-Neu systematisch erfassten.

Der BLRH empfahl, im Zuge der Durchführung von Projekten interne Personalkosten vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten.

- Zu (4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die geprüfte Stelle dem BLRH nicht sämtliche Tätigkeitsberichte bzw. Leistungsnachweise der erbrachten IT-Dienstleistungen vorlegen konnte. Insofern hinterfragte er die Nachvollziehbarkeit von Prüfvermerken ohne vorliegende Leistungsnachweise.

Ferner beanstandete der BLRH, dass auf den Rechnungen für IT-Dienstleistungen an das EBRZ die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht dokumentiert war.

Der BLRH empfahl dem Land Bgld., eine lückenlose Ablage sämtlicher Leistungsnachweise zu projektbezogenen Dienstleistungen zu gewährleisten. Das Vorliegen von Leistungsnachweisen sah der BLRH als wesentliche Voraussetzung für die Rechnungsprüfung und den daraus resultierenden Prüfvermerk.

Weiters regte der BLRH an, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den Rechnungen zu dokumentieren.

- 4.14.3 Zu (1,3) Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in den Unterabschnitten 3.1.3 (1) und 3.8.3 (3).

Zu (4) Die geprüfte Stelle führte hierzu aus:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Ferner äußerte sich das Land Bgld. wie folgt:⁷²

„Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass das Projekt IPA-Neu im Juli 2014 endete und weitere Kosten im Jahr 2015 nicht mehr hinzuzurechnen sind.“

- 4.14.4 Zu (1,3) Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerungen in den Unterabschnitten 3.1.4 (1) und 3.8.4 (3). Darüber hinaus hob der BLRH abermals die Bedeutung eines durchgängigen Kostencontrollings sowie einer unmissverständlichen Kommunikation im Rahmen des gesamten Projektverlaufs hervor.

Der BLRH entgegnete, dass die für den Zeitraum 2015 dargestellten Kosten inhaltlich eindeutig der Entwicklung von IPA-Neu zuzuordnen waren. Darunter fielen Kosten für den Serverbetrieb von IPA-Neu beim EBRZ⁷³, Kosten für den Rechtsstreit mit „IT-Dienstleister H“⁷⁴ sowie für eine Datenanalyse des IT-Ziviltechnikers⁷⁵.

4.15 Verwertbarkeit Entwicklung IPA-Neu

- 4.15.1 (1) Das Land Bgld. konnte die erbrachten Leistungen für die Entwicklung von IPA-Neu in geringem Ausmaß für die Neuausrichtung des Projekts verwenden.

Die LAD-EDV beschrieb die Verwertbarkeit der Entwicklung von IPA-Neu wie folgt:

„Durch die gemachten Tests und der intensiven Beschäftigung mit der Materie konnte ein Lernprozess etabliert werden. In Prozent ist dies schwer quantifizierbar und muss gesamtheitlich gesehen werden. Eine grobe Schätzung kann mit einem Viertel angenommen werden (über alle Dienststellen). [...]“

Ein Viertel der internen Personalkosten der LAD-EDV und der Abt. 1 - Personal für die Entwicklung von IPA-Neu entsprach einem Wert von zumindest rd. 128.000 EUR. Davon waren rd. 71.000 EUR interne Personalkosten der LAD-EDV.

⁷² Vgl. Anlage V. II. Präambel.

⁷³ Die Außerbetriebnahme des Serverbetriebs für die Entwicklung von IPA-Neu erfolgte im August 2015. Vgl. dazu Abschnitt 4.5.1 (2).

⁷⁴ Vgl. Abschnitt 4.13.

⁷⁵ Vgl. Abschnitte 4.10.1 (2) und 4.10.4.

Sowohl für die LAD-EDV als auch für die Abt. 1 - Personal waren folgende Teilbereiche aus der Entwicklung von IPA-Neu verwertbar:

- die verbesserte Dokumentation von IPA-Alt für die Migration sowie
- die Aufarbeitung und Beschreibung der Anforderungen der Datenbankstruktur sowie des Berechnungs- und Ausgabesystems.

Die Abt. 1 - Personal quantifizierte den verwertbaren Anteil an der Entwicklungskosten mit rd. 15 bis 20% des Zeitaufwands ihrer Abteilung. Dies entsprach einem Wert von rd. 34.000 bis 46.000 EUR.

Der IT-Ziviltechniker beurteilte in seinem Vorbericht von Juli 2014 die bis dahin geleisteten Aufwände des Landes Bgld. für die Entwicklung von IPA-Neu als „*abschreibungswürdig*“. Dies beschrieb er in Zusammenhang mit seiner Empfehlung das IPA-Projekt in Kooperation mit dem Land OÖ neu auszurichten.

(2) Für die Entwicklung von IPA-Neu fielen von 2010 bis Juli 2014 Kosten iHv. rd. 2,2 Mio. EUR an. Abzüglich der verwertbaren internen Personalkosten (20 bzw. 25%) stellten somit rd. 2,1 Mio. EUR Kosten für erbrachte Leistungen dar, die in weiterer Folge nicht für die Neuausrichtung des IPA-Projekts verwertbar waren. Davon betrafen rd. 1,7 Mio. EUR externe Kosten und rd. 0,4 Mio. EUR interne Personalkosten. (vgl. Anlage 2)

(3) Zusätzlich zu den Kosten für die Entwicklung von IPA-Neu verrechnete das EBRZ dem Land Bgld. Kosten für den laufenden Host-Betrieb. Diese betragen von 2010 bis zur Einstellung des Host-Betriebs im Jahr 2014 rd. 2,0 Mio. EUR.⁷⁶

Kosten Host-Betrieb	2010	2011	2012	2013	2014	Summe 2010-2014
	[EUR]					
Personalkosten	249.268	233.497	205.903	286.006	-	974.673
Maschinenkosten	162.447	149.016	128.685	223.862	314.531	978.542
Summe	411.715	382.513	334.588	509.867	314.531	1.953.215

¹⁾ Verrechnete Kosten des EBRZ an das Land Burgenland (brutto).

Tab. 14: Kosten Host-Betrieb 2010-2014 Anteil Land Bgld.
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

Da das Land Bgld. die Entwicklung von IPA-Neu nicht abschließen konnte, verlängerte das EBRZ den Host-Betrieb im Juni 2014 bis Ende 2014. Das Land Bgld. nutzte den Host in diesem Zeitraum ausschließlich für IPA-Alt. Die dadurch angefallenen Kosten betragen rd. 184.000 EUR.

- 4.15.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass für das Land Bgld. erbrachte Leistungen iHv. rd. 2,0 Mio. EUR für die Entwicklung von IPA-Neu nicht für die Neuausrichtung des IPA-Projekts verwertbar waren. Davon waren rd. 1,6 Mio. EUR externe Kosten sowie zumindest rd. 0,4 Mio. EUR interne Personalkosten.

Zu (2) Der BLRH verwies auf die laufenden Kosten des Host-Betriebs im EBRZ iHv. rd. 2,0 Mio. EUR von 2010 bis 2014. Er stellte kritisch fest, dass die nicht fristgerechte Umsetzung des IPA-Projekts dem Land Bgld. Mehrkosten von zumindest rd. 0,18 Mio. EUR verursachte.

⁷⁶ Vgl. Abschnitt 7.11.

- 4.15.3 Das Land Bgld. äußerte sich in seiner Stellungnahme zu den Host-Kosten⁷⁷ wie folgt:
„Die Personalabrechnungssoftware IPA (steht für Integrierte Personalabrechnung) war nur ein Teil des Hosts (40% der Host-Ressourcen). Vielmehr wurden auch weitere wichtige Softwarebereiche auf diesem Host betrieben. So zum Beispiel das Verwaltungsstrafsystem des Landes (40% der Host-Ressourcen), das zentrale Gewerberegister des Landes ZG (3% der Host-Ressourcen), das Aktenprotokollierungssystem KIS (10% der Host-Ressourcen), das Mündelgeldsystem (5% der Host-Ressourcen) sowie der Weinbaukataster (2% der Host-Ressourcen). Insbesondere die Bereiche Aktenprotokollierung, Verwaltungsstrafen und Gewerberegister stellten wesentliche Softwareanwendungen für die Landesverwaltung dar und wurden in Folge der Host Abschaltung durch neue Systeme abgelöst. (Verwaltungsstrafsystem VStV, GISA als Gewerberegister, EGS für Aktenprotokollierung).“
- 4.15.4 Der BLRH entgegnete, dass die geprüfte Stelle im Rahmen der Prüfungshandlungen keine Aufschlüsselung der Host-Ressourcen nach Anwendungen vorlegte. Die nunmehr vorliegende Gewichtung nahm der BLRH zur Kenntnis. Deren Überprüfung war mangels entsprechender Unterlagen nicht möglich. Ausgehend von den nunmehr vorliegenden Angaben würden sich die Host-Kosten für IPA auf zumindest rd. 0,9 Mio. EUR reduzieren.

⁷⁷ Vgl. Anlage V. II. Präambel.

5. Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014

----- Projekt IPA ----->		
		Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG
	Entwicklung IPA-Neu	
Entwicklung IPA-Neu		
06.2009 - 12.2011	01.2012 - 07.2014	07.2014 - lfd - (2019)
----- laufender Betrieb/Anwendung IPA-Alt ----->		

5.1 Initialisierung 5.1.1 (1) Aufgrund des Vorberichtes zur Begutachtung des IPA-Migrationsprozesses des IT-Ziviltechnikers nahm das Land Bgld. im Juli 2014 eine Neugestaltung des IPA Projektes vor. Der IT-Ziviltechniker empfahl, eine Vereinbarung mit dem Land OÖ für den Betrieb von IPA-Alt des Landes Bgld. auf dessen Host zu schließen. Weiters regte er an, künftig mit dem Land OÖ eine Weiterentwicklung von IPA auf Basis neuer Technologien und Konzepte als „IPA-New Generation“ (IPA-NG) voranzutreiben.

5.1.2 Der BLRH stellte fest, dass der IT-Ziviltechniker den Betrieb von IPA-Alt am Host des Landes OÖ sowie eine gemeinsame Weiterentwicklung von IPA durch das Land Bgld. mit dem Land OÖ empfahl.

5.2 Planung 5.2.1 (1) Im Rahmen der beauftragten Projektüberwachung⁷⁸ erstellte der IT-Ziviltechniker im Oktober 2014 einen „*Projektrahmenplan IPA-Host2Host-Systemmigration*“. Das Planungsdokument vom 10.10.2014 lag dem BLRH als Entwurf vor. Dieser enthielt eine Aufstellung

- der Umsetzungsschritte,
- der erwarteten Ergebnisse und
- eine Risikoanalyse der Migration.

Eine Aufgabendefinition, eine Vereinbarung von Rechten, Pflichten und Verantwortungen hinsichtlich des Projektmanagements und der Beteiligten am Projekt fehlten. Ebenso fehlte eine „*Feinplanung*“ sowie eine Kostenplanung.

(2) Im Rahmen der beauftragten Projektüberwachung erstellte der IT-Ziviltechniker im November 2014 einen „*Testplan Migration IPA BGLD nach OÖ*“. Das Planungsdokument enthielt u.a. Informationen zu:

- den Test-Objekten und Funktionen,
- der Vorgehensweise,
- den Kriterien der Tests,
- den Testaufgaben,
- die Form der Testergebnisse,
- den Voraussetzungen,
- den Personalaufwänden,
- den Verantwortlichkeiten,
- einem Zeitplan sowie
- Restrisiken.

⁷⁸ Vgl. Abschnitt 5.9.

Das Planungsdokument enthielt keine Risikoanalyse im Sinne eines Projektmanagements. Die vorgesehene Freigabe des Planungsdokumentes durch die „Projektleitung“ war diesem nicht zu entnehmen.

(3) Die LAD-EDV übermittelte für das Projekt IPA-NG ein Projekthandbuch in Form einer Dokumentensammlung. Dieses Projekthandbuch war mit März 2015 datiert und enthielt keine Informationen zu Version, Autor und Freigabe.

Der Inhalt der Dokumente war wie folgt strukturiert:

- Big-Picture (IPA Projekt-Phasen) – 12/01/15,
- Phase II (IPA Projekt-Phasen) – 12/01/15,
- Beschreibung (IPA Projekt-Handbuch) – 16/03/15,
- Ziele (IPA Projekt-Handbuch) – 16/03/15,
- Umweltanalyse (IPA Projekt-Handbuch) – 16/03/15,
- Risikomanagement (IPA Projekt-Handbuch) – 16/03/15,
- Organisation (IPA Projekt-Handbuch) – 16/03/15,
- Kosten (IPA Projekt-Handbuch) – 16/03/15 sowie 05/05/15,
- Plan (IPA Projekt-Handbuch) – 16/03/15

Die Projektbeschreibung enthielt folgende Informationen:

- Auftraggeber war „die LAD“.
- Auftragnehmer waren die „IT-Direktion Präsidium Amt der OÖ. LR“ und die LAD-EDV.
- Starttermin war Juli 2014 und der Endtermin ca. 2019.
- Ziel war die „Neugestaltung IPA“.

Als Gründe für das Projekt waren

- die gemeinsame historische Entwicklung,
- die *„in die Jahre gekommene Programmiersprache und Entwicklungsumgebung“*,
- die Pensionierung der damit vertrauten Personen und
- die deshalb nicht mehr mögliche Wartung sowie Gewährleistung des Betriebes

angeführt.

Das enthaltene „Big-Picture“ stellte den Datentransfer vom Bgld. nach OÖ sowie die weitere Entwicklung von IPA mit dem Land OÖ in vier Phasen dar:

- Phase I (bis 01.2015):
Abklärung, Portierung, Wartung des Host in OÖ
- Phase II (bis 01.2017):
fachliche Abstimmung, Ablöse und Test der in VAGen programmierten Teile am Host in OÖ
- Phase III (nach 01.2015):
Co-Entwicklung der Programnteile zur Abrechnung, Aufbau von Know-How zur Lohnverrechnung, Integration der vom Land Bgld. benötigten Funktionalitäten in OÖ
- Phase IV (bis 2019):
Implementierung weiterer Programnteile sowie Vorbereitung der Nutzung von IPA als behördenübergreifende Webanwendung.

Im Projekthandbuch fehlten Planungsinformationen über die:

- beteiligten Personen (Aufgaben, Befugnisse, Verantwortung),
- Termine nach dem 30.06.2015,
- Kosten ab 2017,
- Ressourcen,
- Arbeitspakete,
- Projektstruktur,
- Vorgangsweise bei Änderungen,
- Risikoanalyse samt Gegenmaßnahmen,
- Qualitätssicherung sowie
- Information, Dokumentation und Freigabe von Projektteilen.

Der IT-Ziviltechniker legte die Risikoanalyse samt Gegenmaßnahmen dem Lenkungsausschuss am 04.05.2015 vor. Das Projekthandbuch enthielt diese nicht.

Das Land Bgld. erstellte über die Portierung von IPA-Bgld. nach OÖ als Teil der Phase I am 09.12.2014 ein Abnahmeprotokoll. Das Projekthandbuch enthielt dieses nicht.

(4) Die Projektorganisation gem. Projekthandbuch stellte sich wie folgt dar:

Bereich	Bezeichnung	Rolle
LAD-EDV	Mitarbeiter E	Projektleiter
	Mitarbeiter J	Vertretung: IPA-EDV
	Mitarbeiter K	Vertretung: IPA-EDV
	Mitarbeiter L	Vertretung: IPA-EDV
	Mitarbeiter P	Firewall, Netzwerk
	Mitarbeiter Q	Portalverbund
Abt. 1 - Personal	Mitarbeiter F	IPA Fachabteilung
	Mitarbeiter G	Vertretung: IPA Fachabteilung
	Mitarbeiter H	IPA Fachabteilung
	Mitarbeiter I	Vertretung: IPA Fachabteilung
	Mitarbeiter M	IPA Fachabteilung
LAD-GS	Mitarbeiter O	Vertrag
Lenkungsausschuss	LADir	Mitglied Lenkungsausschuss
	LAD-GS	Mitglied Lenkungsausschuss
	Leiter LAD-EDV	Mitglied Lenkungsausschuss
	Leiterin Abt. 1 - Personal	Mitglied Lenkungsausschuss
	Vertreter EBRZ (GF)	Mitglied Lenkungsausschuss
	Vertreter Büro LH	Mitglied Lenkungsausschuss

Tab. 15: Projektorganisation IPA-NG
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Zusätzlich zu den angeführten Mitarbeitern waren elf weitere Personen zur „Projektkenntnis“ bzw. für die Projektmitarbeit vorgesehen:

- der Leiter der LAD-EDV,
- vier Mitarbeiter des LSR,
- drei Mitarbeiter der Abt. 1 – Personal,
- zwei Mitarbeiter des LAD-GS sowie
- ein Mitarbeiter des EBRZ.

Für den Lenkungsausschuss von IPA-NG bestanden keine organisatorischen und inhaltlichen Regelungen. Nicht geregelt waren insbesondere:

- wann bzw. aus welchem Anlass der Lenkungsausschuss zusammentritt,
- die Vorsitzführung,
- die Protokollführung sowie
- die Entscheidungsbefugnisse.

(5) Im Juni 2015 erstellte das Land Bgld. ein Konzept eines Testplans für die Funktionen des Eingabesystems von IPA-NG. Dieses enthielt Informationen zu:

- den Test-Objekten und Funktionen,
- der Vorgehensweise,
- den Kriterien der Tests,
- den Testaufgaben,
- die Form der Testergebnisse,
- den Voraussetzungen,
- den Personalaufwänden,
- den Verantwortlichkeiten sowie
- einem Zeitplan.

Das Konzept enthielt keine Risikoanalyse. Die vorgesehene Freigabe des Konzepts durch die „Projektleitung“ erfolgte nicht.

5.2.2 Zu (1) Der BLRH bewertete positiv, dass das Land Bgld. einen „Projektrahmenplan IPA-Host2Host-Systemmigration“ erstellte.

Der BLRH bemängelte jedoch, dass dieser Projektrahmenplan lediglich im Status „Entwurf“ vorlag. Darin fehlten eine:

- Aufgabendefinition,
- Vereinbarung von Rechten, Pflichten und Verantwortung des Projektmanagements sowie aller Projektbeteiligten,
- Feinplanung sowie
- Kostenplanung.

Der BLRH empfahl, eine vollständige Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements durchzuführen. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus der Projektüberprüfung von IPA-Neu⁷⁹.

Zu (2,5) Der BLRH beanstandete, das Fehlen einer Risikoanalyse im Sinne eines Projektmanagements für die Umsetzung der Tests in den Planungsdokumenten. Weiters bemängelte er fehlende Informationen über die Freigabe der Planungsdokumente.

Der BLRH empfahl, für sämtliche Projektteile eine Risikoanalyse durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das vorgelegte Projekthandbuch mit März 2015 und somit rd. neun Monate nach Projektbeginn datiert war. Er kritisierte ferner das Fehlen bzw. die mangelhafte Ausarbeitung einzelner Teile des Projekthandbuches. Seiner Ansicht nach fehlten notwendige Informationen für eine effektive und effiziente Steuerung der Projektumsetzung.

⁷⁹ Vgl. Abschnitt 4.2.1.

Der BLRH bemängelte fehlende Informationen zu Autor, Freigabe und Version der einzelnen Dokumente.

Der BLRH empfahl, eine Projektplanung nach einschlägigen Normen und Standards des Projektmanagements vor der Projektumsetzung zu erstellen. Dies sah er als wesentliche Voraussetzung für eine effektive und effiziente Steuerung der Projektumsetzung.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass der Lenkungsausschuss über keine festgelegten inhaltlichen Befugnisse verfügte. Des Weiteren fehlten organisatorische Festlegungen.

Der BLRH empfahl, bei Einrichtung eines Lenkungsausschusses u.a. auf präzise Regelungen zur Zusammensetzung der inneren Organisation, zu Befugnissen sowie Zuständigkeiten zu achten.

5.2.3 Zu (1,3,4) Das Land Bgld. äußerte sich dazu wie folgt:

„Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.“

Ferner ergänzte die geprüfte Stelle die Ausführungen wie in Unterabschnitt 3.1.3 (1).

Zu (2) Das Land Bgld. teilte dazu mit:

„Die vorhandene Risikoanalyse des Ziviltechnikers wurde zwischenzeitlich an den LRH weitergeleitet.“

5.2.4 Zu (1,3,4) Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er hob abermals die Bedeutung einer vollständigen Projektdokumentation hervor. Zudem wies der BLRH darauf hin, dass der Projektrahmenplan keine Informationen zur Zusammensetzung, zu den Befugnissen und Zuständigkeiten des Lenkungsausschusses enthielt.

5.3 Umsetzung

5.3.1 (1) Im Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2015 nahmen folgende Ereignisse Einfluss auf die Umsetzung des IPA-Projektes:

- Verwaltungsübereinkommen
- Datentransfer OÖ
- Sitzungen des Lenkungsausschusses
- Statusmeetings
- Entwicklung von IPA-NG
- Personelle Veränderungen

5.4 Verwaltungsübereinkommen

5.4.1 (1) Das Land OÖ erstellte nach einer Besprechung mit dem Land Bgld. Anfang Juli 2014 einen Entwurf eines Verwaltungsübereinkommens zwischen den Ländern. Damit sollte die Zusammenarbeit für den Betrieb von IPA-Bgld. am Host des Landes OÖ sowie die gemeinsame Weiterentwicklung von IPA-NG geregelt werden.

(2) Ein vom EBRZ überlassener Mitarbeiter übermittelte in Form einer Blindkopie eines Mails „Gedankennotizen“ zur Besprechung mit dem Land OÖ an eine unbeteiligte projektfremde Person. Diese stand zu diesem Zeitpunkt weder in einem Dienstverhältnis zum Land Bgld. noch zum EBRZ.

(3) Das Land OÖ übermittelte am 09.07.2014 dem vom EBRZ überlassenen Mitarbeiter den Projektplan für die Zusammenarbeit bei IPA.

Der vorliegende Projektplan war als „Projektplan 50%“ bezeichnet und mit 08.07.2014 datiert. Dieser enthielt keine Informationen zu Status, Version, Verfasser und Freigabe.

(4) Am 17.07.2014 übermittelte das Land OÖ das Verwaltungsübereinkommen für eine Zusammenarbeit mit dem Land Bgld. Das Land OÖ teilte dabei in einem Begleitschreiben ergänzend mit, „dass für die Abrechnung eines verwalteten Mitarbeiters pro Jahr mit Betriebskosten von EURO 11,- zu rechnen ist“.

Gegenstand des Verwaltungsübereinkommens war:

- der Betrieb von IPA in der Version des Landes Bgld. durch das Land OÖ für das Land Bgld.,
- die gemeinsame Entwicklung und Wartung der Anwendung von IPA New Generation (IPA-NG) und
- der Betrieb von IPA-NG in der Version des Landes Bgld. für das Land Bgld. durch das Land OÖ.

Das Verwaltungsübereinkommen beinhaltete u.a. Regelungen zu:

- Leistungsumfang,
- Zugriffsrechte,
- Datenübernahme,
- Projektabwicklung,
- Pflichten des Landes Bgld.,
- Verfügbarkeit,
- Programmänderungen und -erweiterungen,
- Datenschutz,
- Nutzung und
- Leistungsverrechnung.

(5) Der Leiter der Abteilung Informationstechnologie des Landes OÖ unterzeichnete das Verwaltungsübereinkommen am 17.07.2014. Der Name des für das Land Burgenland. das Verwaltungsübereinkommen im „Sept 14“⁸⁰ Unterzeichnenden war für Dritte nicht nachvollziehbar. Das Datum der Unterfertigung fehlte.

Nach Vergleich der Unterschrift konnte der BLRH den LADir als Unterzeichnenden für das Land Burgenland feststellen.

⁸⁰ Das genaue Datum der Unterzeichnung war nicht angeführt.

(6) Am 11.08.2014 übermittelte das LAD-GS dem IT-Ziviltechniker das Verwaltungsübereinkommen zur inhaltlichen Prüfung.

Am 14.08.2014 informierte das LAD-GS den IT-Ziviltechniker: *„Aufgrund der Wichtigkeit und Zeitproblematik wurde heute vom Herrn Landesamtsdirektor entschieden, dass Verwaltungsübereinkommen nach inhaltlicher Prüfung von Herrn [...], LAD-EDV, freizugeben. Falls sie mit ihrer Prüfung noch nicht begonnen haben wäre also keine vorzunehmen. Falls sie bereits begonnen haben ersuche ich Sie wegen der weiteren Vorgangsweise mit Fr. [...] Kontakt aufzunehmen.“*

(7) Das LAD-GS erhielt am 12.08.2014 eine beauftragte Stellungnahme eines Rechtsanwaltes zum Verwaltungsübereinkommens.

In seiner Stellungnahme führte der Rechtsanwalt aus, dass u.a.

- die Begrifflichkeiten Auftraggeber und Auftragnehmer nicht geregelt waren,
- die Funktionalitäten der bestehenden und der künftigen gemeinsamen Entwicklung nicht definiert waren,
- die Vorgaben des Landes OÖ nicht spezifiziert waren,
- vom Land Bgld. übernommene Verpflichtungen bei der Entwicklung von IPA-NG nicht näher spezifiziert waren,
- keine Regelung für den Fall, dass kein gemeinsamer Lösungsweg bei der Entwicklung von IPA-NG gefunden werden kann, bestand,
- kein Ausmaß über die voraussichtlichen Kosten festgelegt war,
- keine verbindliche Erstellung eines Abnahmeprotokolls, dem ein Testbetrieb vorgehen sollte, festgelegt war,
- das Ausmaß der Gegenverrechnung nicht dargestellt war,
- ein umfassender Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des Landes Burgenland gegenüber dem Land OÖ aus dem Betrieb von IPA-NG bestand,
- keine Regelung für einen Datenverlust und die Datensicherung enthalten war,
- keine Regelungen für die Beschädigung der Daten durch Dritte bestand,
- das Land OÖ zur jederzeitigen Kündigung des Übereinkommens und die Einstellung des Betriebes berechtigt war und
- dem Land Bgld. im Kündigungsfall die Rechte zur räumlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung sämtlicher Programmteile und deren unbestimmte Vervielfältigung sowie Weiterentwicklung fehlten.

(8) Am 14.08.2016 übermittelte das LAD-GS die eingeholte Stellungnahme des Rechtsanwaltes an das Land OÖ. Dabei ersuchte das LAD-GS um Klärung der *„Änderungswünsche bzw. Anmerkungen“* gem. der Stellungnahme. Dem BLRH lag keine Dokumentation über die weitere Vorgehensweise zu den Änderungswünschen vor.

(9) Ferner übermittelte der IT-Ziviltechniker am 14.08.2014 dem LAD-GS eine *„kurze Zusammenfassung“* der Stellungnahme. Darin erläuterte er:

„Das vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung übermittelte Verwaltungsübereinkommen stellt eine gute Grundlage dar, ist aber sehr Auftragnehmer freundlich(!) und ist aus meiner Sicht nicht ausreichend für eine langfristige Partnerschaft in einem sehr komplexen Migrations- und Entwicklungsprojekt wie auch die Vergangenheit gezeigt hat.“

Es fehlen die konkreten Spielregeln (SLA - Service Level Vereinbarung, dt. Dienstgütevereinbarung) im Betriebsfall und speziell in Ausnahme- und Krisenfällen.

Es wurden auch keine funktionalen und noch wichtiger nicht funktionalen Anforderungen definiert (Qualitätskriterien), weiters sollte zumindest ein Projektplan, Migrationsplan, Entwicklungsplan, Kostenplan und ein Abnahmeplan definiert, mitberücksichtigt bzw. asap nachgereicht werden.

Ich würde das Verwaltungsübereinkommen eher als Letter of Intent (LOI - Vorvertrag) bezeichnen.

All diese Punkte stören immer bei Projektstart sind aber hilfreich und wichtig in späteren Projektphasen in denen es immer wieder zu Auffassungsunterschieden kommen wird."

(10) Der vom EBRZ überlassene Mitarbeiter führte in seiner Antwort an den IT-Ziviltechniker am 16.08.2014 aus:

„Beide Vertragspartner verstehen das Verwaltungsübereinkommen im Sinne einer gleichrangigen Partnerschaft, sonst übliche hard facts wie „Service Level Agreements“ etc. wurden bewusst ausgespart.

Die wichtigen Punkte Leistungsumfang, Entwicklung, Betrieb und Wartung sind klar geregelt, im Falle einer Kündigung bekommen wir den aktuellen Code-Status.

Ein Implementierungsplan (siehe §5) liegt bei, ansonsten wird das Vorhaben durch klassisches Projektmanagement begleitet."

Der IT-Ziviltechniker stellte in seiner Antwort am 18.08.2014 für das nächste IPA-Projektmeeting eine Erläuterung der Berücksichtigung von anerkannten Regeln und Standards der Technik sowie der Begrifflichkeiten „Soft- und Hardfacts“ in Aussicht. Seiner Ansicht nach machte deren Einsatz *„die Projektarbeit für alle Beteiligten transparenter.“*

(11) Weder die Anmerkungen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei noch die beauftragte Stellungnahme des IT-Ziviltechnikers flossen in das abgeschlossene Verwaltungsübereinkommen ein. Eine Begründung dafür lag dem BLRH nicht vor.

(12) Für die Implementierung und die Datenübernahme hatte das Land Bgld. gem. Verwaltungsübereinkommens ein einmaliges Entgelt iHv. 80.000 EUR zu entrichten.

Die Kostenteilung der weiteren Entwicklung, Wartung, Support und Fehlerbeseitigung der gemeinsam genutzten Teile von IPA-NG vereinbarten die Länder nach der jeweiligen Anzahl der Abrechnungsfälle.

Die Abrechnung sämtlicher Personalleistungen sollte einmal jährlich zu einem Stundensatz iHv. 75 EUR erfolgen. Vorgaben über die Dokumentation, Bewertung sowie die Freigabe der Abrechnungsfälle enthielt das Verwaltungsübereinkommen nicht.

(13) Eine Vereinbarung gem. §10 Datenschutzgesetz 2000⁸¹ zwischen dem Land Bgld. und dem Land OÖ unterzeichnete der Leiter der Abteilung Informationstechnologie des Landes OÖ am 07.11.2014. Die unterzeichnete Vereinbarung übermittelte das Land OÖ am 18.11.2014. Der Name des für das Land Burgenland. die Vereinbarung Unterzeichnenden war für Dritte nicht nachvollziehbar. Das Datum der Unterfertigung fehlte.

Nach Vergleich der Unterschrift konnte der BLRH den LADir als Unterzeichnenden für das Land Burgenland feststellen.

- 5.4.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass ein vom EBRZ überlassener Mitarbeiter Informationen zum Projekt an eine unbeteiligte, projektfremde Person übermittelte. Diese stand zu diesem Zeitpunkt weder in einem Dienstverhältnis zum Land Bgld. noch zum EBRZ. Dieses Verhalten stellte eine Gefährdung der Amtsverschwiegenheit dar.

Der BLRH empfahl dem Land Bgld., alle Projektmitglieder bereits ab der Projektinitialisierung nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, das Fehlen von Informationen über Status, Version, Verfasser und Freigabe des Projektplans.

Der BLRH empfahl dem Land Bgld. auf eine eindeutige und vollständige Dokumentation des Projektes zu achten.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Kosten für die Abrechnung der mit IPA verwalteten Mitarbeiter nicht im Verwaltungsübereinkommen vereinbart waren. Das Land OÖ teilte dem Land Bgld. diesen Verrechnungssatz in einem Begleitschreiben zum Verwaltungsübereinkommen mit.

Der BLRH empfahl, Zahlungsverpflichtungen jedenfalls in Verträgen zu regeln.

Zu (5) Der BLRH kritisierte die Form der Unterzeichnung des Verwaltungsübereinkommens. Weder der Name des Vertreters des Landes Bgld. noch das genaue Datum der Unterzeichnung waren angeführt und für Dritte nicht nachvollziehbar. Der BLRH betrachtete diese Angaben aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit als wesentliche Bestandteile eines Vertrages.

Der BLRH empfahl, in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden sowie das Datum der Unterzeichnung für Dritte nachvollziehbar anzubringen.

Zu (7,9,11) Der BLRH stellte fest, dass das Land Bgld. die eingeholten Expertisen zum Verwaltungsübereinkommen mit dem Land OÖ nicht berücksichtigte. Dem BLRH lag keine Dokumentation zu dieser Vorgehensweise vor. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der beiden ausführlichen Stellungnahmen und den darin aufgezeigten zahlreichen Risiken.

⁸¹ Vgl. BGBl. I Nr. 165/1999 idF. BGBl. I Nr. 83/2013.

Der BLRH empfahl, vor Vertragsabschlüssen etwaig eingeholte Stellungnahmen und sich daraus ergebende Änderungen zu berücksichtigen. Sofern deren Berücksichtigung nicht erfolgt, wären die diesbezüglichen Gründe zu dokumentieren.

Zu (12) Der BLRH kritisierte, dass das Verwaltungsübereinkommen keine Vorgaben über die Dokumentation, Bewertung sowie Freigabe der Abrechnungsfälle beinhaltet.

Der BLRH empfahl, in Verträgen die Dokumentation, Bewertung sowie Freigabe der Abrechnungsfälle präzise zu regeln.

Zu (13) Der BLRH kritisierte die Form der Unterzeichnung der Datenschutzvereinbarung. Weder der Name des Vertreters des Landes Bgld. noch das Datum der Unterzeichnung waren angeführt. Der BLRH betrachtete diese Angaben aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit als wesentliche Bestandteile eines Vertrages.

Der BLRH empfahl, in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden sowie das Datum der Unterzeichnung für Dritte nachvollziehbar anzubringen.

5.4.3 Zu (1) Das Land Bgld. äußerte sich wie folgt dazu:

„Die Empfehlung wird mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, dass die Amtsverschwiegenheit im §48 LBDG bzw. §11 L-VBG gesetzlich geregelt ist und daher eine weitere Verpflichtungserklärung als entbehrlich erachtet wurde.“

Zu (3) Die geprüfte Stelle nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in den Unterabschnitten 5.2.3 (1,3,4) und 3.1.3 (1).

Zu (4) Ferner teilte das Land Bgld. hierzu mit:

Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden, da im gültigen Verwaltungsübereinkommen unter §12 Leistungsverrechnung Zahlungsverpflichtungen detailliert vereinbart wurden.

Zu (5) Das Land Bgld. äußerte sich wie folgt:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Zu (7,9,11) Darüber hinaus gab das Land Bgld. dazu folgende Stellungnahme ab:

„Das Land Oberösterreich arbeitet seit vielen Jahren auf Basis von Verwaltungsübereinkommen mit anderen Bundesländern zusammen (VStV, SOTRA, GISA, ELAK-Trans...).

Bei diesem Verwaltungsübereinkommen handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Kooperation in Form eines Verwaltungsübereinkommens zwischen zwei Bundesländern und nicht um eine Leistungsvergabe an einen externen sonstigen Dritten. Bei den jeweiligen Anregungen handelte es sich um Bestimmungen welche dem Kooperationspartner mitgeteilt und von diesem nicht akzeptiert wurden. Seitens des Kooperationspartners Oberösterreich wurde ein standardisiertes und erprobtes Vertragswerk vorgelegt. Um die Kooperation nicht zu gefährden, wurde das Verwaltungsübereinkommen in der vorliegenden Form abgeschlossen.“

Zu (12) Weiters brachte das Land Bgld. im Rahmen ihrer Stellungnahme hierzu hervor:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Klarlegung wird hingewiesen, dass die Abrechnungsfälle nach den in § 12 angeführten Kriterien kalkuliert werden, da die Anzahl der Abrechnungsfälle ständig variiert.“

Zu (13) Das Land Bgld. teilte dazu mit:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

- 5.4.4 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass seine Empfehlung nicht ausschließlich Landesbedienstete, sondern sämtliche Projektmitglieder umfasste.

Zu (3) Ferner verwies der BLRH auf seine Gegenäußerungen in den Unterabschnitten 5.2.4 (1,3,4) und 3.1.4 (1).

Zu (4) Der BLRH nahm die Äußerungen des Landes Bgld. zur Kenntnis. Er wies darauf hin, dass die Kosten für die Abrechnung der mit IPA verwalteten Mitarbeiter nicht in § 12 Leistungsverrechnung, sondern lediglich in einem Begleitschreiben enthalten waren.

Zu (7,9,11,12) Der BLRH nahm die Äußerungen des Landes Bgld. zur Kenntnis. Er hielt seine Empfehlungen zur präzisen Dokumentation aufrecht.

5.5 Lenkungsausschusssitzungen

- 5.5.1 (1) Eine Besprechung Mitte Juni 2014 mit Vertretern der Abt. 1 – Personal, LAD-GS, LAD-EDV sowie dem IT-Ziviltechniker zeigte die Notwendigkeit eines neuen Projektmanagers auf. Der IT-Ziviltechniker wies dabei auf die fachliche Expertise und die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit für die Erfüllung dieser Funktion hin. Für die Position des Projektleiters lagen weder eine Aufgabenbeschreibung noch eine Festlegung seiner Kompetenzen und Befugnisse vor.

(2) Von Juli bis Mitte Dezember 2014 übernahm ein vom EBRZ überlassener Mitarbeiter die Funktion des Projektleiters. Dieser führte zumindest zwei Sitzungen mit dem Lenkungsausschuss durch.

Ab Mitte Dezember 2014 übernahm ein Mitarbeiter der LAD-EDV die Funktion des Projektleiters. Diese führte zumindest vier Sitzungen mit dem Lenkungsausschuss durch.

Die Sitzungen fanden in unterschiedlichen Zeitabständen von rd. einem bis mehreren Monaten statt.

(3) Von Oktober 2014 bis Juni 2015 verfasste der IT-Ziviltechniker insgesamt sechs Protokolle zu Sitzungen des Lenkungsausschusses. Das erste vorliegende Protokoll war mit 06.10.2014 datiert. Es trug die Bezeichnung „Ergebnisprotokoll [...] 2. Status Meeting IPA-Lenkungsausschuss“. Für den Zeitraum nach Juni 2015 lagen dem BLRH keine Informationen über weitere Lenkungsausschusssitzungen vor.

Datum	Zusammenkunft	Dokumentation
06.10.2014	Lenkungsausschusssitzung	erhalten
03.11.2014	Lenkungsausschusssitzung	erhalten
12.01.2015	Lenkungsausschusssitzung	erhalten
23.03.2015	Lenkungsausschusssitzung	erhalten
04.05.2015	Lenkungsausschusssitzung	erhalten
22.06.2015	Lenkungsausschusssitzung	erhalten

Tab. 16: Zusammenkünfte Lenkungsausschuss 10.2014-06.2015
 Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Die Protokolle zeigten folgenden Aufbau:

- Sitzungszeitpunkt und -ort,
- Anwesende,
- Status,
- Bedeutendes für den Projektfortschritt,
- Anmerkungen des IT-Ziviltechnikers sowie
- nächster Sitzungstermin.

Das Protokoll zur Sitzung vom 06.10.2014 enthielt eine Kostenschätzung des Projektes ab 2014.

- 5.5.2 (1) Der BLRH kritisierte die fehlende Aufgabenbeschreibung sowie Festsetzung von Kompetenzen und Befugnissen für die Funktion des Projektleiters.

Der BLRH empfahl, bei einer Bestellung eines Projektleiters diesen mit den notwendigen Kompetenzen und Befugnissen für das Projektmanagement auszustatten.

(2) Der BLRH wies kritisch auf die unregelmäßige Abhaltung der Lenkungsausschusssitzungen hin. Ferner bemängelte er die lückenhafte Dokumentation dieser Sitzungen, da zumindest ein Protokoll zu einer Lenkungsausschusssitzung nicht vorlag. Somit waren weder die Teilnehmer noch die Inhalte und Ergebnisse der Sitzung nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären nach Ansicht des BLRH lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren.

Zu (2,3) Der BLRH wies weiters darauf hin, dass der Lenkungsausschuss als Aufsichtsgremium des Projektes zu fungieren hatte. Dies ging nach Ansicht des BLRH über die bloße Information über den Projektstand hinaus und erforderte ein aktives Steuern des Projektes und das Treffen von Entscheidungen.

Der BLRH empfahl, Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren. Nach Ansicht des BLRH können Protokolle die Funktion erfüllen, das gemeinsame Verständnis über besprochene Inhalte, Wege der Entscheidungsfindung, weitere Vorgangsweisen sowie vereinbarte Zuständigkeiten für alle Projektbeteiligten nachvollziehbar festzuhalten.

Der BLRH bemängelte die unvollständige Dokumentation des Projektfortschrittes. Er kritisierte, dass die Mitglieder des Lenkungsausschusses keine vollständige Projektdokumentation einforderten.

Der BLRH empfahl, eine vollständige, nachvollziehbare Projektdokumentation sicherzustellen.

- 5.5.3 Zu (1,2,3) Das Land Bgld. nahm dazu Stellung. Die Ausführungen deckten sich mit jenen in den Unterabschnitten 5.2.3 (1,3,4) und 3.1.3 (1).

Zu (2,3) Ferner teilte die geprüfte Stelle dazu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

- 5.5.4 Zu (1,2,3) Der BLRH verwies hinsichtlich der Kompetenzen und Befugnisse für das Projektmanagement sowie der Dokumentation der Lenkungsausschusssitzungen analog auf seine Gegenäußerungen in den Unterabschnitten 5.2.4 (1,3,4) und 3.1.4 (1).

- 5.6 Statusmeetings 5.6.1 (1) Im Zeitraum von Jänner bis Oktober 2015 lagen dem BLRH zumindest zehn von der LAD-EDV verfasste „Gedankenprotokolle“ zu Statusmeetings vor. Die Protokolle beinhalteten Informationen u.a. zu
- dem Datum des Meetings,
 - die Teilnehmer des Meetings,
 - der inhaltlichen, technischen und organisatorischen Planungen und Umsetzungen sowie
 - künftigen Terminen, Ereignissen und nächsten Schritten.

(2) Welchem Personenkreis diese „Gedankenprotokolle“ zur Kenntnis gebracht wurden, war nicht dokumentiert und dem BLRH nicht nachvollziehbar.

- 5.6.2 Der BLRH bemängelte, das Fehlen von Informationen über Version, Verfasser und Freigabe der „Gedankenprotokolle“ zu den Statusmeetings.

Der BLRH empfahl, eine vollständige, nachvollziehbare Projektdokumentation sicherzustellen.

- 5.7 Datentransfer OÖ 5.7.1 (1) Im Juli 2014 erfolgten ein Informationsaustausch und technische Planungen zur Umsetzung des Transfers von IPA-Daten vom Host des EBRZ auf den Host des Landes OÖ.

(2) Das Land Bgld. beauftragte im Juli 2014 das „Unternehmen L“⁸² eine gesicherte und hochverfügbare Datenleitung zwischen dem EBRZ und dem Rechenzentrum des Landes OÖ herzustellen. Grundlage der Beauftragung war ein Angebot des „Unternehmen L“ vom Juli 2014. Der Vertrag für die Datenleitung sah einmalige Kosten iHv. 1.800 EUR für die Herstellung sowie monatliche Kosten iHv. rd. 1.390 EUR für eine Mindestvertragsdauer von 36 Monaten vor. Dies entsprach voraussichtlichen Gesamtkosten iHv. rd. 52.000 EUR.

Der Name des „in Vertretung“ für das Land Bgld. den Vertrag Unterzeichnenden war für Dritte nicht nachvollziehbar. Nach Vergleich der Unterschrift konnte der BLRH den als Projektleiter bestellten, vom EBRZ überlassenen Mitarbeiter, als Unterzeichnenden für das Land Burgenland feststellen. Eine Vertretungsbefugnis für die Unterzeichnung des Vertrages lag nicht vor. Auf Nachfrage über eine diesbezügliche Vertretungsbefugnis teilte das LAD-GS mit: „Lt. Auskunft durch den XXX begründete sich diese in der Projekt-Organisation.“

Gleichzeitig beauftragte das Land Bgld. das „Unternehmen W“⁸³ mit der Lieferung von Hardware und Erbringung von Dienstleistungen für die Zugriffssteuerung und Überwachung der Datenleitung. Der Wert der Beauftragung betrug rd. 12.500 EUR. Grundlage der Beauftragung war ein Angebot des „Unternehmen W“ vom Juli 2014. Dieses Angebot enthielt den Hinweis „Angebot entsprechend BBG-Konditionen „XXX Nachbeschaffung“. Eine Geschäftszahl zu dem zugrundeliegenden BBG-Vertrag war nicht ersichtlich. Die Dokumentation über die Konditionen bzw. der diesbezügliche BBG-Vertrag lag dem Angebot nicht bei.

Für beide Beschaffungsvorgänge lagen dem BLRH keine Dokumentation vor. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes fehlten.

(3) Gestützt auf die Verlängerung des Host durch das EBRZ bis 31.12.2014, beschloss die Bgld. LReg am 09.09.2014:

„Das im Sachverhalt dargestellte Projekt im Rahmen des EDV-Budgets und daher im laufenden Amtssachaufwand, je nach Erfordernis, über mehrere Jahre abzuwickeln. Herr Landesamtsdirektor [...] soll daher ermächtigt werden, die entsprechenden Aufträge nach den einschlägigen Bestimmungen im laufenden Amtssachaufwand zu vergeben.“

⁸² Vom BLRH gem. § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG anonymisiert.

⁸³ Vom BLRH gem. § 6 Abs. 5 Bgld. LRHG anonymisiert.

Der im Beschluss angesprochene Sachverhalt beschrieb aufgrund der nicht „geglückten“ Ablöse von IPA Folgendes:

- IPA am Host des Landes OÖ zu betreiben,
- einen „Portalverbund“⁸⁴ mit anderen Bundesländern anzustreben,
- die „Neuentwicklung“ von IPA gemeinsam mit dem Land OÖ durchzuführen,
- eine „Prozessreorganisation“ unter dem Titel „IPA-NG“ umzusetzen sowie
- dass „die Kosten des IPA-Projektes im laufenden EDV-Budgets eingeplant werden und den Gesamtrahmen des EDV-Budgets des jeweiligen Jahres nicht übersteigen soll“.

Der Beschluss enthielt keine Angaben über die für ein Projektmanagement relevanten und messbaren Steuerungsgrößen wie:

- Termine,
- Kosten sowie
- Ergebnisse (Qualität und Quantität)⁸⁵.

Ebenso fehlte eine Angabe zur Obergrenze des „laufenden EDV-Budgets“.

(4) Am 16.09.2014 stellte das „Unternehmen L“ eine gesicherte und hochverfügbare Datenleitung zwischen dem EBRZ und dem Rechenzentrum des Landes OÖ her.

Die erste Testdatenübernahme erfolgte danach noch im September 2014. Ab dem November 2014 erfolgte ein Parallelbetrieb der Systeme im EBRZ und beim Land OÖ.

(5) Ende Oktober 2014 legte der IT-Ziviltechniker dem Land Bgld. einen IPA-Projektauditbericht zur „Host2Host-Systemmigration“ vor. Der Bericht lag dem BLRH im Status „Entwurf“ vor. Der Entwurf gliederte sich in:

- gegenwärtigen Stand des Projektes von fachlicher bzw. technischer Seite,
- bevorstehende Aufgaben in der Fach- bzw. IT-Abteilung,
- erkennbare Risiken sowie
- Anhänge zu im Test befindlichen Teilen.

(6) Im Oktober 2014 beauftragte das Land Bgld. das „Unternehmen L“ eine Vervierfachung der Leistung der Datenleitung herzustellen. Grundlage der Beauftragung war ein Angebot des „Unternehmen L“ von Oktober 2014. Für den Beschaffungsvorgang lag dem BLRH keine Dokumentation vor. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes fehlten.

Der Vertrag für die geforderte Leistungserhöhung sah einmalige Kosten iHv. 1.020 EUR für die Herstellung. Die monatlichen Kosten stiegen von rd. 1.390 EUR auf rd. 1.910 EUR für eine Mindestvertragsdauer von 36 Monaten vor. Dies entsprach einer Erhöhung der voraussichtlichen Gesamtkosten von rd. 52.000 EUR auf rd. 70.000 EUR.

⁸⁴ Der Portalverbund stellt den Zugriff auf behördenübergreifende Webanwendungen und die Verwaltung der zugehörigen Rechte dar.

⁸⁵ Vgl. Abschnitt 2.2.1.

Der Name des Unterzeichnenden für das Land Bgld. war für Dritte nicht nachvollziehbar. Nach Vergleich der Unterschrift konnte der BLRH den LADir als Unterzeichnenden für das Land Bgld. feststellen.

Die Auftragsumsetzung erfolgte per 20.11.2014.

(7) Das Land Bgld. übermittelte Ende September 2014 direkt personenbezogene, darunter sensible⁸⁶ Daten von IPA vom EBRZ an den Host des Landes OÖ. Am 31.10.2014 übermittelte das Land Bgld. „*neuerlich*“ den gesamten Datenbestand⁸⁷. Zweck der Datenübermittlung war das Testen der Funktionen von IPA am Host des Landes OÖ durch Mitarbeiter der Abt. 1 - Personal sowie des Landesschulrates in Form eines Parallelbetriebes.

Aufgrund der erfolgreichen Testläufe und des „*problemlosen*“ Testbetriebes ab 03.11.2014 wickelte das Land Bgld. die Personalverwaltung mit IPA ab 03.12.2014 ausschließlich auf den Systemen des Landes OÖ ab.

Am 09.12.2014 erfolgte die technische als auch funktionelle Abnahme des neuen Systems durch die Abt. 1 - Personal und LAD-EDV. Ein Abnahmeprotokoll für die Migration der Daten unterzeichneten der Projektleiter, die Leiterin der Abt. 1 - Personal sowie Mitarbeiter der Abt. 1 - Personal und der LAD-EDV.

(8) Das EBRZ nahm am 22.12.2014 den Host nach Sicherung aller Daten am 19.12.2014 in der LAD-EDV außer Betrieb. Das EBRZ übermittelte einen „*Demontageschein*“ vom 08.05.2015 sowie zwei Lieferscheine zur Übernahme von „*diverser Retourware*“ vom 21.05.2015. Eine nachvollziehbare Aufstellung der „*Retourware*“ war nicht enthalten. Die Datenlöschung erfolgte auf „*Low-Level-Format*“.

Der einschlägige Standard zur Löschung von Daten⁸⁸ stellte die Zuverlässigkeit der Datenlöschung mittels „*Low-Level-Formatierung*“ in Frage und riet von diesem Löschverfahren ab. Der Standard sah ein mehrfaches Überschreiben des Datenträgers als zuverlässiger an. Das DSG erforderte in § 14 ein Protokoll über die Datenlöschung. Ein solches lag über die Datenlöschung am Host und dessen Sicherungssystemen nicht vor. Das Protokoll war gem. § 14 Abs. 5 DSG zumindest 3 Jahre aufzubewahren.

Des Weiteren ersuchte der vom EBRZ überlassene Mitarbeiter die Projektbeteiligten am 24.01.2015, die Daten des Host bis 31.12.2020 vorrätig zu halten. Eine Dokumentation über die Art, den Umfang und die Klassifizierung der Daten für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer lag nicht vor.

⁸⁶ Zu den sensiblen Daten einer Person zählen u.a. Daten über eine Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit. Diesen Daten kommt besonderer Schutz zu.

⁸⁷ Aktueller Datenstand.

⁸⁸ Vgl. BSI IT-Grundschutz Katalog M2.433 Überblick über Methoden zur Löschung und Vernichtung von Daten – „*Formatieren*“.

(9) Mitte Jänner 2015 ersuchte der Projektleiter alle Projektbeteiligten u.a. um Außerbetriebnahme der Hard- und Software zur Entwicklung von IPA-Neu⁸⁹. Daraufhin beauftragte der vom EBRZ überlassene Mitarbeiter am 24.01.2015 die Außerbetriebnahme aller Komponenten mit einer Ausnahme⁹⁰. Eine Dokumentation der Umsetzung der Außerbetriebnahme sowie ein Protokoll der Datenlöschung im Sinne des DSGVO auf den Komponenten und deren Sicherungssysteme lag nicht vor.

- 5.7.2 Zu (2,6) Der BLRH kritisierte die Form der Unterzeichnung der Verträge mit dem „Unternehmen L“. Der Name des Vertreters des Landes Bgld. war Dritten nicht nachvollziehbar. Der BLRH betrachtete diese Angaben aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit als wesentliche Bestandteile eines Vertrages.

Der BLRH empfahl, in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden für Dritte nachvollziehbar anzubringen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte die Unterzeichnung des Vertrages mit dem „Unternehmen L“ durch den vom EBRZ überlassenen Mitarbeiter. Dem BLRH lag keine Vertretungsbefugnis für die Unterzeichnung des Vertrages vor. In diesem Zusammenhang wies er abermals auf das Fehlen einer Vereinbarung von Rechten, Pflichten und Verantwortung des Projektmanagements sowie aller Projektbeteiligten hin.⁹¹

Der BLRH empfahl, Rechte, Pflichten und Verantwortung des Projektmanagements sowie aller Projektbeteiligten für ein Projekt von Anbeginn präzise zu regeln.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. bereits vor dem Beschluss der Bgld. LReg Beauftragungen zum Projekt durchführte bzw. Verträge abschloss.

Der BLRH empfahl dem Land Bgld., Beauftragungen sowie Vertragsunterzeichnungen erst nach diesbezüglichen Beschlüssen der Bgld. LReg vorzunehmen.

Zu (2,6) Der BLRH kritisierte die fehlende Dokumentation der Beschaffungsvorgänge. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Auftragsvergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁸⁹ Vgl. Abschnitt 4.5.1 (2).

⁹⁰ Eine für IPA nicht erforderliche Komponente (Programm) blieb in Betrieb.

⁹¹ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Bgld. LReg keine Angaben über die Steuerungsgrößen Zeit, Kosten und inhaltliche Spezifikationen zur Ablöse von IPA-Alt beschloss. Nach Ansicht des BLRH bildete der zugrunde liegende Sitzungsakt keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Neuausrichtung des IPA-Projektes.

Der BLRH empfahl, Regierungsbeschlüsse mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben über Projektsteuerungsgrößen zu fassen. Dabei wären vor allem messbare Angaben über Zeit und Kosten festzulegen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass der IPA-Projektauditbericht zur „Host2Host-Systemmigration“ lediglich als Entwurf vorlag.

Der BLRH empfahl dem Land Bgld., endgültige Berichtsfassungen einzufordern und der Projektdokumentation anzuschließen.

Zu (7) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. dem Land OÖ direkt personenbezogene, darunter sensible Daten, rd. 1,5 Monate vor dem Abschluss einer Datenschutzvereinbarung übermittelte.

Der BLRH empfahl, bei Datenverarbeitungen rechtzeitig Datenschutzvereinbarungen gem. DSGVO mit allen Betroffenen abzuschließen.

Zu (8) Der BLRH kritisierte das Fehlen eines Protokolls der Löschung der Daten und der Sicherungssysteme bei der Außerbetriebnahme des Host. Dieses war gem. § 14 Abs. 5 DSGVO zumindest 3 Jahre aufzubewahren. Weiters kritisierte der BLRH, die Umsetzung der Löschung durch eine „Low-Level-Formatierung“. Er sah dies insbesondere vor den Vorgaben des einschlägigen Standards zur Löschung von Daten. Dieser stellte die Zuverlässigkeit der Datenlöschung mittels „Low-Level-Formatierung“ in Frage und riet von diesem Lösungsverfahren ab.

Der BLRH empfahl, Daten und deren Sicherungssysteme entsprechend den Vorgaben des einschlägigen Standards zu löschen. Dieser sah ein mehrfaches Überschreiben des Datenträgers als zuverlässigere Löschmethode an. Das Löschen wäre gem. DSGVO zu protokollieren.

Der BLRH kritisierte weiters, dass eine Dokumentation über die Art, den Umfang und die Klassifizierung der Daten fehlte. Das Land Bgld. legte weder die Aufbewahrungsdauer noch die Löschung der Daten aufgrund rechtlicher Vorgaben fest.

Der BLRH empfahl, die Art, den Umfang und die Klassifikation der Daten festzulegen und die Daten entsprechend den relevanten Bestimmungen zu archivieren oder zu löschen.

Zu (9) Der BLRH bemängelte das Fehlen eines Protokolls zur Außerbetriebnahme der Hard- und Software einschließlich der Datenlöschung zur Entwicklung von IPA-Neu.

Der BLRH empfahl, die Außerbetriebnahme der Hard- und Software einschließlich der Datenlöschung gem. DSGVO zu protokollieren.

- 5.7.3 Zu (2,3,5,6) Das Land Bgld. teilte hierzu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Zu (2) Weiters äußerte sich das Land Bgld. wie folgt:

„Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass derartige Verträge nur mit gültiger Unterschriftsermächtigung unterfertigt werden. In diesem Fall handelte es sich um einen Ausnahmefall mit mündlicher Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Landesamtsdirektor.“

Zu (2,6) Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Gegenständliche Auftragsvergabe erfolgte in Form einer Direktvergabe entsprechend den Vorgaben des BVergG und des internen Vergabe-Erlasses. Eine Beauftragung eines anderen Dienstleisters wäre nicht möglich gewesen, da das Land aufgrund der Kooperation mit OÖ an dessen Dienstleister gebunden war.“

Zu (7) Zudem brachte das Land Bgld. im Rahmen ihrer Stellungnahme hierzu hervor:

„Grundsätzliche Regelung in Bezug auf Datenschutz wurden bereits im Verwaltungsübereinkommen unter §9 Datenschutz getroffen und später im Wege der Vereinbarung noch weiter konkretisiert. §2 des VWÜ besagt, dass es sich hierbei um keinen Informationsverbundsystem handelt, wodurch dem Land OÖ keine Einsicht in die Daten der Anwendungen IPA/Bgld. bzw. IPA-NG/Bgld. möglich ist.“

Zu (8) Ferner äußerte sich das Land Bgld. wie folgt:

„Die Datensicherung IPA erfolgte bis auf Widerruf auf TSM-Datensicherungssystem (= techn. Backupsystem Land).“

Zur Datenlöschung IPA wird folgendes mitgeteilt:

Das EBRZ hat 2 Rollen inne: zum einen als verlängerte IT-Werkbank der Eigentümer, zum anderen als externer IT-Dienstleister am freien Markt. Entsprechend dieser Rollen gestaltet sich der Grad an Formalitäten. Innerhalb der Eigentümer wird seit 1970 die unbürokratische Zusammenarbeit auf Basis von Syndikats- und Gesellschaftsvertrag gelebt. Die Datenlöschung erfolgte im 4-Augen-Prinzip. Kunden auf dem Drittmarkt werden nach Service Levels und Betriebsführungsvereinbarungen bedient, hier gibt es stringente Formalitäten einzuhalten.

Im EBRZ waren für IPA als Speichermedium mehrere [...] im Einsatz. Die [...] besteht aus einem (in unserem Fall) oder mehreren RAID5 Arrays, wo eine bestimmte Anzahl von Festplatten zu einem Array zusammengefasst werden, auf dem über einen Virtualisierungslayer eine oder mehrere sog. Managed Disks definiert werden können. Diese Managed Disks können dann via [...] -Anbindungen (LWL-basierend) mit einem Großrechnersystem (Anm.: Host) via LUN-Mapping (WWN-Zoning) verbunden werden. Die Konfiguration des RAID5-Arrays ist nur im Stagesystem gespeichert. Wird diese Konfiguration gelöscht, gehen sämtliche Daten in diesem RAID5-Array unwiederbringlich verloren, da in dieser Konfiguration auch die Definition der Managed Disks abgelegt ist.

Der Löschvorgang wird in einigen Einzelschritten durchgeführt: Zunächst werden am Großrechner sämtliche Filesysteme gelöscht und die Managed Disks per UnMount vom System und zusätzlich auf der HMC (Hardware Management Console) getrennt. Anschließend wird das LUN-Mapping am Stagesysteme aufgehoben. Danach werden die [...] Zonen im SAN (Storage Area Network) gelöscht und die physischen Kabelverbindungen getrennt. Des Weiteren wird dann die Konfiguration der Managed Disks und des RAID5-Arrays gelöscht. Ab diesem Zeitpunkt sind die Daten unwiederbringlich zerstört und nicht mehr rekonstruierbar. Um sicher zu gehen, dass auch die Daten physisch von den Datenträgern gelöscht sind, wird jede einzelne physische Disk LowLevel formatiert, d. h. sämtliche Sektoren werden mit einer digitalen Null beschrieben (die Daten sind dann auch physisch gelöscht)."

Zu (8,9) Das Land Bgld. brachte in seiner Stellungnahme hervor: *„Die Daten wurden an das Land OÖ übertragen. Seitens des EBRZ wurden die IPA-Daten, wie gem. lfd. Nr. 63 ad TZ 5.7 ausgeführt, gesichert und den Standards entsprechend gelöscht. Der Host wurde in seine Einzelteile zerlegt und entsorgt.“*

- 5.7.4 Zu (2) Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er wies darauf auf die fehlende Dokumentation und damit einhergehende fehlende Beweiskraft und Prüfbarkeit hin.

Zu (2,6) Der BLRH wies ferner darauf hin, dass ebendiese Ausführungen im Vergabeakt nachvollziehbar zu dokumentieren wären.

Zu (7) Der BLRH stellte klar, dass das Verwaltungsübereinkommen auf das DSG verwies. Die Datenschutzvereinbarung schloss das Land Bgld. erst nach erfolgtem Datentransfer ab. Gemäß § 9 Verwaltungsübereinkommen ermächtigte das Land Bgld., die „[...] betrauten Bediensteten des Amtes der OÖ Landesregierung im Rahmen ihrer Tätigkeit lesend und für die Dauer der Datenmigration schreibend auf Echtdateien des Landes Bgld. zuzugreifen.“

Der BLRH hielt seine Feststellung und Empfehlung zum rechtzeitigen Abschluss von Datenschutzvereinbarungen aufrecht.

Zu (8,9) Darüber hinaus nahm der BLRH die nachträgliche Beschreibung des Löschvorgangs zur Kenntnis. Ebendiese Beschreibung sollte nach Ansicht des BLRH Bestandteil des Löschartokolls sein. Dementsprechend hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht.

5.8 Entwicklung von IPA-NG

- 5.8.1 (1) Ab Jänner 2015 führte das Land sowohl technische als auch organisatorische Vorbereitungen für die Entwicklung von IPA-NG durch.

(2) Im April 2015 erfolgte eine einwöchige Schulung von vier Mitarbeitern der LAD-EDV für die Entwicklungsumgebung zur Programmierung von IPA-NG.

Weiters stellte das Land OÖ dem Land Bgld. im April 2015 einen Prototyp von IPA-NG vor. Bei der Präsentation erhielt insbesondere die Abt. 1 - Personal Informationen zu den funktionellen und inhaltlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der künftigen Entwicklung.

Zur Erfassung und Klärung inhaltlicher Anforderungen an IPA-NG definierte das Land Bgld. im Mai 2015 vier Arbeitsgruppen für die Themenbereiche:

- Terminkontrolle,
- Massendaten,
- Personenmodell und
- Testkonzept.

5.9 Beauftragungen projektbegleitende Überwachung

5.9.1 (1) Von September 2014 bis Juli 2015 beauftragte das Land Bgld. den IT-Ziviltechniker mehrfach mit einer begleitenden Projektüberwachung. Dazu sollte der IT-Ziviltechniker das Projekt in Form von regelmäßigen Jour-Fixe und operativen Tätigkeiten *„rechnerisch, terminlich und wirtschaftlich qualitativ begleiten“*. Die Aufträge umfassten anfänglich das *„Standardpaket“* und nach vier Monaten das *„Basispaket“*. Die Beauftragungen erfolgten mehrfach für Zeiträume von zwei bis sechs Monaten. Für die Beschaffungsvorgänge lag dem BLRH keine Dokumentation vor. Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes fehlten.

Der beauftragte Leistungsumfang des Standardpakets enthielt:

- *„Analysen, Bewertungen und Stellungnahmen,*
- *Pre-Jour Fixe Meetings mit Stakeholder,*
- *Jour Fixe Meetings mit Projektteam sowie*
- *Organisation/Management/Termine/Unterlagen“.*

Es umfasste die monatliche Erbringung einer Dienstleistung von in Summe acht Personentagen.

Der beauftragte Leistungsumfang des Basispakets enthielt:

- *„Beratung, Bewertungen, Qualitätssicherung und Schulungen,*
- *Vorort-Tätigkeiten,*
- *Jour Fixe Meetings, Mgmt.-Board Meetings,*
- *Organisation/Management/Termine sowie*
- *Dokumentation und Protokollierung“.*

Es umfasste die monatliche Erbringung einer Dienstleistung von in Summe sechs Personentagen.

(2) Der IT-Ziviltechniker verrechnete Ende September 2014 für die begleitende Projektüberwachung für den Zeitraum August 2014 einen Betrag iHv. rd. 22.490 EUR. Die Beauftragung dafür erfolgte durch das Land Bgld. am 23.09.2014.

(3) Für zusätzliche Mehraufwände (Analysen, Bewertungen, Abstimmungen, Vorort-Beratungen, Projektmanagement, Dokumentationen, etc. über dem Ausmaß der inkludierten Personentage) im Rahmen der begleitenden Projektüberwachung für den Zeitraum August bis Dezember 2014 verrechnete der IT-Ziviltechniker im Dezember 2014 rd. 49.150 EUR. Die Mehraufwände hatten ein Ausmaß von rd. 18 Personentagen. Eine Freigabe des Landes Bgld. für die Erbringung von Mehrleistungen durch den IT-Ziviltechniker lag dem BLRH nicht vor.

Datum	Projektbegleitende Überwachung durch IT-Ziviltechniker	Leistungszeitraum	PT PLAN	PT IST	EUR brutto
23.09.2014	Beauftragung gem. Ang. vom 25.04.2014 (Standardpaket)		40		
29.09.2014	Rechnung Überwachende Begleitung	Aug.14		8	22.493
28.10.2014	Rechnung Überwachende Begleitung	Sep.14		8	22.493
03.12.2014	Rechnung Überwachende Begleitung	Okt.14		8	22.493
15.12.2014	Rechnung Überwachende Begleitung	Nov.14		8	22.493
20.01.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Dez.14		8	22.493
20.01.2015	Verrechnung Mehraufwand	Aug.-Dez.14		18	49.152
24.02.2015	Beauftragung gem. Ang. vom 19.12.2014 (Basispaket)		36		
13.04.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Feb.15		6	9.984
13.04.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Mär.15		6	9.984
20.04.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Apr.15		6	9.984
30.06.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Mai.15		6	9.984
14.07.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Jun.15		6	9.984
31.07.2015	Beauftragung gem. Angebot vom 03.06.2015 (Basispaket)		12		
09.09.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Jul.15		6	9.984
09.09.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Aug.15		6	9.984
06.10.2015	Rechnung Überwachende Begleitung	Sep.15		6	9.984
Summe			88	106	241.488

Tab. 17: Projektbegleitende Überwachung IT-Ziviltechniker
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

5.9.2 Zu (1-3) Der BLRH kritisierte die fehlende Dokumentation der Beschaffungsvorgänge für die Beauftragungen von Dienstleistungen des IT-Ziviltechnikers in Summe iHv. rd. 242.000 EUR. Eine Festlegung von Entscheidungskriterien, insbesondere die des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes entsprechend der Vorgaben des BVergG lagen nicht vor. Die Anwendung des BVergG war dem BLRH dadurch nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Vergaben von Aufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, die Dokumentation des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar sicherzustellen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Bgld. die Auftragserteilung des IT-Ziviltechnikers im September 2014 verspätet durchführte.

Der BLRH empfahl, Beauftragungen vor tatsächlicher Leistungserbringung durchzuführen.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass das Land Bgld. Mehrleistungen des IT-Ziviltechnikers iHv. rd. 49.000 EUR bezahlte. Er bemängelte, dass das Land Bgld. dem BLRH die dafür erforderliche Freigabe nicht vorlegte.

Der BLRH empfahl, bei der Verrechnung von Mehrleistungen die erforderliche, vorhergehende Freigabe nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 5.9.3 Zu (1-3) Das Land Bgld. nahm dazu wie folgt Stellung:
„Entsprechend den Vorgaben des Vergabe-Erlasses 2014 (v. 4.2.2014) sind davon ausgenommen Rechts- und Beratungsleistungen sowie im Einzelfall geistige Dienstleistungen, die ein vergleichbares besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Bei diesen besonderen geistigen Dienstleistungen hat weiterhin (lediglich) die Einholung eines Angebots bzw. einer Preisauskunft zu erfolgen und ist in der Folge die Vergabe - korrelierend mit LAD-VD-P417/1999 – durch den Landesamtsdirektor vorzunehmen. Die Vorgehensweise entspricht daher sowohl dem BVergG als auch den internen Erlässen des Landes Burgenland. Der Vorwurf kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Vergabe der begleitenden Überwachung handelte es sich um einen Grundsatzauftrag im Rahmen einer Direktvergabe wobei sich nachträglich herausstellte, dass mit den geschätzten Personentagen nicht das Auslagen gefunden werden konnte. Im weiteren Verlauf hat sich ergeben, dass eine weitere begleitende Überwachung erforderlich war. In weiterer Folge wurde entschieden die begleitende Überwachung auch im Jahr 2015 fortzusetzen um die weitere Umsetzung bestmöglich zu unterstützen. Die diesbezügliche Folge-Beauftragung 2015 erfolgte mit gesondertem Akt ebenfalls im Wege der Direktvergabe und unter Einhaltung des Vergabe-Erlasses der LAD. Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses und Vorwissens des beauftragten Ziviltechnikers wäre die Beauftragung eines anderen Ziviltechnikers mit nicht abschätzbaren Mehrkosten verbunden gewesen.“

Zu (2) Ferner teilte die geprüfte Stelle hierzu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Zu (3) Das Land Bgld. äußerte sich dazu wie folgt:
„Seitens des Landes erfolgte die Freigabe sobald der Mehraufwand bekannt war, dies war im Dezember 2014.“

- 5.9.4 Zu (1-3) Der BLRH nahm die Äußerungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er wies darauf hin, dass ebendiese Ausführungen im Vergabeakt nachvollziehbar zu dokumentieren wären.

Zu (3) Ferner verwies der BLRH auf die Vertragsbedingungen des IT-Ziviltechnikers, wonach *„[...] Etwaige Mehraufwände werden dem Auftraggeber im Vorhinein kommuniziert und müssen von diesem vorab freigegeben werden. [...]“* Dem BLRH lag keine vorhergehende Freigabe des Mehraufwands vor.

5.10 Personelle Veränderungen

- 5.10.1 (1) Projektleiter des Datentransfers nach OÖ war von Juni bis Mitte Dezember 2014 ein vom EBRZ überlassener Mitarbeiter.

(2) Ab Mitte Jänner 2015 nach erfolgtem Datentransfer war ein Mitarbeiter der LAD-EDV Projektleiter der Weiterentwicklung von IPA-NG.

(3) Für beide Projektleiter lag keine Feststellung der fachlichen Expertise und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Erfüllung der Funktion des Projektleiters vor.⁹² Ebenso war es dem BLRH nicht möglich, eine Beschreibung und Festlegung der Kompetenzen und Befugnisse der beiden Projektleiter aus der vorgelegten Projektdokumentation zu entnehmen.

(4) Im Zeitraum August 2013 bis September 2014 nahm das Land Bgld. drei neue Mitarbeiter in der LAD-EDV auf und wies diese zur Projektmitarbeit als Programmierer an IPA-NG zu.

- 5.10.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land dem jeweiligen Projektleiter keine Kompetenzen hinsichtlich Ressourcen, Personal und Finanzen im Sinne eines Projektmanagements übertrug. Eine effiziente Steuerung des Projektes war diesem dadurch nicht möglich.

Der BLRH empfahl, den Projektleiter mit Kompetenzen im Sinne eines Projektmanagements auszustatten.

- 5.10.3 Das Land Bgld. teilte dazu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

5.11 Kosten Datentransfer und IPA-NG

- 5.11.1(1) Gemäß einer internen Aufgabenliste der LAD-EDV waren die Projektleiter⁹³ sowie ein Mitarbeiter der LAD-EDV für das laufende Kostencontrolling verantwortlich. Dem BLRH lag ein Zwischenbericht zu den Projektkosten für das Jahr 2014 sowie Plankosten für 2015 und 2016 vor. Der Bericht war mit Mai 2015 datiert. Der Verfasser war nicht angeführt. Ein Freigabevermerk war nicht ersichtlich. Der Zwischenbericht enthielt angefallene EDV-Kosten („externe Kosten“). Darin waren Kosten für das Jahr 2014 iHv. rd. 177.000 EUR veranschlagt. Weiters beinhaltete der Zwischenbericht geplante „externe Kosten“ für das Jahr 2015 iHv. rd. 320.000 EUR bzw. für das Jahr 2016 iHv. rd. 175.000 EUR. Der Zwischenbericht berücksichtigte weder interne Personalkosten noch Kosten für Projektmanagement-Beratungsleistungen.

⁹² Vgl. Abschnitt 5.5.1.

⁹³ Dies waren der Projektleiter von Juli bis Dezember 2014 sowie der Projektleiter ab Jänner 2015.

(2) Für den Zeitraum von Juli 2014 bis Ende 2015 errechnete der BRLH anhand der übermittelten Unterlagen Kosten iHv. zumindest rd. 754.000 EUR. Davon waren rd. 496.000 EUR externe Kosten sowie rd. 258.000 interne Personalkosten der LAD-EDV.⁹⁴

Kosten Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA NG-07.2014-lfd.	2. HJ 2014	2015	Summe 2. HJ 2014-2015
	[EUR]		
Zukauf IT- u. Projektmanagement-Beratungsleistungen	89.971	151.517	241.488
Interne Personalkosten EDV-Mitarbeiter ¹⁾ (mind.)	92.500	165.000	257.500
Software	19.392	71.146	90.538
IPA-Datenübernahme durch Land OÖ		80.000	80.000
Zukauf IT-Dienstleistungen Land OÖ		57.091	57.091
Laufender Betrieb IPA-Alt und IPA NG Land OÖ		25.413	25.413
Rechtsberatung	1.890		1.890
Summe	203.753	550.168	753.921

¹⁾ Gesamtsumme für 2014 vorliegend. Unterteilung 1. u. 2. HJ 2014 (50:50) durch BLRH vorgenommen.

Tab. 18: Kosten Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG 07.2014-12.2015
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Das Land OÖ rechnete die Kosten für das Jahr 2015 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen zum Teil ab. Die Entwicklung von IPA-NG iHv. rd. 57.000 EUR verrechnete das Land OÖ für den Zeitraum 01.01. bis 31.08.2015. Das Entgelt für den laufenden Betrieb von IPA und IPA-NG iHv. rd. 25.000 EUR betraf den Zeitraum für das erste Halbjahr 2015.

Die angefallenen externen Ausgaben belasteten folgende Voranschlagstellen:

- Sonstige Rechts- und Beratungskosten der LAD,
- Miete und Wartung von Hard- und Software der LAD-EDV sowie
- Kauf von Hard- und Software der LAD-EDV.

(3) Für IPA-NG erfolgte weiterhin keine systematische Erfassung der internen Personalkosten. Die LAD-EDV gab Schätzwerte zu den internen Personalkosten an. Die Abt. 1 - Personal gab für den Zeitraum Juli 2014 bis Ende 2015 keine internen Personalkosten bekannt.

5.11.2 Zu (1) Der BLRH bewertete die Erstellung eines Zwischenberichts zu den Projektkosten von IPA-NG (inkl. Datentransfer nach OÖ) positiv. Er kritisierte jedoch, dass der Zwischenbericht nicht sämtliche Projektkosten enthielt. Zudem beanstandete er, dass der Verfasser des Zwischenberichts nicht angeführt war und ein Freigabevermerk fehlte.

Der BLRH empfahl, zur Berechnung der Projektgesamtkosten sämtliche Aufwandpositionen zu berücksichtigen. Nach Ansicht des BLRH zählten dazu u.a. auch Beratungskosten sowie interne Personalkosten. Weiters regte er aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an, den Verfasser von Zwischenberichten anzuführen und die Freigabe zu dokumentieren.

Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Bgld. im Zuge der Neuausrichtung von IPA die internen Personalkosten nicht systematisch erfasste.

⁹⁴ Schätzwerte der LAD-EDV. Vgl. 5.10.1 (3).

Er empfahl, die internen Personalkosten von IPA-NG vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten.

5.11.3 Zu (1) Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Zu (3) Ferner nahm das Land Bgld. dazu wie in Unterabschnitt 3.8.3 (3) Stellung.

Weiters teilte das Land Bgld. mit⁹⁵:

„Die Kosten des Datentransfers von Juli 2014 bis Dezember 2014 bzw. der Parallelbetrieb Host (Burgenland-Oberösterreich) ist ebenfalls nicht dem IPA-Neu – Projekt hinzuzurechnen. Der Datentransfer nach Oberösterreich diene der Hostablöse und betraf somit nicht nur IPA, sondern alle Host – Anwendungen (KIS, Mündelgeld usw.). Weiters ist auch der laufende Betrieb von IPA unabhängig vom Weiterentwicklungsprojekt, da eine Abrechnung der Bezüge kontinuierlich erfolgen muss.“

5.11.4 Zu (3) Der BLRH verwies auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 3.8.4 (3).

Der BLRH konnte der Argumentation der geprüften Stelle zu den Kosten des Datentransfers nicht folgen. Er verwies hierzu auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 4.12.4. sowie auf Abschnitt 5.7. Sowohl das Verwaltungsübereinkommen sowie das Abnahmeprotokoll zum Datentransfer als auch die diesbezügliche Rechnung des Landes Oberösterreich betrafen ausschließlich das zu diesem Zeitpunkt in Verwendung stehende IPA.

⁹⁵ Vgl. Anlage V. II. Präambel.

6. Resümee Projekt IPA 2010-2015

6.1 Kenndatenfeld 6.1.1 Projekt IPA

Kenndatenfeld Projekt IPA	
Zeitraumen:	
Start des Projekts/Initialisierung	ca. Mitte 2009
Ursprünglich geplantes Projektende	Ende Sept. 2012
Projektneuausrichtung	Juli 2014
Vorgesehenes Projektende	ca. 2019
Ziele (2012):	IPA System auf eine moderne Plattform portieren Unabhängigkeit vom Großrechner
Ziele (ab 07/2014):	IPA-Alt: Wartung durch das Land Bgld. mit Unterstützung des Landes OÖ, Betrieb in OÖ IPA NG: Neu-Entwicklung (Mindest-Maß 1:1)
Beteiligte:	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilung 1 - Personal - Stabsstelle LAD-EDV - EBRZ - Landesamtsdirektion - Generalsekretariat der LAD - Landesschulrat - sechs externe IT-Dienstleister/Unternehmen - externer Projektmanager - IT-Ziviltechniker - Lenkungsausschuss - Rechtsanwalt - IT-Abteilung des Landes OÖ
Kosten 2010-2015 zumindest rd.:	2.943.000 EUR
Davon externe Kosten rd.:	2.173.000 EUR
Davon interne Personalkosten ¹⁾ rd.:	770.000 EUR
Betriebsführungskosten für IPA-Alt an EBRZ 2010-2014 zumindest rd.:	892.000 EUR
Geplante jährliche Betriebsführungskosten ab 2015 rd.:	117.000 EUR
Davon 2015 noch nicht abgerechnet rd.:	63.000 EUR
Weitere Kenndaten:	
Personalabrechnungsfälle in IPA	für rd. 8.000 Gehalts- und Pensionsbezieher (Politiker, Beamte, Vertragsbedienstete, Lehrer)
Anzahl der aktiven Eingabedaten-Funktionen	ca. 170
Anzahl der Programme des Berechnungsteils	ca. 140
Anzahl Codezeilen insgesamt	ca. 9.280.000
Anwender von IPA	Abteilung 1 - Personal, rd. 30 Sachbearbeiter
<small>¹⁾ Es erfolgte keine systematische Erfassung der internen Personalkosten. Schätzungen der geprüften Stelle ergeben eine Bandbreite zwischen rd. 770.000 u. 1.453.000 EUR (inkl. laufender Betrieb von IPA-Alt)</small>	

Tab. 19: Kenndatenfeld Projekt IPA
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

6.2 Abbruch
Entwicklung IPA-
Neu

6.2.1 Im Juli 2014 brach das Land Bgld. die Entwicklung von IPA-Neu auf Basis der Begutachtung des IT-Ziviltechnikers ab. Die Verwertbarkeit für die Neuausrichtung von IPA („IPA-NG“) war gering.

Das Land Bgld. konnte von zumindest rd. 2,2 Mio. EUR angefallenen Kosten rd. 2,1 Mio. EUR nicht verwerten. Davon waren rd. 1,7 Mio. EUR externen Kosten sowie zumindest rd. 0,4 Mio. EUR interne Personalkosten für Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von IPA-Neu.

Die Umsetzung der Entwicklung von IPA-Neu scheiterte an einer Vielzahl von Gründen. Maßgebliche Ursachen für die nicht zeitgerechte Fertigstellung des Projekts IPA-Neu waren nach Ansicht des BLRH u.a.

- unzureichendes Projektmanagement,
- mangelhafte Projektplanung,
- fehlende, eigene Personalressourcen,
- fehlende personenbezogene Verantwortlichkeiten,
- nachteilige Verträge für das Land Bgld.,
- die fehlende, konkrete Leistungsbeschreibung sowie
- unzureichende Projektdokumentation.

6.3 Projekt-
management

6.3.1 Im überprüften Zeitraum wechselte die personelle Zuständigkeit für IPA bzw. die jeweilige Projektleitung insgesamt sechs Mal.

Nr.	IPA-Projektleiter	2010				2011				2012				2013				2014				2015			
		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1	Leiter LAD-EDV (A)																								
2	Ansprechpartner LAD-EDV (B)																								
3	Leiter LAD-EDV (C)																								
4	Externer Projektmanager (D)																								
5	„IT-Dienstleister H“ (E)																								
6	Überlassener Mitarbeiter EBRZ (B)																								
7	Mitarbeiter LAD-EDV (F)																								

Abb. 9: IPA-Zuständige bzw. IPA-Projektleiter 2010-2015
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Bis zur Schaffung projektähnlicher Strukturen Anfang 2012 fiel das Programm IPA bzw. die Entwicklung von IPA-Neu in den Bereich des jeweiligen Leiters der LAD-EDV bzw. des Ansprechpartners der LAD-EDV. Der Ansprechpartner der LAD-EDV hatte keine formalen Entscheidungsbefugnisse. Insbesondere vor dem Hintergrund der mangelhaften Projektdokumentation war der mehrmalige Wechsel der Projektleitung für die Projektumsetzung nachteilig.

6.4 Projektplanung

6.4.1 Von der Projektinitialisierung im Jahr 2009 bis Ende 2011 lagen dem BLRH keine Planungsdokumente mit der Festlegung organisatorischer, zeitlicher und finanzieller Rahmenbedingungen zur Entwicklung von IPA-Neu vor. Die inhaltliche Ausgangsbasis zur Projektumsetzung bildeten die Angebotseinholung eines IT-Dienstleisters sowie die beauftragte Vorstudie. Nach Ansicht des BLRH waren diese keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die inhaltliche Projektumsetzung.

Anfang 2012 nahm die Entwicklung von IPA-Neu mit der Beauftragung eines externen Projektmanagers projektähnliche Strukturen an. Die ursprüngliche Zeitplanung sah einen Projektabschluss mit Ende September 2012 vor. Eine inhaltliche Grobplanung erfolgte in Form von Projektphasen. Eine Aufstellung der Projektbeteiligten lag vor.

Im Mai 2012 beschloss die Bgld. LReg die Ablöse des Host und genehmigte die Entwicklung von IPA-Neu im Rahmen des EDV-Budgets über mehrere Jahre. Die Bgld. LReg gab dabei keine messbaren Steuerungsgrößen zur Projektabwicklung vor.

Das Land Bgld. verfügte im gesamten überprüften Zeitraum über keine zusammenhängende Budgetplanung für das IPA-Projekt, welche sämtliche Kostenpositionen abdeckte. Eine Soll-/Ist-Auswertung zu den Projekt-Gesamtkosten war somit nicht möglich.

Eine Planung und Genehmigung der bereitzustellenden Personalressourcen fehlte im gesamten überprüften Zeitraum. Das Programm IPA, das aus einer Eigenentwicklung entstand, setzte für den BLRH eine vollständige und exakte Beschreibung aller Prozesse und deren Verknüpfungen voraus.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des IPA-Projekts war daher eine Planung und Genehmigung der dafür erforderlichen internen Personalressourcen eine wesentliche Voraussetzung. Hier wären nach Ansicht des BRLH insbesondere bevorstehende Pensionierungen sowie ein rechtzeitiger Aufbau von spezifischem Fachwissen in der Personalplanung und -entwicklung zu berücksichtigen. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der Abhängigkeit externer IT-Dienstleister.

6.5 Interne Personalressourcen LAD-EDV

6.5.1 Die zwei zuständigen IPA-Programmierer der LAD-EDV gingen im Oktober 2012 bzw. im Juli 2013 in Pension. Im April 2011 sowie im März 2012 erfolgte deren Nachbesetzung durch die Aufnahme von neuen Bediensteten in der LAD-EDV.

Diese waren nach der Pensionierung der beiden IPA-Programmierer sowohl für den laufenden Betrieb von IPA als auch für die Entwicklung von IPA-Neu tätig.

Der externe Projektmanager wies in seinen Statusprotokollen beständig auf einen Mangel an Personalressourcen für die Entwicklung von IPA-Neu hin. Entscheidungen des Lenkungsausschusses bzw. des LADir zur Personalproblematik waren nicht dokumentiert.

Im Zuge der Neuausrichtung von IPA standen im Projekt vier IPA-Programmierer zur Verfügung. Davon übernahm ein Programmierer im Dezember 2014 die Projektleitung von IPA-NG. Ab März 2016 verstärkte ein weiterer Programmierer das Projektteam.

6.6 Projekt-
bezogene Verant-
wortlichkeiten

6.6.1 Für ein Projekt wesentliche Verantwortlichkeiten z.B. zur Projektleitung oder zur Budget-/Kostenüberwachung waren formal nicht geregelt. Ebenso waren die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse des Lenkungsausschusses nicht verschriftlicht. Zudem erfolgte im Zeitraum der Entwicklung von IPA-Neu keine schriftliche Zuteilung der Aufgabengebiete an die einzelnen Projektbeteiligten.

Weder der Ansprechpartner der LAD-EDV noch der eingesetzte externe Projektmanager verfügten über Entscheidungs- bzw. Weisungsbefugnisse im Zuge der Projektumsetzung.

Im IPA-Projektverlauf fehlte neben den LADir ein verantwortlicher Entscheidungsträger mit abteilungsübergreifender Zuständigkeit. Nach Ansicht des BLRH war dies für die Projektumsetzung nachteilig.

 6.7 Beauftrag-
ungen IT-Dienst-
leistungen

6.7.1 Auf Basis der Vorstudie beauftragten das Land Bgld. sowie das EBRZ IT-Dienstleistungen auf Basis von „Zeit und Material“-Basis.

Von 2010 bis 2013 vergaben das Land Bgld. sowie das EBRZ insgesamt 16 Einzelaufträge zur Entwicklung von IPA-Neu im Gesamtwert von rd. 700.000 EUR an ein und denselben IT-Dienstleister.

Vertragspartner		Datum	Auftrags- wert *) [EUR]	Personen- tage*)
IT-Dienstleister	EBRZ	21.06.2010	60.000	40
IT-Dienstleister	EBRZ	15.09.2010	10.500	7
IT-Dienstleister	Land Bgld.	20.05.2011	30.000	20
IT-Dienstleister	Land Bgld.	30.11.2011	37.500	25
IT-Dienstleister	Land Bgld.	16.03.2012	48.000	32
IT-Dienstleister	Land Bgld.	16.03.2012	42.000	28
IT-Dienstleister	Land Bgld.	16.03.2012	30.000	20
IT-Dienstleister	Land Bgld.	15.06.2012	37.500	25
IT-Dienstleister	Land Bgld.	15.06.2012	52.500	35
IT-Dienstleister	Land Bgld.	26.07.2012	60.000	40
IT-Dienstleister	Land Bgld.	11.09.2012	60.000	40
IT-Dienstleister	Land Bgld.	20.02.2013	97.500	65
IT-Dienstleister	Land Bgld.	28.03.2013	45.000	30
IT-Dienstleister	Land Bgld.	22.05.2013	52.500	35
IT-Dienstleister	EBRZ	05.09.2013	23.040	30
IT-Dienstleister	EBRZ	03.10.2013	11.520	15
Summe			697.560	487

*) Ohne Berücksichtigung von Weiterverrechnungen.

Tab. 20: Beauftragungen IT-Dienstleistungen 06.2010-10.2013
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

Das Land Bgld. konkretisierte die zu erbringenden Leistungen vertraglich nicht. Mit der gewählten Vertragsform lag das fachliche und inhaltliche Risiko der Projektumsetzung beim Land Bgld. Da das Land Bgld. kein Gesamtwerk beauftragte, war ihm die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht möglich.

Das Land Bgld. bzw. das EBRZ holten weder Angebote anderer IT-Dienstleister ein, noch legten sie eine Dokumentation der Beschaffungsvorgänge vor. Insbesondere fehlten die Festlegung des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie eine Schätzung des Auftragswertes. Diese Vorgangsweise behielt das Land Bgld. für 20 weitere Beauftragungen iHv. rd. 1,4 Mio. EUR bei.

Das Land Bgld. bzw. das EBRZ schlossen mit dem IT-Dienstleister keinen schriftlichen Gesamtvertrag zur Entwicklung von IPA-Neu ab. Die Vergaben erfolgten ohne Ausschreibung und Wettbewerb.

Des Weiteren war der beauftragte IT-Dienstleister zugleich Ersteller der Vorstudie sowie Dienstleister bzw. Lieferant des EBRZ für den Host-Betrieb.

6.8 Projekt- dokumentation

6.8.1 Das Land Bgld. konnte weder zur Bewertung technisch unterschiedlicher Lösungsansätze noch zur Entscheidungsfindung für die Projektumsetzung von IPA-Neu eine Dokumentation vorlegen.

Eine Projektdokumentation für die Entwicklung von IPA-Neu fehlte bis zur Schaffung projektähnlicher Strukturen im Jahr 2012. Mit der Beauftragung eines externen Projektmanagers lag ein Projekthandbuch in Entwurfsform vor. Protokolle zu Statusmeetings waren lückenhaft. Aufgabenzuteilungen an Projektbeteiligte waren nicht verschriftlicht.

Lenkungsausschusssitzungen waren von März 2012 bis September 2014 nicht protokolliert. Die mangelhafte Projektdokumentation erschwerte nach Ansicht des BLRH zum einen die Projektsteuerung von IPA-Neu und führte zu einer mangelhaften Kommunikation im Projektverlauf. Andererseits konnte das Land Bgld. dadurch auch die Nachvollziehbarkeit des Projekts nicht gewährleisten.

Mit der Neuausrichtung unter der Projektbezeichnung IPA-NG erkannte der BLRH eine verbesserte Projektdokumentation. Diese erfolgte in Form eines sogenannten Projekthandbuchs für IPA-NG. Dieses entsprach nicht den einschlägigen Standards eines Projektmanagements. Es war z.B. weder vollständig noch aktuell. Die LAD-EDV verfasste in unterschiedlichen Zeitabständen Statusberichte. Über die Lenkungsausschusssitzungen lagen dem BLRH Protokolle vor, jedoch wiesen auch diese Dokumentationslücken auf.

- 6.9 Kosten Projekt IPA 2010-2015
- 6.9.1 Im überprüften Zeitraum von 2010 bis 2015 gab das Land Bgld. für das Projekt IPA zumindest rd. 2,9 Mio. EUR. Davon betrug die externen Ausgaben rd. 2,2 Mio. EUR und die internen Personalkosten rd. 0,7 Mio. EUR.

Leistungsbeschreibung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2010-2015
	[EUR]						
Zukauf IT-Dienstleistungen IPA-Neu ¹⁾	60.300	67.500	330.000	224.952	11.520	-	694.272
Serverbetrieb "IPA-Neu"	-	-	175.747	222.942	213.923	62.385	674.998
Interne Personalkosten EDV-Mitarbeiter ²⁾	-	25.000	70.000	97.000	185.000	165.000	542.000
Zukauf IT-u. Projektmanagement-Beratungsleist.	-	-	-	-	190.093	171.516	361.609
Interne Personalkosten Personal-Abteilung ³⁾	-	-	96.483	96.483	35.085	-	228.051
Software inkl. Betreuungsleistungen	-	54.252	35.846	30.754	25.547	71.146	217.545
IPA-Datenübernahme durch Land OÖ	-	-	-	-	-	80.000	80.000
Zukauf IT-Dienstleistungen IPA-NG Land OÖ	-	-	-	-	-	57.091	57.091
Vorstudie ¹⁾	7.000	-	-	-	-	-	7.000
Laufender Betrieb IPA-Alt und IPA NG Land OÖ	-	-	-	-	-	25.413	25.413
Ausgleichszahlung für „IT-Dienstleister H“	-	-	-	-	-	20.304	20.304
Projektbezogene Weiterbildung IT-Mitarbeiter	-	4.824	6.253	-	3.127	-	14.204
Kauf Hardware	-	9.104	-	-	-	-	9.104
Rechtsberatung	-	-	-	-	7.201	3.722	10.923
Summe	67.300	160.680	714.330	672.131	671.495	656.577	2.942.513

¹⁾ Weiterverrechnungen berücksichtigt.

²⁾ Gesamtsumme für 2014 vorliegend. Unterteilung 1. u. 2. HJ 2014 (50:50) durch BLRH vorgenommen.

³⁾ Daten ausschließlich für den Zeitraum 2012 bis 31.05.2014 vorliegend. Unterteilung 2012 und 2013 (50:50) durch BLRH vorgenommen.

Tab. 21: Kosten Projekt IPA 2010-2015
Quelle: Land Bgld., EBRZ; Darstellung: BLRH

Die Verantwortung für das Kostencontrolling war nicht geregelt. Das Land Bgld. führte kein nachvollziehbares Kostencontrolling mit systematischer Aufstellung der für das Projekt angefallenen Kosten bzw. eine Gegenüberstellung mit einem Projektbudget durch. Die unterschiedliche Beauftragung von Leistungen durch das Land Bgld. sowie durch das EBRZ erschwerten die Erfassung der Gesamtprojektkosten.

Das Land Bgld. erfasste die internen Personalressourcen für das IPA-Projekt weder systematisch noch durchgängig. Die LAD-EDV sowie die Abt. 1 - Personal übermittelten dem BLRH interne Personalkosten auf Basis von Schätzungen.

Zusätzlich zu den Kosten für die Entwicklung von IPA-Neu verrechnete das EBRZ dem Land Bgld. Kosten für den laufenden Host-Betrieb. Diese betrugen von 2010 bis zur Einstellung des Host-Betriebs im Jahr 2014 rd. 2,0 Mio. EUR. Davon entfielen zumindest rd. 0,9 Mio. EUR für den Betrieb von IPA-Alt.⁹⁶

Dem Land Bgld. entstanden durch den mehrjährigen Parallelbetrieb des bestehenden IPA-Programms am Host und der Entwicklung von IPA-Neu Mehrkosten von zumindest rd. 0,18 Mio. EUR.

- 6.10 Ausblick
- 6.10.1 Die operativen Ziele der Programmierung konnte die geprüfte Stelle bis zum Ende der Prüfungshandlungen lediglich teilweise umsetzen. Die LAD-EDV sah in Kooperation mit dem Land OÖ eine schrittweise Projektumsetzung bis ca. 2019 vor. Eine Planung der gesamten Projektkosten für IPA-NG für den Zeitraum bis 2019 lag dem BLRH bis zum Ende seiner Prüfungshandlungen nicht vor.

⁹⁶ Neben IPA stellte der Host Ressourcen für andere IT-Anwendungen des Landes zur Verfügung. Deren Ablöse erfolgte in den Jahren 2010 bis 2014. Vgl. Unterabschnitte 4.15.1 (3)-4.15.4.

7. Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H.

7.1 Kenndatenfeld 7.1.1

Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H.																	
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 17.03.1970, Eintragung in das Firmenbuch am 27.07.1970 (FN 127873 z)																
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt																
Unternehmensgegenstand:	Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitung für die Gesellschafter und für Dritte																
Stammkapital:	800.000,00 ATS (bis 02.07.2007) 58.138,26 EUR (ab 03.07.2007)																
Gesellschafter:	<p><u>von 27.07.1970 bis 30.12.1994:</u> 25,00% Energie Burgenland AG (vormals Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG) 25,00% Burgenländische Gebietskrankenkasse 25,00% Land Burgenland 25,00% EB und HYPO - Bank Burgenland</p> <p><u>seit 30.12.1994</u> 33,33% Energie Burgenland AG (vormals Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG) 33,33% Burgenländische Gebietskrankenkasse 33,33% Land Burgenland</p>																
Vertretung:	Zwei Geschäftsführer gemeinsam																
Geschäftsführer¹:	<table border="0"> <tr> <td>Dr. Günter Widder</td> <td>01.12.1992 - 30.12.1994</td> </tr> <tr> <td>Otto Maron</td> <td>01.12.1992 - 04.11.2005</td> </tr> <tr> <td>Hans Ludwig Karner</td> <td>01.12.1992 - 03.07.2007</td> </tr> <tr> <td>Dipl.-Ing. Franz Tschögl</td> <td>01.12.1992 - 05.07.2011</td> </tr> <tr> <td>Ing. Manfred Eiweck</td> <td>seit 01.11.2005</td> </tr> <tr> <td>DI Gerhard Reiner</td> <td>seit 01.07.2007</td> </tr> <tr> <td>DI Mag. Mag. Karl Pinter</td> <td>03.07.2012 - 30.12.2014</td> </tr> <tr> <td>Mag. Dr. Josef Heinschink</td> <td>seit 15.12.2014</td> </tr> </table>	Dr. Günter Widder	01.12.1992 - 30.12.1994	Otto Maron	01.12.1992 - 04.11.2005	Hans Ludwig Karner	01.12.1992 - 03.07.2007	Dipl.-Ing. Franz Tschögl	01.12.1992 - 05.07.2011	Ing. Manfred Eiweck	seit 01.11.2005	DI Gerhard Reiner	seit 01.07.2007	DI Mag. Mag. Karl Pinter	03.07.2012 - 30.12.2014	Mag. Dr. Josef Heinschink	seit 15.12.2014
Dr. Günter Widder	01.12.1992 - 30.12.1994																
Otto Maron	01.12.1992 - 04.11.2005																
Hans Ludwig Karner	01.12.1992 - 03.07.2007																
Dipl.-Ing. Franz Tschögl	01.12.1992 - 05.07.2011																
Ing. Manfred Eiweck	seit 01.11.2005																
DI Gerhard Reiner	seit 01.07.2007																
DI Mag. Mag. Karl Pinter	03.07.2012 - 30.12.2014																
Mag. Dr. Josef Heinschink	seit 15.12.2014																
	¹ ab 01.12.1992																

Tab. 22: Kenndatenfeld EBRZ GmbH

Quelle: FB (Auszug vom 05.09.2016), EBRZ; Darstellung: BLRH

7.2 Gesellschafterstruktur, Unternehmensgegenstand

7.2.1 (1) Die Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H. (EBRZ) stand zu je einem Drittel im direkten Eigentum des Landes Bgld., der Energie Burgenland AG (EBAG) sowie der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (BGKK). Die Burgenländische Landesholding GmbH (BLh) hielt 51% an der EBAG. Die durchgerechnete Beteiligung des Landes Bgld. am EBRZ betrug somit 50,33%.

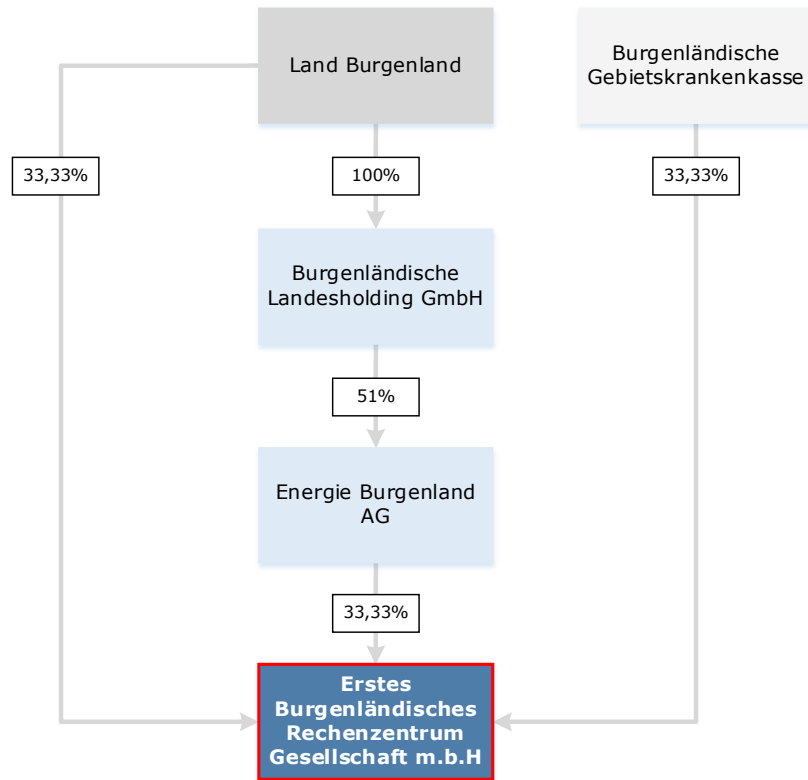


Abb. 10: Gesellschafterstruktur EBRZ GmbH
Quelle: FB (05.09.2016); Darstellung: BLRH

(2) Unternehmensgegenstand war die Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitung für die Gesellschafter und für Dritte. Zu den IT-Dienstleistungen des EBRZ zählten u.a. die Bereitstellung von Rechenzentrum-Infrastruktur sowie Server und Daten-Speicher. Weiters bot das EBRZ Dienstleistungen im Bereich Daten-Sicherung und Archivierung, Massendruck sowie SAP an.

7.3 Syndikatsvertrag

7.3.1 Die Gesellschafter schlossen im Jahr 1986 einen Syndikatsvertrag ab. Dieser regelte die Inanspruchnahme des EBRZ durch die Gesellschafter und legte deren Rechte und Pflichten untereinander und gegenüber der Gesellschaft fest.

Die Gesellschafter vereinbarten im Syndikatsvertrag, sämtliche durchzuführende EDV-Arbeiten ausschließlich dem EBRZ zu übertragen. Das EBRZ hatte diese Arbeiten in einer für die Gesellschafter wirtschaftlich vertretbaren Form zu erfüllen.

Zudem regelte der Syndikatsvertrag die Kostenaufteilung sowie Verrechnungsmodalitäten an die Gesellschafter.

7.4 Organe

7.4.1 (1) Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 23.05.2007 waren die Organe des EBRZ die Generalversammlung (GV) und die Geschäftsführung (GF). Jeder Gesellschafter, dessen Stammeinlage 25% erreichte, war gem. Gesellschaftsvertrag berechtigt einen GF zu nominieren. Die Gesellschaft hatte keinen Aufsichtsrat oder Beirat eingerichtet. Ein Aufsichtsrat war gem. § 29 GmbHG nicht verpflichtend einzurichten.

(2) Die GV beschloss im Jahr 1994 eine Geschäftsordnung für die GF (GeO-GF). Diese trat am 01.01.1995 in Kraft. Wertmäßige Beträge waren in Schilling angegeben.

Die GeO-GF regelte u.a.:

- die Zusammensetzung der GF,
- besondere Aufgaben des Betriebsleiters⁹⁷,
- Agenden der GF⁹⁸,
- genehmigungspflichtige Geschäfte sowie
- die Vertretung der Gesellschaft.

Die GeO-GF legte u.a. in § 1 die Vorsitzführung in der GF fest. Jener GF, dessen Gesellschafter den Vorsitz in der GV hatte, galt als vorsitzführender GF des EBRZ. Die Reihenfolge der Vorsitzführung der Gesellschafter in der GV war gem. § 5 GeO-GF festgelegt. Der Wechsel in der Vorsitzführung erfolgte kalenderjährlich.

Seit Inkrafttreten der GeO-GF im Jahr 1995 erfolgten neben der letzten Änderung des Gesellschaftsvertrags im Jahr 2007 weitere umfassende Neuerungen rechtlicher Rahmenbedingungen.

7.4.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass die wertmäßigen Beträge in der GeO-GF in Schillingbeträgen angegeben waren. Zudem verwies er auf umfassende Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten der GeO-GF im Jahr 1995.

Der BLRH regte eine Anpassung oder Neufassung der GeO-GF im EBRZ an.

7.4.3 Das EBRZ nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die GeO-GF wird laut den Rechnungshof-Empfehlungen vorbehaltlich Generalversammlung-Beschluss angepasst.“

7.5 Generalversammlung

7.5.1 (1) Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 23.05.2007 war einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres die ordentliche GV einzuberufen.

Zusätzlich war eine außerordentliche GV einzuberufen, wenn dies ein GF oder einer der Gesellschafter begründet schriftlich verlangte. Die GV hatte sämtliche Beschlüsse einstimmig zu fassen.

⁹⁷ Vgl. Abschnitt 7.6.

⁹⁸ Vgl. Abschnitt 7.6.

(2) Der GV oblag gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der GF. Der entsprechende GV-Beschluss war in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.⁹⁹

Die GV des EBRZ fasste die diesbezüglichen Beschlüsse in den Geschäftsjahren 2010 bis 2015 für die abgelaufenen Geschäftsjahre 2009 bis 2014 wie folgt:

Generalversammlungen	Beschluss für Geschäftsjahr	Datum
Ordentliche GV 2010	2009	18.05.2010
Ordentliche GV 2011	2010	20.06.2011
Ordentliche GV 2012	2011	03.07.2012
Ordentliche GV 2013	2012	02.07.2013
Ordentliche GV 2014	2013	26.06.2014
Ordentliche GV 2015	2014	09.09.2015

Tab. 23: Ordentliche GV des EBRZ 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

In den Geschäftsjahren 2010 bis 2014 fasste die GV die Beschlüsse zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der GF des EBRZ innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten.

Im Geschäftsjahr 2015 fand die ordentliche GV am 09.09.2015 statt. Diese genehmigte den Jahresabschluss 2014 und beschloss den ausgewiesenen Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Weiters erteilte die GV ihre Zustimmung zur Entlastung der GF für das Jahr 2014.

(3) Am 06.05.2010 bevollmächtigte die Bgld. LReg die zuständige Landesrätin, das Land Bgld. bei der ordentlichen GV des EBRZ zu vertreten. In der ordentlichen GV vom 18.05.2010 vertrat anstatt der Landesrätin der vom Land Bgld. nominierte GF des EBRZ das Land Burgenland. Dieser besaß keine schriftliche Vollmacht zur Vertretung der Landesrätin.

Diese GV beschloss u.a. einstimmig die Entlastung der GF für das Geschäftsjahr 2009.

⁹⁹ Dies hatte bis zum 31.08. zu erfolgen.

(4) Gemäß Gesellschaftsvertrag sind die GF verpflichtet, u.a. für folgende Geschäfte die Zustimmung der GV einzuholen:

- vor Abschluss von Kaufverträgen mit einem Kaufpreis von über 100.000 EUR,
- vor Abschluss von Geschäften, bei denen das Risiko der Gesellschaft 100.000 EUR übersteigen kann,
- vor Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Liegenschaften bzw. über Bestandsobjekte mit einem Gesamtwert von über 100.000 EUR,
- vor Erteilung und Widerruf der Prokura,
- vor Abschluss von Sonderverträgen mit sonstigen Dienstnehmern,
- vor Abschluss von Verträgen, die über den Umfang des laufenden Geschäftes hinausgehen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- Genehmigung der Geschäftsordnung der GF,
- vor Bestellung eines beeidigten Wirtschaftsprüfers sowie
- Genehmigung des Jahresabschlusses, des Jahresvoranschlages und der Kostenverrechnung an die Gesellschafter.

(5) Die GF des EBRZ beauftragte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Prüfung der Geschäftsjahre 2010 bis 2012 ohne Zustimmung der GV. Für die Prüfung der Geschäftsjahre 2013 bis 2015 erfolgte die Bestellung mit GV-Beschluss.

Das EBRZ wechselte im gesamten überprüften Zeitraum das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen nicht.

7.5.2 Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die GV des EBRZ erst im September 2015 den Jahresabschluss feststellte, die Verteilung des Bilanzgewinns beschloss sowie die GF für das Geschäftsjahr 2014 entlastete. Gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG war dies in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr erforderlich.

Der BLRH empfahl, den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der GF gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass der vom Land Bgld. nominierte GF des EBRZ im Jahr 2010 das Land Bgld. in der GV ohne schriftliche Bevollmächtigung vertrat, obwohl die Bgld. LReg die zuständige Landesrätin dafür bevollmächtigt hatte. Zudem sah der BLRH insbesondere die Zustimmung dieses GF zur Entlastung der GF als unvereinbar an.

Der BLRH empfahl, die Bevollmächtigungen der Eigentümer zu deren Vertretung in der GV einzuhalten. Die Gesellschafter wären stets unter Ausräumung sämtlicher Unvereinbarkeiten in der GV zu vertreten.

Zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die GF des EBRZ das Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 ohne Zustimmung der GV beauftragte. Weiters beanstandete er die wiederholte Beauftragung lediglich eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens über einen Zeitraum von zumindest sechs Geschäftsjahren.

Der BLRH empfahl, bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gem. Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der GV einzuholen. Darüber hinaus regte er an, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen nach spätestens fünf Geschäftsjahren zu wechseln. Für den BLRH war dies erforderlich, um eine kritische Distanz zwischen dem EBRZ und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu gewährleisten.

- 7.5.3 Zu (2,3,5) Das Land Bgld. äußerte sich dazu wie folgt:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, seitens des EBRZ wurden diesbezüglich bereits entsprechende Schritte in die Wege geleitet.“

Das EBRZ teilte dazu wie folgt mit:

„Die Zusammensetzung der Generalversammlung wurde im Herbst 2015 dahingehend verändert, dass in Analogie zu den beiden anderen Eigentümern das Land Burgenland ebenfalls 2 Vertreter entsendet, somit werden formale Mängel, wie sie 2010 und 2015 aufgetreten sind, vermieden.“

Weiters gab das EBRZ folgende Stellungnahme ab:

„Die Geschäftsführung des EBRZ wird der Generalversammlung ein neues Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorgeschlagen.“

7.6 Agenden der Geschäftsführung

- 7.6.1 (1) Zu den Aufgaben der GF zählten gemäß § 3 GeO-GF:
- Ermittlung der zu verteilenden Gesamtkostensumme,
 - Errechnung der an Gesellschafter zur Verrechnung gelangenden Leistungspreise,
 - Ermittlung und nötigenfalls preispolitische Variierung der an Dritte zu Verrechnung gelangender Leistungspreise,
 - Vorbereitung und Erstellung der Kosten- und Erlösabrechnung,
 - mindestens jährliche Erstellung eines langfristigen Konzeptes,
 - Erstellung des Jahresabschlusses sowie
 - Erstellung eines Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr.

(2) Die GF hatte im Zuge der Erstellung eines langfristigen Konzeptes gem. § 3 GeO-GF zumindest jährlich Vorausberechnungen zu Auslastungszeiten, zur Auftragssituation, zur Kosten- und Erlösentwicklung sowie zum Finanz- und Personalbedarf zu erstellen.

Die GF des EBRZ konnte dem BLRH für den Zeitraum von 2010 bis 2014 kein langfristiges Unternehmenskonzept vorlegen. Mit Stand Feber 2015 definierte diese schlagwortartig Ziele des EBRZ. Dazu zählten u.a. der Fokus auf „Rechenzentrums-Services“, die Entwicklung von „shared services“¹⁰⁰, die Expansion im Kundensegment sowie die Stärkung von Partnerschaften. Die GF führte keine messbaren Steuerungsgrößen an. Aus den GV-Protokollen war keine Behandlung von langfristigen Konzepten im Sinne des § 3 GeO-GF zu entnehmen.

¹⁰⁰ „shared services“ sind gleichartige Prozesse/Leistungen aus verschiedenen Bereichen eines Unternehmens bzw. einer Organisation die zusammengefasst und von (einer) zentralen Stelle(n) oder Abteilung(en) erbracht werden.

(3) Neben den drei GF verfügte die Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 GeO-GF über einen Betriebsleiter. Gemäß § 2 GeO-GF hatte dieser u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Überwachung, Einteilung, Abstimmung und Optimierung des gesamten technischen Programmes des Rechenzentrums,
- Vorbereitung und Einteilung des laufenden Personaleinsatzes, der Personalschulung und Personalstatistik,
- Vorbereitung aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der technischen Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums,
- Vorbereitung der kommerziellen, behördlichen, steuerlichen und finanziellen Unterlagen, die der Geschäftsführung zur Entscheidung vorzulegen sind,
- Tötigung von unaufschiebbaren betriebsnotwendigen Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 20.000 Schilling im Einzelfall sowie
- Durchführung sonstiger, nicht ausdrücklich genehmigungspflichtiger Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes notwendig sind.

- 7.6.2 Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die GF des EBRZ für den Zeitraum 2010 bis 2014 kein langfristiges Unternehmenskonzept vorlegen konnte. Für die aus dem Jahr 2015 vorliegende Zieldefinition der GF beanstandete er, dass diese keine messbaren Steuerungsgrößen enthielt. Zudem kritisierte der BLRH, dass die GV keine langfristigen Unternehmenskonzepte von der GF einforderte.

Der BLRH empfahl, zumindest jährlich ein langfristiges Konzept für die strategische Ausrichtung des EBRZ gem. § 3 GeO-GF zu erstellen. Dieses war nach Ansicht des BLRH mit messbaren Steuerungsgrößen zu versehen und der GV zum Beschluss vorzulegen.

Zu (3) Der BLRH hinterfragte die Notwendigkeit von drei GF und einem Betriebsleiter für die Leitung des EBRZ. Er vertrat die Ansicht, dass vier Führungskräfte der Größe des Unternehmens nicht entsprachen.

Der BLRH regte die Reduktion der GF auf einen operativen GF an. Dieser wäre von einem Aufsichtsrat zu überwachen. Den Einfluss der Gesellschafter sah der BLRH durch die Möglichkeit einer Weisung durch die GV an die GF gesichert.

- 7.6.3 Zu (2) Das Land Bgld. teilte hierzu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Zu (3) Ferner nahm das Land Bgld. wie folgt Stellung:
„Grundsätzlich wird diese Empfehlung begrüßt, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass hierfür ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich ist.“

Das EBRZ äußerte sich dazu wie folgt:
„Das EBRZ ist die „verlängerte IT-Werkbank“ der Eigentümer, somit ergibt sich die strategische Ausrichtung aus den Vorgaben der Eigentümer. 2012 wurde seitens Land die IT-Servicierung „landesnaher Unternehmungen“ als loses Ziel formuliert, dieses wird durch die Umsetzung des shared service IT für den Konzern Burgenland konkretisiert.“

Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden den Eigentümern zur Kenntnis gebracht, die Entscheidungen obliegen den Eigentümern."

7.6.4 Der BLRH nahm die Äußerungen des EBRZ zur Kenntnis. Er verwies jedoch auf die Aufgaben gem. § 3 GeO-GF, wonach die GF des EBRZ jährlich Vorausberechnungen zu Auslastungszeiten, zur Auftragsituation, zur Kosten- und Erlösentwicklung sowie zum Finanz- und Personalbedarf zu erstellen hatten.

7.7 Bestellung der 7.7.1 (1) Das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im Geschäftsführung staatsnahen Unternehmensbereich“¹⁰¹ (StBG) stellt die Rechtsgrundlage für die Bestellung von Leitungsorganen öffentlicher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit dar, die der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes unterliegen.¹⁰² Das EBRZ unterlag aufgrund seiner Eigentümerstruktur der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes.¹⁰³

Gemäß § 1 StBG sind bestimmte Leitungsfunktionen öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat jenes Organ vorzunehmen, das die Stelle zu besetzen hatte.¹⁰⁴ Das ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die GV.

(2) Der Bgld. Landtag erließ in Umsetzung der Bestimmungen des StBG, das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz¹⁰⁵. Auf dessen Grundlage beruht die Bgld. Vertragsschablonenverordnung¹⁰⁶. Verträge zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes dürfen ausschließlich Vertrags-elemente gem. § 2 Abs. 3 und § 3 Bgld. Vertragsschablonen-verordnung¹⁰⁷ enthalten.

(3) Im überprüften Zeitraum waren für das EBRZ zwei bzw. drei GF bestellt. Die BGKK und die EBAG stellten im überprüften Zeitraum durchgehend jeweils einen GF. Das Land Bgld. nominierte nach der Pensionierung des GF von Mitte 2011 bis Mitte 2012 keinen GF. Im Juli 2012 bestellte die GV auf Vorschlag des Landes Bgld. einen neuen GF. Im Dezember 2014 erfolgte ein Wechsel des vom Land Bgld. nominierten GF.

Nr.	EBRZ Geschäftsführer	2010				2011				2012				2013				2014				2015			
		Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
1	GF A (seit 01.11.2005)	█																							
2	GF B (seit 01.07.2007)	█																							
3	GF C (von 01.12.1992 bis 05.07.2011)	█																							
4	GF D (von 03.07.2012 bis 30.12.2014)	█																							
5	GF E (seit 15.12.2014)	█																							

Abb. 11: Zeitleiste Geschäftsführer EBRZ 2010-2015
Quelle: FB (Auszug vom 16.12.2015); Darstellung: BLRH

¹⁰¹ BGBl. I Nr. 26/1998.

¹⁰² Vgl. § 1 StBG.

¹⁰³ Vgl. Abschnitt 7.2.

¹⁰⁴ Vgl. § 2 StBG.

¹⁰⁵ „Gesetz vom 5. November 1998 über Transparenz bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Burgenländisches Stellenbesetzungsgesetz)“, LGBl. Nr. 1/1999.

¹⁰⁶ „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Mai 1999 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz“, LGBl. Nr. 24/1999.

¹⁰⁷ Diese Vertrags-elemente sind gem. § 2 Abs. 3 sowie § 3 Vertragsschablonenverordnung geregelt.

(4) Die Bestellung der GF erfolgte durch Beschluss der GV. Eine vorhergehende öffentliche Ausschreibung erfolgte nicht.

Zwei der drei vom Land Bgld. nominierten GF waren zugleich Leiter der LAD-EDV. Der seit Dezember 2014 tätige GF war ein vom EBRZ überlassener Mitarbeiter an die LAD-EDV. Dieser fungierte zudem von Mitte 2010 bis Mitte 2011 als Ansprechpartner der LAD-EDV.

(5) Das EBRZ schloss mit den GF keine schriftlichen GF-Verträge ab. Somit fehlten umfassende Regelungen bezüglich der Gestaltung der Geschäftsführertätigkeit. Gem. Bgld. Vertragsschablonenverordnung¹⁰⁸ zählten dazu u.a.:

- die Laufzeit des Anstellungsverhältnisses,
- die Aufgaben,
- das zeitliche Ausmaß der Geschäftsführertätigkeit,
- Entgeltbestimmungen,
- Verschwiegenheitsverpflichtung,
- Konkurrenzklausel sowie
- Regelungen zum Urlaubsausmaß oder zu Nebenbeschäftigungen.

Das EBRZ gab dazu folgendes bekannt:

[...] „Das jeweilige zeitliche Ausmaß der Tätigkeiten ist nicht definiert und ist abhängig vom Projektaufkommen. Die Geschäftsführer des EBRZ verfügen über keinerlei infrastruktureller Einrichtungen (Büro, Mobiltelefon, Computer...), die das EBRZ kostenseitig belasten.“

- 7.7.2 Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Bestellungen der GF ohne vorhergehende öffentliche Ausschreibung gem. Stellenbesetzungsgesetz erfolgte.

Er empfahl, die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten und Führungspositionen rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass das EBRZ mit den GF keine schriftlichen Geschäftsführerverträge abschloss. Er erkannte darin eine Umgehung der Bgld. Vertragsschablonenverordnung.

Der BLRH empfahl, Geschäftsführerverträge schriftlich abzuschließen und die Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung einzuhalten. Er sah dies als erforderlich an, um einerseits die Geschäftsführertätigkeit transparent zu gestalten und andererseits mögliche Auffassungsunterschiede zu vermeiden.

- 7.7.3 Zu (4) Das Land Bgld. teilte hierzu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Zu (5) Ferner äußerte sich das Land Bgld. dazu wie folgt:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Bei einer möglichen Reduzierung der Anzahl der Geschäftsführer wird der Bgld. Vertragsschablonenverordnung entsprochen werden.“

Das EBRZ nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden den Eigentümern zur Kenntnis gebracht, die Entscheidungen obliegen den Eigentümern.“

¹⁰⁸ Vgl. § 2 Abs. 3 und § 3 Bgld. Vertragsschablonenverordnung.

7.8 Entgeltbestimmungen der Geschäftsführung

- 7.8.1 (1) Die Bgld. Vertragsschablonenverordnung regelt in § 2 Abs. 3 Z 4 die Entgeltbestimmungen für Leitungsorgane. Das Entgelt ist als Gesamtjahresbezug¹⁰⁹ zu vereinbaren. Bei dessen Festlegung ist u.a. auf die Größe, Ertragslage, Gesellschaftsform des Unternehmens sowie auf die Wettbewerbsintensität und Branchenentwicklung Bedacht zu nehmen.

Die Jahreshöchstbezüge sind wie folgt begrenzt:

- bei Unternehmen, die hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen oder durch Pflichtbeiträge finanziert sind: mit dem maximalen Bezug eines Landesrates bzw.
- bei Unternehmen, die im nationalen und internationalen Wettbewerb stehen oder erhöhten wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sind: mit dem maximalen Bezug des Landeshauptmannes.

Aufgrund der Gesellschafterstruktur und dem geringen Anteil an externen Kunden, waren die Jahresbezüge der GF des EBRZ mit dem maximalen Bezug eines Landesrates zu begrenzen. Gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Landesbezügegesetz¹¹⁰ war der Bezug eines Landesrates mit 165% des monatlichen Bezugs eines Nationalratsmitglieds begrenzt.

Die GF des EBRZ hatten – mit Ausnahme des im Dezember 2014 bestellten GF – kein Anstellungsverhältnis mit dem EBRZ. Die finanzielle Abgeltung der GF-Tätigkeit erfolgte über die Auszahlung von „Funktionsentschädigungen“. Darüber hinaus bezogen die vom Land Bgld. nominierten GF Bezüge für ihre Tätigkeit als Leiter der LAD-EDV bzw. für die Tätigkeit als überlassener Mitarbeiter.

Die Jahresbezüge der vom Land Bgld. nominierten GF lagen im überprüften Zeitraum unter den Jahreshöchstbezügen gem. Bgld. Vertragsschablonenverordnung. Der BLRH berücksichtigte dabei neben den „Funktionsentschädigungen“ auch die vom Land Bgld. bzw. EBRZ ausbezahlten Bezüge.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Zahlung der „Funktionsentschädigungen“ an die GF stammte aus GV-Beschlüssen der Jahre 1974 sowie 1978. Grundlage für die Berechnung waren
- eine Einstufung gem. der Gehaltstabelle des EBRZ,
 - zuzüglich einer „sogenannten“ Erfolgsprämie sowie
 - ein Zuschlag iHv. 33,33% an den jeweiligen vorsitzenden GF.

Die Basis für den Zuschlag iHv. 33,33% bildete die Einstufung gem. der Gehaltstabelle zuzüglich der „sogenannten“ Erfolgsprämie.

Im Jahr 2002 beschlossen die GF des EBRZ diesen Zuschlag zur Vereinfachung jährlich iHv. 11,11% an alle Geschäftsführer auszahlen.

¹⁰⁹ Gem. § 2 Abs. 3 Z 4 Bgld. Vertragsschablonenverordnung sind mit dem Gesamtjahresbezug „sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten. Die Auszahlung erfolgt in 14 gleichen Teilbeträgen, [...]“

¹¹⁰ LGBl. Nr. 12/1998.

Von 2010 bis 2015 zahlte das EBRZ den GF Funktionsentschädigungen in folgender Höhe aus:

Funktions- entschädigungen an GF	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Summe in EUR	50.087	42.823	44.533	54.941	56.208	57.278
Jährl. Erhöhung je GF in %		2,60%	3,99%	2,81%	2,31%	1,90%

Tab. 24: EBRZ-Funktionsentschädigungen an GF 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BRLH

Die jährliche Erhöhung der Entschädigung je GF betrug zwischen 1,90% im Jahr 2015 und 3,99% im Jahr 2012. Der Anstieg erfolgte automatisch mit den jährlichen Erhöhungen in der Einstufung gem. der Gehaltstabelle des EBRZ. Die Bgld. Vertragsschablonenverordnung sah keine automatische Bezugsanpassung vor.

Mit der Auszahlung der Funktionsentschädigung waren sämtliche Aufgaben gem. GeO-GF abgegolten. Spezifische Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder Prämienregelungen existierten nicht.

- 7.8.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass für die vom Land Bgld. nominierten GF des EBRZ keine Überschreitung der Jahreshöchstbezüge gem. Bgld. Vertragsschablonenverordnung vorlag.

Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Funktionsentschädigungen für die GF jährlich mit den Erhöhungen in der EBRZ-Gehaltstabelle stiegen. Nach Ansicht des BLRH war eine automatische Bezugsanpassung gem. den Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehen.

Der BLRH empfahl, für die Funktionsentschädigungen der GF keine automatischen Bezugsanpassungen vorzunehmen.

- 7.8.4 Zu (2) Das Land Bgld. teilte dazu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Das EBRZ nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden den Eigentümern zur Kenntnis gebracht, die Entscheidungen obliegen den Eigentümern.“

7.9 Investitionen EBRZ

7.9.1 (1) Das Anlagevermögen des EBRZ hatte im Jahr 2010 mit rd. 181.000 EUR einen Anteil von 15% der Bilanzsumme. Im Jahr 2015 stieg dieser Anteil mit rd. 1,6 Mio. EUR auf 74% an.¹¹¹
Das EBRZ investierte vor allem in den Zukauf von EDV-Maschinen:

Investitionen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2010-2015
	[EUR]						
EDV-Maschinen	30.022	697.580	201.857	254.039	1.300.328	532.834	3.016.661
Nutzungsrechte	65.000	225.465	48.774	51.178	304.194	17.152	711.763
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.173	470	1.578	1.537	9.015	2.006	16.779
Summe	97.195	923.516	252.209	306.754	1.613.538	551.992	3.745.203

Tab. 25: Investitionen EBRZ 2010-2015¹¹²
Quelle: EBRZ; Darstellung: BRLH

(2) Zu den größten Investitionen in EDV-Maschinen zählten u.a.:

Größte Investitionen EDV-Maschinen	2011	2012	2013	2014	2015
	[EUR]				
Datenspeicherungssystem	485.000				
System zum Management von IT-Ressourcen		86.000			
Netzwerkinfrastruktur ARZ ¹ -EBRZ			70.419		
Erweiterung des Datenspeicherungssystems			56.894		
Erneuerung des Datenspeicherungssystems				848.259	
Roboteranlage zur Bandsicherung von Daten				264.295	
System zum Management von IT-Ressourcen					204.831
Farbdrucksysteme					98.925
Zugriffsschutz für das Gemeindefachnetzwerk					75.941

¹ Ausfallrechenzentrum

Tab. 26: Größte Investitionen EDV-Maschinen EBRZ 2011-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BRLH

Investitionen in Nutzungsrechte tätigte das EBRZ v.a. für den Ankauf von Softwarelizenzen zur Datensicherung und -speicherung.

Die Nutzungsdauer der neu beschafften EDV-Maschinen und Nutzungsrechte lag zwischen drei und fünf Jahren.

¹¹¹ Vgl. Anlage 3.

¹¹² Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2015 entsprechen dem Stand des vorläufigen Jahresabschlusses vom 24.06.2016.

7.10 Umsatzerlöse EBRZ

(1) Das EBRZ erzielte von 2010 bis 2015 Umsatzerlöse iHv. insgesamt rd. 22,1 Mio. EUR. Diese schwankten zwischen rd. 3,4 Mio. im Jahr 2011 und rd. 4,1 Mio. EUR im Jahr 2014. Den Großteil davon generierte das EBRZ durch Erlöse für Leistungen an Gesellschafter. Der Anteil an Erlösen durch Dritte stieg von rd. 1% in den Jahren 2010 bis 2012 auf rd. 6% im Jahr 2015. Dies betraf vor allem Erlöse an landesnahe Gesellschaften bzw. Einrichtungen.

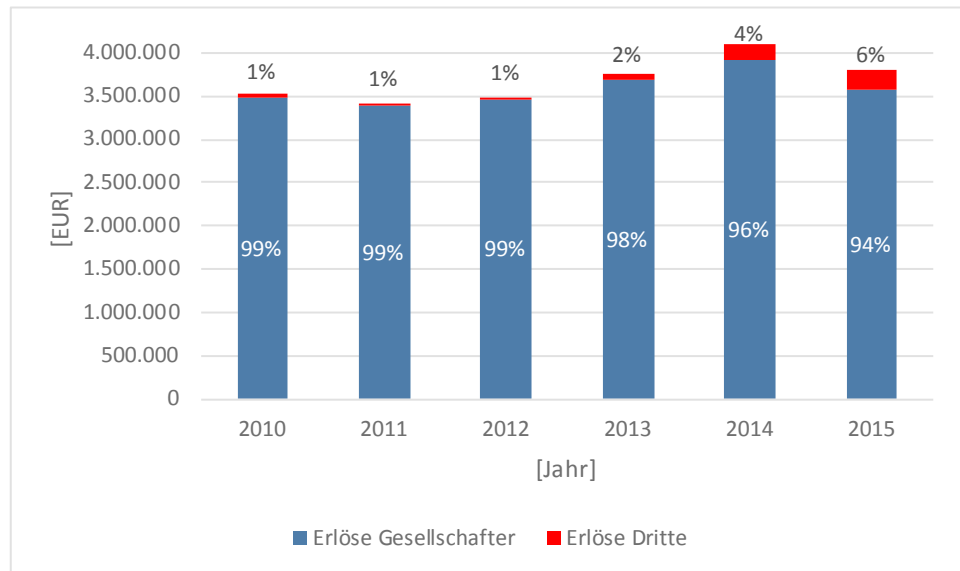


Abb. 12: Umsatzerlöse EBRZ Gesellschafter und Dritte 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

(2) Das EBRZ zeichnete die Nutzung der einzelnen EDV-Maschinen durch die Gesellschafter auf. Anhand von Verbrauchsschlüsseln verrechnete das EBRZ die angefallenen Maschinenkosten¹¹³ sowie Maschinenbetriebskosten an die Gesellschafter. Allgemeine Kosten verteilte das EBRZ zu je einem Drittel auf die Gesellschafter. Direkt den Gesellschaftern zuordenbare Kosten verrechnete das EBRZ nach dem Verursacherprinzip an den jeweiligen Gesellschafter.

Fast die Hälfte (rd. 46%) der Umsatzerlöse nach Gesellschaftern von 2010 bis 2015 erzielte das EBRZ mit dem Land Bgld., gefolgt von der EBAG mit rd. 37% und der BGKK mit rd. 17%.

Umsatzerlöse nach Gesellschaftern	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2010-2015	
	[EUR netto]						[EUR netto]	[%]
Land Burgenland	1.595.965	1.471.109	1.575.258	1.838.659	1.793.533	1.548.883	9.823.407	46%
EBAG	1.239.551	1.233.648	1.149.205	1.277.702	1.574.266	1.465.337	7.939.709	37%
BGKK	641.837	686.766	743.391	562.879	549.534	563.475	3.747.882	17%
Summe	3.477.353	3.391.522	3.467.853	3.679.241	3.917.333	3.577.695	21.510.998	100%

Tab. 27: Umsatzerlöse EBRZ nach Gesellschaftern 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

¹¹³ Maschinenkosten umfassten die Kosten für EDV-Maschinen, Betriebssystemkomponenten sowie für Datenübertragungssteuereinheiten und Plattenspeicher.

(3) Das EBRZ verrechnete dem Land Bgld. Leistungen iHv. rd. 9,8 Mio. EUR (2010-2015). Darunter fielen u.a. der Betrieb des burgenländischen Gemeindefachwerks (rd. 3,6 Mio. EUR) und der Betrieb des Host (rd. 1,6 Mio. EUR). Weitere verrechnete Leistungen waren u.a. die Miete und Wartung für Hard- und Software sowie die Bereitstellung von Datenspeicher.

7.11 Host-Betrieb 7.11.1 (1) Das EBRZ betrieb bis Ende 2014 einen Host für seine Gesellschafter. Im überprüften Zeitraum nahmen die BGKK sowie das Land Bgld. den Host-Betrieb in Anspruch. Die EBAG beendete die Nutzung des Host Ende 2002. Die BGKK nahm den Host-Betrieb bis Ende 2013 in Anspruch. Das Land Bgld. nutzte den Host bis Ende 2014.

Nachstehende Abbildung zeigt die prozentuelle Aufteilung zur Nutzung des Host zwischen der BGKK und dem Land Bgld. sowie die verrechneten Kosten bis 2014:

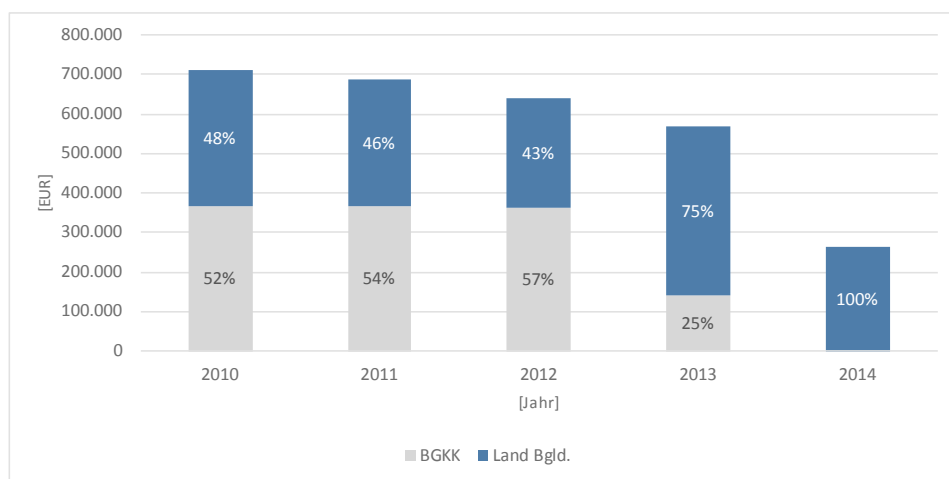


Abb. 13: Verrechnete Host-Kosten an BGKK und Land Bgld. 2010-2014
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

Die verrechneten Kosten für den Host-Betrieb sanken von rd. 710.000 EUR im Jahr 2010 auf rd. 262.000 EUR bis zur Einstellung des Host-Betriebs im Jahr 2014. Darin enthalten waren u.a. interne Personalkosten des EBRZ für den Host-Betrieb sowie „Maschinenkosten“. Diese beinhalteten Kosten für die Miete und Wartung von Hard- und Software, die Bereitstellung eines Ausfallrechenzentrums sowie Miete und Energiekosten.

(2) Folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung der verrechneten Kosten für den Host-Betrieb an das Land Bgld. dar:

Verrechnete Kosten für Host-Betrieb an Land Bgld.	2010	2011	2012	2013	2014	Summe 2010-2014
	[EUR]					
Personalkosten	207.723	194.581	171.586	238.338	-	812.228
Maschinenkosten	135.373	124.180	107.238	186.552	262.109	815.451
Summe gesamt netto	343.096	318.761	278.823	424.889	262.109	1.627.679
Summe gesamt brutto	411.715	382.513	334.588	509.867	314.531	1.953.215

Tab. 28: Verrechnete Host-Kosten an Land Bgld. 2010-2014
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

Das Land Bgld. nutzte den Host für folgende Anwendungen:

- IPA-Alt,
- Mündelgeld-System,
- Kanzleiiinformationssystem (KIS)¹¹⁴,
- Verwaltungsstrafen und
- Zentrales Gewerberegister.

Im Jahr 2014 legte das EBRZ die Personalkosten für den Host-Betrieb auf andere Kostenstellen um. Das EBRZ begründete dies damit, dass einerseits das Land Bgld. den Host exklusiv nutzte. Andererseits nahmen die Mitarbeiter vermehrt andere Aufgaben wahr.

(3) Für die Miete und Wartung der erforderlichen Hard- und Software sowie für die Bereitstellung eines Ausfallrechenzentrums führte das EBRZ von 1995 bis 2014 eine Vertragsbeziehung mit „*IT-Dienstleister J*“.

Um eine Kostenreduktion im Bereich des Hostbetriebs zu erreichen, verhandelte das EBRZ im Jahr 2009 eine Neugestaltung des betreffenden Vertrags aus. Das EBRZ ließ den bestehenden Vertrag in zwei Teilverträge gliedern.

Ein Teilvertrag betraf die Leistungen für den Host-Betrieb. Das monatliche Entgelt an „*IT-Dienstleister J*“ sank hierfür von 31.500 EUR auf 18.251 EUR. „*IT-Dienstleister J*“ und das EBRZ vereinbarten ein monatliches, schriftliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien. Für das EBRZ war dabei die Verrechnung von Kündigungsgebühren vorgesehen. Diese lagen zwischen 27.200 EUR im Jänner 2010 und 400 EUR im Mai 2014. Dieser Teilvertrag war nur in Verbindung mit dem zweitem Teilvertrag gültig.

Der zweite Teilvertrag betraf einerseits die Nutzung einer Roboteranlage zur Bandsicherung von Daten sowie die Nutzung eines Datenverteils- und Sammelsystems. Andererseits beinhaltete dieser Teilvertrag ein monatliches Stundenausmaß an IT-Dienstleistungen. Für diese Leistungen vereinbarte das EBRZ ein monatliches Entgelt iHv. rd. 14.085 EUR. Zusätzlich fiel ein „*Einmalentgelt*“ iHv. 120.000 EUR an, welches das EBRZ in monatlichen Teilraten von rd. 2.364 EUR über die Vertragslaufzeit zahlte. Somit entstanden dem EBRZ für das „*Einmalentgelt*“ Kosten iHv. rd. 141.862 EUR.

Beide Teilverträge enthielten eine Laufzeit von fünf Jahren. Diese begann mit 01.07.2009 und endete am 30.06.2014. Die monatlichen Entgelte unterlagen keiner Indexanpassung. Zwei GF des EBRZ unterzeichneten beide Teilverträge am 10.06.2009. „*IT-Dienstleister B*“ unterfertigte diese am 15.06.2009.

Das EBRZ hatte somit für beide Teilverträge ab 01.07.2009 monatlich 34.700 EUR an „*IT-Dienstleister B*“ zu entrichten. In Summe ergab dies einen jährlichen Betrag iHv. 416.400 EUR. Über die gesamte Vertragslaufzeit von fünf Jahren hatte das EBRZ 2.082.000 EUR zu zahlen.

¹¹⁴ KIS war ein System zur Protokollierung der Akten des Amtes der Bgld. LReg.

In der ordentlichen GV vom 04.07.2009 holte die GF des EBRZ die Zustimmung zur Neugestaltung des Vertrags mit „IT-Dienstleister J“ ein. Der vom Land Bgld. nominierte GF vertrat dabei das Land Bgld. in Vertretung der zuständigen Landesrätin. Gemäß Protokoll erörterte er in der GV den Inhalt der neu verhandelten Teilverträge. Dabei führte er weder die Gesamtlaufzeit der beiden Teilverträge noch das „Einmalentgelt“ iHv. 120.000 EUR an. Die Finanzierung des Einmalentgelts war in der Endsumme des monatlichen Entgelts enthalten. Zudem war die Gesamtkostensumme im Protokoll nicht enthalten. Die GV beauftragte die GF, den Vertrag mit „IT-Dienstleister J“ antragsgemäß zu errichten.

(4) Am 31.10.2011 erweiterte das EBRZ die Teilverträge um die Nutzung von weiteren Software-Lizenzen für den Host. Das zusätzliche monatliche Entgelt dafür betrug 1.047 EUR über eine Laufzeit von 32 Monaten. Der Vertrag endete mit 30.06.2014.

(5) Am 13.06.2014 schloss das EBRZ mit dem „IT-Dienstleister J“ einen Vertrag zur Verlängerung des Host-Betriebs ab. Der Leistungsumfang entsprach dem ersten Teilvertrag aus dem Jahr 2009. Weiters umfasste der Vertrag ein reduziertes Stundenausmaß an IT-Dienstleistungen aus dem zweiten Teilvertrag aus 2009 sowie die Software-Lizenzen aus dem Jahr 2011.

Die Vertragsparteien vereinbarten ein monatliches Entgelt iHv. 20.000 EUR über eine Laufzeit von sechs Monaten. Dies entsprach einer Gesamtkostensumme von 120.000 EUR.

Die GF des EBRZ holte für den Vertragsabschluss mit „IT-Dienstleister J“ zur Verlängerung des Host-Betriebs keine Zustimmung der GV ein.¹¹⁵

7.11.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das EBRZ die anteiligen Personalkosten für den Host-Betrieb im Jahr 2014 auf andere Kostenstellen umlegte. Somit waren die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten für den Host-Betrieb im Jahr 2014 nicht abgebildet.

Der BLRH empfahl, angefallene Kosten sämtlichen, betreffenden Kostenstellen zuzuordnen. Er betrachtete dies im Sinne einer transparenten Kostendarstellung als erforderlich.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die GF des EBRZ die neu verhandelten Teilverträge mit „IT-Dienstleister J“ bereits am 10.06.2009 vor der Zustimmung der GV am 04.07.2009 unterfertigten. Weiters stellte der BLRH kritisch fest, dass das Land Bgld. in der GV durch den von ihm nominierten GF vertreten war. Der BLRH sah dessen Zustimmung als Vertreter der GV in Zusammenhang mit seiner Funktion als GF als unvereinbar an.

¹¹⁵ Im Gegensatz dazu hatte die GF gem. Gesellschaftsvertrag vor Abschluss von Kaufverträgen mit einem Kaufpreis von über 100.000 EUR die Zustimmung der GV einzuholen.

Darüber hinaus bemängelte der BLRH, dass der GF des EBRZ gem. GV-Protokoll wesentliche Vertragsinhalte in der GV nicht erläuterte. Dazu zählten nach Ansicht des BLRH u.a. die Vertragslaufzeit von 60 Monaten, die Gesamtkostensumme iHv. rd. 2,1 Mio. EUR sowie die Höhe des Einmalentgelts von rd. 142.000 EUR für den Vertragsabschluss.

Der BLRH empfahl, die erforderliche Zustimmung der GV vor Vertragsabschluss einzuholen. Die Gesellschafter wären dabei ohne Unvereinbarkeiten zu vertreten.

Der BLRH regte ferner an, in der GV sämtliche wesentliche Vertragsinhalte zu erläutern und in den GV-Protokollen entsprechend zu protokollieren.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die GF des EBRZ den Vertrag mit „IT-Dienstleister J“ zur Verlängerung des Host-Betriebs ohne Zustimmung der GV abschloss. Dies obwohl die Gesamtkosten für sechs Monate 120.000 EUR betragen.

Der BLRH empfahl, vor Abschluss sämtlicher Verträge mit einer Gesamtkostensumme von über 100.000 EUR die Zustimmung der GV einzuholen. Weiters empfahl er, die zustimmungspflichtigen Geschäfte dahingehend zu erweitern.

7.11.3 Zu (2) Das EBRZ nahm dazu wie folgt Stellung:

„Aufgrund der exklusiven Nutzung des Großrechners durch das Land Burgenland und dem Umstand, dass die Mitarbeiter des Operations vermehrt für andere Aufgaben eingesetzt wurden, wurden die Personalkosten auf andere Cost-Center umgelegt.“

Zu (3) Das EBRZ brachte im Rahmen ihrer Stellungnahme hierzu hervor:

„Die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung erfolgte vor Vertragsunterzeichnung, nämlich bereits am 4. Juni 2009 (siehe GV-Protokoll vom 4. Juni 2009).“

Das Einmalentgelt von EUR 120.000,-- wurde deshalb in den Erläuterungen zu den Vertragsdetails nicht angegeben, da es bereits als Finanzierungskosten in den monatlichen Raten (Gesamtkosten) inkludiert war, zudem hatte die Generalversammlung darüber Kenntnis (siehe GV-Protokoll vom 4. Juni 2009 Punkt 3).“

Zu (5) Das EBRZ teilte in seiner Stellungnahme dazu mit:

„Die Geschäftsführung ging von einer Vertragsverlängerung von lediglich 3 Monaten aus (siehe Punkt 4 FM0016-15 vom 29. 4. 2014), was der Einhaltung der Geschäftsordnung entsprochen und die Vorlage an die GV obsolet gemacht hätte.“

Das Land Bgld. teilte dazu mit:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

7.11.4 Zu (3) Dem BLRH lag kein GV-Protokoll vom 04.06.2009 vor, sondern vom 04.07.2009. Darin erfolgte die Behandlung dieses Sachverhalts. Zudem hielt der BLRH fest, dass die monatliche Rate iHv. 34.700 EUR lt. GV-Protokoll weder auf das Einmalentgelt noch auf die Gesamtkostensumme iHv. rd. 2,1 Mio. EUR schließen ließ.

Zu (5) Der BLRH entgegnete den Ausführungen des EBRZ. Aus der Vertragsverlängerung mit „IT-Dienstleister J“ war nicht ableitbar, dass die GF lediglich von drei Monaten Laufzeit ausging. Das EBRZ schloss den Vertrag für eine Dauer von sechs Monaten mit einer Kündigungsmöglichkeit nach drei Monaten.

7.12 Personalstruktur EBRZ

7.12.1 (1) Das EBRZ beschäftigte im überprüften Zeitraum zwischen 16 und 18 Mitarbeiter. Die EBAG überließ dem EBRZ drei bzw. vier Mitarbeiter gegen Entgelt. In den Jahren 2011 und 2012 stellte auch die BGKK stundenweise einen Mitarbeiter zur Verfügung.

Personalstruktur EBRZ	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	[Anzahl Mitarbeiter]					
Durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter EBRZ	18	17	16	17	16	16
Personalarbeitstellung von EBAG	3	3	3	4	4	4
Personalarbeitstellung von BGKK	-	1	1	-	-	-
Summe	21	21	20	21	20	20

Tab. 29: Personal EBRZ inkl. Personalarbeitstellung Gesellschafter 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

(2) Im überprüften Zeitraum wendete das EBRZ in Summe rd. 10,7 Mio. EUR an Personalkosten für Angestellte des EBRZ sowie bereitgestellte Mitarbeiter der EBAG und der BGKK auf. Der Personalaufwand im EBRZ betrug zwischen rd. 1,3 und rd. 1,5 Mio. EUR jährlich. Die Personalarbeitstellung durch die EBAG und die BGKK kostete jährlich zwischen rd. 0,3 und rd. 0,5 Mio. EUR. Diese Ausgaben erfasste das EBRZ im Sachaufwand.

Kosten Personal EBRZ	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2010-2015
	[EUR]						
Personalaufwand EBRZ	1.498.757	1.378.544	1.425.749	1.436.037	1.343.067	1.274.357	8.356.510
Personalarbeitstellung EBAG	337.708	346.281	296.625	437.652	464.102	482.693	2.365.061
Personalarbeitstellung BGKK	-	8.779	12.678	-	-	-	21.457
Summe	1.836.465	1.733.604	1.735.052	1.873.689	1.807.169	1.757.050	10.743.029

Tab. 30: Personalkosten EBRZ inkl. Personalarbeitstellungen 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

7.13 Arbeitskräfteüberlassung an Gesellschafter

7.13.1 (1) Auf Aufforderung des Landes Bgld. überließ das EBRZ fünf bis acht Mitarbeiter an das Land Burgenland. Zudem war von 2010 bis 2011 bzw. von 2010 bis 2013 jeweils ein Mitarbeiter teilweise für die beiden anderen Gesellschafter tätig.

Personalüberlassung EBRZ	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	[Anzahl Mitarbeiter]					
Durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter EBRZ	18	17	16	17	16	16
davon Personalüberlassung an Land Bgld.	5	5	8	8	8	7
davon Personalüberlassung an BGKK	1	1	1	1	-	-
davon Personalüberlassung an EBAG	1	1	-	-	-	-

Tab. 31: Personalüberlassung EBRZ an Gesellschafter 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

(2) Aus der Arbeitskräfteüberlassung an die Gesellschafter erzielte das EBRZ im überprüften Zeitraum sonstige betriebliche Erträge von insgesamt rd. 3,4 Mio. EUR. Der Großteil dieser Erlöse (rd. 91%) stammte vom Land Bgld., gefolgt von der BGKK (rd. 7%) sowie der EBAG (rd. 2%).

Erlöse Personalüberlassung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2010-2015
	[EUR netto]						
Erlöse Land Bgld.	407.712	409.665	510.887	620.124	598.771	544.244	3.091.402
Erlöse BGKK	79.634	92.621	39.400	9.649	-	-	221.304
Erlöse EBAG	39.078	37.050	-	-	-	-	76.128
Summe	526.424	539.336	550.287	629.772	598.771	544.244	3.388.834

Tab. 32: Erlöse Personalüberlassung an Gesellschafter 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

(3) Die Arbeitskräfteüberlassung ist gemäß Gewerbeordnung (GewO)¹¹⁶ ein reglementiertes Gewerbe¹¹⁷ und daher grundsätzlich an einen Befähigungsnachweis gebunden¹¹⁸. Das EBRZ überließ seit 2002 insgesamt neun Mitarbeiter an das Land Bgld. Das Gewerbe der Personalüberlassung meldete das EBRZ im Herbst 2015 an.

(4) Der Unternehmensgegenstand des EBRZ war die Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitung für die Gesellschafter und für Dritte. Arbeitskräfteüberlassung war nicht vom Unternehmensgegenstand erfasst.

(5) Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)¹¹⁹ sah vor, dass „keine Arbeitskraft ohne ihre ausdrückliche Zustimmung überlassen werden darf“¹²⁰. Hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen regelte § 11 Abs. 1 AÜG, dass der Überlasser¹²¹ eine Arbeitskraft an einen Dritten nur nach Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung überlassen darf.

Von den neun überlassenen Mitarbeitern an das Land Bgld. während des überprüften Zeitraums legte das EBRZ fünf Überlassungsvereinbarungen vor. Davon traf das EBRZ zwei Vereinbarungen direkt mit dem Land Burgenland. Die restlichen drei Überlassungsvereinbarungen schloss das EBRZ mit dem jeweiligen Dienstnehmer ab. Für vier Mitarbeiter konnte das EBRZ keine Überlassungsmittelungen vorlegen.

Das EBRZ teilte dem BLRH dazu mit:

„Es gibt für die angeführten Mitarbeiter keine Überlassungsvereinbarungen. [...] Die fehlenden Überlassungsvereinbarungen werden derzeit vom Land Bgld. ausgearbeitet. Warum damals keine Vereinbarungen abgeschlossen wurden lässt sich nicht beantworten.“

¹¹⁶ BGBl. Nr. 194/1994.

¹¹⁷ Vgl. § 94 Z 72 GewO 1994.

¹¹⁸ Vgl. § 16 Abs. 1 GewO 1994.

¹¹⁹ BGBl. Nr. 196/1988.

¹²⁰ Vgl. § 2 Abs. 2 AÜG.

¹²¹ Gemäß § 3 Abs. 2 AÜG ist Überlasser, „wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet“.

(6) Gemäß § 10 AÜG haben überlassene Arbeitskräfte Anspruch auf ein angemessenes, ortsübliches Entgelt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist auf jenes Entgelt Bedacht zu nehmen, das vergleichbaren Arbeitnehmern im „Beschäftigetrieb“¹²² für vergleichbare Tätigkeiten kollektivvertraglich oder gesetzlich festgelegt zu zahlen wäre.

Das Land Bgld. gab dem EBRZ die Gehaltsstruktur für die überlassenen Mitarbeiter bekannt.

Für jene fünf Mitarbeiter, deren Überlassung im Jahr 2002 begann, erfolgte dies mit Schreiben der LAD-EDV an das EBRZ. Diese enthielten die neu festgesetzten Bruttobezügen der betroffenen Mitarbeiter. Mit den Schreiben sollte eine Angleichung an die Bezüge im Amt der Bgld. LReg erfolgen. Diese enthielten keine Angaben zu besoldungsrechtlichen Unterschieden zwischen den tatsächlichen Bezügen der überlassenen Mitarbeiter und den Bezügen gemäß Gehaltsschema für Landesbedienstete. Sachbearbeiter der Schreiben war zumeist einer der überlassenen Mitarbeiter selbst. Der LADir unterfertigte die Schreiben.

Jene vier Mitarbeiter, deren Überlassung ab dem Jahr 2012 begann, entlohnte das EBRZ nach dem IT-Kollektivvertrag¹²³.

7.13.2 Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das EBRZ jahrelang Arbeitskräfte ohne den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis insbesondere an das Land Bgld. überließ.

Der BLRH empfahl, vor Ausübung neuer Geschäftsfelder die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass das EBRZ mit der gewerblichen Ausübung der Arbeitskräfteüberlassung den ursprünglich satzungsmäßig festgelegten Unternehmensgegenstand überschritt.

Der BLRH empfahl, im Zuge der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstandes zu achten.

Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das EBRZ zumindest vier Mitarbeiter ohne Überlassungsvereinbarungen bzw. -mitteilungen an das Land Bgld. überließ.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen gemäß AÜG einzuhalten.

Zu (6) Der BLRH bemängelte die Anwendung unterschiedlicher Entlohnungssysteme für die überlassenen Mitarbeiter. Zudem beanstandete er, dass einer der überlassenen Mitarbeiter selbst der Sachbearbeiter für die neu festzusetzenden Bruttobezüge war. Für den BLRH war die Vergleichbarkeit mit dem Entlohnungsschema des Landes Bgld. nicht gegeben.

¹²² Gemäß § 3 Abs. 3 AÜG ist Beschäftigter, „wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt“.

¹²³ Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie“.

Der BLRH empfahl, für die Entlohnung der überlassenen Mitarbeiter die Bestimmungen des AÜG einzuhalten und auf sämtliche überlassene Mitarbeiter einheitlich anzuwenden. Ferner empfahl der BLRH eine transparente, nachvollziehbare Darstellung der Entlohnung sämtlicher überlassener Mitarbeiter.

Er regte weiters an, Mitteilungen zu Gehaltsangelegenheiten von keinem überlassenen Mitarbeiter durchführen zu lassen.

7.13.3 Zu (3,6) Das Land Bgld. nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

Zu (4) Weiters äußerte sich das Land Bgld. dazu wie folgt:

„Grundsätzlich wird diese Empfehlung begrüßt, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass hierfür ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich ist.“

Zu (5) Das Land Bgld. teilte hierzu mit:

„Seitens des Landes Burgenland wird mitgeteilt, dass mit Wirkung von 1.1.2016 eine Überlassungsvereinbarung zwischen EBRZ und dem Land Burgenland abgeschlossen wurde.“

Das EBRZ gab dazu folgende Stellungnahme ab:

„Das EBRZ hat seit 2. Dezember 2015 das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung angemeldet, zudem gibt es Vereinbarungen für die Arbeitskräfteüberlassung.“

Aus Sicht des EBRZ als Arbeitskräfteüberlasser wird das AÜG eingehalten, der Eindruck der Uneinheitlichkeit hinsichtlich Entlohnung entsteht durch die chronologische Abfolge der Überlassungszeitpunkte von 2002 bis 2013.“

7.13.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stellen zur Kenntnis. Der Argumentation des EBRZ zur unterschiedlichen Entlohnung der überlassenen Mitarbeiter konnte der BLRH nicht folgen.

7.14 Struktur
 übrige sonstige
 betriebliche Auf-
 wendungen EBRZ

7.14.1 (1) In den Geschäftsjahren 2010 bis 2015 gab das EBRZ rd. 13,9 Mio. EUR für übrige sonstige betriebliche Aufwendungen aus. Die Aufwendungen schwankten dabei zwischen rd. 2,2 Mio. EUR (2012) und 2,5 Mio. EUR (2014) jährlich.

Die Aufwendungen für Miete, Wartung sowie Leasing von Hard- und Software betragen im überprüften Zeitraum rd. 4,3 Mio. EUR. Daneben zählten die Kosten für die Datenleitungen des Gemeindefnetzes, die Personalbereitstellung der EBAG und BGKK sowie die Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten zu den größten Aufwandspositionen des EBRZ.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen EBRZ	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe 2010-2015
	[EUR]						
Miete, Wartung u. Leasing Hard- u. Software	808.669	782.038	685.996	755.593	782.638	497.347	4.312.282
Datenleitungen Gemeindefnetz	564.157	573.800	579.142	585.096	585.449	628.157	3.515.801
Personalbereitstellung EBAG + BGKK	337.708	355.060	309.303	437.652	464.102	482.693	2.386.519
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	296.670	245.243	223.510	238.344	149.221	73.284	1.226.273
Mietaufwendungen	118.671	107.418	108.578	130.932	120.088	120.112	705.799
Geschäftsführer-Funktionsentschädigungen	50.087	42.823	44.533	54.941	56.208	57.278	305.870
Betriebskosten	42.730	45.796	36.002	35.660	41.272	41.126	242.586
Wartungs- und Instandhaltungskosten	33.867	33.096	44.889	70.252	75.865	110.886	368.855
Gebühr für Datenleitungen	27.509	28.063	68.545	78.021	88.112	87.642	377.891
Uneinbringliche Forderungen	-	-	-	-	50.479	-	50.479
Aufwendungen f. Betriebs- u. Geschäftsräume	8.702	24.637	9.040	9.374	9.731	9.852	71.337
Aufwendungen f. das Ausfallrechenzentrum	14.337	14.337	14.337	14.337	14.337	-	71.686
Schulungs- und Fortbildungskosten	878	7.916	19.939	4.655	7.293	13.826	54.507
Versicherungen	5.713	5.811	5.819	5.866	5.882	5.859	34.950
Reisekosten	4.730	3.398	7.569	6.245	8.154	7.335	37.432
Kuvertierung (Weiterverrechnung)	0	0	3.533	7.993	12.506	18.775	42.808
Diverse sonstige Aufwendungen	12.250	12.195	14.850	17.332	25.161	47.616	129.405
Summe	2.326.678	2.281.632	2.175.586	2.452.293	2.496.500	2.201.789	13.934.477

 Tab. 33: Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen EBRZ 2010-2015¹²⁴
 Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

(2) Die Aufwendungen für Miete, Wartung und Leasing von Hard- und Software enthielten u.a. Kosten für den Betrieb des Host sowie Kosten für Speichersysteme. Der Rückgang dieser Aufwandsposition im Jahr 2015 war auf die Einstellung des Host-Betriebs Ende 2014 zurückzuführen.

(3) In den Jahren 2010 bis 2014 wies das EBRZ u.a. Kosten iHv. rd. 761.000 EUR für IT-spezifische Dienstleistungen¹²⁵ und die Miete von EDV-Hardware¹²⁶ unter der Position Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten aus.

(4) Die uneinbringlichen Forderungen aus dem Jahr 2014 iHv. rd. 50.000 EUR bestanden gegenüber dem Land Bgld. Diese stammten aus der Personalüberlassung eines EBRZ-Mitarbeiters an das Land Bgld. aus dem Jahr 2013.

¹²⁴ Die „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ beinhalten nicht die in der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ enthaltenen „Steuern“.

¹²⁵ Dies umfasste einen monatlichen Stundenpool für diverse IT-Dienstleistungen im Bereich Software und Rechenzentrum-Technik nahe Leistungen sowie Vertragsadministration.

¹²⁶ Bandroboter und SAN Switches.

Zwischen dem Land Bgld., dem EBRZ und dem überlassenen Mitarbeiter bestanden keine Überlassungsvereinbarungen. Im Dezember 2012 beschloss die Bgld. LReg, die Zusammenarbeit mit dem überlassenen Mitarbeiter „bis auf Weiteres“ zu beenden. Ab April 2013 verrichtete der Mitarbeiter zu ca. 30% EBRZ-Tätigkeiten. Die vom EBRZ weiterhin gestellten Rechnungen bezahlte das Land Bgld. nicht. Dennoch bestätigte das Land Bgld. im April 2014 die noch offenen Forderungen des EBRZ per 31.12.2013. Im Rahmen der Abrechnung 2014 buchte das EBRZ die entsprechenden Rechnungen aus.

- 7.14.2 Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten des EBRZ von 2010 bis 2014 Kosten für IT-spezifische Dienstleistungen und die Miete von EDV-Hardware enthielten.

Der BLRH regte an, den Zukauf von IT-spezifischen Dienstleistungen und die Miete von EDV-Hardware gesondert auszuweisen.

Zu (4) Der BLRH stellte die Vorgangsweise des Landes Bgld. hinsichtlich der offenen Forderungen des EBRZ iHv. rd. 50.000 EUR kritisch in Frage. Für ihn war nicht nachvollziehbar, dass das Land Bgld. den offenen Saldo per 31.12.2013 bestätigte, obwohl es die ausstehenden Forderungen des EBRZ aus der Mitarbeiterüberlassung nicht bezahlte.

Der BLRH regte an, Vertragsverhältnisse eindeutig zu regeln und daraus ausstehende offene Forderungen rechtzeitig zu klären um somit uneinbringliche Forderungen zu vermeiden. Er empfahl dem Land Bgld., offene Salden nur dann zu bestätigen, wenn im Vorfeld Übereinstimmung über die erbrachten Leistungen nach sachlichen und rechnerischen Kriterien bestand.

- 7.14.3 Zu (3) Das EBRZ teilte dazu mit:
„Die Verbuchung dieser Aufwendungen wurde vom Wirtschaftsprüfer für korrekt erachtet.“

Zu (4) Das Land Bgld. nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

7.15 Ergebnisent-
wicklung, URG-
Kennzahlen EBRZ

7.15.1 (1) Das Betriebsergebnis des EBRZ schwankte in einer Bandbreite von rd. -21.000 EUR im Jahr 2010 und rd. 38.000 EUR im Jahr 2014. Das EBRZ erzielte von 2010 bis 2015 ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) zwischen rd. 7.000 EUR im Jahr 2012 und rd. 28.000 EUR im Jahr 2014.¹²⁷

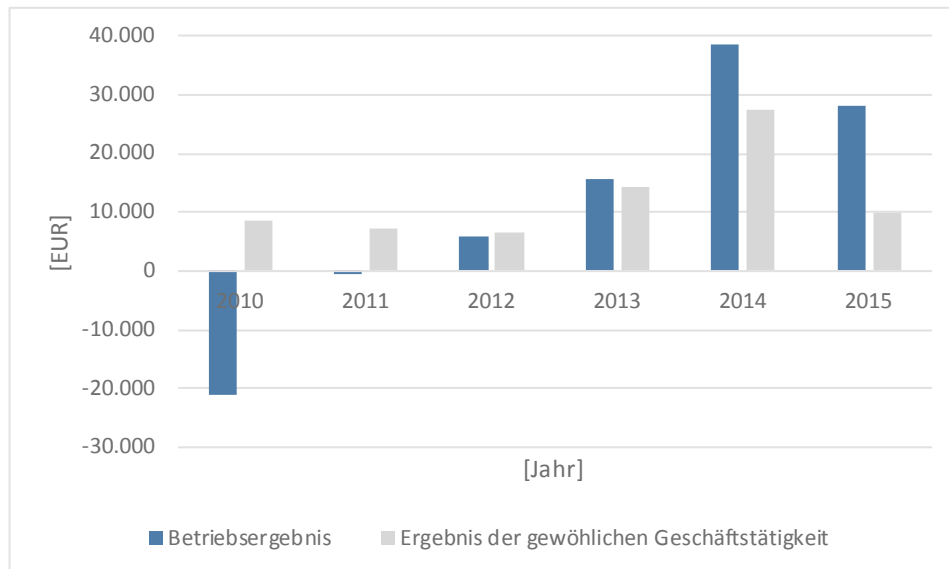


Abb. 14: Betriebsergebnis und EGT EBRZ 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

(2) Nach § 22 Abs. 1 Z 1 URG besteht die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

In den Geschäftsjahren 2010 bis 2015 zeigten die URG-Kennzahlen des EBRZ folgende Entwicklung:

URG-Kennzahlen	Geschäftsjahr					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eigenmittelquote	11,2%	6,8%	9,6%	8,4%	6,5%	9,2%
Fiktive Schuldentilgungsdauer	6 Jahre	8 Jahre	8 Jahre	5 Jahre	4 Jahre	2 Jahre

Tab. 34: URG-Kennzahlen EBRZ 2010-2015
Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

In den Geschäftsjahren 2011 und 2014 betrug die Eigenmittelquote mit 6,8% und 6,5% unter dem gesetzlichen Erfordernis von 8%. Die fiktive Schuldentilgungsdauer lag durchgehend unter 15 Jahren. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. URG lag im überprüften Zeitraum nicht vor.

(3) Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen erteilte dem EBRZ für die Geschäftsjahre 2010 bis 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Für das Geschäftsjahr 2015 lag dem BLRH noch kein endgültiger Prüfbericht vor.

¹²⁷ Vgl. Anlage 4.

7. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

(1) Leitungspositionen rechtzeitig auszuschreiben und nachzubesetzen. Dies war seiner Ansicht nach erforderlich, um einen geregelten Dienstbetrieb zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 1.9.2)

(2) beim Wechsel von Leitungsfunktionen auf eine geordnete und zeitgerechte Übergabe zu achten. (siehe III. Teil – 1.9.2)

(3) die Überlassungsvereinbarungen mit den vom EBRZ überlassenen Mitarbeitern aufzulösen und die betroffenen Mitarbeiter direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anzustellen. Dies sah der BLRH auch im Hinblick auf die teilweise mehrjährigen Überlassungen als geboten. Er verwies hierbei auf den Bericht des österreichischen Rechnungshofes aus dem Jahr 2005. (siehe III. Teil – 1.10.2)

(4) dem Land Bgld. als Gesellschafter des EBRZ, die in den freien Dienstverträgen definierten Leistungen entweder über eine Gesellschafterweisung oder eine Präzisierung des Aufgabenprofils für die Geschäftsführung sicherzustellen. Zudem empfahl der BLRH, auf eine strikte Trennung zwischen dem Land Bgld. als Leistungsempfänger und dem EBRZ als Leistungsempfänger zu achten. Dienstverträge zu Tätigkeiten für das EBRZ, waren nach Ansicht des BLRH von der Gesellschaft selbst abzuschließen. (siehe III. Teil – 1.10.2)

(5) Maßnahmen zur Erhöhung der verfügbaren Budgetmittel nur dann zu treffen, wenn die zusätzlichen Budgetmittel auch tatsächlich benötigt werden. (siehe III. Teil – 1.11.2)

(6) Regelungen für die Entwicklung und Beschaffung von Individualsoftware zu erstellen. Der BLRH regte ferner an, diese verbindlich zu erklären und deren Einhaltung zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 1.12.2)

(7) bei Projekten, die den Entscheidungen zugrundeliegenden Informationen über organisatorische, zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie Ziele zu dokumentieren. Diese maßgeblichen Steuerungsgrößen eines Projektes wären nach Ansicht des BLRH durch die entscheidungsbefugten Organe zeitgerecht zu genehmigen. (siehe III. Teil – 3.1.2)

(8) Projekte ausschließlich auf Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen umzusetzen. Mögliche Lösungsansätze wären aufzuzeigen und zu bewerten. Der gesamte Entscheidungsprozess wäre nachvollziehbar für den weiteren Projektverlauf zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 3.1.2)

(9) Änderungen des Auftragsgegenstandes nachvollziehbar zu dokumentieren und sämtliche Auswirkungen der Änderungen detailliert darzustellen. (siehe III. Teil – 3.2.2)

(10) Projekte unter Anwendung der Normen und Standards des Projektmanagements nachvollziehbar zu planen. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf Unterabschnitt 2.3.1 (3). (siehe III. Teil – 3.2.2)

(11) Verträge ergebnisorientiert zu gestalten. Am Beispiel des im Bericht behandelten Projektes wäre nach Ansicht des BLRH ein Werkvertrag u.a. aus Kostengründen als auch aus haftungsrechtlichen Erwägungen erforderlich gewesen. (siehe III. Teil – 3.2.2)

(12) vor zukünftigen Beauftragungen von Dienstleistern eventuelle Unvereinbarkeiten zu prüfen und nach Möglichkeit zu vermeiden. (siehe III. Teil – 3.2.2)

(13) Vergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl der BLRH, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 3.4.2, 3.5.2, 4.5.2, 4.6.2, 4.10.2, 5.7.2 und 5.9.2)

(14) Beauftragungen von wiederkehrenden Leistungen einheitlich und transparent durchzuführen. Weiters regte der BLRH an, dass der tatsächliche Leistungsempfänger die Leistungen beauftrage. (siehe III. Teil – 3.4.2 und 4.6.2)

(15) bei künftigen Projekten eine Dokumentation des gesamten Projektes von Anbeginn zu erstellen, zu aktualisieren und zur Weitergabe verfügbar zu halten. (siehe III. Teil – 3.6.2)

(16) Projekte auf Grundlage eines Projektmanagements zu überwachen und zu steuern. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer aktuellen, nachvollziehbaren und vollständigen Projektdokumentation hin. (siehe III. Teil – 3.7.2)

(17) ein nachvollziehbares Kostencontrolling bereits zu Projektbeginn einzurichten. Dabei wäre u.a. diese Zuständigkeit festzulegen. Nach Ansicht des BLRH hätte der Kostenverantwortliche regelmäßig Zwischenberichte zu den Projektkosten zu erstellen. Die Zwischenberichte wären vom Projektleiter den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Dies war insbesondere zur laufenden Kostenüberwachung und -steuerung erforderlich. (siehe III. Teil – 3.8.2 und 4.14.2)

(18) im Zuge der Durchführung von Projekten interne Personalkosten vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten. (siehe III. Teil – 3.8.2, 4.14.2 und 5.11.2)

(19) dem EBRZ, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nachvollziehbar auf den Rechnungen zu dokumentieren.

Weiters empfahl der BLRH dem Land Bgld., eine lückenlose Ablage sämtlicher Leistungsnachweise zu projektbezogenen Dienstleistungen zu gewährleisten. Das Vorliegen von Leistungsnachweisen sah der BLRH als wesentliche Voraussetzung für die Rechnungsprüfung und den daraus resultierenden Prüfvermerk. (siehe III. Teil – 3.8.2 und 4.14.2)

(20) bei der Beauftragung externer Dienstleister Vergleichsangebote einzuholen und deren Leistungsumfang zu vergleichen. Ferner regte er an, Referenzen einzufordern und zu überprüfen. (siehe III. Teil – 4.1.2)

(21) bereits zu Projektbeginn entsprechende Projektstrukturen einzurichten. Bei Einrichtung eines Lenkungsausschusses wäre u.a. auf präzise Regelungen zur Zusammensetzung der inneren Organisation, zu Befugnissen sowie Zuständigkeiten zu achten. (siehe III. Teil – 4.1.2 und 5.2.2)

(22) Beauftragungen für mehrjährige Projekte sowie Vertragsunterzeichnungen erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Burgenländische Landesregierung vorzunehmen. (siehe III. Teil – 4.1.2 und 5.7.2)

(23) Regierungsbeschlüsse mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben über Projektsteuerungsgrößen zu fassen. Dabei wären vor allem messbare Angaben über Zeit und Kosten festzulegen. (siehe III. Teil – 4.1.2 und 5.7.2)

(24) bei Projekten eine Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements vorzunehmen. Dabei erachtete er Informationen zu den inhaltlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen von Zeit, Kosten, Qualität als wesentlich für die Steuerung einer Projektumsetzung.

Darüber hinaus wäre jede Veränderung in Bezug auf die Projektorganisation sowie bei den Steuerungsgrößen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 4.2.2)

(25) Beauftragungen für Ausgaben iHv. über 20.000 EUR gem. § 2 Abs. 1 Z 17 Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung idgF. erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Burgenländische Landesregierung vorzunehmen. (siehe III. Teil – 4.5.2)

(26) eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Änderungen von Beauftragungen und der diesbezüglichen Kostenentwicklung vorzunehmen und rechtzeitig Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Kosten zu ergreifen. Für den BLRH war daher eine Kostenüberwachung in Projekten unbedingt erforderlich. (siehe III. Teil – 4.5.2)

(27) Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren. Nach Ansicht des BLRH können Protokolle die Funktion erfüllen, das gemeinsame Verständnis über besprochene Inhalte, Wege der Entscheidungsfindung, weitere Vorgangsweisen sowie vereinbarte Zuständigkeiten für alle Projektbeteiligten nachvollziehbar festzuhalten. (siehe III. Teil – 4.7.2 und 5.5.2)

(28) eine vollständige, nachvollziehbare Projektdokumentation sicherzustellen. (siehe III. Teil – 4.8.2, 5.4.2, 5.5.2 und 5.6.2)

(29) dem Land Bgld., bei Projekten eine aktuelle und vollständige Projektdokumentation verfügbar zu halten. Dies sah der BLRH insbesondere auch in Zusammenhang mit der Geltendmachung von projektbezogenen Gewährleistungsfristen oder Garantien. (siehe III. Teil – 4.8.2)

(30) rechtzeitig auf mögliche Fehlentwicklungen in Projekten zu reagieren und umgehend steuernde Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür sah er ein etabliertes, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Projektmanagement als unerlässlich an. (siehe III. Teil – 4.9.2)

(31) Projekte unter Heranziehung eines Projektmanagements zu initialisieren, zu planen, umzusetzen und abzuschließen. (siehe III. Teil – 4.11.2)

(32) durch ein entsprechendes Projektmanagement und -controlling zusätzliche Kosten zu vermeiden. (siehe III. Teil – 4.12.2)

(33) eine unmissverständliche Kommunikation im gesamten Projektteam sicherzustellen. (siehe III. Teil – 4.14.2)

(34) eine vollständige Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements durchzuführen. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus der Projektüberprüfung von IPA-Neu. (siehe III. Teil – 5.2.2)

(35) für sämtliche Projektteile eine Risikoanalyse durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 5.2.2)

(36) eine Projektplanung nach einschlägigen Normen und Standards des Projektmanagements vor der Projektumsetzung zu erstellen. Dies sah er als wesentliche Voraussetzung für eine effektive und effiziente Steuerung der Projektumsetzung. (siehe III. Teil – 5.2.2)

(37) dem Land Bgld., alle Projektmitglieder bereits ab der Projektinitialisierung nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. (siehe III. Teil – 5.4.2)

(38) Zahlungsverpflichtungen jedenfalls in Verträgen zu regeln. (siehe III. Teil – 5.4.2)

(39) in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden sowie das Datum der Unterzeichnung für Dritte nachvollziehbar anzubringen. (siehe III. Teil – 5.4.2, 5.4.2 und 5.7.2)

(40) vor Vertragsabschlüssen etwaig eingeholte Stellungnahmen und sich daraus ergebende Änderungen zu berücksichtigen. Sofern deren Berücksichtigung nicht erfolgt, wären die diesbezüglichen Gründe zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 5.4.2)

(41) in Verträgen die Dokumentation, Bewertung sowie Freigabe der Abrechnungsfälle präzise zu regeln. (siehe III. Teil – 5.4.2)

(42) bei der Bestellung eines Projektleiters diesen mit den notwendigen Kompetenzen und Befugnissen für das Projektmanagement auszustatten. (siehe III. Teil – 5.5.2 und 5.10.2)

(43) Rechte, Pflichten und Verantwortung des Projektmanagements sowie aller Projektbeteiligten für ein Projekt von Anbeginn präzise zu regeln. (siehe III. Teil – 5.7.2)

(44) dem Land Bgld., endgültige Berichtsfassungen einzufordern und der Projektdokumentation anzuschließen. (siehe III. Teil – 5.7.2)

(45) bei Datenverarbeitungen rechtzeitig Datenschutzvereinbarungen gem. DSGVO mit allen Betroffenen abzuschließen. (siehe III. Teil – 5.7.2)

(46) Daten und deren Sicherungssysteme entsprechend den Vorgaben des einschlägigen Standards zu löschen. Dieser sah ein mehrfaches Überschreiben des Datenträgers als zuverlässigere Löschmethode an. Das Löschen wäre gem. DSGVO zu protokollieren. (siehe III. Teil – 5.7.2)

(47) die Art, den Umfang und die Klassifikation der Daten festzulegen und die Daten entsprechend den relevanten Bestimmungen zu archivieren oder zu löschen. (siehe III. Teil – 5.7.2)

(48) die Außerbetriebnahme der Hard- und Software einschließlich der Datenlöschung gem. DSGVO zu protokollieren. (siehe III. Teil – 5.7.2)

(49) Beauftragungen vor tatsächlicher Leistungserbringung durchzuführen. (siehe III. Teil – 5.9.2)

(50) bei der Verrechnung von Mehrleistungen die erforderliche, vorhergehende Freigabe nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 5.9.2)

(51) zur Berechnung der Projektgesamtkosten sämtliche Aufwandspositionen zu berücksichtigen. Nach Ansicht des BLRH zählten dazu u.a. auch Beratungskosten sowie interne Personalkosten. Weiters regte der BLRH aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an, den Verfasser von Zwischenberichten anzuführen und die Freigabe zu dokumentieren. (siehe III. Teil – 5.11.2)

(52) dem EBRZ, eine Anpassung oder Neufassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (siehe III. Teil – 7.4.2)

(53) den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der Geschäftsführung gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen. (siehe III. Teil – 7.5.2)

(54) die Bevollmächtigungen der Eigentümer des EBRZ zu deren Vertretung in der Generalversammlung einzuhalten. Die Gesellschafter wären stets unter Ausräumung sämtlicher Unvereinbarkeiten in der Generalversammlung zu vertreten. (siehe III. Teil – 7.5.2)

(55) bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gem. Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Darüber hinaus regte der BLRH an, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen nach spätestens fünf Geschäftsjahren zu wechseln. Für den BLRH war dies erforderlich, um eine kritische Distanz zwischen dem EBRZ und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu gewährleisten. (siehe III. Teil – 7.5.2)

(56) zumindest jährlich ein langfristiges Konzept für die strategische Ausrichtung des EBRZ gem. § 3 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erstellen. Dieses war nach Ansicht des BLRH mit messbaren Steuerungsgrößen zu versehen und der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. (siehe III. Teil – 7.6.2)

(57) die Reduktion der Geschäftsführung auf einen operativen Geschäftsführer. Dieser wäre von einem Aufsichtsrat zu überwachen. Der BLRH sah den Einfluss der Gesellschafter durch die Möglichkeit einer Weisung durch die Generalversammlung an die Geschäftsführung gesichert. (siehe III. Teil – 7.6.2)

(58) die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten und Führungspositionen rechtzeitig öffentlich auszu-schreiben. (siehe III. Teil – 7.7.2)

(59) Geschäftsführerverträge schriftlich abzuschließen und die Bestimmungen der Burgenländischen Vertragsschablonen-verordnung einzuhalten. Er sah dies als erforderlich an, um einerseits die Geschäftsführertätigkeit transparent zu gestalten und andererseits mögliche Auffassungsunterschiede zu vermeiden. (siehe III. Teil – 7.7.2)

(60) für die Funktionsentschädigungen der Geschäftsführung keine automatischen Bezugsanpassungen vorzunehmen. (siehe III. Teil – 7.8.2)

(61) angefallene Kosten sämtlichen, betreffenden Kostenstellen zuzuordnen. Er betrachtete dies im Sinne einer transparenten Kostendarstellung als erforderlich. (siehe III. Teil – 7.11.2)

(62) die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung vor Vertragsabschluss einzuholen. Die Gesellschafter wären dabei ohne Unvereinbarkeiten zu vertreten. (siehe III. Teil – 7.11.2)

(63) in der Generalversammlung sämtliche wesentliche Vertragsinhalte zu erläutern und diese in den Generalversammlungs-Protokollen entsprechend zu protokollieren. (siehe III. Teil – 7.11.2)

(64) dem EBRZ, vor Abschluss sämtlicher Verträge mit einer Gesamtkostensumme von über 100.000 EUR die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Weiters empfahl der BLRH, die zustimmungspflichtigen Geschäfte dahingehend zu erweitern. (siehe III. Teil – 7.11.2)

(65) vor Ausübung neuer Geschäftsfelder die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. (siehe III. Teil – 7.13.2)

(66) im Zuge der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstandes zu achten. (siehe III. Teil – 7.13.2)

(67) die Bestimmungen gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz einzuhalten. (siehe III. Teil – 7.13.2)

(68) für die Entlohnung der überlassenen Mitarbeiter die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes einzuhalten und auf sämtliche überlassene Mitarbeiter einheitlich anzuwenden. Ferner empfahl der BLRH eine transparente, nachvollziehbare Darstellung der Entlohnung sämtlicher überlassener Mitarbeiter.

Er regte weiters an, Mitteilungen zu Gehaltsangelegenheiten von keinem überlassenen Mitarbeiter durchführen zu lassen. (siehe III. Teil – 7.13.2)

(69) dem EBRZ, den Zukauf von IT-spezifischen Dienstleistungen und die Miete von EDV-Hardware nicht unter den Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten, sondern gesondert auszuweisen. (siehe III. Teil – 7.14.2)

(70) Vertragsverhältnisse eindeutig zu regeln und daraus ausstehende offene Forderungen rechtzeitig zu klären um somit uneinbringliche Forderungen zu vermeiden. Der BLRH empfahl dem Land Bgld., offene Salden nur dann zu bestätigen, wenn im Vorfeld Übereinstimmung über die erbrachten Leistungen nach sachlichen und rechnerischen Kriterien bestand. (siehe III. Teil – 7.14.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1: Chronologie Statusberichte externer Projektmanager

Datum	Berichtszeitraum	Projektstatus	Status Termine
24.01.2012 bis 22.11.2012: keine Statusberichte			
23.11.2012	nicht angeführt ¹	teilweise kritisch	Verzug drei Wochen
07.12.2012	23.11.2012-07.12.2012	teilweise kritisch	Neuer Zieltermin: 31.03.2013
18.01.2013	08.12.2012-18.12.2012	teilweise kritisch	Zieltermin: 31.03.2013
19.01.2013 bis 14.02.2013: keine Statusberichte			
08.03.2013	15.02.2013-08.03.2013	teilweise kritisch	Online ² : 15.04.2013, Batch ³ : 31.05.2013
05.04.2013	08.03.2013-05.04.2013	teilweise kritisch	Online: 15.04.2013, Batch: 31.05.2013
19.04.2013	06.04.2013-19.04.2013	teilweise kritisch	Online: 30.06.2013, Batch: 31.07.2013
07.05.2013	20.04.2013-07.05.2013	teilweise kritisch	Online: 30.06.2013, Batch: 31.07.2013
24.05.2013	08.05.2013-24.05.2013	kritisch	Online: 30.06.2013, Batch: 31.07.2013
04.06.2013	24.05.2013-04.06.2013	kritisch	Online: 30.06.2013, Batch: 31.07.2013
21.06.2013	05.06.2013-21.06.2013	kritisch	Online: 30.09.2013, Batch: 30.11.2013
05.07.2013	21.06.2013-05.07.2013	kritisch	Online: 30.09.2013, Batch: 30.11.2013, Projektende: 31.03.2014
13.09.2013	05.07.2013-13.09.2013	kritisch	Online: 30.09.2013, Batch: 30.11.2013, Projektende: 31.03.2014
14.09.2013 bis 26.09.2013: keine Statusberichte			
05.11.2013	27.09.2013-05.11.2013	kritisch	Online: 31.01.2014, Batch: 28.02.2014, Projektende: 28.03.2014
15.11.2013	06.11.2013-15.11.2013	kritisch	Online: 31.01.2014, Batch: 28.02.2014, Projektende: 28.03.2014
27.11.2013	16.11.2013-27.11.2013	kritisch	Online: 31.01.2014, Batch: 28.02.2014, Projektende: 28.03.2014
17.01.2014	28.11.2013-17.01.2014	kritisch	Online: 28.02.2014, Batch: 31.03.2014, Projektende: 30.04.2014
26.03.2014	nicht angeführt ¹	kritisch	Termin bis 30.06.2014 noch möglich

¹ E-Mail-Protokolle

² Online-Funktionalität, ³ Batch-Verarbeitung

Tab. 35: Chronologie Statusberichte externer Projektmanager
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Anlage 2: Verwertbarkeit Entwicklung IPA-Neu für IPA-NG

Leistungsbeschreibung IPA-Neu	2010	2011	2012	2013	1. HJ 2014	2015	Summe 2012-1. HJ 2014, 2015	Anteil Verwertbarkeit ⁴⁾		Summe nicht verwertbare Leistungen
	[EUR]						[%]	[EUR]	[EUR]	
Zukauf IT-Dienstleistungen IPA-Neu ¹⁾	60.300	67.500	330.000	224.952	11.520		694.272			694.272
Serverbetrieb "IPA-Neu"			175.747	222.942	213.923	62.385	674.998			674.998
Interne Personalkosten EDV-Mitarbeiter ²⁾ (mind.)		25.000	70.000	97.000	92.500		284.500	25%	71.125	213.375
Interne Personalkosten Personal-Abteilung ³⁾ (mind.)			96.483	96.483	35.085		228.051	20%	45.610	182.441
Miete, Kauf Software inkl. Betreuungsleistungen		54.252	35.846	30.754	6.155		127.007			127.007
Zukauf IT-u. Projektmanagement-Beratungsleistungen					100.122	19.999	120.121			120.121
Vorstudie	28.000						28.000			28.000
Weiterverrechnung Vorstudie	-21.000						-21.000			-21.000
Ausgleichszahlung für „IT-Dienstleister H“						20.304	20.304			20.304
Projektbezogene Weiterbildung IT-Mitarbeiter		4.824	6.253		3.127		14.204			14.204
Kauf Hardware		9.104					9.104			9.104
Rechtsberatung					5.311	3.722	9.033			9.033
Gesamtergebnis	67.300	160.680	714.330	672.131	467.742	106.410	2.188.592		116.735	2.071.857

¹⁾ Weiterverrechnungen berücksichtigt.

²⁾ Gesamtsumme für 2014 vorliegend. Unterteilung 1. u. 2. HJ 2014 (50:50) durch BLRH vorgenommen.

³⁾ Daten ausschließlich für den Zeitraum 2012 bis 31.05.2014 vorliegend. Unterteilung 2012 und 2013 (50:50) durch BLRH vorgenommen.

⁴⁾ Verwertbarkeit für die Neuausrichtung von IPA gem. Angaben der LAD-EDV, der Abt. 1 - Personal sowie unter Berücksichtigung der Begutachtung durch den IT-Ziviltechniker.

Tab. 36: Verwertbarkeit Entwicklung IPA-Neu für IPA-NG
Quelle: Land Bgld.; EBRZ; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Bilanzstruktur EBRZ 2010-2015

Bilanz	2010		2011		2012		2013		2014		2015 ¹	
	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
Aktiva												
Anlagevermögen	181.017	15%	921.289	44%	879.312	57%	833.453	43%	1.754.490	61%	1.583.238	74%
Umlaufvermögen	922.225	75%	1.067.844	51%	540.408	35%	887.631	46%	1.010.885	35%	384.412	18%
ARA	132.168	11%	109.124	5%	129.736	8%	200.857	10%	129.873	4%	176.470	8%
Passiva												
Eigenkapital	138.157	11%	143.566	7%	148.506	10%	161.222	8%	187.341	6%	196.261	9%
Fremdkapital	1.084.343	88%	1.764.397	84%	1.265.026	82%	1.679.165	87%	2.616.075	90%	1.810.388	84%
PRA	12.910	1%	190.295	9%	135.925	9%	81.555	4%	91.832	3%	137.472	6%
Bilanzsumme	1.235.410	100%	2.098.258	100%	1.549.457	100%	1.921.942	100%	2.895.248	100%	2.144.121	100%

¹ Stand vorläufiger Jahresabschluss (24.06.2016)

Tab. 37: Bilanzstruktur EBRZ 2010-2015

Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

Anlage 4: GuV EBRZ 2010-2015

GuV	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ¹
	[EUR]					
Umsatzerlöse	3.530.046	3.420.791	3.487.900	3.756.827	4.096.085	3.811.578
Übrige sonstige betriebliche Erträge	526.662	539.336	550.287	629.772	599.504	544.476
Aufwendungen für Material	126.417	110.400	130.918	124.037	119.574	92.398
Personalaufwand	1.498.757	1.378.544	1.425.749	1.436.037	1.343.067	1.274.357
Abschreibungen	120.121	183.243	294.185	352.611	692.483	753.893
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.332.592	2.288.388	2.181.530	2.458.388	2.502.063	2.207.370
Betriebsergebnis	-21.178	-449	5.805	15.527	38.401	28.036
Erträge aus Wertpapieren	6.214	1.876	1.876	1.876	1.407	1.407
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.987	5.731	542	63	62	39
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	21.630	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	1.522	3.001	12.314	19.437
Finanzergebnis	29.831	7.607	896	-1.061	-10.845	-17.991
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.653	7.159	6.700	14.466	27.556	10.045
Steuern vom Einkommen	1.750	1.750	1.750	1.750	1.437	1.125
Jahresüberschuss	6.903	5.409	4.950	12.716	26.119	8.920

¹ Stand vorläufiger Jahresabschluss (24.06.2016)

Tab. 38: GuV EBRZ 2010-2015

Quelle: EBRZ; Darstellung: BLRH

V. Teil Stellungnahmen

Anlage 5: Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend " Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015" folgende Äußerung ab:

I. Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (LRH) die Landes-EDV hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am Beispiel der Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware im Zeitraum von 2010-2015.

Ziel der Gebarungsprüfung war die Überprüfung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Landes-EDV und des EBRZ. Prüfungsschwerpunkt war die Effizienz und Effektivität der im überprüften Zeitraum durchgeführten EDV-Projekte am Beispiel des Personaladministrationsprogramms „IPA“. Hierbei überprüfte der LRH insbesondere die Einhaltung der anerkannten Standards des Projektmanagements.

Als Überprüfungszeitraum wurde der 1.1.2010 bis 31.12.2015 festgelegt.

II. Präambel

Vorab darf, bevor zu den einzelnen Empfehlungen Stellung genommen wird, Folgendes angemerkt werden:

(1) Grundsätzlich wird festgehalten, dass es sich bei dem sogenannten Host um ein Großrechner-System samt Speicherkapazitäten handelt. Der Host wurde auf Basis eines Vertrages mit der Firma [...] im Ersten Burgenländischen Rechenzentrum betrieben (kurz EBRZ), der Ausfallhost in Wien durch [...]. Der EBRZ-Syndikatsvertrag erlaubte die Aufteilung der Betriebskosten auf die Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK), Energie Burgenland (EB) und Land. In weiterer Folge haben die BGKK und die EB ihre Anwendungen vom Host wegportiert, sodass folglich der Host als Exklusivbetrieb für das Amt der Bgld. Landesregierung betrieben hätte werden müssen, wodurch ab Juli 2014 die Kosten der beiden Vertragspartner auf das Land übergegangen sind und folglich es dadurch zu einer unverhältnismäßigen Kostenerhöhung gekommen ist. Der Vertrag mit der Firma [...] für den Host ist per Ende Juni 2014 ausgelaufen, wurde letztlich jedoch bis 31.12.2014 verlängert. Der ursprüngliche Plan den Host abzulösen hat vorgesehen, auf [...] -Server zu wechseln, dies auch durch Leistungen externer Partner. Diese Server sollten im EBRZ und im Ausfallrechenzentrum des EBRZ betrieben werden. Erst nachdem durch die internen Kontrollen in der Landesamtsdirektion (LAD) klar wurde, dass das Projekt so nicht gelingt, wurde das Land Oberösterreich als Hosting Partner und Betriebsführer gewählt.

Die Personalabrechnungssoftware IPA (steht für Integrierte Personalabrechnung) war nur ein Teil des Hosts (40% der Host-Ressourcen). Vielmehr wurden auch weitere wichtige Softwarebereiche auf diesem Host betrieben. So zum Beispiel das Verwaltungsstrafsystem des Landes (40% der Host-Ressourcen), das zentrale Gewereregister des Landes ZG (3% der Host-Ressourcen), das Aktenprotokollierungssystem KIS (10% der Host-Ressourcen), das Mündelgeldsystem (5% der Host-Ressourcen) sowie der Weinbaukataster (2% der Host-Ressourcen). Insbesondere die Bereiche Aktenprotokollierung, Verwaltungsstrafen und Gewereregister stellten wesentliche Softwareanwendungen für die Landesverwaltung dar und wurden in Folge der Host Abschaltung durch neue Systeme abgelöst. (Verwaltungsstrafsystem VStV, GISA als Gewereregister, EGS für Aktenprotokollierung).

Aufgrund dieser Zusammenhänge wurde die Abschaltung des Hostservers von 2009-2011 als Hauptagenda gesehen und nicht singulär ein Projekt IPA. Das Land Burgenland geht daher davon aus, dass man bei dem vom LRH bezeichneten Projekt IPA-Neu im Zeitraum 2009 bis Juli 2014 nicht in der gesamten Zeitspanne von einem Projekt IPA-Neu sprechen kann, denn von 2009 bis 2011 ging es ausschließlich um diese Frage der Host-Ablöse und hier waren - wie erwähnt - verschiedenste Softwareapplikationen betroffen. Dies zeigt sich auch dadurch, dass in diesem Zeitraum die Abteilung 1 noch nicht eingebunden war. Das IPA-Neu-Projekt startete mit der Präsentation der Firma [...] Ende 2011 und dauerte bis Juli 2014. Nachdem seitens der Abteilungsleiterin der Abteilung 1 bei Ankoppelung eines anderen Projektes Probleme beim Projekt IPA aufgezeigt wurden, wurde nach wiederholter Nachfrage beim zuständigen Stabsstellenleiter (EDV) durch den Landesamtsdirektor (LADir) eine Projektrevision unter Beiziehung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen veranlasst.

Als Folge begann das Projekt IPA-NG unter fachkundiger Begleitung. Durch die Kooperation mit Oberösterreich trat für das Burgenland durch den gemeinsamen Betrieb eine Ersparnis in der Betriebsführung von jährlich ca. € 200.000,- ein, weiters aufgrund kostenloser Vorarbeiten von Oberösterreich eine Ersparnis von einmalig ca. € 100.000,-. In Bezug auf die Qualität steht ein größeres Entwicklungs- und Testteam zur Verfügung wodurch der Wissenstransfer sowie die Fehlervermeidung erhöht werden konnten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystem seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(2) Zu der Kostendarstellung des Landesrechnungshofes wird eingangs festgehalten, dass die aufgezeigten Entwicklungskosten im Bericht nicht nachvollzogen werden können. Im gesamten Bericht werden **Kosten für den Zeitraum bis Ende 2011** dem IPA-Weiterentwicklungsprojekt (IPA-NEU) zugerechnet. Dies ist jedoch nicht richtig, da das IPA-Weiterentwicklungs-/Ablöse-Projekt aus oben dargestellten Gründen erst mit der [...]Präsentation Ende 2011 begann. Vor diesem Zeitpunkt ging es ausschließlich um die Host-Ablöse. Somit können diese Kosten (Zukauf von IT-Dienstleistungen, Vorstudie etc.) nicht dem IPA-Neu Projekt hinzugerechnet werden. Auch entstanden für diesen Zeitraum keine Kosten für die Abteilung 1, da diese nicht eingebunden war.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass das Projekt IPA-Neu im Juli 2014 endete und **weitere Kosten im Jahr 2015** nicht mehr hinzuzurechnen sind.

Seitens des Landes werden auch die anteiligen Kosten der **Vorstudie** zur Migration der IPA-Anwendungen nicht als verlorener Aufwand erachtet. Sinn und Zweck der Vorstudie war es als Entscheidungsgrundlage zu dienen bzw. offene Fragen bei besonderer Komplexität aufzubereiten bzw. zu beantworten. Eine Vorstudie hatte in diesem Fall ihre Berechtigung und war ergebnisoffen um weiter planen zu können.

Grundsätzlich darf zu den angeführten **internen Personalkosten** sowohl der EDV als auch der Personalabteilung-Mitarbeiter angemerkt werden, dass diese aus Sicht des Landes nicht in der Kostenaufstellung zu berücksichtigen sind. Denn jene Mitarbeiter werden entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in das Projekt miteinbezogen, eine Mitarbeit zählt auch zu ihrem Aufgabenbereich. In den Personalkosten der Abteilung 1 sind auch die Gemeinkosten hinzugerechnet, die aus Sicht des Landes nicht zu berücksichtigen sind. Im Land gibt es sehr wohl einen Schlüssel für die Berechnung von Gemeinkosten, jedoch wird eine Stundenaufzeichnung und Berechnung nur dann als sinnvoll erachtet, wenn es sich um Projekte handelt, wo Kosten an Dritte weiterverrechnet werden. Die Ansicht des LRH, jedenfalls interne Personalkosten strikt und laufend zu erfassen, würde zu einem zusätzlichen Dokumentations- und Kostenaufwand führen, dem in gegenständlichem Fall kein vertretbarer Aufwand und verhältnismäßiger Nutzen gegenübersteht. Festgehalten wird, dass im Bereich der Abteilung 1 sämtliche Testläufe dokumentiert wurde. In Fällen, in welchen Kosten an externe Dritte verrechnet werden, werden natürlich Aufzeichnungen geführt und es erfolgt eine anteilige Weiterverrechnung der Personalkosten samt Gemeinkostenaufschlag.

Die Kosten des **Datentransfers** von Juli 2014 bis Dezember 2014 bzw. der Parallelbetrieb Host (Burgenland-Oberösterreich) ist ebenfalls nicht dem IPA-Neu – Projekt hinzuzurechnen. Der Datentransfer nach Oberösterreich diente der Hostablöse und betraf somit nicht nur IPA, sondern alle Host – Anwendungen (KIS, Mündelgeld usw.). Weiters ist auch der laufende Betrieb von IPA unabhängig vom Weiterentwicklungsprojekt, da eine Abrechnung der Bezüge kontinuierlich erfolgen muss.

Auch können die angeführten Kosten für die **projektbezogene Weiterbildung** der IT-Mitarbeiter nicht dem Projekt IPA-Neu angerechnet werden, bzw. als nicht verwertbar dargestellt werden. Das Land Burgenland legt nämlich sehr großen Wert darauf, dass seine Mitarbeiter sich weiterbilden, dies ist unabhängig vom IPA-Projekt, da gerade der IT-Bereich stetigem Wandel unterliegt und daher eine Aus-, Fort- und Weiterbildung unabdingbar ist.

Weiters darf zu den angegebenen **Kosten im Bereich „Zukauf IT- u. Projektmanagement-Beratungsleistungen“ im Jahr 2015** festgehalten werden, dass diese in keinerlei Zusammenhang mit dem Projekt IPA bzw. der LAD-EDV oder Abteilung 1 stehen.

(3) Die LAD erlaubt sich hinsichtlich der Erwähnung bzw. der sinngemäßen Zitierung von Passagen des **IR-Berichtes** u.a. Folgendes festzuhalten:

Berichte der Internen Revision bzw. die dazugehörigen Prüfungsunterlagen sind grundsätzlich als Verschlussakte klassifiziert.

Zufolge Pkt. 4.4.10.2. der von der Bgld. Landesregierung beschlossenen „Büroordnung für die Burgenländische Landesverwaltung 2014“ sind Verschlussakte auf Anordnung der Dienststellenleitung grundsätzlich gesondert von den übrigen Akten unter Sperre zu verwahren. Weiters darf der Inhalt von Verschlussachen nur so vielen Personen zur Kenntnis gelangen, wie dies zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass Verschlussachen stets so behandelt und verwahrt werden, dass deren Inhalt unbefugten Personen nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Akte der Internen Revision (IR) zur Überprüfung des Projektes IPA wurden dem LRH auf Nachfrage zur internen Verwendung übergeben. Seitens des Amtes der Landesregierung wurde jedoch davon ausgegangen, dass weder Zitierungen, noch zusammengefasste Inhalte veröffentlicht werden. Dies insbesondere, da dadurch öffentliche oder berechnigte private Interessen der von der Prüfung betroffenen Bediensteten verletzt werden könnten.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ersucht daher, auf eine Darstellung unter Verweis auf einen Ergebnisbericht der IR wie unter Punkt 4.10. auf Seite 76 des Rohberichtes aus den erwähnten grundsätzlichen Erwägungen zu verzichten.

(4) Zur klaren und eindeutigen Verständlichkeit wurden in der Äußerung des Landes Burgenland die Personen und Dienstleister namentlich erwähnt. Im Zuge der Veröffentlichung durch den LRH, wird ersucht, diese seitens des LRH zu anonymisieren.

III. Zu einzelnen Abschnitten

(1) Ausgangslage (III. Teil, 1.9 Leitung der Stabsstelle LAD-EDV)

Der LRH empfahl, Leitungspositionen rechtzeitig auszuschreiben und nachzubesetzen. Dies war seiner Ansicht nach erforderlich, um einen geregelten Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zukünftig wird das Land Burgenland die Empfehlung des LRH noch verstärkter beachten, da zwischenzeitig auch ein eigenes Referat "Personalentwicklung" eingerichtet wurde, wodurch ein strukturierteres Vorgehen gewährleistet werden soll.

(2) Ausgangslage (III. Teil, 1.9 Leitung der Stabsstelle LAD-EDV)

Der LRH empfahl, beim Wechsel von Leitungsfunktionen auf eine geordnete und zeitgerechte Übergabe zu achten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Land Burgenland teilt mit, dass diese Empfehlung zur Kenntnis genommen wird, wobei festgehalten wird, dass aufgrund der Büroordnung grundsätzlich sichergestellt ist, dass alle entscheidungsrelevanten Informationen vorhanden und dokumentiert sind. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass das Anforderungsprofil einer Führungskraft aller Führungsebenen auch Fähigkeiten der Selbstorganisation/Managements voraussetzt und diese im Zuge des Einstellungsverfahrens auch abgefragt wurden und anzunehmen waren.

(3) Ausgangslage (III. Teil, 1.10 Personal Stabsstelle LAD-EDV)

Der LRH empfahl, die Überlassungsvereinbarungen aufzulösen und die betroffenen Mitarbeiter direkt beim Amt der Bgld. LReg anzustellen. Dies sah er auch im Hinblick auf die teilweisen mehrjährigen Überlassungen als geboten. Er verwies hierbei auf den Bericht des österreichischen Rechnungshofes aus dem Jahr 2005.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in der Stellungnahme zum "Tätigkeitsbericht des RH - Burgenland Verwaltungsjahr 2004" ausgeführt wurde, handelt es sich bei den betroffenen Mitarbeitern um Spezialisten, die in der Privatwirtschaft grundsätzlich höher entlohnt werden.

(4) Ausgangslage (III. Teil, 1.10 Personal Stabsstelle LAD-EDV)

Der LRH empfahl dem Land Burgenland als Gesellschafter des EBRZ, die in den freien Dienstverträgen definierten Leistungen entweder über eine Gesellschafterweisung oder eine Präzisierung des Aufgabenprofils für die GF sicherzustellen. Zudem empfahl er, auf eine strikte Trennung zwischen dem Land Burgenland als Leistungsempfänger und dem EBRZ als Leistungsempfänger zu achten. Dienstverträge zu Tätigkeiten für das EBRZ, waren nach Ansicht des LRH von der Gesellschaft selbst abzuschließen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Aktuell ist ein befristeter, freier Dienstvertrag aufrecht. Im Zuge der Umsetzung des Konzerns Burgenland wird beabsichtigt diese Aufgabe zukünftig von der Geschäftsführung wahrzunehmen.

(5) Ausgangslage (III. Teil, 1.11 Budget/ Kosten Landes-EDV)

Der LRH empfahl, Maßnahmen zur Erhöhung der verfügbaren Budgetmittel nur dann zu treffen, wenn die zusätzlichen Budgetmittel auch tatsächlich benötigt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- f) Ad Landesvoranschlag 2015 iHv. € 4.133.000,--
Grundsätzlich wurde bei der Budgeterstellung im Jahr 2013 auf die Sparmaßnahmen des Landes Rücksicht genommen.
- g) Ad Nachtragsvoranschlag iHv. € 370.000,--
Die zusätzlichen Budgetmittel in der Höhe von € 370.700,--, welche im Zuge des Nachtragsvoranschlages 2015 der LAD-EDV zur Verfügung gestellt wurden ergeben sich wie folgt:
- Um das Beschaffungswesen in den Bezirkshauptmannschaften effizienter zu gestalten und die Beschaffungsvorgänge zu beschleunigen wurden u.a. die Beschaffungsgruppen „EDV-Verbrauchsmaterial“ und „Miete für Hard- und Software“ mit Verfügung der LAD vom 22. Juli 2013 im Amt der Landesregierung zentralisiert und somit gemeinsam mit der Aufgabenverschiebung auch die Budgetmittel in der Höhe von € 287.700,-- von den Bezirkshauptmannschaften auf die jeweilige Voranschlagsstelle der EDV umgeschichtet.
 - Des Weiteren wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 10.03.2015 die Umsetzung des Projektes „ERV – Elektronische Eingangsbuchhaltung in SAP“ in Auftrag gegeben. Da die Projektkosten bei der Budgeterstellung im Jahr 2013 noch nicht bekannt waren bzw. somit nicht budgetiert werden konnten und um die bereits bei dieser VASSt. vorgesehnten Projekte nicht zu gefährden wurden die zusätzlichen Mittel in der Höhe von € 84.000,-- mit der Bedeckung aus der Rücklage BEV.Konto 9401/079 gewährleistet.
- h) Ad Aufhebung der Kreditsperre iHv. € 474.360,--
Die Aufhebung der Kreditsperre in der Höhe von € 474.360,-- wurde von der LAD-EDV beantragt, da es durch die nicht vorhersehbaren Beauftragungen zu einem höheren Bedarf an Budgetmitteln gekommen ist, wie beispielsweise:
- Einbindung der Außenstellen (z.B. Biologische Station Illmitz, Straßenmeistereien, Zentralausschuss der Landeslehrer)
 - Zentrale Druckerstraße
 - Steigende Userzahlen
 - Austausch veralteter Geräte
 - Einführung SEPA und DOPPIK
- i) Ad Rücklagenentnahme iHv. € 47.117,--
Da die budgetierten Mittel bei der VASSt. 1-020301-7282 bereits durch die bestehenden Bindungen reserviert waren, war es für die neue Beauftragung der „Haushaltsreform, Programmierung und Implementierung Anlagenbuchhaltung“ erforderlich, Rücklagen in obiger Höhe zu entnehmen.

- j) *Ad Rücklagenbildung iHv. € 0,6 Mio.
Die Bildung der Rücklagen ergibt sich zum Großteil aufgrund der Beauftragungen bzw. Mittelreservierungen welche zwar im Jahr 2015 beauftragt, jedoch erst im Jahr 2016 in Rechnung gestellt werden. Daher wurden die zu Jahresende nicht verbrauchten Mittel einer Rücklage zugeführt.*

(6) Ausgangslage (III. Teil, 1.12 Beschaffung Individualsoftware)

Der LRH empfahl, Regelungen für die Entwicklung und Beschaffung von Individualsoftware zu erstellen. Er regte ferner an, diese verbindlich zu erklären und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zwischenzeitlich wurde ein IT-Strategiebeirat des Landes und der Burgenländischen Landesholding GmbH eingerichtet, welcher in weiterer Folge als beratendes Gremium unterstützend an einer gemeinsamen strategischen Planung zur Ausrichtung der IT-Leistungen mitwirken wird. In diesem Zusammenhang soll dieser auch Empfehlungen zu Leitlinien für die mittel- und langfristige Entwicklung der IT des Landes abgeben.

(7) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.1 Initialisierung)

Der LRH empfahl bei Projekten, die den Entscheidungen zugrundeliegenden Informationen über organisatorische, zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie Ziele zu dokumentieren. Diese maßgeblichen Steuerungsgrößen eines Projektes wären nach Ansicht des LRH durch die entscheidungsbefugten Organe zeitgerecht zu genehmigen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikern vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(8) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.1 Initialisierung)

Der LRH empfahl, Projekte ausschließlich auf Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen umzusetzen. Mögliche Lösungsansätze wären aufzuzeigen und zu bewerten. Der gesamte Entscheidungsprozess wäre nachvollziehbar für den weiteren Projektverlauf zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

Weiters darf festgehalten werden, dass man bei dem vom LRH bezeichneten Projekt IPA-Neu im Zeitraum 2009 bis Juli 2014 nicht in der gesamten Zeitspanne von einem Projekt IPA-Neu sprechen kann, denn von 2009 bis 2011 ging es ausschließlich um die Frage der Host-Ablöse und hier waren verschiedenste Programme betroffen. Dies zeigt sich auch dadurch, dass in diesem Zeitraum die Abteilung 1 noch nicht eingebunden war. Das IPA-Neu-Projekt startete mit der Präsentation der Firma [...] Ende 2011 und dauerte bis Juli 2014. Danach begann das laufende Projekt IPA-NG unter fachkundiger Begleitung.

(9) *Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.2 Planung)*

Der LRH empfahl, Änderungen des Auftragsgegenstandes nachvollziehbar zu dokumentieren und sämtliche Auswirkungen der Änderungen detailliert darzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Grund für die Reduzierung des ursprünglichen Auftragsgegenstandes war Technologie- und Auftragnehmer bedingt: Der Auftragnehmer hatte Werkzeuge die angeblich VaG-Code in EGL umsetzen. Es waren jedoch keine Werkzeuge vorhanden, um die PL/I Batchprogramme zu konvertieren. Es wäre nicht möglich die PL/I Batchprogramme in EGL umzusetzen, da EGL nur für den Dialogbetrieb gedacht ist. Deshalb hat der Auftragnehmer die Batchprogramme ausgeklammert. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hätte für die Batchprogramme einen anderen Partner benötigt. Auch im neuen Projekt wurden die PL/I Programme hinten angestellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(10) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.2 Planung)

Der LRH empfahl, Projekte unter Anwendung der Normen und Standards des Projektmanagements nachvollziehbar zu planen. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf Abschnitt 2.3.1 (3).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(11) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.4 Beauftragungen von IT-Dienstleistungen)

Der LRH empfahl, Verträge ergebnisorientiert zu gestalten. Am Beispiel des im Bericht behandelten Projektes wäre nach Ansicht des LRH ein Werkvertrag u.a. aus Kostengründen als auch aus haftungsrechtlichen Erwägungen erforderlich gewesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen, künftig wird der Ausgestaltung der Verträge vermehrtes Augenmerk in Hinblick auf Kostentransparenz gelegt werden.

Die Wahl der Rechtsform hängt jedoch nicht proportional mit den Kosten zusammen. Im gegenständlichen Fall wurde die Form eines Werkvertrags aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung als nicht zielführend erachtet. Kostenfolgen bzw. Vereinbarungen über die Haftung sind unabhängig von der Rechtswahl der Vertragsform.

(12) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.4 Beauftragungen von IT-Dienstleistungen)

Er empfahl, vor zukünftigen Beauftragungen von Dienstleistern eventuelle Unvereinbarkeiten zu prüfen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

(13) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.4 Beauftragungen von IT-Dienstleistungen)

Der LRH empfahl, Vergaben von gleichartigen, regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungsaufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 12 ad TZ 3.4.:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

(14) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.4 Beauftragungen von IT-Dienstleistungen)

Der LRH empfahl, Beauftragungen von wiederkehrenden Leistungen einheitlich und transparent durchzuführen. Weiters regte der LRH an, dass der tatsächliche Leistungsempfänger die Leistungen beauftragte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 12 ad TZ 3.4.:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

(15) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.5 Beauftragungen Hard- und Software)

Der LRH empfahl, Vergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 12 ad TZ 3.4.:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

(16) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.6 Personelle Veränderungen)

Der LRH empfahl, bei künftigen Projekten eine Dokumentation des gesamten Projektes von Anbeginn zu erstellen, zu aktualisieren und zur Weitergabe verfügbar zu halten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(17) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.7 Dokumentation)

Der LRH empfahl, Projekte auf Grundlage eines Projektmanagements zu überwachen und zu steuern. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer aktuellen, nachvollziehbaren und vollständigen Projektdokumentation hin.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt.

Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(18) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.8 Kosten Entwicklung IPA-Neu 09.2009-12.2011)

Der LRH empfahl, ein nachvollziehbares Kostencontrolling bereits zu Projektbeginn einzurichten. Dabei wäre u.a. diese Zuständigkeit festzulegen. Nach Ansicht des LRH war dies zur laufenden Kostenüberwachung und -steuerung erforderlich.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeedeten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(19) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.8 Kosten Entwicklung IPA-Neu 09.2009-12.2011)

Der LRH empfahl, im Zuge der Durchführung von Projekten kosten vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Bericht angeführte fehlende systematische Erfassung von internen Personalkosten der Abteilung kann nicht nachvollzogen werden. Die Hauptaufgaben des Projektes wurden in der Abteilung 1 detailliert dokumentiert und zeitlich bewertet. Die Dokumente zu den Testläufen wurden dem LRH vorgelegt.

Durch die Personalstruktur im Amt der Burgenländischen Landesregierung ist es erforderlich, dass Mitarbeiter in mehreren Arbeitsbereichen eingesetzt werden, wobei der zu erbringende Zeitaufwand verschiedener Tätigkeiten sich grundsätzlich überlappend darstellt, weshalb eine Kostenaufstellung (im Rahmen einer Zeitaufzeichnung) nicht vollständig darzustellen wäre. Projekte werden nach Bedarf und Verfügbarkeit abgearbeitet. Grundsätzlich wird festgehalten, dass Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in Projekten miteinbezogen werden und dies auch zu ihrem Aufgabenbereich zählt. Im Land gibt es einen Schlüssel für die Berechnung von Gemeinkosten, jedoch wird eine Stundenaufzeichnung und Berechnung nur dann als sinnvoll erachtet, wenn es sich um Projekte handelt, wo Kosten an Dritte weiterverrechnet werden. Eine Vorgangsweise, wie der LRH in seinem Bericht vorschlägt, würde einen unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand bedeuten.

(20) Entwicklung IPA-NEU – 06.2009 bis 12.2011 (III. Teil, 3.8 Kosten Entwicklung IPA-Neu 09.2009-12.2011)

Der LRH empfahl, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nachvollziehbar auf den Rechnungen zu dokumentieren. Das Vorliegen von Leistungsnachweisen sah der LRH als wesentliche Voraussetzung für die Rechnungsprüfung und den daraus resultierenden Prüfvermerk.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Diesbezüglich wird klargestellt, dass der Vertragspartner des Landes Burgenland das EBRZ und nicht eine externe (Sub-)Firma ist. Es ist nicht Aufgabe des Landes die internen Verrechnungsmodalitäten des EBRZ zu prüfen. Angemerkt wird, dass das EBRZ jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer überprüft wird und den strengen Regelungen des GmbHG und UGB unterliegt.

(21) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.1 Initialisierung)

Der LRH empfahl, bei der Beauftragung externer Dienstleister Vergleichsangebote einzuholen und deren Leistungsumfang zu vergleichen. Ferner regte er an, Referenzen einzufordern und zu überprüfen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 12 ad TZ 3.4.:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

(22) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.1 Initialisierung)

Der LRH empfahl, bereits zu Projektbeginn entsprechende Projektstrukturen einzurichten. Bei Einrichtung eines Lenkungsausschusses wäre u.a. auf präzise Regelungen zur Zusammensetzung der inneren Organisation, zu Befugnissen sowie Zuständigkeiten zu achten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

Weiters werden auch die Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten, der einzelnen Projektgremien klar definiert bzw. klare Vorgaben hinsichtlich der Projektdokumentation festgelegt.

(23) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.1 Initialisierung)

Der LRH empfahl, Beauftragungen für mehrjährige Projekte erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Bgld. LReg vorzunehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen.

(24) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.1 Initialisierung)

Der LRH empfahl, Regierungsbeschlüsse mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben über Projektsteuerungsgrößen zu fassen. Dabei wären vor allem messbare Angaben über Zeit und Kosten festzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(25) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.2 Planung)

Der LRH empfahl, bei Projekten eine Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements vorzunehmen. Dabei erachtete er Informationen zu den inhaltlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen von Zeit, Kosten, Qualität als wesentlich für die Steuerung einer Projektumsetzung. Darüber hinaus wäre jede Veränderung in Bezug auf die Projektorganisation sowie bei den Steuerungsgrößen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeedeten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(26) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.5 Beauftragungen Hard- und Software)

Der LRH empfahl, Beauftragungen für Ausgaben iHv. über 20.000 EUR gem. § 2 Abs. 1 Z 17 GeOL i.d.g.F. erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Bgld. LReg vorzunehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beschaffung erfolgte auf Grundlage des mit Regierungsbeschluss genehmigten Syndikatsvertrages durch das EBRZ, sodass keine weitere Beschlussfassung durch die Landesregierung erforderlich war.

(27) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.5 Beauftragungen Hard- und Software)

Der LRH empfahl, eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Änderungen von Beauftragungen und der diesbezüglichen Kostenentwicklung vorzunehmen und rechtzeitig Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Kosten zu ergreifen. Für den LRH war daher eine Kostenüberwachung in Projekten unbedingt erforderlich.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kostensteigerung begründete sich u. a. in der mehrmaligen Milestone-Verschiebung und damit in der erhöhten Durchlaufzeit. Damit ging eine Steigerung der Ressourcennutzung (z. B.: Rechenleistung, Speicher, Datensicherung) einher. Zudem sind zwischenzeitlich zum einen Partner vom Host ausgestiegen, zum anderen Applikationen weg vom Host migriert worden.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(28) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.5 Beauftragungen Hard- und Software)

Der LRH empfahl, Vergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere wies der LRH darauf hin, die Dokumentation des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar sicherzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 12 ad TZ 3.4.:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

(29) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.6 Beauftragungen IT-Dienstleistungen)

Der LRH empfahl, Beauftragungen von wiederkehrenden Leistungen einheitlich und transparent durchzuführen. Weiters regte der LRH an, dass der tatsächliche Leistungsempfänger die Leistungen beauftragte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 12 ad TZ 3.4.:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

(30) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.6 Beauftragungen IT-Dienstleistungen)

Der LRH empfahl, Vergaben von gleichartigen, regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungsaufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 12 ad TZ 3.4.:

Aufgrund der IR-Empfehlungen wurde bereits im Jahr 2014 veranlasst, dass sämtliche Beschaffungs- bzw. Vergabeakte von der seinerzeitigen Stabsstelle „EDV“ dem Generalsekretariat zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind (siehe LAD-GS/A104-10027-149-2014). Im Zuge der Umsetzung der Strukturreform wurde außerdem das Referat „Zentrale Beschaffung“ implementiert, welches nunmehr sämtliche Beschaffungsprozesse im IT-Bereich zentral abwickelt.

Des Weiteren wird auf den Vergabeerlass der LAD in seiner jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

(31) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.7 Lenkungsausschusssitzungen)

Der LRH empfahl, Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren. Nach Ansicht des LRH können Protokolle die Funktion erfüllen, das gemeinsame Verständnis über besprochene Inhalte, Wege der Entscheidungsfindung, weitere Vorgangsweisen sowie vereinbarte Zuständigkeiten für alle Projektbeteiligten nachvollziehbar festzuhalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird darauf hingewiesen, dass, wie in zumindest zwei Gesprächen mit dem LRH erwähnt wurde, im Lenkungsausschuss des Öfteren nach dem Zeitplan gefragt und seitens der Projektleitung auf wiederholte Nachfrage stets die zeitgerechte Fertigstellung des Projekts zugesichert wurde. Auch bei vollständiger und lückenloser Dokumentation vorliegender Informationen hätte die weitere Entwicklung und Verzögerung des Projektes vom Lenkungsausschuss nicht vorhergesehen werden können.

(32) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.8 Statusberichte)

Der LRH empfahl, eine vollständige, nachvollziehbare Projektdokumentation sicherzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikern vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(33) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.8 Statusberichte)

Der LRH empfahl dem Land Burgenland, bei Projekten eine aktuelle und vollständige Projektdokumentation verfügbar zu halten. Dies sah der LRH insbesondere auch in Zusammenhang mit der Geltendmachung von projektbezogenen Gewährleistungsfristen oder Garantien.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(34) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.9 Anforderungen und Tests durch Abt. 1)

Der LRH empfahl, rechtzeitig auf mögliche Fehlentwicklungen in Projekten zu reagieren und umgehend steuernde Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür sah er ein etabliertes, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Projektmanagement als unerlässlich an.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

Der Landesamtsdirektor hat in Folge des Schreibens der Abt. 1 im Zuge von Lenkungsausschusssitzungen, Stabsstellenleiterbesprechungen und Jour Fixe mit der Stabsstelle EDV wiederholt nach dem Status gefragt, woraufhin der Leiter der Stabsstelle LAD-EDV auf die erfolgreiche Einhaltung des Projektzeitplanes hinwies.

Erst als ein anderes Projekt (Elektronischer Gehaltsnachweis) an das IPA Projekt gekoppelt werden sollte, erhärtete sich der Verdacht, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden konnte. Als Folge wurde seitens der LAD unter anderem die IR sowie der externe, gerichtlich beeidete Ziviltechniker hinzugezogen.

Angemerkt werden darf, dass jene seitens des LRH kritisierten "fünf Jahre" nicht nachvollzogen werden können, da das Projekt IPA-Neu nicht im Jahr 2009 sondern Ende Jahr 2011 begonnen wurde. Somit wurde das Projekt, nicht wie vom LRH dargestellt fünf Jahren, sondern mit höchstens von zweieinhalb Jahren gesprochen werden.

Im Zeitraum 2009 bis 2011 handelte es sich rein um die Host-Ablöse (siehe ausführliche Darstellung in der Präambel). Dazu darf nochmalig festgehalten werden, dass über das Host-System nicht nur das IPA-Programm sondern viele andere Programme abgewickelt wurden.

(35) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.10 Projektüberprüfung)

Der LRH empfahl, Vergaben von Dienstleistungsaufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Entsprechend den Vorgaben des Vergabe-Erlasses 2014 (v. 4.2.2014) sind davon ausgenommen Rechts- und Beratungsleistungen sowie im Einzelfall geistige Dienstleistungen, die ein vergleichbares besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Bei diesen besonderen geistigen Dienstleistungen hat weiterhin (lediglich) die Einholung eines Angebots bzw. einer Preisauskunft zu erfolgen und ist in der Folge die Vergabe - korrelierend mit LAD-VD-P417/1999 - durch den Landesamtsdirektor vorzunehmen. Die Vorgehensweise entspricht daher sowohl dem BVergG als auch den internen Erlässen des Landes Burgenland. Der Vorwurf kann nicht nachvollzogen werden. Die im Raum stehende HOST-Abschaltung mit 01.07.2014 und der im Raum stehenden Gefahr der „nicht bzw. nicht zeitgerechten“ Ausbezahlung von ca. 8.000 Gehältern bzw. Bezügen - obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Zusicherung sowohl des IT-Dienstleisters bzw. des Leiters der Landes-EDV für die ordnungsgemäße bzw. zeitgerechte Umsetzung des IT-Projektes vorlag - haben den seinerzeitigen Landesamtsdirektor veranlasst, die IR im März 2014 mit einer Kurzeinschau in der Landes-EDV zu beauftragen. Aufgrund der in weiterer Folge getätigten Feststellungen seitens IR erfolgte auf Anregung der IR eine Volleinschau in das IPA-Projekt, im Zuge welcher sich herausstellte, dass zur Abschätzung des tatsächlichen Umsetzungsstatus die Beiziehung eines IT-Fachexperten unumgänglich ist. Aufgrund der Rechercheergebnisse und der Referenzen von [...] (im Internet einsehbar) im Hinblick auf die zeitlichen Engpässe hat sich die LAD folglich entschlossen, die Dienste von Herrn [...] in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Herr [...] seit Jahren als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätig ist. Zum Zeitpunkt der Beauftragung von Herrn [...] war für die Entscheidungsträger weder der Umfang noch das Ausmaß der Problemstellung erkennbar, sodass das Ausmaß der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen von Herrn [...] nicht abschätzbar war. Die Entscheidungen, welche seitens der LAD in diesem kurzen Zeitraum getroffen wurden, erfolgten im Hinblick darauf, den möglichen Schaden für das Land Burgenland - welcher unter Umständen durch die nicht mögliche bzw. nicht zeitgerechte Ausbezahlung der ca. 8.000 Gehälter bzw. Bezüge - entstehen könnte, soweit wie möglich abzuwenden.

Weiters wird nochmals festgehalten, dass jene unter (2) festgehaltenen € 24.000,- (Datenanalyse) in keinem Zusammenhang mit dem Projekt "IPA", der Stabsstelle EDV oder der Abteilung 1 stehen.

(36) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.11 Abbruch Entwicklung IPA-Neu)

Der LRH empfahl, Projekte unter Heranziehung eines Projektmanagements zu initialisieren, zu planen, umzusetzen und abzuschließen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

Der Landesamtsdirektor hat in Folge des Schreibens der Abt. 1 im Zuge von Lenkungsausschusssitzungen, Stabsstellenleiterbesprechungen und Jour Fixe mit der Stabsstelle EDV wiederholt nach dem Status gefragt, woraufhin der Leiter der Stabsstelle LAD-EDV auf die erfolgreiche Einhaltung des Projektzeitplanes hinwies.

Erst als ein anderes Projekt (Elektronischer Gehaltsnachweis) an das IPA Projekt gekoppelt werden sollte, erhärtete sich der Verdacht, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden konnte. Als Folge wurde seitens der LAD unter anderem die IR sowie der externe, gerichtlich beeidete Ziviltechniker hinzugezogen.

Angemerkt werden darf, dass jene seitens des LRH kritisierten "fünf Jahre" nicht nachvollzogen werden können, da das Projekt IPA-Neu nicht im Jahr 2009 sondern Ende Jahr 2011 begonnen wurde. Somit wurde das Projekt, nicht wie vom LRH dargestellt fünf Jahren, sondern mit höchstens von zweieinhalb Jahren gesprochen werden.

Im Zeitraum 2009 bis 2011 handelte es sich rein um die Host-Ablöse (siehe ausführliche Darstellung in der Präambel). Dazu darf nochmalig festgehalten werden, dass über das Host-System nicht nur das IPA-Programm sondern viele andere Programme abgewickelt wurden.

(37) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.12 Verlängerung des Host-Betriebes)

Der LRH empfahl, durch ein entsprechendes Projektmanagement und -controlling zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verlängerung des Host-Betriebes bis 31.12.2014 war erforderlich, um folglich sicherzustellen, dass auch in der Umstellungsphase des IPA-Projektes die ca. 8.000 Gehälter und Bezüge ausbezahlt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Verlängerung des Host-Betriebes nicht ausschließlich auf das Programm "IPA" zurückzuführen sind sondern auch für den Betrieb von weiteren Anwendungen, wie z.B. KIS, VStV, notwendig waren (siehe Präambel).

(38) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.14 Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014)

Der LRH empfahl, die Verantwortung für das Kostencontrolling bereits zu Projektbeginn nachvollziehbar zu regeln. Nach Ansicht des LRH hätte der Kostenverantwortliche regelmäßig Zwischenberichte zu den Projektkosten zu erstellen. Die Zwischenberichte wären vom Projektleiter den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Dies war insbesondere zur laufenden Kostenüberwachung und -steuerung erforderlich. Weiters empfahl der LRH, eine unmissverständliche Kommunikation im gesamten Projektteam sicherzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(39) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.14 Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014)

Der LRH empfahl, im Zuge der Durchführung von Projekten interne Personalkosten vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 19 ad TZ 3.8.:

Die im Bericht angeführte fehlende systematische Erfassung von internen Personalkosten der Abteilung kann nicht nachvollzogen werden. Die Hauptaufgaben des Projektes wurden in der Abteilung 1 detailliert dokumentiert und zeitlich bewertet. Die Dokumente zu den Testläufen wurden dem LRH vorgelegt.

Durch die Personalstruktur im Amt der Burgenländischen Landesregierung ist es erforderlich, dass Mitarbeiter in mehreren Arbeitsbereichen eingesetzt werden, wobei der zu erbringende Zeitaufwand verschiedener Tätigkeiten sich grundsätzlich überlappend darstellt, weshalb eine Kostenaufstellung (im Rahmen einer Zeitaufzeichnung) nicht vollständig darzustellen wäre. Projekte werden nach Bedarf und Verfügbarkeit abgearbeitet. Grundsätzlich wird festgehalten, dass Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in Projekten miteinbezogen werden und dies auch zu ihrem Aufgabenbereich zählt. Im Land gibt es einen Schlüssel für die Berechnung von Gemeinkosten, jedoch wird eine Stundenaufzeichnung und Berechnung nur dann als sinnvoll erachtet, wenn es sich um Projekte handelt, wo Kosten an Dritte weiterverrechnet werden. Eine Vorgangsweise, wie der LRH in seinem Bericht vorschlägt, würde einen unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand bedeuten.

(40) Entwicklung IPA-NEU von 01.2012 bis 07.2014 (III. Teil, 4.14 Kosten Entwicklung IPA-Neu 01.2012-07.2014)

Der LRH empfahl eine lückenlose Ablage sämtlicher Leistungsnachweise zu projektbezogenen Dienstleistungen zu gewährleisten. Das Vorliegen von Leistungsnachweisen sah der LRH als wesentliche Voraussetzung für die Rechnungsprüfung und den daraus resultierenden Prüfvermerk.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(41) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.2 Planung)*

Der LRH empfahl, eine vollständige Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements durchzuführen. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus der Projektüberprüfung von IPA-Neu.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(42) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.2 Planung)*

Der LRH empfahl, für sämtliche Projektteile eine Risikoanalyse durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorhandene Risikoanalyse des Ziviltechnikers wurde zwischenzeitlich an den LRH weitergeleitet.

(43) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.2 Planung)

Der LRH empfahl, eine Projektplanung nach einschlägigen Normen und Standards des Projektmanagements vor der Projektumsetzung zu erstellen. Dies sah er als wesentliche Voraussetzung für eine effektive und effiziente Steuerung der Projektumsetzung.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 41 ad TZ 5.2.:

Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(44) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.2 Planung)

Der LRH empfahl, bei Einrichtung eines Lenkungsausschusses u.a. auf präzise Regelungen zur Zusammensetzung der inneren Organisation, zu Befugnissen sowie Zuständigkeiten zu achten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 41 ad TZ 5.2.:

Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(45) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.4 Verwaltungsübereinkommen)

Der LRH empfahl dem Land Burgenland, alle Projektmitglieder bereits ab der Projektinitialisierung nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, dass die Amtsverschwiegenheit im §48 LBDG bzw. §11 L-VBG gesetzlich geregelt ist und daher eine weitere Verpflichtungserklärung als entbehrlich erachtet wurde.

(46) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.4 Verwaltungsübereinkommen)

Der LRH empfahl dem Land Burgenland auf eine eindeutige und vollständige Dokumentation des Projektes zu achten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 41 ad TZ 5.2.:

Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(47) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.4 Verwaltungsübereinkommen)

Der LRH empfahl, Zahlungsverpflichtungen jedenfalls in Verträgen zu regeln.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden, da im gültigen Verwaltungsübereinkommen unter §12 Leistungsverrechnung Zahlungsverpflichtungen detailliert vereinbart wurden.

(48) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.4 Verwaltungsübereinkommen)

Der LRH empfahl, in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden sowie das Datum der Unterzeichnung für Dritte nachvollziehbar anzubringen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(49) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.4 Verwaltungsübereinkommen)

Der LRH empfahl, vor Vertragsabschlüssen etwaig eingeholte Stellungnahmen und sich daraus ergebende Änderungen zu berücksichtigen. Sofern deren Berücksichtigung nicht erfolgt, wären die diesbezüglichen Gründe zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Land Oberösterreich arbeitet seit vielen Jahren auf Basis von Verwaltungsübereinkommen mit anderen Bundesländern zusammen (VStV, SOTRA, GISA, ELAK-Trans...).

Bei diesem Verwaltungsübereinkommen handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Kooperation in Form eines Verwaltungsübereinkommens zwischen zwei Bundesländern und nicht um eine Leistungsvergabe an einen externen sonstigen Dritten. Bei den jeweiligen Anregungen handelte es sich um Bestimmungen welche dem Kooperationspartner mitgeteilt und von diesem nicht akzeptiert wurden. Seitens des Kooperationspartners Oberösterreich wurde ein standardisiertes und erprobtes Vertragswerk vorgelegt. Um die Kooperation nicht zu gefährden, wurde das Verwaltungsübereinkommen in der vorliegenden Form abgeschlossen.

(50) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.4 Verwaltungsübereinkommen)

Der LRH empfahl, in Verträgen die Dokumentation, Bewertung sowie Freigabe der Abrechnungsfälle präzise zu regeln.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Klarlegung wird hingewiesen, dass die Abrechnungsfälle nach den in § 12 angeführten Kriterien kalkuliert werden, da die Anzahl der Abrechnungsfälle ständig variiert.

(51) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.4 Verwaltungsübereinkommen)

Der LRH empfahl, in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden sowie das Datum der Unterzeichnung für Dritte nachvollziehbar anzubringen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(52) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.5 Lenkungsausschusssitzungen)

Der LRH empfahl, bei einer Bestellung eines Projektleiters diesen mit den notwendigen Kompetenzen und Befugnissen für das Projektmanagement auszustatten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 41 ad TZ 5.2.:

Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(53) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.5 Lenkungsausschusssitzungen)

Der LRH empfahl, Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären nach Ansicht des LRH lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 41 ad TZ 5.2.:

Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(54) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.5 Lenkungsausschusssitzungen)

Der LRH empfahl, Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren. Nach Ansicht des LRH können Protokolle die Funktion erfüllen, das gemeinsame Verständnis über besprochene Inhalte, Wege der Entscheidungsfindung, weitere Vorgangsweisen sowie vereinbarte Zuständigkeiten für alle Projektbeteiligten nachvollziehbar festzuhalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 41 ad TZ 5.2.:

Wie der LRH bereits positiv feststellte, wurde ab Beginn IPA-NG ein Projektrahmenplan erstellt. Da dieser Projektrahmenplan dem beigezogenen Ziviltechniker bekannt war, ging das Land Burgenland von einer ausreichenden Qualität des Rahmenplans aus. Außerdem wurde dieser Projektrahmenplan auch gemeinsam mit dem Land Oberösterreich als Projektpartner erstellt.

Siehe lfd. Nr. 7 ad TZ 3.1.:

Aufgrund von Empfehlungen der LAD wurde ein Konzept zum Projektmanagementleitfaden samt Richtlinien für die Projektarbeit erarbeitet. In weiterer Folge wurde die diesbezügliche Anwendung bzw. praktische Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes „Strukturreform“ mitentwickelt. Nach Einarbeitung der in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen sollen diese den einzelnen Landesdienststellen als verbindliche Richtlinie für die Führung und Abwicklung von Projekten in der Burgenländischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In dem Projektleitfaden sind neben den Projektrollen – samt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten – auch konkrete Anleitungen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung vorgesehen. Anlässlich der aktuellen Prüfung werden die Empfehlungen des LRH in die Weiterentwicklung des Projektmanagementleitfadens einfließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Projektmanagement im konkreten Fall verbesserungsfähig war. Das Land Burgenland möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Komplexität der Softwareumstellung die angewandte Technologie des Auftragnehmers, in der Phase IPA-Neu, nicht zum Erfolg führte. Lt. Stellungnahme eines gerichtlich beeideten IT-Ziviltechnikers vom 28.10.2016 hätte auch ein besseres Projektmanagementsystems seitens des Auftraggebers dies nicht verhindern können.

(55) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.5 Lenkungsausschusssitzungen; 5.6 Statusmeetings)

Der LRH empfahl, eine vollständige, nachvollziehbare Projektdokumentation sicherzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(56) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)

Der LRH empfahl, in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden für Dritte nachvollziehbar anzubringen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(57) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)

Der LRH empfahl, Rechte, Pflichten und Verantwortung des Projektmanagements sowie aller Projektbeteiligten für ein Projekt von Anbeginn präzise zu regeln.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass derartige Verträge nur mit gültiger Unterschriftsermächtigung unterfertigt werden. In diesem Fall handelte es sich um einen Ausnahmefall mit mündlicher Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Landesamtsdirektor.

(58) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)

Der LRH empfahl dem Land Burgenland, Beauftragungen sowie Vertragsunterzeichnungen erst nach diesbezüglichen Beschlüssen der Bgld. LReg vorzunehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(59) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)*

Der LRH empfahl, Auftragsvergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Gegenständliche Auftragsvergabe erfolgte in Form einer Direktvergabe entsprechend den Vorgaben des BVergG und des internen Vergabe-Erlasses. Eine Beauftragung eines anderen Dienstleisters wäre nicht möglich gewesen, da das Land aufgrund der Kooperation mit OÖ an dessen Dienstleister gebunden war.

(60) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)*

Der LRH empfahl, Regierungsbeschlüsse mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben über Projektsteuerungsgrößen zu fassen. Dabei wären vor allem messbare Angaben über Zeit und Kosten festzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(61) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)*

Der LRH empfahl dem Land Burgenland, endgültige Berichtsfassungen einzufordern und der Projektdokumentation anzuschließen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(62) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)*

Der LRH empfahl, bei Datenverarbeitungen rechtzeitig Datenschutzvereinbarungen gem. DSGVO mit allen Betroffenen abzuschließen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliche Regelung in Bezug auf Datenschutz wurden bereits im Verwaltungsübereinkommen unter §9 Datenschutz getroffen und später im Wege der Vereinbarung noch weiter konkretisiert. §2 des VWÜ besagt, dass es sich hierbei um keinen Informationsverbundsystem handelt, wodurch dem Land OÖ keine Einsicht in die Daten der Anwendungen IPA/Bgld. bzw. IPA-NG/Bgld. möglich ist.

(63) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)

Der LRH empfahl, Daten und deren Sicherungssystemen entsprechend den Vorgaben des einschlägigen Standards zu löschen. Dieser sah ein mehrfaches Überschreiben des Datenträgers als zuverlässigere Löschmethode an. Das Löschen wäre gem. DSG zu protokollieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Datensicherung IPA erfolgte bis auf Widerruf auf TSM-Datensicherungssystem (= techn. Backupsystem Land).

Zur Datenlöschung IPA wird folgendes mitgeteilt:

Das EBRZ hat 2 Rollen inne: zum einen als verlängerte IT-Werkbank der Eigentümer, zum anderen als externer IT-Dienstleister am freien Markt. Entsprechend dieser Rollen gestaltet sich der Grad an Formalitäten. Innerhalb der Eigentümer wird seit 1970 die unbürokratische Zusammenarbeit auf Basis von Syndikats- und Gesellschaftsvertrag gelebt. Die Datenlöschung erfolgte im 4-Augen-Prinzip. Kunden auf dem Drittmarkt werden nach Service Levels und Betriebsführungsvereinbarungen bedient, hier gibt es stringente Formalitäten einzuhalten.

Im EBRZ waren für IPA als Speichermedium mehrere [...] im Einsatz. Die [...] besteht aus einem (in unserem Fall) oder mehreren RAID5 Arrays, wo eine bestimmte Anzahl von Festplatten zu einem Array zusammengefasst werden, auf dem über einen Virtualisierungslayer eine oder mehrere sog. Managed Disks definiert werden können. Diese Managed Disks können dann via [...] -Anbindungen (LWL-basierend) mit einem Großrechnersystem (Anm.: Host) via LUN-Mapping (WWN-Zoning) verbunden werden. Die Konfiguration des RAID5-Arrays ist nur im Storage-System gespeichert. Wird diese Konfiguration gelöscht, gehen sämtliche Daten in diesem RAID5-Array unwiederbringlich verloren, da in dieser Konfiguration auch die Definition der Managed Disks abgelegt ist.

Der Löschvorgang wird in einigen Einzelschritten durchgeführt:

Zunächst werden am Großrechner sämtliche Filesysteme gelöscht und die Managed Disks per UnMount vom System und zusätzlich auf der HMC (Hardware Management Console) getrennt. Anschließend wird das LUN-Mapping am Storage-System aufgehoben. Danach werden die [...] -Zonen im SAN (Storage Area Network) gelöscht und die physischen Kabelverbindungen getrennt. Des Weiteren wird dann die Konfiguration der Managed Disks und des RAID5-Arrays gelöscht. Ab diesem Zeitpunkt sind die Daten unwiederbringlich zerstört und nicht mehr rekonstruierbar. Um sicher zu gehen, dass auch die Daten physisch von den Datenträgern gelöscht sind, wird jede einzelne physische Disk LowLevel formatiert, d. h. sämtliche Sektoren werden mit einer digitalen Null beschrieben (die Daten sind dann auch physisch gelöscht).

(64) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)

Der LRH empfahl, die Art, den Umfang und die Klassifikation der Daten festzulegen und die Daten entsprechend den relevanten Bestimmungen zu archivieren oder zu löschen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Daten wurden an das Land OÖ übertragen. Seitens des EBRZ wurden die IPA-Daten, wie gem. lfd. Nr. 63 ad TZ 5.7 ausgeführt, gesichert und den Standards entsprechend gelöscht. Der Host wurde in seine Einzelteile zerlegt und entsorgt.

(65) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.7 Datentransfer OÖ)

Der LRH empfahl, die Außerbetriebnahme der Hard- und Software einschließlich der Datenlöschung gem. DSG zu protokollieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Siehe lfd. Nr. 64 ad TZ 5.7.:

Die Daten wurden an das Land OÖ übertragen. Seitens des EBRZ wurden die IPA-Daten, wie gem. lfd. Nr. 63 ad TZ 5.7 ausgeführt, gesichert und den Standards entsprechend gelöscht. Der Host wurde in seine Einzelteile zerlegt und entsorgt.

(66) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.9 Beauftragungen projektbegleitende Überwachung)

Der LRH empfahl, Vergaben von Aufträgen ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVergG vorzunehmen. Insbesondere empfahl er, die Dokumentation des inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfangs sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar sicherzustellen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Entsprechend den Vorgaben des Vergabe-Erlasses 2014 (v. 4.2.2014) sind davon ausgenommen Rechts- und Beratungsleistungen sowie im Einzelfall geistige Dienstleistungen, die ein vergleichbares besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Bei diesen besonderen geistigen Dienstleistungen hat weiterhin (lediglich) die Einholung eines Angebots bzw. einer Preisauskunft zu erfolgen und ist in der Folge die Vergabe - korrelierend mit LAD-VD-P417/1999 - durch den Landesamtsdirektor vorzunehmen. Die Vorgehensweise entspricht daher sowohl dem BVergG als auch den internen Erlässen des Landes Burgenland. Der Vorwurf kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Vergabe der begleitenden Überwachung handelte es sich um einen Grundsatzauftrag im Rahmen einer Direktvergabe wobei sich nachträglich herausstellte, dass mit den geschätzten Personentagen nicht das Auslagen gefunden werden konnte. Im weiteren Verlauf hat sich ergeben, dass eine weitere begleitende Überwachung erforderlich war. In weiterer Folge wurde entschieden die begleitende Überwachung auch im Jahr 2015 fortzusetzen um die weitere Umsetzung bestmöglich zu unterstützen. Die diesbezügliche Folge-Beauftragung 2015 erfolgte mit gesondertem Akt ebenfalls im Wege der Direktvergabe und unter Einhaltung des Vergabe-Erlasses der LAD. Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses und Vorwissens des beauftragten Ziviltechnikers wäre die Beauftragung eines anderen Ziviltechnikers mit nicht abschätzbaren Mehrkosten verbunden gewesen.

(67) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.9 Beauftragungen projektbegleitende Überwachung)

Der LRH empfahl, Beauftragungen vor tatsächlicher Leistungserbringung durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(68) Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.9 Beauftragungen projektbegleitende Überwachung)

Der LRH empfahl, bei der Verrechnung von Mehrleistungen die erforderliche, vorhergehende Freigabe nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Seitens des Landes erfolgte die Freigabe sobald der Mehraufwand bekannt war, dies war im Dezember 2014.

(69) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.10 Personelle Veränderungen)*

Der LRH empfahl, den Projektleiter mit Kompetenzen im Sinne eines Projektmanagements auszustatten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(70) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.11 Kosten Datentransfer und IPA-NG)*

Der LRH empfahl, zur Berechnung der Projektgesamtkosten sämtliche Aufwandspositionen zu berücksichtigen. Nach Ansicht des LRH zählten dazu u.a. auch Beratungskosten sowie interne Personalkosten. Weiters regte er aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an, den Verfasser von Zwischenberichten anzuführen und die Freigabe zu dokumentieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(71) *Datentransfer OÖ & Entwicklung IPA-NG ab 07.2014 (III. Teil, 5.11 Kosten Datentransfer und IPA-NG)*

Er empfahl, die internen Personalkosten von IPA-NG vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe lfd. Nr. 19 ad TZ 3.8.:

Die im Bericht angeführte fehlende systematische Erfassung von internen Personalkosten der Abteilung kann nicht nachvollzogen werden. Die Hauptaufgaben des Projektes wurden in der Abteilung 1 detailliert dokumentiert und zeitlich bewertet. Die Dokumente zu den Testläufen wurden dem LRH vorgelegt.

Durch die Personalstruktur im Amt der Burgenländischen Landesregierung ist es erforderlich, dass Mitarbeiter in mehreren Arbeitsbereichen eingesetzt werden, wobei der zu erbringende Zeitaufwand verschiedener Tätigkeiten sich grundsätzlich überlappend darstellt, weshalb eine Kostenaufstellung (im Rahmen einer Zeitaufzeichnung) nicht vollständig darzustellen wäre. Projekte werden nach Bedarf und Verfügbarkeit abgearbeitet. Grundsätzlich wird festgehalten, dass Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in Projekten miteinbezogen werden und dies auch zu ihrem Aufgabenbereich zählt. Im Land gibt es einen Schlüssel für die Berechnung von Gemeinkosten, jedoch wird eine Stundenaufzeichnung und Berechnung nur dann als sinnvoll erachtet, wenn es sich um Projekte handelt, wo Kosten an Dritte weiterverrechnet werden. Eine Vorgangsweise, wie der LRH in seinem Bericht vorschlägt, würde einen unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand bedeuten.

(72) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.5 Generalversammlung)

Der LRH empfahl, den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung der GF gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, seitens des EBRZ wurden diesbezüglich bereits entsprechende Schritte in die Wege geleitet.

(73) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.5 Generalversammlung)

Der LRH empfahl, die Bevollmächtigungen der Eigentümer zu deren Vertretung in der GV einzuhalten. Die Gesellschafter wären stets unter Ausräumung sämtlicher Unvereinbarkeiten in der GV zu vertreten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Schritte wurden seitens des EBRZ bereits in die Wege geleitet.

(74) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.5 Generalversammlung)

Der LRH empfahl, bei der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsunternehmen stets gem. Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der GV einzuholen. Darüber hinaus regte er an, das Wirtschaftsprüfungsunternehmens nach spätestens fünf Geschäftsjahren zu wechseln. Für den LRH war dies erforderlich, um eine kritische Distanz zwischen dem EBRZ und der Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu gewährleisten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Schritte werden seitens des EBRZ bereits in die Wege geleitet.

(75) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.6 Agenden der Geschäftsführung)

Der LRH empfahl, zumindest jährlich ein langfristiges Konzept für die strategische Ausrichtung des EBRZ gem. § 3 GeO-GF zu erstellen. Dieses war nach Ansicht des LRH mit messbaren Steuerungsgrößen zu versehen und der GV zum Beschluss vorzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(76) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.6 Agenden der Geschäftsführung)

Der LRH regte die Reduktion der GF auf einen operativen GF an. Dieser wäre von einem Aufsichtsrat zu überwachen. Den Einfluss der Gesellschafter sah der LRH durch die Möglichkeit einer Weisung durch die GV an die GF gesichert.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird diese Empfehlung begrüßt, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass hierfür ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich ist.

(77) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.7 Bestellung der Geschäftsführung)

Er empfahl, die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten und Führungspositionen rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(78) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.7 Bestellung der Geschäftsführung)

Der LRH empfahl, Geschäftsführerverträge schriftlich abzuschließen und die Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung einzuhalten. Er sah dies als erforderlich an, um einerseits die Geschäftsführertätigkeit transparent zu gestalten und andererseits mögliche Auffassungsunterschiede zu vermeiden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Bei einer möglichen Reduzierung der Anzahl der Geschäftsführer wird der Bgld. Vertragsschablonenverordnung entsprochen werden.

(79) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.8 Entgeltbestimmungen der Geschäftsführung)

Der LRH empfahl, für die Funktionsentschädigungen der GF keine automatischen Bezugsanpassungen vorzunehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(80) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.11 Host-Betrieb)

Der LRH empfahl, vor Abschluss sämtlicher Verträge mit einer Gesamtkostensumme von über 100.000 EUR die Zustimmung der GV einzuholen. Weiters empfahl er, die zustimmungspflichtigen Geschäfte dahingehend zu erweitern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(81) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.13 Arbeitskräfteüberlassung an Gesellschafter)

Der LRH empfahl, stets vor Ausübung neuer Geschäftsfelder die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(82) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.13 Arbeitskräfteüberlassung an Gesellschafter)

Der LRH empfahl, im Zuge der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstandes zu achten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird diese Empfehlung begrüßt, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass hierfür ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich ist.

(83) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.13 Arbeitskräfteüberlassung an Gesellschafter)

Der LRH empfahl, die Bestimmungen gemäß AÜG einzuhalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Seitens des Landes Burgenland wird mitgeteilt, dass mit Wirkung von 1.1.2016 eine Überlassungsvereinbarung zwischen EBRZ und dem Land Burgenland abgeschlossen wurde.

(84) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.13 Arbeitskräfteüberlassung an Gesellschafter)

Der LRH empfahl, für die Entlohnung der überlassenen Mitarbeiter die Bestimmungen des AÜG einzuhalten und auf sämtliche überlassene Mitarbeiter einheitlich anzuwenden. Ferner empfahl der LRH eine transparente, nachvollziehbare Darstellung der Entlohnung sämtlicher überlassener Mitarbeiter. Er regte Weiters an, Mitteilungen zu Gehaltsangelegenheiten von keinem überlassenen Mitarbeiter durchführen zu lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(85) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum, Gesellschaft m.b.H. (III. Teil, 7.14 Struktur übrige sonstige betriebliche Aufwendungen EBRZ)

Der LRH regte an, Vertragsverhältnisse eindeutig zu regeln und daraus ausstehende offene Forderungen rechtzeitig zu klären um somit uneinbringliche Forderungen zu vermeiden. Er empfahl dem Land Burgenland, offene Salden nur dann zu bestätigen, wenn im Vorfeld Übereinstimmung über die erbrachten Leistungen nach sachlichen und rechnerischen Kriterien bestand.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen."

Anlage 6: Äußerung des EBRZ zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Ad 72, 86 7.4.2

Die GeO-GF wird laut den Rechnungshof-Empfehlungen vorbehaltlich Generalversammlung-Beschluss angepasst.

Ad 73, 74 7.5.2

Die Zusammensetzung der Generalversammlung wurde im Herbst 2015 dahingehend verändert, dass in Analogie zu den beiden anderen Eigentümern das Land Burgenland ebenfalls 2 Vertreter entsendet, somit werden formale Mängel, wie sie 2010 und 2015 aufgetreten sind, vermieden.

Ad 75 7.5.2

Die Geschäftsführung des EBRZ wird der Generalversammlung ein neues Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorschlagen.

Ad 76 7.6.2

Das EBRZ ist die „verlängerte IT-Werkbank“ der Eigentümer, somit ergibt sich die strategische Ausrichtung aus den Vorgaben der Eigentümer. 2012 wurde seitens Land die IT-Servicierung „landesnaher Unternehmungen“ als loses Ziel formuliert, dieses wird durch die Umsetzung des shared service IT für den Konzern Burgenland konkretisiert.

Ad 77, 78, 79, 80 7.6.2, 7.7.2, 7.8.2

Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden den Eigentümern zur Kenntnis gebracht, die Entscheidungen obliegen den Eigentümern.

Ad 81 7.11.2

Aufgrund der exklusiven Nutzung des Großrechners durch das Land Burgenland und dem Umstand, dass die Mitarbeiter des Operatings vermehrt für andere Aufgaben eingesetzt wurden, wurden die Personalkosten auf andere Cost-Center umgelegt.

Ad 82 7.11.2 (3)

Die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung erfolgte vor Vertragsunterzeichnung, nämlich bereits am 4. Juni 2009 (siehe GV-Protokoll vom 4. Juni 2009).

Ad 83 7.11.2 (3)

Das Einmalentgelt von EUR 120.000,-- wurde deshalb in den Erläuterungen zu den Vertragsdetails nicht angegeben, da es bereits als Finanzierungskosten in den monatlichen Raten (Gesamtkosten) inkludiert war, zudem hatte die Generalversammlung darüber Kenntnis (siehe GV-Protokoll vom 4. Juni 2009 Punkt 3).

Ad 84 7.11.2 (5)

Die Geschäftsführung ging von einer Vertragsverlängerung von lediglich 3 Monaten aus (siehe Punkt 4 FM0016-15 vom 29. 4. 2014), was der Einhaltung der Geschäftsordnung entsprochen und die Vorlage an die GV obsolet gemacht hätte.

Ad 85 7.13.2 2.36 (3)

Das EBRZ hat seit 2. Dezember 2015 das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung angemeldet, zudem gibt es Vereinbarungen für die Arbeitskräfteüberlassung.

Ad 87, 88 7.13.2

Aus Sicht des EBRZ als Arbeitskräfteüberlasser wird das AÜG eingehalten, der Eindruck der Uneinheitlichkeit hinsichtlich Entlohnung entsteht durch die chronologische Abfolge der Überlassungszeitpunkte von 2002 bis 2013.

Ad 89 7.14.2

Die Verbuchung dieser Aufwendungen wurde vom Wirtschaftsprüfer für korrekt erachtet."

Eisenstadt, im November 2016
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.